Gesetz- und Verordnungs...

Baden. Laws, Statutes, etc



Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

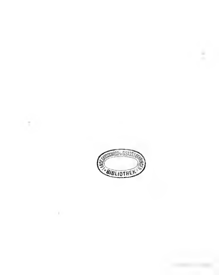
Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1885.

Nr. I. bis XXXVIII.



Karlsruhe
Druck und Verlag von Malsch & Vogel
1885.





Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff	Nr.	Seite.
	I. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen.		
1885.	**A. Gesetze**		
29. November	Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885 Januar und Februar 1886	XXXIII.	575
5 Dezember	Abänderung des Artikels 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer	XXXV	593
12. „	Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe	XXXV	594
1884	**B. Staatsverträge**		
21 September	Nachtragsübereinkunft in Betreff der Fischerei im Rheine und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees	V	37
1885	**C. Landesherrliche Verordnungen**		
16. Januar	Sitze und Bezirke der Gerichte und Organisation der Verwaltungsbehörden	III.	25
1 Mai	Besetzung der Kammern für Handelssachen	XV	209
27 Juli	Standesbeurkundung für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und deren Eheschließung	XXIII	281
8. November	Sitze und Bezirke der Gerichte und Organisation der Verwaltungs- und der Finanzbehörden	XXXII	385

I

Datum	Betreff	Nr	Seite.
1885			
2. September	Abkommen mit Rußland wegen Anerkennung der Aktiengesellschaften	XXIV.	285
26. Oktober	Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung	XXXII.	368
28. November	Dienstprüfung der Volksschulkandidaten	XXXIV	377
	C. Ministerium des Innern.		
1884			
30 Dezember	Maßregeln gegen die Cholera	I	7
1885.			
8. Januar	Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien und Deutschland und Italien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst	III.	31
17 „	Straßengesetz	II	9
17 „	Offenhaltung der öffentlichen Wege bei Schneeanhäufungen	II.	20
4 Februar	Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache	IV	35
9 „	Geschäftsbetrieb in den Apotheken	IV	35
9. „	Verkehr mit explosiven Stoffen	IV	36
11 „	Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher, hier Gebührenbezug der Gemeindebeamten	VII	71
18. „	Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr	IX.	76
22. „	Ein- und Durchfuhr lebender Schafe aus Oesterreich-Ungarn	VII	72
24. „	Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile	VIII	78
26 „	Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, hier im Bodensee und dessen Zuflüssen	X.	155
10. März	Ein- und Durchfuhr von lebenden Schafen Schweinen und Ziegen aus Rußland ꝛc	X.	156
10 „	Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes	XII	187
27 „	Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen	XIII	204
2 April	Die ärztliche Prüfung	XIV	207
10. „	Brückenordnung für die Schiffbrücke bei Hüningen-Leopoldshöhe	XIV	205
13 „	Die ärztliche Vorprüfung	XIV	208

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1885

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 5 Januar 1885.

Verordnung

(Vom 19 Dezember 1884.)

Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend

Auf den Antrag des Oberschulraths wird — unter Aufhebung der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13 März 1876, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen — verordnet, wie folgt:

§ 1.

Eine Lehrthätigkeit an öffentlichen Schulen des Großherzogthums oder an Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten der in § 103 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Art darf weiblichen Personen in der Regel nur übertragen werden, wenn solche ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfach durch Prüfung nachgewiesen haben.

Zu diesem Behufe finden für Aspirantinnen des Lehrfaches nachbezeichnete Arten von Prüfungen statt:

1. die „Erste Lehrerinnenprüfung", durch deren Bestehen die Befähigung zur Unterrichtsertheilung an Anstalten mit dem Lehrplan der Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen erworben wird (Elementarunterrichtsgesetz § 45),
2. die „Dienstprüfung" — für diejenigen, welche nach bestandener Ersten Lehrerinnenprüfung die Befähigung zur festen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen (Elementarunterrichtsgesetz § 45 a), und
3. die „Höhere Lehrerinnenprüfung" — für diejenigen, welche nach bestandener Ersten Lehrerinnenprüfung noch weiter die Befähigung zur Unterrichtsertheilung in den über den Lehrplan der Volksschule hinausgehenden Fächern der höheren Mädchen-

schulen sowie zur festen Anstellung an solchen (Gesetz vom 30 Januar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III) erlangen wollen

Durch das Bestehen der „Höheren Lehrerinnenprüfung" wird zugleich die Befähigung zur festen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen (Elementarunterrichtsgesetz § 45 c) erworben.

§ 2

Jede der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Lehrerinnenprüfungen wird mindestens einmal jährlich durch eine vom Oberschulrath ernannte Kommission, in welcher ein Mitglied dieser Behörde den Vorsitz führt, abgehalten

Der Termin für jede Prüfung ist mindestens sechs Wochen vor Beginn derselben im Schulverordnungsblatt sowie in der Karlsruher Zeitung bekannt zu machen

§ 3.

Einzelnen **Lehrerinnenbildungsanstalten** kann durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf Antrag des Oberschulraths die Berechtigung verliehen werden, die in § 1 Absatz 2 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Prüfungen für ihre Schülerinnen, nach Beendigung der für jede der bezeichneten Prüfungen bestimmten Vorbereitung, in der Anstalt selbst durch Lehrer derselben unter der Leitung eines von dem Oberschulrath zu bestellenden Kommissärs vorzunehmen.

Die ertheilte Berechtigung ist jederzeit widerruflich Die Prüfungen der in diesem Paragraphen bezeichneten Art finden unbeschadet derjenigen statt, welche nach § 2 abzuhalten sind

I. Erste Lehrerinnenprüfung.

§ 4

Zur „Ersten Lehrerinnenprüfung" (§ 1 Absatz 2 Ziffer 1) werden Aspirantinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben oder in dem Kalenderjahr, in welchem die Prüfung stattfindet, noch zurücklegen

Die Meldungen zur Theilnahme an der Prüfung sind bei dem Oberschulrath einzureichen

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein von der Aspirantin selbst verfaßter Lebenslauf mit genauen Angaben über Alter, Geburts- und Aufenthaltsort, Konfession, Bildungsgang und persönliche Verhältnisse,
2. Zeugnisse über genossene Schul- und Berufsbildung,
3. — bei Aspirantinnen, die nicht in einer mit der Berechtigung des § 3 dieser Verordnung ausgestatteten Lehrerinnenbildungsanstalt ihre Vorbereitung erhalten haben — ein Ausweis darüber, daß die Aspirantin an einer öffentlichen oder einer den §§ 103 und 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht entsprechenden Unterrichtsanstalt

praktische Lehrübungen, unter Leitung einer durch die Anstalt dazu bestimmten Lehrkraft, während mindestens eines Jahres angestellt hat;

4. ein amtliches Sittenzeugniß,
5. ein Geburtsschein,
6. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand.

In den Fällen des § 3 legt der Anstaltsvorsteher die ihm zu übergebenden Meldungen mit einer Uebersichtstabelle dem Oberschulrath vor. Der im vorhergehenden Absatz unter Ziffer 4 bezeichnete Nachweis wird durch bezügliche Beurkundung des Anstaltsvorstehers ersetzt.

§ 5.

In der Ersten Lehrerinnenprüfung ist, neben der Bekanntschaft mit den gebräuchlichsten Unterrichtsmitteln und mit einem methodischen Unterrichtsverfahren, nachzuweisen:

1. In der Religion — obligatorisch für diejenigen Aspirantinnen, welche Anwartschaft auf Verwendung im Volksschuldienste erlangen wollen — das durch die bezügliche obere geistliche Behörde bestimmte beziehungsweise zu bestimmende Maß von Kenntnissen.
2. Im Deutschen: Vertrautheit mit den Hauptregeln der Grammatik, Stilistik und Rechtschreibung; die Fähigkeit zur zusammenhängenden, schriftlichen und mündlichen korrekten Darstellung von Stoffen aus dem Gebiete der Volksschule; Kenntniß von den Hauptwerken der poetischen Literatur, namentlich des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts; Bekanntschaft mit der Jugendliteratur.
3. Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeine und zehntheilige Brüche); Gewandtheit in Anwendung derselben zur Lösung von Aufgaben, die dem bürgerlichen Leben entnommen sind; Kenntniß der regelmäßigen geometrischen Raumformen und ihrer Berechnung; die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren klar darzustellen und zu begründen.
4. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen und nähere Kenntniß der deutschen Geschichte, besonders der neueren.
5. In der Geographie: Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der physikalischen und mathematischen Geographie; übersichtliche Kenntniß der fünf Erdtheile und speziell des Vaterlandes in physikalischer und politischer Beziehung; Gewandtheit im Kartenlesen und im Gebrauch von Globen und Tellurien.
6. In der Naturgeschichte: Uebersichtliche Kenntniß der drei Reiche, genauere Bekanntschaft mit den für Landwirthschaft, Technik und Handel besonders wichtigen Naturkörpern; Kenntniß der wichtigsten thierischen Organe und der Verrichtungen derselben, Einsicht in das Wesentlichste vom Organismus des menschlichen Leibes und im Anschlusse daran Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Gesundheitslehre.
7. In der Naturlehre: Kenntniß der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze und der wichtigsten für die Ernährung und die Industrie bedeutsamen chemischen Prozesse und Verbindungen, gewonnen auf der Grundlage des Experiments.

8. In der Pädagogik: Bekanntschaft mit den allgemeinen Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts und übersichtliche Kenntniß der Entwicklung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in den letzten drei Jahrhunderten.
9. Im Gesang: Sicherheit im Singen vorgelegter leichterer Kirchen-, Schul- und Volkslieder und Bekanntschaft mit der Gesangslehre.
10. Im Zeichnen: Gewandtheit in Nachbildung einfacher Ornamente in Umrissen nach Vorlagen.
11. In den weiblichen Handarbeiten (fakultativ): Gewandtheit in Fertigung der wichtigsten weiblichen Handarbeiten, die Fähigkeit, das Verfahren in Worten klar darzustellen und Kenntniß der Methode des Klassenunterrichts.

§ 6

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7

Der schriftliche Theil der Ersten Lehrerinnenprüfung umfaßt die Fertigung eines deutschen Aufsatzes über einen den Aspirantinnen als bekannt vorauszusetzenden Stoff, einiger Rechenaufgaben, einer Probe in deutscher und lateinischer Schrift und einer Zeichnung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über sämmtliche in § 5 bezeichnete Lehrgegenstände.

§ 8

Der praktische Theil der Ersten Lehrerinnenprüfung besteht in Ablegung einer Lehrprobe in einer nach dem Lehrplan für die Volksschulen zu unterrichtenden Klasse des volksschulpflichtigen Alters in einem der unter Ziffer 2—7 in § 5 aufgeführten Fächer.

§ 9

Ueber die Ergebnisse der Prüfung berichtet der Vorsitzende der Kommission — in den Fällen des § 3 der mit der Leitung der Prüfung betraute Kommissär — unter Vorlage der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der über die mündliche Prüfung und die Berathungen der Prüfungskommission geführten Protokolle an die Oberschulbehörde, welche den von ihr für bestanden erklärten Aspirantinnen ein Zeugniß der Befähigung zur Unterrichtsertheilung an Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen mit Bezeichnung der in den einzelnen Gegenständen erlangten Noten — sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich, ungenügend — ausstellt.

Aspirantinnen, welche im Deutschen oder im Rechnen den Anforderungen des § 5 nicht genügt haben, können nicht als bestanden erklärt werden.

II. Die Dienstprüfung.

§ 10

Der „Dienstprüfung“ (§. 1 Absatz 2 Ziffer 2) können die in der Ersten Lehrerinnen-

prüfung bestandenen Schulamtskandidatinnen frühestens nach drei in praktischer Ausübung des Lehrberufes zugebrachten Jahren sich unterziehen.

Sind seit Ablegung der Ersten Lehrerinnenprüfung mehr als sechs Jahre umlaufen, kann die (erstmalige) Zulassung zur Dienstprüfung nur noch beim Vorhandensein besonderer Gründe, welche die Verzögerung entschuldbar machen, mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bewilligt werden.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Meldung zur Dienstprüfung, der in derselben zu stellenden Anforderungen und des Prüfungsverfahrens dieselben Vorschriften, wie bei der Dienstprüfung der Volksschulkandidaten (Elementarunterrichtsgesetz § 32).

III. Die Höhere Lehrerinnenprüfung.

§ 11

Der „Höheren Lehrerinnenprüfung" (§ 1 Absatz 2 Ziffer 3) können die in der Ersten Lehrerinnenprüfung bestandenen Kandidatinnen frühestens nach einem, auf ihre weitere Ausbildung verwendeten Jahre sich unterziehen.

Sind seit Ablegung der Ersten Lehrerinnenprüfung mehr als sechs Jahre umlaufen, kann die Zulassung zur Höheren Lehrerinnenprüfung nur noch beim Vorhandensein besonderer Gründe, welche die Verzögerung entschuldbar machen, mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bewilligt werden.

Kandidatinnen, welche in der „Höheren Lehrerinnenprüfung" nicht bestanden sind, können dieselbe nach Umfluß eines weiteren Jahres wiederholen.

§ 12

Die Meldung zur Höheren Lehrerinnenprüfung ist an den Oberschulrath zu richten.

Kandidatinnen, welche im öffentlichen Schuldienste verwendet sind, haben die Meldung dem Vorsteher der Anstalt, beziehungsweise dem Kreisschulrath, welchem die betreffende Schule unterstellt ist, zu übergeben.

Von dem Anstaltsvorsteher beziehungsweise Kreisschulrath wird die Meldung mit einem über Befähigung, Leistungen und Verhalten der Kandidatin sich aussprechenden Berichte dem Oberschulrath vorgelegt.

Der Meldung sind beizugeben:

1. das Zeugniß der Ersten Lehrerinnenprüfung,
2. ein von der Kandidatin selbst verfaßter Bericht über ihre Lebensverhältnisse und den Gang ihrer weiteren Ausbildung seit der Ersten Lehrerinnenprüfung,
3. — bei Meldungen von Kandidatinnen, die nicht im öffentlichen Schuldienst verwendet sind — ein amtliches Sittenzeugniß.

In den Fällen des § 3 bewirkt der Vorsteher der Lehrerinnenbildungsanstalt die Anmeldung der zur Höheren Lehrerinnenprüfung vorbereiteten Zöglinge.

§ 13

Die Prüfungsfächer der Höheren Lehrerinnenprüfung und die in jedem Fach zu stellenden Anforderungen sind:

1. Deutsch. Uebersichtliche Kenntniß der Literaturgeschichte, eingehendere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken der Dichtung, Kenntniß der Dichtungsarten, der bekanntesten Versweisen, der verschiedenen Stylgattungen und der häufigsten Redefiguren.
2. Französisch und Englisch. Korrekte Aussprache, Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in deren Anwendung, die Fähigkeit, Schriftstücke von nicht zu großer Schwierigkeit ohne Vorbereitung geläufig zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig sowohl mündlich als schriftlich darzustellen, Kenntniß der Entwicklung der Literatur und der wichtigsten Erzeugnisse derselben.
3. Geschichte. Eingehendere Kenntniß der allgemeinen, zusammenhängende Kenntniß der deutschen Geschichte und Uebersicht der Geschichte der wichtigsten zu Deutschland in Wechselbeziehung stehenden Staaten.

§ 14

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 15

Der schriftliche Theil der Höheren Lehrerinnenprüfung umfaßt die Fertigung eines deutschen Aufsatzes, einer Uebersetzung in's Französische und einer solchen in's Englische sowie einer Uebersetzung aus jeder dieser beiden Sprachen in's Deutsche.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 13 bezeichneten Lehrgegenstände.

§ 16

Der praktische Theil der Höheren Lehrerinnenprüfung besteht in einer Lehrprobe, welche in den mittleren oder höheren Klassen einer erweiterten oder höheren Mädchenschule vorgenommen wird.

§. 17.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung berichtet der Vorsitzende der Kommission — in den Fällen des § 3 der mit der Leitung der Prüfung betraute Kommissär — unter Vorlage der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der über die mündliche Prüfung und die Berathungen der Prüfungskommission geführten Protokolle an die Oberschulbehörde, welche den von ihr für bestanden erklärten Kandidatinnen ein Zeugniß der Befähigung zur Unterrichtsertheilung in den Fächern der höheren Mädchenschule mit Bezeichnung der in den einzelnen Gegenständen erlangten Noten — sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich, ungenügend — ausstellt.

Kandidatinnen, welche im Französischen oder im Englischen den Anforderungen nicht genügt haben, können nicht als bestanden erklärt werden.

§ 15

Für die „Erste Lehrerinnenprüfung“ und die „Höhere Lehrerinnenprüfung“, welche nach § 2 dieser Verordnung abgehalten werden, ist die mit je zehn Mark (Landesherrliche Verordnung vom 19. November 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 578) zu entrichtende Gebühr vor Beginn der Prüfung bei der Expeditur des Oberschulraths zu hinterlegen.

Die Erhebung zur Staatskasse erfolgt im Sportelwege.

Die Abnahme der Dienstprüfung erfolgt gebührenfrei.

§ 16

Uebergangsbestimmung

Der Oberschulrath ist ermächtigt, für die im Jahre 1885 abzuhaltende „Erste Lehrerinnenprüfung“ hinsichtlich der Vorschrift in § 4 Absatz 3 Ziffer 3 Nachsicht zu gewähren und für die im gleichen Jahre stattfindende „Höhere Lehrerinnenprüfung“ von der Vorschrift in § 11 Absatz 1, wonach zwischen der Ersten und der Höheren Lehrerinnenprüfung eine Frist von mindestens einem Jahre liegen soll, abzusehen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1884.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Mühling.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1884.)

Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Die Verordnung vom 13. August d. J., Maßregeln gegen die Cholera, hier das Verbot der Einfuhr von gebrauchter Wäsche u. s. w. aus Frankreich und Italien betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII.), tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Kühn.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 22. Januar 1885.

Inhalt.

Verordnung

(Vom 17. Januar 1885.)

Das Straßengesetz betreffend.

Zum Vollzug des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI. Seite 285 u. ff.) wird gemäß § 43 Absatz 3 desselben und bezüglich der nachstehenden Zuständigkeitsbestimmungen auf Grund der mittelst Staatsministerialentschließung vom 15. Januar d. J. erfolgten Allerhöchsten Ermächtigung im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die obere Aufsicht über die Anlage, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Wege wird durch das Ministerium des Innern unter Mitwirkung der technischen Staatsbehörden geführt.

§ 2.

Die nach dem Gesetze den Verwaltungsbehörden hinsichtlich der öffentlichen Wege zukommenden einzelnen Zuständigkeiten werden wahrgenommen wie folgt:

1. Der Bezirksrath beschließt in streitigen Fällen
   a. über die Frage, ob und inwieweit ein Weg oder eine Strecke beziehungsweise ein Bestandtheil eines solchen dem allgemeinen Gebrauche bestimmt sei, und welchen Beschränkungen dieser allgemeine Gebrauch etwa unterliege (§ 37 b. des Gesetzes);
   b. über die beanspruchte Einräumung der Benützung eines öffentlichen Weges zu anderen als Verkehrszwecken, insbesondere zu den in § 30 des Gesetzes bezeich-

neten Anlagen und Verrichtungen, sowie über die Verpflichtung der Betheiligten zur Zahlung einer Vergütung hiefür und den Betrag der letzteren,

c über die beantragte Untersagung der Ausübung von Nutzungen, welche an einem öffentlichen Wege oder seinen Zubehörden kraft besonderen privatrechtlichen Titels beansprucht werden (§ 28 des Gesetzes),

d über Ansprüche der Gemeinden oder einzelner Einwohner gegen die Gemeinde auf Vergütung für im Falle des § 26 des Gesetzes geleistete Hilfe (§ 37 c des Gesetzes),

e. über die Festsetzung des Ortsetters im Falle des § 37 g des Gesetzes

Der Bezirksrath ist ferner zuständig zur Ertheilung von Nachsicht bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Entfernung baulicher Anlagen an öffentlichen Wegen (§ 31 Absatz 4 des Gesetzes)

II Das Ministerium des Innern beschließt

über den Antrag auf Beseitigung von baulichen Anlagen in der Nähe öffentlicher Wege (§ 31 Absatz 5 und 6 des Gesetzes)

§ 3

In den Fällen des § 2 richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung vom 31 August 1884 mit folgenden näheren Bestimmungen

I Der Antrag ist bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk der in Rede stehende Weg oder die betreffende Wegstrecke ganz oder zum größten Theile gelegen ist.

Dem Antrage sind beizufügen

a die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen,

b sofern es sich um die Geltendmachung von Zwangsbefugnissen (§ 21 b, c. und 11) handelt, die Begründung eines obwaltenden öffentlichen Interesses oder eines für die Landeskultur erwachsenden überwiegenden Nutzens,

c bei Anträgen auf Untersagung von Nutzungen oder auf Beseitigung von baulichen Anlagen, außerdem die Erklärung wegen Uebernahme der eventuell entstehenden Entschädigungspflicht.

II Außer den sonst Betheiligten sind in allen Fällen die Straßenbaubehörde, bei Kreisstraßen und ebenso bei Landstraßen und Gemeindewegen, welche in der Unterhaltung des Kreisverbands stehen, außerdem der Kreisausschuß, bei Gemeindewegen die Gemeindebehörde, sofern diese Behörden nicht selbst das Verfahren veranlassen, zu hören

III Wird die Untersagung einer Nutzung oder die Beseitigung einer baulichen Anlage ausgesprochen (§ 21 c., 11), so darf die Verfügung nicht früher in Vollzug gesetzt werden, als bis von dem eventuell Entschädigungspflichtigen die Entschädigung oder genügende Sicherheit hiefür geleistet oder rechtskräftig nachgewiesen ist daß eine Entschädigung nicht zu leisten sei

IV Wenn die Entschließung des Bezirksraths eine Landstraße betrifft, steht auch der Staatsstraßenverwaltung der Rekurs an das Ministerium des Innern zu

V Im Falle des § 2 II sind nach geschlossenen Verhandlungen die Akten dem Ministerium des Innern mit gutachtlicher Äußerung des Bezirksraths vorzulegen

§ 4

Vorbehaltlich der in den wegepolizeilichen Verordnungen enthaltenen besonderen Bestimmungen wird die Wegepolizei hinsichtlich sämmtlicher öffentlicher Wege durch die Bezirks- und Ortspolizeibehörden und deren Bedienstete unter Mitwirkung der technischen Behörde und der derselben unterstellten Straßenmeister und Straßenwarte ausgeübt

Aufgabe der Wegepolizei ist es insbesondere, erforderlichen Falls durch polizeilichen Zwang Zustände und Handlungen zu verhüten, zu hindern und zu beseitigen durch welche der bestimmungsgemäße allgemeine Gebrauch des öffentlichen Wegs eine Hemmung erfahren oder die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs oder der Bestand des Wegkörpers und seiner Zugehörden gefährdet würde

II Anlage, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Gemeindewege

§ 5

Der Gemeinde-(Stadt-)rath beziehungsweise der Gemarkungseigenthümer hat dafür zu sorgen, daß die nach §§ 7 und 33 des Gesetzes den Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen obliegende Pflicht, die Gemeindewege innerhalb der Gemarkung entsprechend dem Verkehrsbedürfnisse anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten sowie das zur Wegwartung erforderliche Personal anzustellen, erfüllt werde

Für die wichtigeren Gemeindewege werden durch die technische Staatsbehörde, beziehungsweise deren Personal — in Gemeinden, welche zur Leitung und Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten besondere technische Beamte angestellt haben, durch letztere — jährlich Voranschläge über die Unterhaltungsarbeiten und deren muthmaßlichen Aufwand gefertigt und den Gemeindebehörden längstens im Monat Oktober zum Anschluß an die Gemeindevoranschläge mitgetheilt

§ 6

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Gemeindewegen steht den Gemeinde-(Stadt-)räthen, beziehungsweise den zu diesem Zwecke von den Gemeinden bestellten technischen Beamten zu.

§ 7

Das Bezirksamt führt mit Unterstützung der Bezirksräthe und im Benehmen mit der technischen Staatsbehörde die Aufsicht darüber, daß die Gemeindebehörden und Gemarkungseigenthümer der in § 5 Absatz 1 dieser Verordnung bezeichneten Obliegenheit in genügender Weise nachkommen

§ 8

Ehe eine Neuanlage oder die Hauptverbesserung eines Gemeindewegs in Angriff genommen wird, sind die ausgearbeiteten Pläne (Situationsplan, Gefällsplan und Querprofile, bei Brückenbauten die Detailpläne) nebst Voranschlag dem Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen.

Von letzterem ist zunächst ein Gutachten der Straßenbauverwaltung einzuholen.

Ergeben sich keine Bedenken gegen das Unternehmen, so wird hierüber der Gemeindebehörde unter Rücksendung der vorgelegten amtlich zu beglaubigenden Pläne durch das Bezirksamt Nachricht ertheilt.

Liegt dagegen Grund zur Annahme vor, daß der Entwurf mit gesetzlichen oder Verordnungsbestimmungen im Widerspruch stehe, oder dessen Ausführung das allgemeine Interesse verletze, so hat das Bezirksamt mit der Gemeindebehörde über die obwaltenden Bedenken Verhandlungen zu pflegen und, sofern nicht nach dem Ergebniß der letzteren diese Bedenken beseitigt erscheinen, eine Entschließung des Bezirksraths darüber herbeizuführen, ob, beziehungsweise inwieweit gemäß § 35 des Gesetzes die Ausführung zu untersagen oder an Bedingungen zu knüpfen sei.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Entwürfe, welche von technischen Staatsbehörden ausgearbeitet sind, keine Anwendung.

Handelt es sich um Anlegung oder Veränderung von Ortsstraßen, so findet Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, „die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend", Anwendung. Sofern Bauten an oder in fließenden Gewässern in Frage stehen, ist Artikel 86 des Wassergesetzes sowie § 78 der Vollzugsbestimmungen hiezu maßgebend.

§ 9

Die beabsichtigte Einziehung eines Gemeindeweges ist von der Gemeindebehörde in der Gemarkungsgemeinde und geeigneten Falls auch in den benachbarten Gemeinden öffentlich bekannt machen zu lassen und mit der Nachweisung hierüber dem Bezirksamt zur Kenntniß zu bringen. Der Bezirksrath kann die Ausführung des Einziehungsbeschlusses untersagen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einziehung nicht vorliegen (§ 36 des Gesetzes).

§ 10

Der Bezirksrath beschließt nach Anhörung der technischen Staatsbehörde darüber:

a. ob und inwieweit eine Gemeinde oder ein Gemarkungsinhaber die ihnen im öffentlichen Interesse angesonnene, von ihnen abgelehnte Herstellung, Verbesserung und Unterhaltung eines Gemeindewegs auszuführen habe;

b. ob und in welchem Umfange einer Gemeinde oder einem Gemarkungsinhaber im Interesse einer geordneten Wegunterhaltung oder zur Sicherheit des Verkehrs die Pflicht zur Bepflanzung eines Gemeindeweges mit Bäumen aufzuerlegen und innerhalb welcher Frist solche zu vollziehen sei.

§ 11

Soweit ein Kreisverband auf Grund des § 41 Ziffer 5 des Verwaltungsgesetzes vom 6. Oktober 1863 die Unterhaltung von Gemeindewegen übernimmt, ist zu den in § 10 dieser Verordnung genannten Entschließungen über die Verpflichtung des Kreisverbands das Ministerium des Innern zuständig.

Auf die Belastung der Gemeinden mit Vorausbeiträgen finden unter der gedachten Voraussetzung § 41 Ziffer 7 und § 54 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsgesetzes Anwendung.

Die rechtliche Eigenschaft der Gemeindewege als solcher wird durch die Betheiligung des Kreises an der Unterhaltung derselben nicht berührt.

III. Anlage, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Kreisstraßen.

§ 12.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Kreisstraßen wird durch den Kreisausschuß wahrgenommen.

§ 13.

Die Kreisausschüsse haben der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues von allen Aenderungen des Kreisstraßennetzes, welche in den Fällen des § 3 Ziffer 3, 4 und § 5 des Gesetzes durch Ausscheidung oder Aufnahme von Straßen geschehen, Kenntniß zu geben.

§ 14.

Zur Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Kreisstraßen sowie an den sonstigen in die Fürsorge des Kreisverbands übernommenen öffentlichen Wegen haben die Kreise entweder gehörig befähigte technische Beamte und Bedienstete selbst zu bestellen oder die Mitwirkung der technischen Staatsbehörden und des Personals derselben für diesen Zweck zu erwirken (§ 11 des Gesetzes).

Im erstern Fall sind die Anzustellenden der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu bezeichnen.

Wegen Mitwirkung der technischen Staatsbehörden und des Personals derselben sind die bezüglichen Anträge bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu stellen; über die Voraussetzungen, die Art und Ausdehnung dieser Mitwirkung werden die näheren Bestimmungen im Benehmen mit den Kreisausschüssen durch das Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 15.

Die Kreisversammlung beschließt über die Anlage neuer und die Hauptverbesserung bestehender Kreisstraßen, sowie über die Bewilligung der hierfür sowie für die Unterhaltung und Wiederherstellung der Kreisstraßen erforderlichen Mittel.

Das in § 14 Absatz 2 des Gesetzes genannte Kreisstatut wird von der Kreisversammlung erlassen.

§ 16

Der Kreisausschuß veranlaßt, bevor für die Neuanlage, Hauptverbesserung oder Wiederherstellung einer Kreisstraße die Anforderung eines besonderen Beitrags an die betheiligten Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen der Kreisversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet wird, die Einvernahme der betheiligten Gemeinden und Gemarkungsinhaber, hierbei ist die Zugsrichtung und der annähernde Kostenüberschlag anzugeben.

§ 17

Der Kreisausschuß hat ferner, ehe die Neuanlage oder die Hauptverbesserung einer Kreisstraße in Angriff genommen wird, den Gemeinderäthen und Bezirksräthen der Gemarkungen beziehungsweise Bezirke, welche von dem Wege berührt oder durchzogen werden, Gelegenheit zu geben, sich unter Einsichtnahme der Pläne und Voranschläge über die beabsichtigte Art der Ausführung zu äußern.

§ 18

Vor Ausführung der Neuanlage oder der Hauptverbesserung einer Kreisstraße sind die Pläne und Voranschläge, sofern die Entwürfe nicht von technischen Staatsbehörden ausgearbeitet worden sind, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zur Einsicht vorzulegen.

Wenn bei der Prüfung derselben durch die Oberdirektion sich keine Bedenken gegen den Entwurf ergeben, so ist der Kreisausschuß unter Rückgabe der Pläne und Voranschläge hievon in Kenntniß zu setzen.

Sofern die Oberdirektion der Ansicht ist, daß der Entwurf mit gesetzlichen oder Verordnungsbestimmungen im Widerspruch stehe, oder durch dessen Ausführung das allgemeine Interesse verletzt werde, so hat dieselbe mit dem Kreisausschusse in's Benehmen zu treten und erforderlichen Falls Vorlage an das Ministerium des Innern zu erstatten, welches darüber beschließt, ob, beziehungsweise inwieweit die Ausführung des Unternehmens zu untersagen oder an Bedingungen zu knüpfen sei (§ 35 des Gesetzes).

Der letzte Absatz des § 8 dieser Verordnung findet hier ebenfalls Anwendung.

§ 19

Vor der Einziehung einer Kreisstraße (§ 36 des Gesetzes) ist vom Kreisausschusse der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues von dem Einziehungsbeschlusse Kenntniß zu geben, welche, wenn sie der Ansicht ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einziehung nicht vorliegen, erforderlichen Falls nach Vornahme der sachdienlichen Erhebungen, eine Entschließung des Ministeriums des Innern herbeizuführen hat.

§ 20

Der Kreisausschuß beschließt:

a. über die Bewilligung von Nachlässen am Beitrage zum Unterhaltungsaufwand oder von Befreiungen wegen übermäßiger Belastung der finanziellen Kräfte der Gemeinden

(§ 21 des Gesetzes), vorbehaltlich der dem Ministerium des Innern in Streitfällen zustehenden Entscheidung (§ 38 des Gesetzes),

b über den Anspruch auf gänzliche oder theilweise Befreiung einer Gemeinde vom Beitrage zum Unterhaltungsaufwande einer Kreisstraße wegen mangelnden oder unerheblichen Nutzens (§ 20 des Gesetzes),

c über die Feststellung des bei Kreisstraßen für die Beitragspflicht der Gemeinden in Betracht kommenden Bau- und Unterhaltungsaufwands, sowie über die Höhe der von den einzelnen Gemeinden zum Bau oder zur Hauptverbesserung und zur Unterhaltung oder Wiederherstellung zu leistenden Beiträge, insoweit die Beiträge zum Neubau, zur Hauptverbesserung oder Wiederherstellung nicht schon durch Beschluß der Kreisversammlung fest bestimmt sind.

§ 21

Das Ministerium des Innern beschließt

a über Genehmigung des Kreisstatuts gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes,

b über streitige Nachlässe am Beitrage von Gemeinden zum Unterhaltungsaufwande wegen geringer Leistungsfähigkeit (§§ 21 und 38 des Gesetzes);

c über die gegenüber einem Kreisverbande beanspruchte, von diesem aber abgelehnte Ausführung von Arbeiten zur Unterhaltung einer Kreisstraße und ihrer Zugehörden, oder zur Anlegung von Baumpflanzungen an Kreisstraßen

§ 22

Hinsichtlich der Feststellung und Erhebung der Gemeindebeiträge zum Unterhaltungsaufwande der Kreisstraßen (§§ 14, 22, 23 des Gesetzes) ist folgendes Verfahren einzuhalten

1 die Längen der Kreisstraßen werden, soweit nicht schon durch die Staatsstraßenbauverwaltung geschehen, gemarkungsweise unter Mitwirkung eines Vertreters der betreffenden Gemeinden vermessen (§ 33 Ziffer 1 dieser Verordnung);

2 nach Genehmigung des Kreisvoranschlags berechnet der Kreisausschuß auf Grund des Voranschlags die Beträge, welche die einzelnen Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zur Bestreitung des Unterhaltungsaufwands für das betreffende Voranschlagsjahr vorbehaltlich der auf Grund der Rechnungsergebnisse stattfindenden endgiltigen Abrechnung an die Kreiskasse zu entrichten haben,

3 die Forderungszettel sind für die Gemeinden und Gemarkungsinhaber besonders, das heißt von den Kreisumlageforderungszetteln getrennt, aufzustellen

Die Zahlungsfristen werden durch den Kreisausschuß festgesetzt,

4 sind in Folge eingetretener Berichtigungen oder verwaltungsgerichtlicher Erkenntnisse Abänderungen an den berechneten Beträgen vorzunehmen, so werden dieselben bei der Endabrechnung berücksichtigt,

5 auf Grund der Rechnungsergebnisse wird mit den Gemeinden über den wirklich er-

wachsenen Aufwand für je ein Voranschlagsjahr abgerechnet und das zuviel oder zuwenig Erhobene bei der nächsten Austheilung der Gemeindebeiträge ausgeglichen.

§ 23.

Die Beiträge der Gemeinden für den Neubau und die Hauptverbesserung von Kreisstraßen werden, wenn sie nach einer Quote des Gesammtaufwands bestimmt sind, durch den Kreisausschuß nach dem wirklichen Aufwande bemessen, sobald der Bau beendigt ist.

Die Zahlungsfristen und ebenso die während der Bauausführung zu leistenden Abschlagszahlungen werden, soweit hierüber nicht im Kreisvoranschlag Bestimmung getroffen ist, durch den Kreisausschuß festgesetzt.

§ 24.

Sofern ein Kreisverband die Unterhaltung einzelner Landstraßen oder überhaupt der Landstraßen geringerer Wichtigkeit innerhalb des Kreisgebiets auf den Kreis übernehmen will, ist hiezu durch Vermittlung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachzusuchen; hiebei sind die betreffenden einzelnen Straßen und Straßenstrecken sowie die Zeitdauer der beabsichtigten Uebernahme genau zu bezeichnen.

Die Bedingungen dieser Uebernahme werden zwischen dem Ministerium des Innern und dem Kreisverbande vereinbart; im Uebrigen sind bezüglich der Aufsichtsrechte der Staatsbehörden diese Wege den Kreisstraßen, unter Vorbehalt der rechtlichen Eigenschaft derselben als Landstraßen, gleichgestellt.

§ 25.

Im Falle des § 24 dieser Verordnung kommen insbesondere folgende Grundsätze in Anwendung:

1. wesentliche Abweichungen vom bisherigen Unterhaltungssystem, wie Aenderungen in der Gattung des Unterhaltungsmaterials und in den bestehenden Breiten der Fahrbahn und Fußwege bedürfen der Genehmigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
2. die dem Kreisverbande zur Deckung des Unterhaltungsaufwandes aus den im Staatsbudget für die Landstraßenunterhaltung bewilligten Mitteln zu gebende Dotation wird in der Regel nach dem in den letztvergangenen drei Jahren für die betreffenden Landstraßen wirklich gemachten Aufwande bemessen,
3. die Einnahmen aus besonderen Nutzungen werden in die Kreiskasse erhoben und wird deren Werth nach Abzug der darauf ruhenden Lasten nach dem bei Bemessung der Dotation zu Grund gelegten Zeitraum durchschnittlich geschätzt und bei Festsetzung der Dotation berücksichtigt,
4. die Vergütung für die Offenhaltung der Straßen bei Schneeanhäufungen ist von der Kreiskasse zu leisten und wird nach dem gleichen Durchschnitte der Dotation berechnet,

5. die gesetzlichen Beiträge der Gemarkungsgemeinden (§ 18 des Gesetzes) werden für die Staatskasse erhoben,
6. der Ausfall, welcher durch die gemäß §§ 20 und 21 des Gesetzes bewilligten Befreiungen und Nachlässe entsteht, wird durch die Staatskasse getragen,
7. bei der Berechnung des innerhalb des Kreisgebiets erwachsenen jährlichen Aufwands der Landstraßenunterhaltung und des auf die betheiligten Gemarkungsgemeinden entfallenden Viertels desselben (§ 18 des Gesetzes), wird der Unterhaltungsaufwand für die nicht in der Unterhaltung des Kreises befindlichen Landstraßen nach der Vorschrift des § 22 des Gesetzes festgestellt und demselben die dem betreffenden Kreisverband jährlich gewährte Dotation zugeschlagen.

IV. Anlage, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Landstraßen

§ 26

Der Neubau, die Hauptverbesserung und Unterhaltung der Landstraßen wird unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von den technischen Staatsbehörden geleitet und beaufsichtigt.

Von dem Ministerium des Innern werden alle Zuständigkeiten, welche das Gesetz den Staatsverwaltungsbehörden überträgt, wahrgenommen, soweit in dieser Verordnung nicht anders verfügt ist.

§ 27

Ueber Aufnahme eines öffentlichen Wegs in die Klasse der Landstraßen (§ 2 Ziffer 2 des Gesetzes) ist der bisher unterhaltungspflichtige Verband, über die Ausscheidung eines solchen aus dem Landstraßenverbande (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes) derjenige Verband, welcher die Bau- und Unterhaltungspflicht in Zukunft übernehmen soll, im Vorverfahren zu vernehmen.

§ 28

Das Ministerium des Innern verfügt, bevor die Anforderung für den Neubau oder die Hauptverbesserung einer Landstraße in das Budget aufgenommen wird, die Einvernahme der betheiligten Gemeinden ꝛc. (§ 17 des Gesetzes), hiebei sind die Zugsrichtung und der annähernde Kostenanschlag anzugeben.

§ 29

Nach erfolgter Bewilligung der erforderlichen Mittel im Budget, und nachdem den Gemeindebehörden und Bezirksräthen der Gemarkungen beziehungsweise der Bezirke, welche von dem Weg berührt oder durchzogen werden, Gelegenheit gegeben worden, sich unter Einsichtsnahme der Pläne und Voranschläge über die beabsichtigte Art der Ausführung zu äußern, beschließt das Ministerium des Innern über die Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge.

§ 30.

Das Ministerium des Innern verfügt die Ausscheidung von Landstraßen oder einzelner Strecken derselben in den Fällen des § 4 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 31.

Das Ministerium des Innern beschließt über Nachlässe von Gemeindebeiträgen am Unterhaltungsaufwande wegen übermäßiger Belastung der finanziellen Kräfte der Gemeinden (§ 21 des Gesetzes).

§ 32.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues entscheidet

a. über die Feststellung des bei Landstraßen für die Beitragspflicht der Gemeinden in Betracht kommenden Bau- und Unterhaltungsaufwandes, sowie über die Höhe der von den einzelnen Gemeinden zum Bau, zur Hauptverbesserung und zur Unterhaltung zu leistenden Beiträge,
b. über die gänzliche oder theilweise Befreiung einer Gemeinde vom Beitrage zur Unterhaltung von Landstraßen wegen mangelnden oder unerheblichen Nutzens.

Ferner beschließt die Oberdirektion

c. über Befristungen von Gemeindebeiträgen zum Neubau oder zur Unterhaltung von Landstraßen.

Handelt es sich um die Feststellung der Beiträge von Gemeinden für den Neubau oder die Hauptverbesserung von Landstraßen (§ 17 des Gesetzes), so hat die Oberdirektion vor Erlassung ihrer Entschließung dem Ministerium des Innern Vorlage zu erstatten.

Nach Jahresschluß ist ein Verzeichniß der gemäß lit. b. und c. gewährten Nachlässe und Befristungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 33.

Hinsichtlich der Feststellung und Erhebung der Gemeindebeiträge für die Unterhaltung der Landstraßen (§§ 18, 22, 23 des Gesetzes) ist folgendes Verfahren einzuhalten.

1. Die Längen der einzelnen Landstraßen werden, soweit dies nicht schon geschehen ist, gemarkungsweise durch die Straßenbau-Inspektionen unter Mitwirkung eines Vertreters der betreffenden Gemeinden vermessen. Das Ergebniß der Vermessung wird für jede Gemarkung in ein von dem Vertreter der Straßenbauverwaltung und dem Gemeinde-(Stadt-)rathe anzuerkennendes Protokoll niedergelegt.

   Das Gleiche geschieht bezüglich der Aenderungen, welche durch Straßenkorrektionen, durch Aufnahme neuer Straßen, oder durch Ausscheidung solcher sich ergeben.
2. Nach Genehmigung des Staatsbudgets berechnet die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues auf Grund des Voranschlags die Beiträge, welche die einzelnen Gemeinden zur Bestreitung des budgetmäßigen Unterhaltungsaufwandes für die beiden Budgetjahre, vorbehaltlich der auf Grund der Rechnungsergebnisse stattfindenden definitiven Abrechnung an die Straßenbaukasse zu entrichten haben.

3. Die Forderungszettel werden den Gemeinden und Gemarkungsinhabern spätestens im Monat Juli des ersten Budgetjahres oder, wenn das Finanzgesetz bis dahin noch nicht erlassen sein sollte, binnen vier Wochen nach Erlassung desselben zugestellt.
4. Sind in Folge erhobener Anstände oder verwaltungsgerichtlicher Urtheile Abänderungen an den berechneten Beträgen vorzunehmen, so kommen diese bei der Endabrechnung zur Ausführung.
5. Die Jahresbeiträge der Gemeinden sind spätestens im Monat Oktober eines jeden Budgetjahres an die Straßenbaukasse zu bezahlen.
6. Auf Grund der Rechnungsergebnisse wird mit den Gemeinden über den wirklich erwachsenen Unterhaltungsaufwand für je eine Budgetperiode endgiltig abgerechnet und das zuwenig oder zuviel Erhobene bei der nächsten Austheilung der Gemeindebeiträge ausgeglichen.

§ 34

Hinsichtlich der Feststellung und Erhebung der Beiträge der Gemeinden für Neubau oder Hauptverbesserung von Landstraßen ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Sofern die Beiträge der Gemeinden an den Baukosten nicht in festbestimmten Summen, sondern in Quoten des Aufwands festgesetzt sind, werden dieselben von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nach dem wirklichen Aufwande berechnet, sobald der Bau vollendet ist.
2. Die Forderungszettel sind in diesem Falle den Gemeinden innerhalb vier Wochen nach Feststellung des auf den betreffenden Bau kommenden wirklichen Aufwandes zuzustellen. Die Zahlung des Beitrags abzüglich der geleisteten Abschlagszahlungen hat binnen drei Monaten nach Zustellung der Forderungszettel zu erfolgen.
3. Während der Bauausführung haben die Gemeinden an den festbestimmten, wie an den in Quoten bestehenden Beträgen Abschlagszahlungen zu leisten.

   Die Größe und Termine für die Abschlagszahlungen werden von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nach dem Vorrücken des Baues unter Berücksichtigung des für die Bezahlung der Baukosten eintretenden Geldbedarfs bestimmt.

V. Vorübergehende Bestimmungen.

§ 35

Ueber die Beiträge der Gemeinden und Kreise zum Unterhaltungsaufwande der Landstraßen wird für 1884 nach Maßgabe der Bestimmungen des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 und der Vollzugsverordnung hiezu vom 18. April 1868 besonders abgerechnet.

Die Beiträge der Gemeinden am Unterhaltungsaufwande für 1885 werden nach den Voranschlägen für das genannte Jahr nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juni d. J. und dieser Vollzugsverordnung besonders festgestellt und findet über dieselben eine besondere Abrechnung statt.

§ 36

Hinsichtlich des Neubaues von Landstraßen oder der Hauptverbesserung an solchen, soweit hiefür im außerordentlichen Budget für 1884/85 Mittel vorgesehen oder Kredite aus früheren Etatperioden unrecht erhalten sind, kommen die durch das Finanzgesetz festgestellten Beiträge der Kreise und Gemeinden nach Maßgabe der früheren Bestimmungen noch zur Erhebung.

VI. Aufhebung älterer Bestimmungen

§ 37

Die Vollzugsverordnung vom 18 April 1868, die Eintheilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege, ferner § 11 der Verordnung vom 22 Januar 1876, die Anlage von Ortsstraßen und die Feststellung von Baufluchten betreffend, soweit letzteres die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Landstraßen betrifft, treten außer Wirksamkeit

Karlsruhe, den 17 Januar 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern
Turban

Vdt. Sauerbeck

Verordnung.

(Vom 17 Januar 1885.)

Die Offenhaltung der öffentlichen Wege bei Schneeanhäufungen betreffend

Zum Vollzuge des § 26 des Straßengesetzes vom 14 Juni 1884 und auf Grund der zu der Zuständigkeitsbestimmung in dem nachstehenden § 9 Absatz 2 mittelst Staatsministerialentschließung vom 15 Januar d. J erfolgten Allerhöchsten Ermächtigung wird unter Aufhebung der Verordnung vom 7. September 1868 verordnet, was folgt

§ 1

Die den unterhaltungspflichtigen Verbänden obliegende Fürsorge für Offenhaltung der öffentlichen Wege bei Schneefällen wird, solange für die sofort zu vollziehende Arbeit weder die Anwendung des Bahnschlittens noch das Aufgebot umfassender Hilfskräfte erforderlich ist, von dem zur Wegewartung aufgestellten Personal und dessen Hilfsarbeitern wahrgenommen

§ 2

Soweit bei größeren Schneeanhäufungen die Thätigkeit dieser Personen nicht ausreicht, sind die Gemeinden und zwar zunächst jede innerhalb ihrer Gemarkung und erforderlichen Falls auch die benachbarten zur Offenhaltung der öffentlichen Wege verpflichtet

Die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, daß diese Obliegenheit in genügender Weise erfüllt werde.

§ 3

Zu diesem Behufe sind die Gemeinden verbunden, die für Offenhaltung der Winterbahnen erforderlichen Gerätschaften, insbesondere auch die entsprechende Anzahl von Bahnschlitten bereit zu halten und die für gewöhnliche Fälle nöthigen Veranstaltungen, namentlich die Bespannung des Bahnschlittens, zum Voraus sicher zu stellen.

Das Bezirksamt kann benachbarten Gemeinden die Haltung eines gemeinschaftlichen Bahnschlittens gestatten.

§ 4.

Wenn zur Beseitigung von Verkehrsstörungen umfassendere Arbeiten nothwendig sind, so haben die Gemeindebehörden für sofortige Leistung der Hilfe mit Hand- und Spanndiensten zu sorgen.

Jeder arbeitsfähige Einwohner ist zur Leistung von Handdiensten und jeder im Besitze von Gespann befindliche Einwohner zur Leistung von Spanndiensten verpflichtet.

§ 5

Hinsichtlich der Land- und Kreisstraßen hat der Straßenmeister oder wenn dieser nicht zur Stelle ist, der Straßenwart die erforderliche Hilfeleistung bei der Gemeindebehörde zu veranlassen; in Fällen dringend nöthiger Abhilfe haben die Gemeindebehörden auch von sich aus die geeigneten Arbeiten einzuleiten und zu betreiben, jedoch ist dem Straßenmeister oder nächstwohnenden Straßenwart hievon sogleich Kenntniß zu geben.

§ 6

Sofern zur Offenhaltung öffentlicher Wege in einer Gemarkung die Hilfe von Nachbargemeinden in Anspruch zu nehmen ist, hat dies unter Berücksichtigung ihrer verfügbaren Kräfte, ihrer Entfernung von der Arbeitsstelle, ihres Interesses an dem betreffenden Straßenzuge und ihrer Obliegenheiten bezüglich der Offenhaltung der öffentlichen Wege in ihrer eigenen Gemarkung zu geschehen.

Im Uebrigen haben diese Gemeinden, sobald ihnen von dem mit der Wartung der Kreis- oder Landstraßen betrauten Personal oder von dem Ortsvorstand der Gemeinde, in deren Gemarkung die Schneeanhäufung zu beseitigen ist, die Anzeige über die Nothwendigkeit der Hilfeleistung zugeht, auf gleiche Weise zu verfahren, wie wenn die Arbeit in der eigenen Gemarkung zu verrichten wäre.

§ 7.

Das Bezirksamt überwacht unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde, daß die Gemeinden den ihnen hinsichtlich des Schneebahnens obliegenden Verpflichtungen nachkommen.

§ 8

Den Gemeindebehörden ist die Entschließung darüber anheimzugeben, ob und in welchem Betrage ihren zur Leistung der Nothhilfe auf den Gemeindewegen der Gemarkung in Anspruch genommenen Einwohnern eine Vergütung zu leisten sei.

§ 9

Für die auf Kreis- und Landstraßen, ebenso für die auf Anrufen von einer benachbarten Gemeinde auf Gemeindewegen geleistete Hilfe ist von demjenigen Verbande, welchem die Unterhaltung des öffentlichen Weges obliegt, der hilfeleistenden Gemeinde eine billige Vergütung zu gewähren. Die letztere wird nach einem Tarif bemessen, welcher für Gemeindewege nach Einvernahme der Straßenbauverwaltung von dem Bezirksrath, für Land- und Kreisstraßen nach Anhörung der Straßenbauinspektion und des Bezirksraths, außerdem bei Kreisstraßen und in die Unterhaltung der Kreise übernommenen Landstraßen nach Anhörung des Kreisausschusses von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues amtsbezirksweise aufgestellt wird, wobei auf die Art der vorkommenden Leistungen und die ortsüblichen Lohnsätze Rücksicht zu nehmen ist.

Von Zeit zu Zeit, namentlich bei Aenderungen in den ortsüblichen Löhnen, sind die Tarifsätze neu zu regeln.

§ 10

Die Führung des Bahnschlittens auf Kreis- und Landstraßen kann auf eine bestimmte Anzahl von Jahren bezüglich der Kreisstraßen und der in die Unterhaltung der Kreise übernommenen Landstraßen mit Genehmigung des Kreisausschusses, bezüglich der übrigen Landstraßen mit Genehmigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Akkord gegeben werden.

An die Stelle der im Tarife bestimmten Vergütung (§ 9) tritt alsdann die im Vertrag vereinbarte.

§ 11

Zum Zwecke der Prüfung, Richtigstellung und Anweisung der Vergütungen für Schneebahnen auf den in der Verwaltung des Staats befindlichen Landstraßen tritt folgendes Verfahren ein.

Das Straßenaufsichtspersonal führt Listen, in welche die beim Schneebahnen verwendeten Arbeiter mit ihrem Namen, die Zahl der gestellten Zugthiere und deren Eigenthümer, sowie die mit der Arbeit zugebrachte Zeit genau eingetragen werden.

Diese Liste ist jeweils nach Beendigung einer Arbeit von dem betreffenden Bürgermeister zu beurkunden.

Am Schlusse eines jeden Monats legt der Straßenmeister die Listen der Straßenbau-Inspektion vor.

Diese prüft die Listen, berechnet das Guthaben für die geleisteten Arbeiten nach dem

genehmigten Tarife, trägt solche nach Kreisen und Kassenbezirken in eine Nachweisung und sendet letztere in der ersten Hälfte des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ein.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat spätestens in der zweiten Hälfte des Monats die ihr zugekommenen Listen zu prüfen und die Ermächtigung zur Auszahlung der Vergütung zu ertheilen.

§ 12

Ueber das hinsichtlich der Kreisstraßen und der in die Unterhaltung der Kreisverbände übernommenen Landstraßen einzuhaltende Verfahren (§ 11) hat der Kreisausschuß die geeigneten Anordnungen zu erlassen.

Karlsruhe, den 17. Januar 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern
Turban.

Vdt. Sauerbeck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 28. Januar 1885.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung

(Vom 18. Januar 1885.)

Die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungsbehörden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Neuenweg-Heubronn wird unter Lostrennung vom Amts- und Amtsgerichtsbezirk Schopfheim dem Amts- und Amtsgerichtsbezirk Schönau zugetheilt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1885 in Kraft.

§ 3.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unser Ministerium des Innern sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Januar 1885.

Friedrich.

Turban. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. von Bodo.

Verordnung,

(Vom 11. Januar 1885.)

die Prüfung des Gerichtskostenansatzes betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen. Visitator.

Die Behandlung des Kostenwesens bei den Gerichten unterliegt der Prüfung an Ort und Stelle durch den hiezu berufenen, bei der Steuerdirektion angestellten Beamten (Visitator).

§ 2.

Gegenstand der Prüfungen.

Die Prüfungen umfassen, vorbehaltlich besonderer Anordnungen für den Einzelfall, den Gerichtskostenansatz in allen Zweigen der gerichtlichen Thätigkeit und das Verfahren beim Ansatz sowohl nach der formellen als nach der materiellen Seite hin.

Unter „Gerichtskosten" im Sinne dieser Verordnung sind Gerichtsgebühren jeder Art einschließlich der Sporteln und Stempelgebühren, und die in § 79 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten baaren Auslagen inbegriffen. Auch die Erhebung gerichtlich erkannter Geldstrafen gehört insoweit hieher, als dieselbe mittels des Kosteneinzugsregisters zu geschehen hat.

In Strafsachen beschränken sich die Prüfungen auf den Kostenansatz insoweit, als derselbe nicht ohnedies der Prüfung des Großherzoglichen Verwaltungshofes bei der von diesem zu ertheilenden Ausgabe- oder Einnahmeanweisung (vergl. § 8 Absatz 3) unterliegt. Bei Amtsgerichten, welchen ein Gerichtsnotar als besonderer Beamter zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigegeben ist, ist die Prüfung auf die Kostenansätze des Gerichtsnotars nicht auszudehnen.

§ 3.

Zweck der Prüfungen.

Zweck der Prüfungen ist, zu ermitteln:

1. ob im Allgemeinen das Kostenwesen durch den hiefür bestimmten Beamten befriedigend besorgt werde, ob derselbe mit allen hierauf bezüglichen Vorschriften gehörig vertraut sei, und ob er es verstehe, sie rasch und zutreffend zur Anwendung zu bringen, oder ob und inwieweit in diesen Beziehungen Mängel zu Tage treten, ob das Verfahren beim Kostenansatz Fleiß, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe erkennen lasse, sowie ob der damit betraute Beamte der Gerichtsschreiberei auf die ihm zugewiesene Aufgabe sich beschränke oder aber in das richterlicher Beschlußfassung vorbehaltene Gebiet übergreife, und ob und inwieweit seine Thätigkeit entsprechend beaufsichtigt werde;
2. ob insbesondere und inwieweit im Einzelnen solche Unregelmäßigkeiten und Unrichtigkeiten sich vorfinden, durch welche die Interessen der Staatskasse betroffen werden. Hierunter sind auch solche Unrichtigkeiten begriffen, durch welche der Zahlungspflichtige benachtheiligt ist.

Durch die Ermittelungen unter Ziffer 1 soll den Aufsichtsbehörden von der Art der Geschäftsbehandlung Kenntniß und damit Gelegenheit gegeben werden, auf ein gleichmäßiges Verfahren und auf Abstellung vorhandener Mängel hinzuwirken, die Ermittelungen unter Ziffer 2 sollen für die Wahrung der Rechte der Staatskasse durch die hiezu berufenen Behörden als Grundlage dienen.

§ 4.

Auftrag zur Prüfung.

Der Auftrag zur Prüfung wird von der Steuerdirektion schriftlich ertheilt.

Der Visitator hat den Auftrag dem Vorstande des darin bezeichneten Gerichtes vor Beginn der Prüfung vorzuzeigen.

§ 5.

Befugnisse des Visitators und Schranken derselben.

Dem Visitator ist die Einsicht sämmtlicher Akten, Geschäftstagebücher, Register und Tabellen des Gerichts gestattet. Er hat zur Benützung bei der Prüfung von der Steuerdirektion die ihr monatweise eingesendeten Hauptübersichten der Gerichtskosten und, soweit erforderlich, von der Amtskasse die Anweisungen über an Zeugen und Sachverständige gewährte und über andere von den Gerichten unmittelbar angewiesene Beträge zu erheben. Er kann auch von dem betreffenden Beamten mündlich näheren Aufschluß über die Behandlung der Geschäfte verlangen.

Unmittelbarer Rügen gegen diese Beamten hat er sich zu enthalten. Auch hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß die Besorgung des laufenden Dienstes durch die Prüfung so wenig als möglich gehindert werde.

§ 6.

Methode der Prüfung.

Wieweit die Untersuchung des Kostenwesens in den einzelnen Dienstzweigen auszudehnen sei, hat der Visitator, soweit der ihm ertheilte Auftrag hierüber Näheres nicht bestimmt, im einzelnen Falle nach dessen besonderen Verhältnissen zu ermessen. Die Prüfung wird demnach eine mehr oder minder eindringende und umfassende sein, je nachdem in der Behandlung des Kostenwesens zahlreiche Mängel zu Tage treten oder aber dieselbe sich als eine ordnungsmäßige erweist.

Bei den in § 3 unter Ziffer 2 bezeichneten Ermittelungen sind, soweit eine Nachforderung von Gerichtskosten an die im § 5 des Gerichtskostengesetzes gegebene Frist gebunden ist, vorzugsweise diejenigen Sachen, in welchen die Einhaltung der Frist noch möglich ist, und, soweit die Berichtigung der an Zeugen und Sachverständige gewährten Beträge in Frage kommt, vorzugsweise diejenigen Fälle in's Auge zu fassen, in welchen die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind (vergl. § 17 Absatz 2 der Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30 Juni 1878).

§ 7.

Darstellung der Prüfungsergebnisse. Vorlage an die Steuerdirektion.

Ueber alle bei der Prüfung wahrgenommenen Verstöße gegen bestehende Vorschriften in formeller und materieller Beziehung verfaßt der Visitator ein Protokoll, welches der mit dem Kostenansatz betraute Beamte mitzuunterzeichnen hat.

Dieses Protokoll legt er mit einem Berichte, welcher sich insbesondere über die unter Ziffer 1 des § 3 bezeichneten Verhältnisse im Allgemeinen auf Grund der Prüfungsergebnisse gutachtlich ausspricht, der Steuerdirektion vor.

Die letztere theilt einen Auszug aus dem Protokoll, soweit dasselbe die Behandlung der in der Amtskasse verrechneten Kosten zum Gegenstande hat, dem Verwaltungshofe mit.

§ 8.

Prüfung des Gerichtskostenansatzes durch die zur Wahrung der Rechte der Staatskasse berufenen Behörden.

Das Protokoll unterliegt zunächst der Prüfung in der Richtung, ob und inwieweit sein Inhalt zur Wahrung der Rechte der Staatskasse Veranlassung gebe.

Diese Wahrung und folgeweise jene Prüfung steht hinsichtlich der in der Steuerkasse verrechneten Gerichtskosten der Steuerdirektion, hinsichtlich der in der Amtskasse verrechneten Gerichtskosten dem Verwaltungshofe zu.

Die genannten Behörden haben jedoch, soweit sie auf anderem Wege von dem Kostenansatz der Gerichte regelmäßig Kenntniß erlangen, wie insbesondere der Verwaltungshof aus den ihm über in Ausgabe oder in Einnahme zu weisende Kosten mitgetheilten Berechnungen und Zusammenstellungen, auch bei dem hiedurch gegebenen Anlasse den Kostenansatz zu prüfen und, soweit danach erforderlich, hinsichtlich desselben die Rechte der Staatskasse zu wahren.

§ 9.

Art und Weise der Wahrung der Rechte der Staatskasse.

Die Rechte der Staatskasse werden hinsichtlich des Gerichtskostenansatzes gewahrt durch Einlegung von Erinnerungen gegen den Kostenansatz und von Beschwerden gegen die Entscheidung über solche Erinnerungen oder — im Falle des § 17 der Gebühren-Ordnung — gegen die richterliche Kostenfestsetzung.

§ 10.

Einlegung von Erinnerungen.

Erinnerungen der Staatskasse gegen den Kostenansatz sind schriftlich und, soweit sie auf Grund des Protokolls des Visitators erfolgen, unter Mittheilung dieses Protokolls an das Gericht der Instanz bezüglich aller auf diese Grundlage beanstandeten Ansätze gemeinschaftlich einzulegen.

Von der Erinnerung und der hierauf ergangenen Entscheidung werden bei dem Gerichte zu den betreffenden Akten Auszüge gefertigt.

§ 11.

Einlegung von Beschwerden.

Beschwerden gegen die Entscheidung über Erinnerungen oder gegen die richterliche Kostenfestsetzung sind gleichfalls schriftlich, jedoch in der Regel für jede einzelne Sache gesondert, einzulegen.

§ 12.

Eröffnung der gerichtlichen Entscheidungen.

Die Entscheidungen der Gerichte über Erinnerungen und Beschwerden sind der Behörde, welche diese eingelegt hat, schriftlich mitzutheilen. Einer förmlichen Zustellung mit Beurkundung derselben bedarf es nur insoweit, als die Beschwerde gegen die Entscheidung zulässig, zugleich aber an eine bestimmte Frist gebunden ist (vergl. § 6 Absatz 2 des Badischen Einführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetz vom 22. Februar 1879).

Dem Zahlungspflichtigen ist die Entscheidung jedenfalls insoweit zuzustellen, als dies in den Fällen des § 5 des Gerichtskostengesetzes zur Wahrung der dort gegebenen Frist erforderlich ist. Im Uebrigen bestimmt das Gericht nach den Umständen, ob und in welcher Weise die Entscheidung dem Zahlungspflichtigen bekannt zu geben sei.

§ 13.

Vollzug der Entscheidungen. Abstellung sonstiger Mängel.

Die Vorsitzenden der Senate und Kammern und jeder Amtsrichter für seinen Geschäftsbereich haben darüber zu wachen, daß die Entscheidungen über Erinnerungen und Beschwerden ordnungsgemäß vollzogen werden.

Sie haben auch für die Abstellung sonstiger, zu Erinnerungen der Staatskasse keinen Anlaß bietender Mängel in der Behandlung des Kostenwesens, welche in dem Protokolle des Visitators bemerkt sind, Sorge zu tragen, und auch von den in dieser Beziehung erlassenen Verfügungen die Steuerdirektion zu benachrichtigen.

§ 14.

Vorlage des Protokolls des Visitators an die Dienstaufsichtsbehörde.

Sobald die Erörterungen über die Wahrung der Rechte der Staatskasse (§§ 8—12) dies gestatten, übersendet die Steuerdirektion das Protokoll des Visitators sammt dem ihr erstatteten Berichte (§ 7 Absatz 2) der dem Gerichte, bei welchem die Prüfung stattfand, vorgesetzten Dienstaufsichtsbehörde (§§ 17 und 18 Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichs-Justizgesetzen vom 3. März 1879) zur Kenntnißnahme.

Die letztere entnimmt daraus die zu ihren Akten erforderlichen Auszüge und erläßt die nach Sachlage geeigneten Verfügungen. Soweit das Landgericht, welchem die Ergebnisse der bei einem Amtsgerichte stattgehabten Prüfung mitgetheilt sind, auf deren Grund zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens eine allgemeine Verfügung des Justizministeriums für angemessen erachtet, hat es diese zu beantragen.

Das Landgericht beschließt in der nämlichen Besetzung, in welcher es als Dienstaufsichtsbehörde über die Ergebnisse der von ihm selbst bei Amtsgerichten angeordneten Dienstprüfungen Beschluß faßt.

§ 15.

Verzeichnisse der Namens der Staatskasse eingelegten Beschwerden.

Ueber eingelegte Beschwerden führen die in § 8 Absatz 2 genannten Behörden jahrgangsweise abzuschließende Verzeichnisse, welche folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Bezeichnung des Gerichts, der Instanz und des Tages seiner Entscheidung,

3. Bezeichnung der Rechtssache,
4. Einlegung der Beschwerde
   a. Tag der Einlegung,
   b. Bezeichnung der Beschwerdeinstanz;
5. Entscheidung der Beschwerdeinstanz:
   a. Tag der Entscheidung,
   b. Inhalt derselben,
6. Sofern weitere Beschwerde eingelegt ist:
   a. Bezeichnung des Beschwerdegerichts,
   b. Tag und Inhalt seiner Entscheidung,
7. Bemerkungen.

Die am Jahresschlusse noch unerledigten Beschwerden werden in das Verzeichniß des folgenden Jahres übertragen.

Die Verzeichnisse werden alljährlich nach erfolgtem Abschlusse, von der Steuerdirektion unter Vermittelung des Finanzministeriums, dem Justizministerium zur Kenntnißnahme vorgelegt.

Karlsruhe, den 11. Januar 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Obkircher.

Verordnung.

(Vom 25. Januar 1885.)

Die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft betreffend.

Die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 23. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII) werden in folgenden Punkten abgeändert:

I. § 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Auf Zustellungen im Vorverfahren finden hinsichtlich der Bewirkung der Zustellung, der auszustellenden Beurkundung des Zustellungsbeamten, sowie des Betrags und der Anweisung der Zustellungsgebühren die §§. 1, 3[1], 7—9 der Verordnung vom 1. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI) „die vereinfachten Zustellungen und die Behändigungen betreffend“ Anwendung.

II. § 38 lautet künftig:

Die Kosten des Vorverfahrens werden in den Akten an den betreffenden Stellen genau vermerkt.

Am Schlusse des Vorverfahrens stellt die Staatsanwaltschaft ein Verzeichniß derselben, soweit sie noch in Ausgabe zu weisen sind, auf und legt dasselbe dem Verwaltungshof zur Dekretur vor. Im Uebrigen findet eine Verzeichnung der Kosten

des Vorverfahrens Seitens der Staatsanwaltschaft nicht statt, das Gericht, an welches die Sache gelangt, verfährt vielmehr hinsichtlich dieser Kosten, sobald über deren Tragung im Urtheil entschieden ist, sowie derjenigen der Herbeiführung der Strafvollstreckung wie hinsichtlich der bei ihm selbst erwachsenen (§ 497 der Strafprozißordnung, Verordnung vom 16 September 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV, „die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend")

III In § 41 werden die Worte: „nebst dem Verzeichniß der etwa bei ihr weiter entstandenen Kosten" gestrichen

Karlsruhe, den 25 Januar 1885

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Nokk

Vdt. Obkircher

Bekanntmachung.

(Vom 8 Januar 1885)

Die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien und Deutschland und Italien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst betreffend

Unter Bezugnahme auf die in obigem Betreff ergangenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 18 Dezember v J (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr 52 vom 26 Dezember v J) wird hiermit weiterhin bekannt gegeben daß die in § 1 Abs 3, § 2, § 3 Abs 2 und 4, §§ 4, 5 und 6 der vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsbestimmungen erwähnte Polizeibehörde das Bezirksamt, die in § 6 erwähnte Centralbehörde das mitunterzeichnete Ministerium des Innern ist

Karlsruhe, den 8 Januar 1885

Großh Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	Großh Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor	Der Ministerialdirektor.
v. Seyfried	Eisenlohr

Vdt. Sauerbeck

Verordnung.

(Vom 8 Januar 1885)

Die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird betreffend

Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt am Schluß des § 1 der diesseitigen Verordnung

vom 12 April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XV), sowie auf die diesseitigen Verordnungen vom 13 Januar 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr 11) und vom 5. Januar 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 1) werden die Bestimmungen des genannten Paragraphen dahin weiter ergänzt, daß die im Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 26 März 1852 (in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes vom 18 Dezember 1879) vorgesehene Steuerrückvergütung auch für Branntwein gewährt wird, welcher innerhalb des Großherzogthums

10 bei der Schuhfabrikation

verwendet wird

Karlsruhe, den 6 Januar 1885

Großherzogliches Ministerium der Finanzen
Ellstätter

Vdt. Nettinger

— — — — —

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. IV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 16. Februar 1885.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Februar 1885.)

Normalpapierformate betreffend.

Von dem Vereine Deutscher Papierfabrikanten ist gelegentlich seiner am 13. Juni 1883 zu München abgehaltenen Generalversammlung der Beschluß gefaßt worden, Schreib- und Druckpapier in Zukunft regelmäßig nur nach folgenden Normalformaten herzustellen:

Nr. 1 von 33 auf 42 Centimeter,
„ 2 „ 34 „ 43 „
„ 3 „ 36 „ 45 „
„ 4 „ 38 „ 48 „
„ 5 „ 40 „ 50 „
„ 6 „ 42 „ 53 „
„ 7 „ 44 „ 56 „
„ 8 „ 46 „ 59 „
„ 9 „ 48 „ 64 „
„ 10 „ 50 „ 65 „
„ 11 „ 54 „ 68 „
„ 12 „ 57 „ 78 „

Unter dem Bemerken, daß das Normalformat Nr. 1, einmal gefaltet, dem eingeführten Aktenformat (33 auf 21 Centimeter) und dem durch § 1 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 492) für alle stempelpflichtigen Eingaben an Staatsbehörden vorgeschriebenen Format entspricht, werden die Großherzoglichen Behörden im Einverständniß mit den Großherzoglichen

Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Innern und der Finanzen angewiesen, auch im Uebrigen, soweit die Interessen des Dienstes es gestatten, für die Zukunft das für den Amtsgebrauch erforderliche Papier nur in den obigen Normalformaten zu verwenden.

Karlsruhe, den 6. Februar 1885.

Großherzogliches Staatsministerium.
N. N.
Hardeck.

Vdt. Dr. v. Babo.

Verordnung.

(Vom 27. Januar 1885.)

Die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen wird die Verordnung obigen Betreffs vom 16. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV, Seite 691 ff.) hiermit abgeändert, wie folgt:

I. § 36 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 36.

Die nicht sofort erhobenen Gerichtsgebühren und Auslagen in Strafsachen werden in den Akten jeweils am Rande desjenigen Schriftstücks, durch welches ihr Ansatz veranlaßt ist, sofort bemerkt.

Eine Verzeichnung derselben findet vor dem Zeitpunkte der Kostenerhebung (§ 37) nicht statt.

II. In § 38 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

Diesem Gerichte wird, wenn durch Einlegung von Rechtsmitteln Kosten in einer höheren Instanz erwachsen sind, ein Verzeichniß der letzteren geeigneten Falls (§ 39) mitgetheilt.

III. In § 39 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

In allen anderen Fällen wird zum Zwecke der Kostenerhebung von dem Verurtheilten ein Kostenverzeichniß nach angeschlossenem Muster E und auf dessen Grund eine Kostenzusammenstellung nach dem angeschlossenen Muster F gefertigt. In das Kostenverzeichniß sind auch die durch Vorbereitung der öffentlichen Klage (St.-P.-O. §§ 156 ffg.) erwachsenen Kosten aufzunehmen (St.-P.-O. § 497).

In Absatz 3 des Paragraphen werden die Worte „diese Zusammenstellung“ ersetzt durch „die Aufstellung des Kostenverzeichnisses und der Zusammenstellung“.

IV. In dem der Verordnung beigegebenen Muster F. fällt die Ziffer „VIII Zustellungsgebühren“ weg und erhalten demgemäß die folgenden mit IX, X und XI bezeichneten Ziffern statt dessen die Bezeichnung VIII, IX. und X.

V. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 27. Januar 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Mühling.

Verordnung.

(Vom 4. Februar 1885.)

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend.

In Abänderung des § 8 Absatz 1 Satz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Mai 1874, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Ingenieurfache betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt für 1874 Seite 197 und folgende), wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. Januar 1885 verordnet, daß die Gesuche um Zulassung zur Prüfung der Ingenieurkandidaten künftig zu Anfang des Monats September einzureichen sind.

Karlsruhe, den 4. Februar 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Kühn.

Verordnung.

(Vom 5. Februar 1885.)

Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Auf Grund des § 367 5 des Strafgesetzbuchs und § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1.

In Apotheken, Hausapotheken, Dispensieranstalten müssen Verbandstoffe, welche Quecksilbersublimat oder andere Gifte enthalten, in besonderen mit Giftzeichen versehenen Behältnissen, getrennt von den übrigen Verbandstoffen und Arzneimitteln, aufbewahrt werden.

§ 2.

Zur Ausführung der maßanalytischen Bestimmungen müssen in jeder selbständigen Apotheke folgende Geräthschaften vorhanden sein:

1 Kolben zu 1 Liter,
1 " " 500 Gramm,
1 " " 100 "
mit engem Hals und Marke,
3 Vollpipetten von 5, 10 und 25 ccm,
1 Meßpipette von 10 ccm in $^1/_{10}$ ccm getheilt,
2 Glashahnbüretten zu 25 und 50 ccm in $^1/_{10}$ getheilt mit Stativ (etwa vorhandene andere Büretten sind allmählig durch Glashahnbüretten zu ersetzen),
1 Glaszylinder von 50 ccm mit Glasstöpsel ohne Tülle in $^1/_{10}$ ccm getheilt,
2 Uhrgläser mit Klemme,
1 Satz Bechergläser und mehrere Kochkölbchen

Karlsruhe, den 9. Februar 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern
Turban

Vdt. Scherer

Verordnung.

(Vom 9. Februar 1885.)

Den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend.

Auf Grund eines neuerdings im Bundesrathe gefaßten Beschlusses erhalten die §§ 2 und 4 der vom früheren Handelsministerium und vom diesseitigen Ministerium erlassenen Verordnung vom 6. November 1879 „den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend“ (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879 Nr. LVII.) folgende Zusätze:

§. 2.

„Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen.“

§. 4.

„Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.“

Karlsruhe, den 9. Februar 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr

Vdt. Clemm

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 19 Februar 1885

Bekanntmachung.

(Vom 13. Februar 1885.)

Nachtragsübereinkunft im Betreff der Fischerei im Rheine und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees

Zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung, der Kaiserlichen Regierung von Elsaß-Lothringen und des Schweizerischen Bundesraths ist am 21. September v. J. zu Colmar ein Nachtrag zu der am 25 März 1875 beziehungsweise am 14. Juli 1877 abgeschlossenen Uebereinkunft über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rheine und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees vereinbart worden. Nachdem diese Nachtragsübereinkunft allseitig ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Erklärungen bewirkt worden ist, wird dieselbe nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll auf Grund Allerhöchster Ermächtigung nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. Februar 1885.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. von Babo.

Nachtragsübereinkunft

im Betreff der Fischerei im Rheine und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees.

Nachdem das Bedürfniß der gleichartigen Regelung der Fischereiverhältnisse im Bodensee und seinen Zuflüssen von den Regierungen der Uferstaaten des Bodensees anerkannt worden ist, so hat sich die Durchsicht der zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft vom 25. März 1875 beziehungsweise 14. Juli 1877 ihrer Anwen-

dung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rheine und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees als erforderlich erwiesen und sind zu diesem Zweck

Seitens der Großherzoglich Badischen Regierung
der Geheime Rath Dr. Friedrich Hoerdt und
der Ministerialrath Adolf Buchenberger,

Seitens der Kaiserlichen Regierung von Elsaß-Lothringen
der Ministerialrath Freiherr Hugo von Bibra,

Seitens des Schweizerischen Bundesrathes
der eidgenössische Oberforstinspektor Johann Coaz

als Bevollmächtigte bestellt worden, welche unter Vorbehalt der Ratifikation folgende Nachtragsübereinkunft vereinbart haben:

§ 1.

Vor dem letzten Absatz des Artikels 2 der Uebereinkunft, d. d. Basel, 25. März 1875, ist einzuschalten:

Im Bodensee und dessen Zuflüssen unterliegen auch die Geräthe zum Fang von Futterfischen für Fischzüchter den Beschränkungen über die Maschenweite nicht.

§ 2.

Vor dem letzten Absatz des Artikels 5 der gleichen Uebereinkunft ist einzufügen:

Für den Bodensee und seine Zuflüsse erhöht sich jedoch das vorgedachte Maß für Seeforellen (Lachsforellen, Rheinlanken, Illanken) auf 25 Centimeter, für Ritter (Seiblinge, Röthels) auf 20 Centimeter.

§ 3.

Der Artikel 6 der Uebereinkunft vom 25. März 1875 erhält folgenden Zusatz:

Die vorstehenden Bestimmungen finden in der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember für das Bodenseegebiet auch hinsichtlich der Fischerei auf Felchen (Blaufelchen, Weiß- oder Sandfelchen, Kropffelchen und Gangfische) Anwendung.

§ 4.

Nach dem ersten Absatz des Artikels 7 der Uebereinkunft ist einzuschalten:

Für den Bodensee und dessen Zuflüsse gilt dieses Verbot in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Am Schlusse des Artikels 7 der Uebereinkunft ist zu fügen:

Die sogenannten Silber- oder Schwebforellen unterliegen obigem Verbote nicht.

§ 5

Dem zweiten Absatze des Artikels 8 der Uebereinkunft ist anzufügen:

Auch dürfen Felchen an den tiefen Stellen des Bodensees mit schwebenden Netzen und unter sorgfältiger Vermeidung jeder Berührung der Halden (abfallendes Seeufer), der Reiser und der gesammten Wasserflora (Kraks) gefangen werden

§ 6

Dem Artikel 9 der Uebereinkunft ist anzufügen:

Im Bodensee und dessen Zuflüssen ist jedoch der Fang der Hürlinge überhaupt verboten

§ 7

Die gegenwärtige Nachtragsübereinkunft soll ratifizirt, und die Ratifikationserklärungen sollen thunlichst bald ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Nachtragsübereinkunft in dreifacher Ausfertigung vollzogen

Colmar, den 21 September 1884

gez Hordeck gez Kutzenberger gez v Bobra gez Conz

Schlußprotokoll.

Bei Unterzeichnung der Nachtragsübereinkunft zu der Uebereinkunft vom 25 März 1875 beziehungsweise 14 Juli 1877 über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rheine und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees, haben die Bevollmächtigten für dienlich und erforderlich erachtet, in dem gegenwärtigen Schlußprotokolle einige Erklärungen und Erläuterungen niederzulegen:

I

Es erscheint erwünscht, daß die zum Vollzug des § 3 der Nachtragsübereinkunft von den betheiligten Behörden zu erlassenden Vorschriften thunlichst Uebereinstimmung und daß zu diesem Behufe ein vorgängiges Benehmen derselben eintrete

II

Der Fang der Silber- oder Schwebforellen soll zunächst völlig freigegeben, also auch während der Schonzeit an Kontrolen irgend welcher Art (z B Anlegung von Plomben) jedenfalls insolange nicht geknüpft sein, als nicht auch Seitens der übrigen Bodenseeuferstaaten solche Kontrolen eingeführt werden.

III

Zu § 6 der Nachtragsübereinkunft besteht Uebereinstimmung darüber, daß der Fang der sogenannten Rehgee (junge Barsche, welche als Köderfische bei der Entenjagd Verwendung finden) Seitens der zuständigen Behörden auch fernerhin gestattet werden kann.

IV

Wenn auch zur Zeit über die Frage der überwiegenden Schädlichkeit oder Nützlichkeit der Einsetzung von Fischarten in den Bodensee, welche in demselben nicht heimisch sind, ein bestimmtes Urtheil sich nicht bilden läßt und deßhalb von der Vereinbarung bezüglicher Bestimmungen abgesehen wurde, so erscheint es doch wünschenswerth, daß künftighin ohne vorgängige Verständigung der Regierungen der Uferstaaten keine neue Fischarten in den See eingesetzt werden und daß keinenfalls eine derartige Einsetzung ohne Genehmigung der zuständigen Behörde erfolge

V

Es wird konstatirt, daß bei Angabe von Fristen in der Uebereinkunft vom 25. März 1875 beziehungsweise 14. Juli 1877 und in der Nachtragsübereinkunft sowohl der erst- als der letztgenannte Tag als eingeschlossen zu gelten haben

Geschehen zu Colmar, den 21. September 1884.

gez. Hardeck gez. Buchenberger gez. v. Fiden gez. Canz

Verordnung

(Vom 4. Februar 1885.)

Den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes hier die Erwerbsteuertage betreffend

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird Nachstehendes verordnet:

Personen, welche im Reichsgebiete ein stehendes Gewerbe betreiben und diesen Betrieb, ohne im Großherzogthum eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansäßigen Geschäftsführer zu haben, auf das Badische Staatsgebiet ausdehnen, unterliegen der in Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Erwerbsteuergesetzes erwähnten Taxe nicht.

Die Bestimmung in § 1 Ziffer 2 der diesseitigen Verordnung vom 29. Dezember 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 463) findet daher fernerhin nur noch auf die außerhalb des Reichsgebiets begründeten Gewerbsunternehmungen Anwendung.

Karlsruhe, den 4. Februar 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter

Vdt. Rettinger

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 25. Februar 1885.

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 17. Februar 1885.)

Den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 20. Juni 1884, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII.), wird Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Zu Art. 1 des Gesetzes.

Der Einkommensteuer unterliegt, abgesehen von den im Gesetze bezeichneten Ausnahmen und Beschränkungen, alles Einkommen eines Steuerpflichtigen, welches demselben aus einer der im Artikel 2 des Gesetzes bezeichneten Einkommensquellen zufließt, ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

Der Ertrag aus Vermögensbesitz unterliegt neben der Einkommensteuer auch den bestehenden Ertragssteuern und zwar der Ertrag aus Grundstücken (landwirthschaftlichem Gelände und Waldungen) der Grundsteuer, der Ertrag aus Gebäuden der Häusersteuer, der Ertrag aus im Gewerbebetrieb angelegtem Betriebskapital der Gewerbsteuer und der Ertrag aus sonstigem Kapitalvermögen der Kapitalrentensteuer.

§ 2.

Zu Art. 2 des Gesetzes.

Steuerbar ist nicht nur das in baarem Gelde, sondern auch das in Geldeswerth, z. B. in Bezügen an Getreide, Holz, Wein rc., in freier Kost, Kleidung, Wohnung, Nutzung von Grundstücken rc., Arbeits- und sonstiger Dienstleistung, sowie das in Selbstbenutzung von Grundstücken und Gebäuden, z. B. in Wohnung im eigenen Hause, bestehende Einkommen.

Das Einkommen aus Grundstücken und Gebäuden, welche vom Eigenthümer zum Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, zur Erzielung von Erträgnissen, welche der Substanz des Bodens entnommen werden, zum Betrieb eines Gewerbes, des Handels oder Bergbaues oder einer sonstigen gewinnbringenden Beschäftigung verwendet werden, ist in dem Einkommen aus

diesen Unternehmungen inbegriffen und gelangt mit dem letzteren ausgeschieden zur Besteuerung. Zum land- oder forstwirthschaftlichen Betrieb wird jede Art der Benutzung gerechnet, deren Zweck ausschließlich oder vorzugsweise auf die Gewinnung land- oder forstwirthschaftlicher Erzeugnisse gerichtet ist.

Unter den in Artikel 2 Ziffer 1 bezeichneten Grundrechten und Grundgefällen sind nur solche Berechtigungen zu verstehen, welche der Grund- und Häusergefällsteuer unterliegen; der Ertrag sonstiger dinglicher Rechte — von der Nutznießung abgesehen — zählt zu dem unter Ziffer 4 dieses Artikels bezeichneten Einkommen. Der Nutznießer gilt in Bezug auf die Einkommensteuerpflicht dem Eigenthümer gleich.

Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, welche für Zwecke des gleichen Betriebs, z. B. zur Verköstigung der Hülfsarbeiter, zur Fütterung, Streu oder Wiederansaat verwendet werden, bleiben bei Berechnung sowohl des rohen Einkommens als der zur Erzielung desselben aufgewendeten Kosten (Artikel 3 Ziffer 1 des Gesetzes) außer Betracht. Das Gleiche gilt, wenn gewerbliche Erzeugnisse in demselben oder einem andern gewerblichen Betriebe desselben Unternehmers zur weiteren Verarbeitung oder Verwendung gelangen. Wenn jedoch land- oder forstwirthschaftliche Erzeugnisse in einen gewerblichen Betrieb des Produzenten übergehen oder umgekehrt, so ist der Werth dieser Erzeugnisse als Bestandtheil einerseits des Einkommens, andererseits des Betriebsaufwandes in Anrechnung zu bringen.

Zu dem unter Ziffer 3 des Artikel 2 erwähnten Einkommen gehören auch die regelmäßig wiederkehrenden Remunerationen der Beamten und Angestellten für ihre eigentlichen Dienstleistungen oder Nebengeschäfte, dagegen nicht Diäten und andere ähnliche Bezüge, welche lediglich einen Ersatz für Reisekosten und auswärtige Zehrung oder sonstige Dienstkosten darstellen. Zu dem nach Ziffer 3 des Artikel 2 steuerbaren Einkommen sind ferner zu rechnen die Pensionen und Beihülfen, welche auf Grund des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819 und des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 284) an Hinterbliebene von Staatsdienern und Offizieren ausgezahlt werden, die Wittwen- und Waisen-Gelder und Benefizien, welche den Hinterbliebenen der Reichsbeamten, der badischen Staatsdiener und Angestellten, der Offiziere und oberen Militärbeamten, der evangelischen Kirchendiener und der Schullehrer aus der Reichskasse, aus den badischen Wittwenkassen für Staatsdiener und Angestellte, aus der badischen Militärwittwenkasse, aus der Pfarrwittwenkasse und aus dem Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond zufließen, endlich alle ständigen, wenn gleich widerruflichen Sustentationen, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmung bewilligt sind.

Das nach Artikel 2 Ziffer 4 steuerbare Einkommen umfaßt die nach Artikel 1 und 2 des Kapitalrentensteuergesetzes der Rentensteuer unterliegenden Zinsen und Renten, einschließlich der nach Artikel 5 Ziffer 5—7 jenes Gesetzes von der Rentensteuer befreiten Bezüge.

Als steuerbares Einkommen sind nicht zu betrachten die Bezüge der Hinterbliebenen von Unteroffizieren, Soldaten und gleichgestellten Militärbeamten aus der badischen Militärwittwenkasse, sowie die solchen Hinterbliebenen auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 284) gewährten Bewilligungen, ferner Gnadenpensionen, Almosen,

Unterstützungen, endlich auch der Lebensunterhalt, welcher auf Grund gesetzlicher Ernährungspflicht in Natur oder in Geld verabreicht wird.

Steuerpflichtig ist — vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 4 des Gesetzes und in § 11 dieser Verordnung — derjenige, welchem der Bezug des steuerbaren Einkommens rechtlich zusteht, wenn jedoch über die Berechtigung Streit oder sonst Ungewißheit besteht, derjenige, welcher sich thatsächlich im Genuß des Einkommens befindet.

§ 3.

1. Das steuerbare Einkommen aus Grundstücken besteht:

Zu Art. 2 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes.

a. wenn dieselben verpachtet oder in Theilbau gegeben sind:

in den in Geld oder Geldeswerth bedungenen Pachtzinsen der Grundstücke und der etwa mitverpachteten beweglichen Gegenstände, beziehungsweise in dem Werth der dem Eigenthümer nach dem Theilbauvertrag zukommenden Erzeugnisse, nach Abzug der dem Verpächter (Eigenthümer) verbleibenden Lasten, wozu in der Regel die Grundsteuer und die daran sich anschließende Gemeindeumlage gehören wird;

b. wenn verpachtete Grundstücke in Afterpacht gegeben sind:

(neben dem nach lit. a. für den Eigenthümer sich ergebenden Einkommen) für den Afterverpächter in dem Pachtzins, welchen derselbe bezieht, nach Abzug des Pachtzinses, welchen er seinerseits zu entrichten hat, und des sonstigen, in Folge des Pacht- oder Afterpachtvertrags von ihm etwa zu bestreitenden Aufwandes;

c. wenn die Grundstücke nicht einem land- oder forstwirthschaftlichen, Gruben- oder ähnlichen Betriebe, einem Gewerbe oder einer sonstigen gewinnbringenden Beschäftigung gewidmet sind, sondern vom Eigenthümer zu sonstigen Zwecken benützt werden, z. B. Ziergärten, Spielplätze:

in dem Pachtwerth der Grundstücke nach Abzug der Grundsteuer und der sich daran anschließenden Gemeindeumlage.

2. Das steuerbare Einkommen aus Gebäuden besteht:

a. wenn dieselben ganz oder theilweise vermiethet sind:

in den in Geld oder Geldeswerth bedungenen Miethzinsen der Gebäude oder Gebäudetheile und der etwa mitvermietheten beweglichen Gegenstände nach Abzug des zu Lasten des Vermiethers verbleibenden Aufwands für laufende Reparaturen und sonstige Unterhaltung — nicht aber des Aufwands für Vergrößerung oder Erneuerung, Verschönerung oder bessere und bequemere Einrichtung der Gebäude oder sonstige Erhöhung ihrer Ertragsfähigkeit —, ferner nach Abzug der Brandversicherungskosten, der Häusersteuer und der daran sich knüpfenden Gemeindeumlage, sowie endlich des Werthes der jährlichen Abnützung der Miethobjekte;

b. wenn vermiethete Gebäude oder Gebäudetheile in Aftermiethe gegeben sind:

(neben dem nach lit. a. für den Eigenthümer sich ergebenden Einkommen) für den Aftervermiether in dem Miethzins, welchen derselbe bezieht, nach Abzug des Miethzinses, welchen er seinerseits zu entrichten hat, und des sonstigen in Folge des Miethoder Aftermiethvertrages von ihm etwa zu bestreitenden Aufwandes;

c. wenn die Gebäude ganz oder theilweise vom Eigenthümer selbst bewohnt oder sonst — ohne einem land- und forstwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe oder einer anderweiten gewinnbringenden Beschäftigung gewidmet zu sein — benützt werden
in dem Miethwerth der Gebäude oder Gebäudetheile nach Abzug des unter a bezeichneten Aufwandes

3 Das steuerbare Einkommen aus Grundrechten und Grundgefällen (Lehengefällen, Waide- und Holzberechtigungen, Gülten, Grund- und Bodenzinsen und dergleichen) besteht:
in dem Geldwerth des jährlichen Bezugs nach Abzug etwaiger auf demselben ruhenden Bezugskosten und privatrechtlichen Lasten, sowie nach Abzug der Grund- beziehungsweise Häusergefällsteuer und der daran sich knüpfenden Gemeindeumlage

4 Das steuerbare Einkommen aus dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft besteht:
in dem Erlös aus den im Laufe des Jahres veräußerten, auf eigenen, nutznießlichen, gepachteten oder Almend-Grundstücken und unter Benützung eigener oder gemietheter Wirthschaftsgebäude und Wirthschaftsgeräthe erzielten Haupt- und Nebenerzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft ausschließlich der Viehzucht, sowie in dem Geldwerth der in gleicher Weise gewonnenen, von dem Steuerpflichtigen im Laufe des Jahres für seine und seiner Familie Bedürfnisse oder für Zwecke eines von ihm betriebenen Gewerbes verwendeten Erzeugnisse dieser Art nach Abzug des Betriebsaufwandes, soweit dieser auf die verkauften und selbstverbrauchten Erzeugnisse entfällt Zum Betriebsaufwand gehören

a. die in Geld- oder Geldeswerth bedungenen Pacht- und Miethzinse gepachteter oder gemietheter Grundstücke, Wirthschaftsgebäude und Wirthschaftsgeräthe;
b. der Werth der jährlichen Abnützung der eigenen Wirthschaftsgebäude und sonstigen Wirthschaftseinrichtungen von längerer Dauer;
c. die Zinsen von Lehengütern, sowie die sonstigen auf diesen oder anderen Gütern haftenden Grund- und anderen privatrechtlichen Lasten;
d. die Auslagen für in Geld und Naturalien bestehende Löhne der Hilfsarbeiter, sowie der Werth des Unterhalts der in der Land- oder Forstwirthschaft mitarbeitenden Familienangehörigen, soweit solcher nach Artikel 3 des Gesetzes und § 10 dieser Verordnung abzugsfähig ist;
e. die sonstigen Auslagen des laufenden Geschäftsbetriebs, insbesondere für den Ankauf von Vieh, Stroh, Heu, Dünger und anderen zur Führung der Wirthschaft nöthigen Gegenständen, für Reparaturen an den Wirthschaftsgebäuden oder sonstigen wirthschaftlichen Anlagen, für Unterhaltung von Wegen, Brücken rc., für Hut und Verwaltung — nicht aber die Ausgaben für Vergrößerung, Erweiterung oder Verbesserung oder für sonstige Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Wirthschaftsgebäude, Grundstücke und sonstigen wirthschaftlichen Anlagen —;
f. die Grund- und Häusersteuer und daran sich knüpfende Gemeindeumlage, sowie die sonstigen Gemeindeabgaben, welche sich (wie z. B. Almendgenußauflagen, mit dem

land- und forstwirthschaftlichen Betrieb zusammenhängende Genossenschaftsumlagen, Gebühren und Beiträge für Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen) als Einkommensbelastung darstellen,

g. die indirekten Steuern und städtischen Verbrauchsabgaben, soweit dieselben einen Bestandtheil der geschäftlichen Unkosten bilden;

h. die Prämien für Versicherung der Wirthschaftsgebäude, der Wirthschaftserzeugnisse und des wirthschaftlichen Inventars gegen Feuer-, Hagel- und anderen Schaden.

Für Pachtzinse, privatrechtliche Lasten und Naturallöhne der Hilfsarbeiter (lit. a., c. und d.), welche in Erzeugnissen der eigenen Landwirthschaft geleistet werden und somit das Roheinkommen vermindern, desgleichen für persönliche oder Grunddienstbarkeiten, welche auf den bewirthschafteten Grundstücken haften, findet ein Abzug nicht statt.

5. Auf die Berechnung des steuerbaren Einkommens aus Grundstücken, deren Ertragnisse wie beim Betrieb von Brüchen, Gruben der Substanz des Bodens entnommen werden, finden, soweit der Betrieb sich nicht als eine gewerbliche Unternehmung darstellt und demgemäß nach § 4 Ziffer 4 zu behandeln ist, die vorstehend unter Ziffer 4 gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 4.

1. Das steuerbare Einkommen aus Gewerbsunternehmungen, welche die fabrik- oder handwerksmäßige Herstellung von Gegenständen auf Bestellung oder zum Verkauf bezwecken, sowie aus Handelsunternehmungen, welche sich mit dem Ankauf und Wiederverkauf von Waaren befassen, besteht

Zu Art. 2 Ziff. 2 und Art. 3 des Gesetzes

in dem Erlös (Verkaufspreis) für die im Laufe des Jahres verkauften oder an den Besteller abgelieferten Waaren und Erzeugnisse, sowie in dem Geldwerth der etwa vom Steuerpflichtigen für den eigenen Bedarf verwendeten Waaren und Erzeugnisse nach Abzug des Selbstkostenpreises derselben. Als Selbstkostenpreis gelten — soweit auf die verkauften, beziehungsweise abgelieferten und selbstverbrauchten Waaren und Erzeugnisse entfallend — nachstehende Auslagen:

a. Kosten des laufenden Betriebes, so namentlich die Anschaffungskosten (Ankaufspreis nebst Bezugskosten) der Roh- und Hilfsstoffe und der angekauften Waaren, der Aufwand für Arbeitslöhne, Gehalte und freie Verköstigung der Gehilfen und Angestellten, für den Unterhalt der im Geschäftsbetrieb mitarbeitenden Familienangehörigen, soweit solcher nach Artikel 3 des Gesetzes und § 10 dieser Verordnung abzugsfähig ist, für den Absatz, für Reisende, für Inserate, für Pacht- und Miethzinse der zum Gewerbe benützten gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude, Betriebseinrichtungen und Geräthschaften; der Aufwand für den Unterhalt der im Geschäft verwendeten Thiere,

b. die nothwendigen Unterhaltungskosten des stehenden Betriebskapitals, so namentlich der zum Gewerbebetrieb benützten Gebäude, der Maschinen, Geräthschaften und sonstigen Geschäftseinrichtungen,

c. der durchschnittliche mittlere Aufwand für solche Neuanschaffungen von Geschäftsein-

richtungen und Geräthschaften von kürzerer Dauer, welche lediglich zur Wiederergänzung der durch den Betrieb abgängig gewordenen Gegenstände dienen; bei Betriebseinrichtungen von längerer Dauer aber, wie z. B. bei Gebäuden und Maschinen — sofern dieselben nicht gemiethet sind — der Werth der jährlichen Abnützung,

d. die unter normalen Verhältnissen unvermeidlichen Abgänge an den Waarenvorräthen, Roh- und Hilfsstoffen durch Zehrung, Schwand u. s. w., auch der mittlere durchschnittliche Betrag der unter normalen Verhältnissen als unbeibringlich zur Abschreibung kommenden Aktivausstände,

e. Brandversicherungs- und andere Assekuranzkosten für die dem Geschäftsbetrieb dienenden Gebäude, Einrichtungen und Vorräthe,

f. die auf den zum Gewerbebetrieb verwendeten Grundstücken, Gebäuden und Betriebskapitalien ruhende Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer und die sich daran knüpfenden und sonstigen, mit dem Gewerbebetrieb in Zusammenhang stehenden Gemeindeabgaben, welche sich als Einkommensbelastung darstellen,

g. die in Folge des Gewerbebetriebs, beziehungsweise für zu demselben erforderlichen Gegenstände zu entrichtenden indirekten Steuern und städtischen Verbrauchsabgaben (so z. B. die Biersteuer und die Branntweinsteuer, welche der Bierbrauer und der Branntweinbrenner zu entrichten hat, Reichsstempelabgaben).

2. Das steuerbare Einkommen aus Bankgeschäften und andern ähnlichen Unternehmungen umfaßt:

die Jahreseinnahme aus dem Verkauf, der Einlösung oder Einkassirung von Geldsorten, Gold und Silber in Barren, Banknoten, Koupons, Wechseln und Werthpapieren nach Abzug der bezüglichen Ankaufskosten, die Jahreseinnahme an Zinsen von den im Geschäftsbetrieb befindlichen Werthpapieren und den vom Geschäftsbetrieb herrührenden Aktivausständen, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, soweit die Summe dieser Zinsbezüge die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schuldzinsen, so insbesondere der Kontokorrentpassivzinsen und der Zinsen für Hinterlegungen rc. übersteigt (so bei Hypothekenbanken insbesondere die Jahreseinnahme an Zinsen aus den auf Hypothek ausgeliehenen Forderungen, insoweit die Summe dieser Zinsen den Jahresbetrag der Zinsen für die ausgegebenen Pfandbriefe übertrifft), die Jahreseinnahme an Provisionen für Geschäftsbesorgungen aller Art, sowie die sonstigen Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb. An der Summe der Einnahmen sind die denselben entsprechenden Auslagen der unter Ziffer 1 a. bis mit g. bezeichneten Art in Abzug zu bringen.

3. Das steuerbare Einkommen aus Speditions-, Kommissions- und ähnlichen Geschäften besteht in der rohen Jahreseinnahme aus dem Geschäftsbetrieb nach Abzug des dieser Jahreseinnahme entsprechenden unter Ziffer 1 a. bis mit g. bezeichneten Aufwandes.

4. Bei sonstigen gewerblichen, sowie auch bei Bergwerksunternehmungen ist das steuerbare Einkommen unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

§ 5

Zu Art 2 Ziff 1 und Art 3 des Gesetzes

Das steuerbare Einkommen aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältniß, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder irgend einer andern nicht dem land- oder forstwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieb angehörigen gewinnbringenden Beschäftigung besteht in der rohen Jahreseinnahme an Geld, Naturalien und Nutzungen (von Dienstwohnungen, Dienstgärten ec), welche durch die steuerpflichtige Thätigkeit erzielt wird, nach Abzug des zur Erzielung dieser Einnahme erforderlichen Aufwandes

Zu diesem Aufwande ist insbesondere zu rechnen

der Jahresbetrag der Kosten für Heizung und Beleuchtung der erforderlichen Dienst- und Geschäftsräume, sowie, wenn dieselben gemiethet sind der Miethzinse für dieselben, wenn sich aber diese Räume in eigenen Gebäuden befinden, der Werth ihrer jährlichen Abnutzung, ferner der Jahresbetrag der Belohnung der Geschäftsgehilfen, des im Geschäft, Dienst oder Beruf erwachsenden Schreibaufwandes, sowie der Auslagen für Porto, Ankündigungen ec, der Jahresaufwand für Haltung oder Miethe eines zur Ausübung der Berufsthätigkeit benöthigten Geschirres oder Pferdes und für die zu gleichem Zweck erforderlichen Reisen, die nothwendigen jährlichen Unterhaltungskosten der zum Geschäft, Dienst oder Beruf benöthigten Geräthschaften, Instrumente ec., der durchschnittliche jährliche Aufwand für die Wiederergänzung abgängig gewordener Gegenstände dieser Art, beziehungsweise statt dessen eine der jährlichen Abnützung entsprechende Abschreibung am Werthe, der Jahresbetrag der Assekuranzkosten für solche Gegenstände

§ 6

Zu Art 2 Ziff 4 und Art 4 des Gesetzes

Das steuerbare Einkommen aus Kapitalvermögen, Renten und andern derartigen Bezügen besteht

in der Jahreseinnahme an Zinsen, Renten, Naturalien und Nutzungen nach Abzug des Jahresbetrags der, mit ihrem Bezug verknüpften nothwendigen Kosten (Porto Betreibungskosten ec) und privatrechtlichen Lasten, sowie der von den Zinsen ec zu entrichtenden Kapitalrentensteuer, der daran sich knüpfenden Gemeindeumlagen und etwaiger ausländischen Steuern

Leibrenten, Leibgedinge und andere unter die Ausnahmebestimmung des Artikel 25 des Kapitalrentensteuergesetzes fallende Rentenbezüge sind hierbei mit ihrem vollen Jahresbetrage in Berechnung zu ziehen

§ 7

Zu Art 5 Abs 1 Ziff 1 und 2 des Gesetzes

Unter den in den §§ 3—6 genannten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils die vollen Einnahmen und Ausgaben (Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben) verstanden ohne Rücksicht darauf, ob dieselben baar oder durch Abrechnung, Wettschlagung ec. eingegangen, beziehungsweise geleistet worden oder etwa im Ausstand verblieben sind

Auslagen und Lasten, welche mit Einkommen verschiedener Art verknüpft sind, sind bei den verschiedenen Einkommenstheilen je mit einem angemessenen Theilbetrag in Abzug zu bringen

§ 8

Zu Art 3 Abs. 1 Ziff 3 des Gesetzes.

Von der Summe des nach den §§ 3—6 berechneten Einkommens darf jeder Steuerpflichtige gemäß Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes den Jahresbetrag der von ihm nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen, soweit dies nach § 4 Ziffer 2 dieser Verordnung nicht bereits geschehen ist, in Abzug bringen

Zu diesen Schuldzinsen sind nicht nur die nach Artikel 8 des Kapitalrentensteuergesetzes abziehbaren Zinsen aus faust- und unterpfändlich versicherten Kapitalschulden, sondern auch die vom Pflichtigen zu entrichtenden Zinsen aus allen sonstigen Schulden zu rechnen

Zum Nachweis der Verpflichtung zur Zahlung von Schuldzinsen hat der Steuerpflichtige auf Verlangen der Steuerveranlagungsbehörden diesen den Betrag der einzelnen Schulden und die Gläubiger, sowie die Verträge oder sonstigen Rechtstitel, auf welchen die Schulden beruhen, zu bezeichnen, auch die in seinem Besitz befindlichen Urkunden und Schriftstücke, welche über die Schuldverhältnisse Aufschluß geben können, insbesondere Quittungen über geleistete Schuldzinszahlungen zur Einsicht vorzuweisen

Steuerpflichtige, welche gemäß Artikel 5 A 2 und 3 und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes nur einen Theil ihres Einkommens im Großherzogthum zu versteuern haben, dürfen Schuldzinsen hievon nur in dem Verhältniß in Abzug bringen, in welchem nachweislich ihr Gesammteinkommen der badischen Einkommensteuer unterliegt Diese Steuerpflichtigen haben daher zur Begründung ihres Schuldzinsenabzugs auch den Jahresbetrag ihres im Großherzogthum nicht steuerbaren Einkommens und ihrer sämmtlichen Schuldzinsen anzugeben und auf Verlangen der Steuerveranlagungsbehörden die Richtigkeit auch dieser Angaben nachzuweisen

Werden die zur Begründung des Schuldzinsenabzugs verlangten Angaben und Nachweise nicht oder nicht in genügender Weise geliefert, so bleiben die betreffenden Schuldzinsen bei der Steuerveranlagung außer Betracht

Wie Schuldzinsen sind am Gesammteinkommen in Abzug zu bringen Auflagen, welche mit dem Bezug des Gesammteinkommens zusammenhängen, wie z B die Kosten einer Vermögensverwaltung, ferner privatrechtliche Lasten, welche nicht einem der in den §§ 3—6 dieser Verordnung bezeichneten Einkommenstheile besonders auferlegt und daher bei diesem abziehbar sind, sondern auf dem Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen ruhen.

§ 9

Zu Art 6 und Art 5 B. des Gesetzes

Auf die Berechnung des steuerbaren Einkommens der im Artikel 5 B des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften finden die Vorschriften der §§ 3—8 — vorbehaltlich der Bestimmung in § 13 Ziffer 1 Schlußsatz dieser Verordnung — keine Anwendung.

§ 10

Zu Art 3 Abs 1 des Gesetzes

Ein Abzug für den Unterhalt eines Familienangehörigen ist nur dann zulässig, wenn durch dessen Thätigkeit im Geschäftsbetrieb des Pflichtigen eine ständige Hilfsperson erspart

wird. Es ist dennoch erforderlich, daß die Mitarbeit des Familienangehörigen sich auf das ganze Jahr oder doch auf die ganze Dauer des Geschäftsbetriebs erstrecke; vereinzelte oder vorübergehende Arbeitsleistungen desselben genügen, um einen solchen Abzug zu rechtfertigen, nicht. Der Abzug darf den ortsüblichen beziehungsweise durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes bestimmten Anschlag des Natural- und Geldlohnes der durch die Thätigkeit des Familienangehörigen ersetzten Hilfsperson nicht übersteigen.

Familienangehörige, deren Unterhalt am steuerbaren Einkommen des Familienhauptes (Haushaltungsvorstandes) in Abzug gebracht wird, haben den Anschlag dieses Unterhalts, wenn solcher mit ihrem etwaigen sonstigen Einkommen den Betrag von 500 Mark erreicht, ihrerseits zu versteuern.

Für den Unterhalt der Ehefrau, welcher nie als Entgelt für deren Arbeitsleistungen betrachtet werden kann, sondern von dem Ehemann vermöge der ihm obliegenden gesetzlichen Ernährungspflicht gewährt wird, findet ein Abzug nicht statt (vergl. § 2 vorletzter Absatz dieser Verordnung).

§ 11.

Zu Art. 4 des Gesetzes.

Dem eigenen Einkommen eines Steuerpflichtigen ist nach Vorschrift des Artikel 4 des Gesetzes hinzuzurechnen das Einkommen aus dem Vermögen und der Erwerbsthätigkeit der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder, soweit ihm der Bezug dieses Einkommens thatsächlich überlassen ist.

Als zu seinem Haushalte gehörig gelten nur diejenigen Familienangehörigen des Steuerpflichtigen, welche Wohnung und Unterhalt von ihm empfangen.

Die Hinzurechnung des aus der Erwerbsthätigkeit eines Familienangehörigen fließenden Einkommens setzt voraus, daß dieses Einkommen wenigstens 500 Mark jährlich beträgt; auch kommt hierbei nur die Thätigkeit des Familienangehörigen außerhalb des Geschäftsbetriebs des Haushaltungsvorstandes in Betracht.

Die Hinzurechnung ist ferner, wenn das Einkommen eines Familienangehörigen nur theilweise dem Haushaltungsvorstande überlassen ist, auf den diesem letzteren zukommenden Antheil beschränkt. Der dem Familienangehörigen verbleibende Theil seines Einkommens ist, wenn solcher weniger als 500 Mark jährlich beträgt, steuerfrei, andernfalls von ihm selbst zu versteuern.

Die Erträgnisse, welche einem Steuerpflichtigen aus der kraft ehelichen oder elterlichen Rechtes ihm zustehenden Nutznießung am Vermögen seiner Ehefrau und minderjährigen Kinder, sowie im Falle der Gütergemeinschaft aus der Erwerbsthätigkeit der Ehefrau zufließen, gehören zu seinem eigenen Einkommen.

§ 12.

Zu Art. 5 A des Gesetzes.

Einen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, hat Jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Sind die Voraussetzungen für den Besitz eines Wohnsitzes in keinem Bundesstaate vorhanden, so genügt bei Landes- und sonstigen Reichsangehörigen der bloße dauernde Aufenthalt im Großherzogthum zur Begründung der Einkommensteuerpflicht.

Angehörige anderer Bundesstaaten, welche im Großherzogthum und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, sind nur in dem gleichen Umfang, wie die nicht im Großherzogthum wohnenden Personen (Artikel 5 A. 3 des Gesetzes) steuerpflichtig.

Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Staats- oder Reichsdienste stehen, sind steuerpflichtig, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz (d. h. den Ort, wo ihr Amt auszuüben ist) im Großherzogthum haben.

Reichsausländer sind nur steuerpflichtig, wenn sie einen Wohnsitz im obigen Sinne im Großherzogthum haben, in diesem Falle aber auch dann, wenn sie außerdem noch in einem anderen Bundesstaate oder in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben.

Die Absicht des Erwerbes wird bei denjenigen im Großherzogthum wohnenden Reichsausländern angenommen, welche daselbst die Land- oder Forstwirthschaft als Nahrungszweig, ein Gewerbe, eine Berufsthätigkeit oder sonstige gewinnbringende Beschäftigung ausüben oder betreiben.

§ 13.

Zu Art. 7 A. des Gesetzes.

1. Der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind die jährlichen Bilanzen zu Grunde zu legen.

Gesellschaften, welche auch außerhalb des Großherzogthums ihr Geschäft betreiben, d. h. neben ihrer geschäftlichen Niederlassung (Hauptniederlassung, Filiale oder Agentur) im Großherzogthum auch auswärts solche Niederlassungen besitzen, unterliegen der Einkommensteuer nur mit dem, auf den Geschäftsbetrieb im Lande entfallenden Theil ihres Gesammteinkommens. Dieser Einkommenstheil bemißt sich bei Versicherungsgesellschaften nach dem Verhältniß der aus dem Großherzogthum fließenden Bruttoeinnahmen an Prämien zu der Gesammtbruttoeinnahme, bei sonstigen Gesellschaften nach dem Verhältniß des im Großherzogthum angelegten Betriebskapitals zum Gesammtbetriebskapital.

Unbeschadet der selbständigen Steuerpflicht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien haben die Aktionäre ihre Bezüge an Aktienzinsen und Dividenden auch ihrerseits zu versteuern.

Konsumvereine mit offenem Laden und eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb sind in gleicher Weise wie die Aktiengesellschaften zu besteuern. Dabei vertritt die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Vereinsmitglieder beziehungsweise Genossenschafter das Aktienkapital. Nebstdem haben die Vereinsmitglieder und Genossenschafter, wie überhaupt die Mitglieder aller eingetragenen Genossenschaften und der übrigen in Artikel 10 des Kapitalrentensteuergesetzes genannten Anstalten, von den Zinsen und Dividenden aus ihren Geschäftsantheilen, deren baare Zahlung aus der Genossenschafts- oder Anstaltskasse sie verlangen können, die Einkommensteuer zu entrichten.

Das gewerbliche Betriebskapital der auf Gegenseitigkeit gegründeten, unter Verwendung von Agenten betriebenen Versicherungsgesellschaften ist nach Maßgabe ihrer Veranlagung zur Gewerbsteuer, deren Einkommen aus Grundbesitz nach Vorschrift des § 3 dieser Verordnung zu bemessen, wobei hinsichtlich der dem Geschäftsbetrieb gewidmeten Grundstücke und Gebäude die Pacht- beziehungsweise Miethwerthe in Berechnung zu ziehen sind.

2 Andern als die in Artikel 5 B des Gesetzes bezeichneten juristischen Personen — (wie der Staat, die Gemeinden und sonstige Körperschaften, Stiftungen, Anstalten) —, Genossenschaften und Gesellschaften, ferner auch die in Artikel 15 des Kapitalrentensteuergesetzes erwähnten Erbschaftsmassen, unterliegen einer selbständigen Einkommensteuerpflicht nicht

Das Einkommen offener Handelsgesellschaften und einfacher Kommanditgesellschaften (Handelsgesetzbuch Artikel 85—149, 150—172) ist von den einzelnen Gesellschaftern nach Verhältniß ihrer Gesellschaftsantheile als Bestandtheil ihres eigenen Einkommens gemäß Artikel 2 Ziffer 2 des Gesetzes zu versteuern, gleichviel ob dasselbe vertheilt, ausgeschieden oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet wird. Ebenso sind auch, wenn eine nicht nach Handelsrecht zu beurtheilende Gewerbsunternehmung Berufsthätigkeit oder gewinnbringende Beschäftigung von mehreren Personen in Gesellschaft betrieben wird, die einzelnen Gesellschafter nach Artikel 2 Ziffer 2 beziehungsweise 3 steuerpflichtig

Die Erträgnisse, welche einem stillen Gesellschafter (Handelsgesetzbuch Artikel 250—265) aus seinen Vermögenseinlagen zufließen, zählen zu seinem nach Artikel 2 Ziffer 4 des Gesetzes steuerbaren Einkommen, auf Seite des Geschäftsinhabers (Komplementars) dagegen zu den Schuldzinsen.

Die Erträgnisse einer ruhenden oder ungetheilten Erbschaftsmasse gelten als Einkommen der Rechtsnachfolger — eines Jeden, soweit er am Bezug dieser Erträgnisse Theil nimmt — und sind demgemäß von den Rechtsnachfolgern, sobald der Stand der Verlassenschaftsverhandlungen es ermöglicht, zur Versteuerung zu bringen

§ 14.

Zu Art. 5, 6 und 25 des Gesetzes

Unter dem Ausdrucke „Gehalt" im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist auch Besoldung, sowie in Geschäftsgebühren, Zählgeldern, ständigen Taggebühren bestehendes Einkommen und unter dem Ausdrucke „Pension" auch Ruhegehalt und ständige Sustentation (§ 2 Absatz 5 dieser Verordnung) verstanden

§ 15

Zu Art. 6 des Gesetzes

Zu den in Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes genannten Staatskassen sind die Kassen des Deutschen Reichs nicht zu rechnen, auf Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer Kasse des Deutschen Reichs fließen, findet daher die durch diesen Artikel gewährte Befreiung keine Anwendung

Die Gehalte und Pensionen der deutschen Offiziere und Militärbeamten mit Ausnahme der Bayrischen sind als aus der Reichskasse geleistet anzusehen

§ 16.

Zu Art. 10 des Gesetzes

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes vom 13 Mai 1870 oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat, im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes oder an dem Orte der Hauptniederlassung (Landrechtsatz 102)

Ehefrauen mit selbständigem Einkommen sind am Wohnsitz des Ehemannes,
nicht gewaltsentlassene Minderjährige am Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes,
Entmündigte und Mundtodte des 2 Grades am Wohnsitz des Vormundes,
Vermißte an dem Orte, wo sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten,
im Staats- oder Reichsdienste stehende Landes- oder sonstige Reichsangehörige an ihrem dienstlichen Wohnsitz

zur Einkommensteuer zu veranlagen Wenn jedoch der Ehemann, maßgebende Elterntheil oder Vormund keinen Wohnsitz im Großherzogthum hat, so ist der eigene Wohnsitz oder Aufenthalt der steuerpflichtigen Ehefrau, des Minderjährigen oder Entmündigten nach der im Absatz 1 aufgestellten Regel entscheidend

Personen endlich, deren Steuerpflicht nur durch im Großherzogthum befindlichen Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder durch Bezug von Gehalt, Pension oder Wartegeld aus einer badischen Staatskasse begründet wird (Artikel 5 A. 3 des Gesetzes), sind an dem Orte zu veranlagen, wo der Grundbesitz beziehungsweise die gewerbliche oder Handelsanlage liegt, oder wo sich der Sitz der die fraglichen Bezüge verrechnenden Kasse befindet. Sofern hiernach eine Person in mehreren Orten steuerpflichtig wäre, geschieht die Veranlagung an demjenigen Orte, aus welchem der größere Theil ihres inländischen Einkommens fließt

In Zweifelsfällen bestimmt die Steuerdirektion den Ort der Steuerveranlagung

§ 17

Zu Art. 11 des Gesetzes

Der Steuerkommissär hat nach Artikel 11 des Gesetzes alljährlich in der Zeit vom 1. April bis letzten September in jeder Gemeinde seines Dienstbezirkes zum Zweck der Feststellung der Veränderungen, welche sich bezüglich der steuerpflichtigen Personen und des steuerbaren Einkommens derselben ergeben haben, ein Ab- und Zuschreiben der Einkommensteuer, womöglich gleichzeitig mit dem Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerb- und Kapitalrentensteuer vorzunehmen

§ 18

Zu Art. 8, 9 und 11 des Gesetzes

Zur Einkommensteuer sind hierbei — unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 15 des Gesetzes — auf Grund der von den Pflichtigen abzugebenden Steuererklärungen zu veranlagen

1 Die Steuerpflichtigen, welche am 1 April des betreffenden Jahres ihren Wohnsitz — in den Fällen des Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Gesetzes die den Wohnsitz vertretende Vermögensanlage, Einkommensquelle oder Niederlassung — im Steuerdistrikt (in der Gemarkung) gehabt und ein steuerbares Einkommen bezogen haben, sofern dieselben nicht bereits in diesem Steuerdistrikt zur Einkommensteuer veranlagt sind

Die Veranlagung geschieht mit Wirksamkeit von dem Tage an, mit welchem gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes die Steuerpflicht in dem Steuerdistrikt begonnen hat

2 Die im Steuerdistrikt bereits veranlagten Pflichtigen, deren nach dem Stande vom 1. April bemessenes Einkommen sich gegenüber dem veranlagten Einkommen derart erhöht oder

gemindert hat, daß sich für ihr Gesammteinkommen gemäß Artikel 13 des Gesetzes ein höherer oder niedrigerer Steueranschlag ergibt.

Die Erhöhung oder Verminderung der Steueranlage wird erst mit dem Anfang des nachstfolgenden Kalenderjahres wirksam, wenn sie jedoch mehr als 25 Prozent beträgt, bereits vom Anfang des Monats an, seit dessen erstem Tage die Erhöhung oder Minderung des Einkommens in vollem Umfange und in nachhaltiger Weise andauert (Artikel 9 des Gesetzes).

§ 19

Zu Art. 12 des Gesetzes.

Bei Beurtheilung des „Standes der Einkommensverhältnisse" an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage kommen die Einkünfte aus allen Einkommensquellen in Betracht, welche an diesem Tage dem Pflichtigen zur Verfügung stehen und der Erzielung von Einkommen gewidmet sind; der Umstand, daß der Bezug solcher Einkünfte am 1. April vorübergehend unterbrochen gewesen oder ausgefallen ist, rechtfertigt es nicht, dieselben bei Berechnung des Einkommens unberücksichtigt zu lassen.

Zu den feststehenden Bezugen im Sinne des Artikel 12 des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen: Pacht- und Miethzinse, Besoldungen, Gehalte, Wohnungsgeldzuschüsse, Pensionen, Sustentationen — soweit solche steuerbar sind —, Wartegelder, ständige Tagsgebühren, ständige Tag- und andere Löhne, Kapitalzinsen und Renten.

Zu den wandelbaren Bezügen gehören alle in ihrem Jahresbetrag unbestimmten oder schwankenden Einkünfte, wie insbesondere die Einkünfte aus land- und forstwirthschaftlichem oder gewerblichem Betrieb, Geschäftsgebühren, Zählgelder, Remunerationen, die Einnahmen aus wissenschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Thätigkeit, soweit sie nicht zu den oben bezeichneten festen Bezügen gehören, Honorare, Deserviten, unständige Tagsgebühren, unständige Taglöhne, Stückgebühren, Stücklöhne und andere derartige Bezüge, sowie Dividenden aus Aktien und Kuxen und andere wandelbare Zinsen und Renten aus Kapitalanlagen.

Als wandelbare Bezüge sind auch die in Naturalien, Nutzungen oder Selbstbenützung bestehenden Einkommenstheile zu behandeln, da deren steuerbarer Geldwerth Schwankungen unterworfen ist, ferner solche steuerbare Einkünfte, deren Bezug an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage vorübergehend unterbrochen gewesen oder ausgefallen ist.

Der Jahresbetrag der feststehenden Bezüge wird nach deren Bestand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage bestimmt.

Der Jahresbetrag wandelbarer Bezüge aus den, am gedachten Tage vorhandenen Einkommensquellen wird nach dem Durchschnitt derjenigen Bezüge bemessen, welche dem Pflichtigen während der letzten 3 Kalender- beziehungsweise Geschäftsjahre aus eben diesen Einkommensquellen zugeflossen sind. Hierbei sind jedoch die in der Beschaffenheit und Größe dieser Einkommensquellen inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen. Reicht die Dauer der fraglichen Bezüge nicht auf die letzten 3 Kalender- beziehungsweise Geschäftsjahre zurück, so ist das durchschnittliche Ergebniß des bezüglichen kürzeren Zeitraums und, sofern dieses eine genügende Grundlage für die Veranlagung nicht bietet, das voraussichtliche Erträgniß des vom Beginn der Bezüge an laufenden Jahres zu Grunde zu legen.

Dabei werden Naturalien, Nutzungen und Selbstbenützung für jedes in die Berechnung fallende Jahr nach den mittleren Ortspreisen dieses Jahres in Geld angeschlagen.

Der in Naturalien und Nutzungen — Verköstigung, Kleidung, Wohnung — bestehende Lohn der Dienstboten — d. i. aller derjenigen Personen, deren Dienstverhältnisse sich nach dem Gesetz vom 3 Februar 1868 (Regierungsblatt Nr. VII Seite 47), die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, richten — darf nicht höher als zu 200 Mark jährlich angenommen werden. Dienstwohnungen von Beamten und Angestellten des Reichs oder des badischen Staates sind mindestens mit dem Betrage in Anschlag zu bringen, welcher dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusse der betreffenden Beamten und Angestellten entspricht

Bei Lotterieanlehensloosen werden als steuerbares Zinsertrügniß ohne Rücksicht darauf, ob vor der Prämienzahlung ein jährlicher Zins entrichtet wird oder nicht, 5 Prozent des Nennwerths der Loose angenommen

Bei unverzinslichen Kaufschillingszielern, diskontirten Wechseln und andern unverzinslichen Kapitalforderungen, in welchen Zinsen mit inbegriffen sind, sowie bei Zeitrenten, Annuitäten und andern Forderungen, bei welchen mit den Zinsen auch Kapitaltheile bezogen werden, sind, ohne Rücksicht auf die Verfalltermine, 4 Prozent des Nennwerths der ausstehenden Forderungen als steuerbares Zinsertrügniß anzunehmen, insoweit dieser Betrag den durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezug nicht übersteigt

Vorstehende Bestimmungen kommen bei der Berechnung sowohl des rohen Einkommens als der Schuldzinse und Lasten (§§ 3—8 gegenwärtiger Verordnung) zur Anwendung

Einkommenstheile, welche nach Artikel 16 vorletzter Absatz des Kapitalrentensteuergesetzes von der Rentensteuer befreit sind, dürfen auch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer unberücksichtigt bleiben

§ 20

Zu Art 14 Abs 1 des Gesetzes.

Zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen nach Maßgabe des Artikel 14 sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 15 des Gesetzes, alle Einkommensteuerpflichtigen verbunden Es haben daher auch alle steuerpflichtigen Staats- und Reichsbediensteten, einschließlich der Offiziere und Militärbeamten, sowie alle andern Personen, welche bisher nach Artikel 29 des Gewerbsteuergesetzes von der Abgabe einer Steuererklärung befreit waren, Einkommensteuererklärungen einzureichen

Zu den Steuererklärungen nach Artikel 14 des Gesetzes ist das unter Beilage 1 beigefügte Formular I zu verwenden

Die hiernach gefertigten Impressen zu Steuererklärungen sind sammt einer von Großherzoglicher Steuerdirektion zu erlassenden Anleitung zur Aufstellung derselben bei dem Schatzungsrathe, beziehungsweise Bürgermeister und dem Steuerkommissär unentgeltlich zu erholen

§ 21

Zu Art 14 Abs 1 des Gesetzes

Wer nach Vorschrift des Artikel 14 des Gesetzes in der Zeit vom 1. April bis zum Beginn des jährlichen Ab- und Zuschreibens der Einkommensteuer eine Steuererklärung ein-

reichen will, hat dieselbe entweder beim Steuerkommissär des Bezirks oder beim Schatzungsrathsvorsitzenden, b. i. dem Bürgermeister, abzugeben.

§ 22.

Ist ein Steuerpflichtiger nicht im Stande, seine Erklärung überhaupt oder bezüglich einzelner Theile selbst aufzustellen, so wird sie ihm der Steuerkommissär oder der Bürgermeister auf Ersuchen aufstellen beziehungsweise vervollständigen.

Zu Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes

Der zur Abgabe der Erklärung Verpflichtete bleibt jedoch für die Richtigkeit seiner Angaben, die er unterschriftlich zu bestätigen hat, verantwortlich.

§ 23.

Steuerpflichtige, welche nach dem 1. April eines Jahres, jedoch vor Ablauf der zur Abgabe der Steuererklärungen an ihrem bisherigen Wohnorte anberaumten Frist ihren Wohnsitz verändern und zur Abgabe einer Steuererklärung nach Artikel 14 des Gesetzes veranlaßt sind, haben solche gleichwohl noch an ihrem bisherigen Wohnorte innerhalb der erwähnten Frist abzugeben.

Zu Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes

§ 24.

Steuerpflichtigen, welche im Laufe eines Jahres ihren Wohnsitz im Lande verändern, steht es frei, die alsbaldige Uebertragung ihrer Steueranlage in das Kataster des neuen Wohnortes bei dem Steuerkommissär des Wegzugsortes zu beantragen.

Zu Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes

Diese Uebertragung ersetzt die Steuerveranlagung am neuen Wohnorte und es hat daher der Steuerpflichtige in diesem Falle eine Steuererklärung beim Ab- und Zuschreiben am neuen Wohnorte nur dann abzugeben, wenn sich nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse in dem auf den Wohnsitzwechsel nachfolgenden 1. April sein steuerbares Einkommen gegenüber dem veranlagten Einkommen in dem in Artikel 9 des Gesetzes bezeichneten Maaße erhöht hat.

Die allenfallsige Verpflichtung, noch am bisherigen Wohnorte eine Steuererklärung abzugeben (§ 23), wird durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht berührt.

Der Einzug der Steuer am neuen Wohnorte erfolgt für das laufende Jahr in im Voraus zu entrichtenden Kalenderquartalsraten.

Wegen der Einstellung der Steuererhebung am Wegzugsorte siehe § 34 letzter Absatz.

§ 25.

Aktive Beamte, Angestellte und Diener des Staats und der Staatsanstalten, des Hofs, des Reichs und der Militärverwaltung, ferner diejenigen Geistlichen und Kirchendiener, deren Einkommen aus einer kirchlichen Centralkasse fließt, werden, wenn sie zur Einkommensteuer bereits veranlagt sind und, ohne gleichzeitig durch Zurruhesetzung oder Entlassung aus dem öffentlichen Dienste auszuscheiden, ihren Wohnsitz verändern, auf die desfalls nach § 27 dieser Verordnung zu erstattenden Anzeigen von Amtswegen in das Kataster des neuen Wohnortes übertragen.

Zu Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 23 und 24 auch auf diese Personen Anwendung.

§ 26.

Zu Art. 14 des Gesetzes.

Wenn ein Steuerpflichtiger in einem Steuerdistrikt wegen Wegzugs vor dem 1. April nicht mehr zu veranlagen ist, so hat der Schatzungsrath des neuen Wohnortes nach dem Stand der Einkommensverhältnisse am 1. April des Jahres, in welchem dort die Veranlagung erfolgt, auch die Steuer für diejenigen Monate zu konstatiren, in welchen am früheren Wohnorte nach Artikel 8 des Gesetzes eine Steuerpflicht begründet war.

Dieses Verfahren tritt insbesondere auch dann ein, wenn eine zur Einkommensteuer bereits veranlagte Person in der Zeit zwischen dem 1. April des einen und des nächstfolgenden Jahres ihren Wohnsitz im Lande mehrfach gewechselt und hierbei eine jeweilige Uebertragung der Steueranlage nach Maßgabe der §§. 24 und 25 nicht stattgefunden hat.

§ 27.

Zu Art. 14 des Gesetzes.

Die Großherzoglichen Staatskassen, einschließlich der Kassen der Großherzoglichen Staatsanstalten, so insbesondere der Universitäten, der polytechnischen Schule, der Kunstschule, der Gymnasien, Progymnasien, Seminarien, Präparandenschulen, der Turnlehrerbildungsanstalt, des Civildienerwittwenfiskus, der Militärwittwenkasse, der Gebäudeversicherungsanstalt, der Blinden- und Taubstummenanstalte, der Straf-, Heil-, Pflege- und Badeanstalten haben jährlich nach dem Stand vom 1. April, nach den Wohnorten der Bezugsberechtigten (Steuerdistrikten) getrennt, gesonderte Verzeichnisse derjenigen Personen, an welche sie Gehalt, Pension, Wartegeld oder sonstige ständige Bezüge als Entgelt für Arbeit oder Dienstleistung auszahlen, und der jährlichen Bezüge dieser Personen aufzustellen. Wandelbare Bezüge sind hierbei als solche zu bezeichnen und nach dem Ergebniß des letzten Kalenderjahres, beziehungsweise wenn sie noch nicht so lange fließen, nach dem Ergebniß des betreffenden kürzeren Zeitraums unter Verfügung dieses letzteren anzugeben. Bezüge, welche nach Artikel 6 Ziffer 3—6 des Gesetzes und nach § 2 dieser Verordnung der Einkommensteuer nicht unterliegen, bleiben außer Betracht. Die Verzeichnisse sind den Steuerkommissären, zu deren Bezirk die betreffenden Steuerdistrikte gehören, jeweils längstens bis zum 15. April zu übersenden; bei denjenigen Personen, welche nicht im Großherzogthum wohnen, aber steuerpflichtige Bezüge aus einer badischen Staatskasse empfangen (Artikel 5 A. 3 des Gesetzes), geschieht die Mittheilung an den Steuerkommissär, in dessen Bezirk die Kasse ihren Sitz hat.

In gleicher Weise werden auch die kirchlichen Zentralkassen, die Großherzogliche Hofkasse, sowie die Kassen für die Hofhaltung eines Mitgliedes der Großherzoglichen Familie, die Reichspostkassen, die Kasse der Königlichen Korpszahlungsstelle, die Kassenkommissionen der im Großherzogthum garnisonirenden Truppentheile und die mit selbständiger Rechnungslegung betrauten Militärstellen im Großherzogthum, sowie endlich die Kassen der der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden und ihrer Anstalten verfahren.

Es haben ferner alle diejenigen Kassen, welche an die in § 25 bezeichneten aktiven Beamten, Angestellten und Diener des Staats und der Staatsanstalten, der Kirchen, des Hofs,

des Reichs und der Militärverwaltung ihr Berufseinkommen auszahlen, zum Zweck der dort vorgesehenen Uebertragung der Steueranlagen von Kataster zu Kataster von den Wohnsitzveränderungen solcher Personen alsbald dem Steuerkommissär des Bezirks, in welchem der Wegzugsort liegt, schriftlich Anzeige zu erstatten.

Diese Obliegenheiten der Kassen können übrigens von deren Aufsichtsbehörden auf andere Dienststellen der betreffenden Verwaltungszweige übertragen werden.

Die Verpflichtung der im Bezug von Gehalt, Pension, Wartegeld u. s. w. stehenden Personen zur Abgabe von Steuererklärungen wird durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht berührt.

§. 28.

Zu Art. 15 des Gesetzes.

Der Artikel 15 des Gesetzes findet keine Anwendung:

1. auf Personen, welche in dem Steuerdistrikt, wo die steuerpflichtige Thätigkeit begonnen wird, mit Einkommen der in Artikel 2 Ziffer 1, 2 oder 4 des Gesetzes bezeichneten Art bereits veranlagt sind,
2. auf Personen, welche Gehalt, Pension oder Wartegeld oder ein sonstiges ständiges Einkommen als Entgelt für Arbeit oder Dienstleistung aus einer der in §. 27 genannten öffentlichen Kassen beziehen, sofern diese Bezüge den Haupttbestandtheil ihres Arbeits- oder Berufseinkommens ausmachen.

Zur Abgabe von Steuererklärungen nach Artikel 15 des Gesetzes sind demnach nur solche Personen verpflichtet, welche, ohne daß die eine oder andere der vorbezeichneten Voraussetzungen zutrifft, ein Berufs- oder Arbeitseinkommen (Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes) beziehen, sofern sie die steuerpflichtige Thätigkeit überhaupt erstmals oder erstmals wieder begonnen oder ihren Wohnsitz innerhalb des Landes gewechselt haben.

Die Steuererklärung hat sich auch auf das dem Pflichtigen neben seinem Berufs- oder Arbeitseinkommen aus anderen Quellen zufließende Einkommen zu erstrecken, gleichviel ob er mit letzterem in einem anderen Steuerdistrikt veranlagt war oder nicht.

Das Einkommen ist hierbei nach dem Stande der Einkommensverhältnisse am Tage der Abgabe der Steuererklärung zu bemessen; die Veranlagung geschieht im Uebrigen nach Maßgabe der in Artikel 12 des Gesetzes und in §. 19 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften.

Wenn jedoch der Pflichtige nachweist, daß er im Laufe des Jahres bereits in einem andern Steuerdistrikt nach Artikel 15 des Gesetzes veranlagt worden ist, so bleibt diese frühere Veranlagung zunächst und insolange maßgebend, als nicht gemäß Artikel 9 und 14 des Gesetzes deren Erhöhung herbeizuführen ist. In diesem Falle ist das steuerbare Einkommen in dem Betrag anzugeben, in welchem dasselbe jener früheren Steueranlage zu Grunde gelegt worden ist.

Bei Festsetzung der Steueranlagen nach Artikel 15 des Gesetzes stehen dem Steuerkommissär die in Artikel 20 Ziffer 1—3 des Gesetzes bezeichneten Befugnisse des Schatzungsraths zu, mit der Maßgabe jedoch, daß dem Steuerpflichtigen das Recht, die Entscheidung des Schatzungsrathes beim nächsten Ab- und Zuschreiben zu verlangen, stets gewahrt bleibt.

§ 29

Zu Art 15 des Gesetzes.

Die Angaben, welche die Steuerpflichtigen nach Artikel 15 des Gesetzes zur Feststellung ihres Einkommens beim Steuerkommissär des Bezirks oder beim Ortssteuererheber zu machen haben, sind, wenn sie schriftlich erfolgen, auf dem unter Beilage 2 beigefügten Formular II, von welchem die Steuerkommissäre und Ortssteuererheber die nöthigen Exemplare auf Verlangen stets unentgeltlich verabfolgen, zu erstatten, wenn sie aber mündlich erfolgen, vom Steuerkommissär beziehungsweise Ortssteuererheber in der durch Großherzogliche Steuerdirektion vorzuschreibenden Form aufzunehmen und vom Pflichtigen unterschriftlich zu bestätigen

§. 30

Zu Art 15 des Gesetzes

Zur Erleichterung der Veranlagung der Steuerpflichtigen nach Artikel 15 des Gesetzes hat der Steuerkommissär in den größeren Orten seines Bezirks, sowie in den Orten mit zahlreicher Arbeiterbevölkerung von Zeit zu Zeit eine besondere Tagfahrt anzuberaumen und die Pflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe ihrer Steuererklärungen in dieser Tagfahrt aufzufordern, auch diejenigen derselben, welche auf die Bekanntmachung hin sich nicht angemeldet haben unter Zuhilfenahme der polizeilichen Anmeldelisten zu ermitteln und einzeln vorzuladen

Derartige Tagfahrten sind auch überall da abzuhalten, wo zeitweise, wie bei Eisenbahn- und Straßenbauten und ähnlichen Unternehmungen, Arbeiter in größerer Anzahl beschäftigt sind

Dabei kann dann auch die Einkommen-, sowie auch die Gewerbsteuer der Unternehmer, wenn sie eine — auch nur vorübergehende — gewerbliche Niederlassung im Lande haben, ausnahmsweise außerhalb des Ab- und Zuschreibens, jedoch unter Zuzug des Schatzungsraths, gleichzeitig in Ansatz gebracht werden

§ 31

Zu Art 15 des Gesetzes.

Wenn ein nach Artikel 15 des Gesetzes Veranlagter eine Einkommensvermehrung im Sinne des Artikel 9 des Gesetzes erlangt, so hat derselbe eine Steuererklärung nach Maßgabe des Artikel 14 des Gesetzes und der §§ 20—23 dieser Verordnung abzugeben

§ 32.

Zu Art. 14 und 15 des Gesetzes.

Der Artikel 15 des Gesetzes findet auch Anwendung auf die Ortsgeistlichen und Schullehrer, soweit solche nicht zu den in § 25, beziehungsweise § 28 Ziffer 2 dieser Verordnung bezeichneten Personen gehören

Die seitherige ausnahmsweise Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer und der Inhaber besonders dotirter Meßner-, Glöckner- und Organistendienste nach Maßgabe des Artikel 13 des Erwerbsteuergesetzes kommt mit dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes in Wegfall

Die genannten Steuerpflichtigen unterliegen deshalb von diesem Zeitpunkte an mit ihrem gesammten Einkommen, mag dasselbe in der Nutzung von ihrem Dienste zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücken, Gebäuden, Gefällen oder Kapitalien oder in sonstigen dienst-

lichen oder etwaigen weiteren nicht vom Dienst herrührenden Einkünften bestehen, der Einkommensteuer. Und zwar ist das Berufseinkommen dieser Personen, auch soweit es in der Nutzung des dem Pfarr- oder Schuldienst gehörigen Vermögens besteht, zu dem nach Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes steuerbaren Einkommen zu rechnen.

Daneben sind die dem Dienst gewidmeten Grundstücke, Gebäude, Gefälle und Kapitalien, beziehungsweise die Erträgnisse der letzteren zu der geordneten Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuer beizuziehen. Diese letzteren Steuern hat jeweils der zur Zeit der Fälligkeit als Dienstinhaber angestellte Geistliche oder Lehrer und bei Erledigung des Dienstes der Dienstverweser, wenn er das ganze Einkommen bezieht, andernfalls aber oder in Ermangelung eines Dienstverwesers jener zu entrichten, welcher mit dem jeweiligen Bezug des Diensteinkommens beauftragt ist.

Die evangelischen Ortsgeistlichen haben, soweit sie nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Verwaltung des evangelischen Pfründvermögens vom 21. Dezember 1881 an Stelle der Erträgnisse ihrer Pfründe eine feste Besoldung aus der Centralpfarrkasse beziehen, neben ihrem sonstigen dienstlichen und außerdienstlichen Einkommen diese Besoldung zu versteuern und nebstdem die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuer vom Pfründvermögen zu entrichten, sofern nicht die Zahlung dieser letzteren Steuern von der Centralpfarrkasse übernommen wird.

In gleicher Weise sind auch die Inhaber sonstiger Pfründen zu behandeln, für welche eine besondere Verwaltung bestellt ist.

§ 33

Zu Art. 17 des Gesetzes

In der Einkommensteuer-Erklärung (Formular I. und II.) ist anzugeben:

a. die Gemarkung, in welcher die Steuerpflicht begründet ist, der Steuerdistrikt,
b. Name, Stand und Wohnort des Pflichtigen,
c. unter Ordnungszahl 1—4 jeweils in einer Summe in Mark der Jahresbetrag des unter der betreffenden Ordnungszahl bezeichneten steuerbaren Einkommens, wie sich derselbe nach den §§. 3—7 und 19, beziehungsweise nach § 13 gegenwärtiger Verordnung berechnet, also der Jahresbetrag des rohen Einkommens nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen und der auf demselben ruhenden Lasten, jedoch — abgesehen von dem Falle des § 4 Ziffer 2 dieser Verordnung — ohne Abzug von Schuldzinsen,
d. unter Ordnungszahl 5 die Summe der unter Ordnungszahl 1—4 aufgeführten Beträge,
e. unter Ordnungszahl 6 in einer Summe in Mark der Jahresbetrag der nach den §§ 8 und 19 dieser Verordnung zum Abzug geeigneten Schuldzinsen (soweit solche nicht schon nach § 4 Ziffer 2 dieser Verordnung unter Ordnungszahl 2 in Abzug gebracht sind) einschließlich des Jahresbetrages der nach dem Schlußsatze des § 8 den Schuldzinsen gleich zu behandelnden Kosten und Lasten,
f. unter Ordnungszahl 7 der Restbetrag, welcher sich durch Abzug der Schuldzinsen Ordnungszahl 6 von der Summe Ordnungszahl 5 ergibt,

g.

g. bei erstmaliger Abgabe einer Erklärung im Steuerdistrikt — unter Ordnungszahl 8 der Monat, mit dessen erstem Tag die Steuerpflicht in dem Steuerdistrikt begonnen hat, zu bezeichnen ist hier der nächstfolgende nach demjenigen Kalendermonat, in welchem der Pflichtige überhaupt erstmals oder erstmals wieder zum Genuß eines steuerbaren Einkommens gelangt ist oder aber ein bereits im Genuß eines steuerbaren Einkommens Befindlicher seinen Wohnsitz in den Steuerdistrikt verlegt hat oder sonst daselbst steuerpflichtig geworden ist;

h. wenn die Erklärung wegen einer Einkommensvermehrung oder Minderung, welche eine Erhöhung oder Minderung des Steueranschlags um mehr als 25 Prozent nach sich zieht, abgegeben wird — im Formular 1 unter Ordnungszahl 9 der Monat, seit dessen erstem Tag die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Einkommens auf den unter Ordnungszahl 7 angegebenen Betrag in vollem Umfange und in nachhaltiger Weise andauert. Kann dieser Monat nicht festgestellt werden, so ist der April des laufenden Jahres als der maßgebende Monat zu bezeichnen.

Ferner haben (auf der Rückseite des Formulars) anzugeben

Steuerpflichtige, welche nach Artikel 5 A 2 und 3 und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes ihr Einkommen nur zum Theil im Großherzogthum zu versteuern haben, sofern unter Ordnungszahl 6 Schuldzinsen in Abzug gebracht sind: den Jahresbetrag ihres im Großherzogthum nicht steuerbaren Einkommens und ihrer sämmtlichen Schuldzinsen,

Steuerpflichtige, welche gemäß Artikel 4 des Gesetzes und § 11 dieser Verordnung das Einkommen von Familienangehörigen ganz oder theilweise dem eigenen Einkommen hinzugerechnet haben: den Namen dieser Familienangehörigen und die hinzugerechneten Beträge,

Steuerpflichtige, welche außerhalb des Steuerdistrikts im Großherzogthum Grundstücke, Gebäude oder Gewerbe zu versteuern haben: die betreffenden Gemarkungen.

Endlich ist die Erklärung mit Datum zu versehen und — geeigneten Falls mit Angabe des bestehenden Vertretungsverhältnisses (Artikel 16 des Gesetzes) — zu unterzeichnen, auch, wo nöthig, die Wohnung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters beizufügen.

§. 34.

Zu Art. 18 des Gesetzes

Zu den Steuererklärungen, welche nach Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes zum Zweck einer Steuerminderung oder sonstigen Berichtigung der Steueranlage eingereicht werden, ist ebenfalls das durch § 20 dieser Verordnung vorgeschriebene Formular 1. zu verwenden. Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, sowie um Berechnung von Steuerabzügen und Steuerrückvergütungen können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. In dem letzteren Fall sind sie vom Steuerkommissär oder Bürgermeister zu Protokoll zu nehmen und vom Pflichtigen unterschriftlich zu bestätigen.

Auch diese Steuererklärungen und Gesuche sind in der Zeit vom 1. April bis zum Schluß des für das Ab- und Zuschreiben bestimmten Termins beim Steuerkommissär, Bürger-

meister oder Schatzungsrath einzureichen. Hierbei findet im Fall einer Wohnsitzveränderung die Bestimmung des § 23 entsprechende Anwendung.

Steuerpflichtige übrigens, welche innerhalb des Großherzogthums ihren Wohnsitz wechseln, haben hiervon, wenn sie die sofortige Einstellung der Steuererhebung am Wegzugsorte herbeiführen wollen, dem Steuererheber dieses Orts oder dem Steuerkommissär des Bezirks rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Der Steuereinzug wird alsdann von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Steuerpflicht am Wegzugsorte nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes endigt, eingestellt. Letzteres hat stets auch dann zu geschehen, wenn Steuerpflichtige nach Maßgabe der §§ 24 und 25 in das Kataster eines anderen Steuerdistrikts übertragen werden.

§ 35

Zu Art. 19 des Gesetzes.

1. Ist die Aufnahme einer Verlassenschaft gegen Ende des sechsten Monats vom Todestage des Erblassers an noch nicht so weit vorgeschritten, um beurtheilen zu können, ob der Verstorbene seiner Steuerpflicht vollständig genügt hat, so wird den Personen, welche nach Artikel 19 des Gesetzes zur Anmeldung der etwa zur Ungebühr frei gebliebenen Beträge und zur Steuernachtragszahlung verpflichtet sind, auf Ansuchen die Frist zur Abgabe der Anmeldung und zur Steuernachtragszahlung von der Bezirkssteuerbehörde den Umständen entsprechend verlängert werden.

2. Die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich erfolgen. In dem letzteren Fall sind sie von der Bezirkssteuerbehörde zu Protokoll zu nehmen.

3. Die Anmeldung soll enthalten:

a. Name, Stand und Wohnort des Erblassers und den Todestag desselben;
b. Name, Stand und Wohnort, wo nöthig auch Wohnung des anmeldenden Erben, zutreffenden Falls der anmeldenden Wittwe des Erblassers;
c. den Betrag der ganzen Verlassenschaft und des dem Anmeldenden zugefallenen Erb- beziehungsweise Gemeinschaftsantheils;
d. die Jahresbeträge des Einkommens, von welchem der Erblasser in den letzten 5 Jahren die schuldige Einkommensteuer nicht entrichtet hat, mit Angabe der betreffenden Jahre; die letzten 5 Jahre werden hierbei von dem Todestage des Erblassers zurückgerechnet;
e. Datum und Unterschrift des Anmeldenden.

Die Anmeldung kann auch von sämmtlichen Erben und der Wittwe gemeinschaftlich oder von einer dieser Personen Namens aller Betheiligten eingereicht werden und hat in diesen Fällen den Erbantheil eines Jeden derselben zu bezeichnen.

Eine Angabe über die Größe und Vertheilung des Erbvermögens ist übrigens dann entbehrlich, wenn der schuldige Steuernachtrag sogleich bei der Anmeldung im Ganzen bezahlt oder sicher gestellt wird.

Wenn die Anmeldung von einem Erben nur für seine Person und seinen Antheil abgegeben wird, so bleiben die übrigen Erben, beziehungsweise die Wittwe zur Einreichung von Erklärungen auch ihrerseits verpflichtet.

4. Die Bezirkssteuerstelle übergibt die Anmeldung, wenn solche nach Form und Inhalt zu einer Beanstandung keinen Anlaß bietet, sofort dem Steuerkommissär zum Ansatz des Steuernachtrags.

Unvollständige oder sonst mangelhafte Anmeldungen sind zunächst durch die Betheiligten vervollständigen oder verbessern zu lassen. Liegt jedoch Grund zum Verdacht vor, daß die Anmeldung wahrheitswidrige Angaben enthält, so hat die Bezirkssteuerstelle Näheres zu erheben, insbesondere von den Verlassenschaftsakten, wo solche vorhanden sind, Einsicht zu nehmen, geeigneten Falls hiernach das Strafverfahren einzuleiten und den Steuernachtrag im Strafwege festzusetzen.

5. Können die Mängel einer Anmeldung nicht im Verkehre mit den Betheiligten beseitigt werden oder erklären sich dieselben außer Stande, eine richtige Anmeldung aufzustellen, so hat auf Veranlassung der Bezirkssteuerstelle der Steuerkommissär das steuernachtragspflichtige Einkommen zu ermitteln.

Er hat zu diesem Zwecke überall da, wo Verlassenschaftsakten vorhanden sind, von diesen Gebrauch zu machen, nöthigenfalls auch den Schatzungsrath oder Sachverständige zu hören oder sonst geeignete Erhebungen anzustellen, sodann das Ergebniß seiner Ermittelungen den Steuernachtragspflichtigen zu eröffnen und denselben zu etwaigen Einwendungen eine angemessene Frist zu gewähren, endlich nach Prüfung und geeigneter Berücksichtigung der hierauf etwa vorgebrachten Einwendungen den Steueransatz zu vollziehen.

Gegen die Festsetzung des Steuerkommissärs steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde und Klage nach Maßgabe des Artikel 21 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zu.

§ 36.

Zu Art. 20 des Gesetzes.

Dem Schatzungsrath liegt die Verpflichtung ob, die Angaben der Pflichtigen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Geben ihm dieselben keinen Anlaß zur Beanstandung, so hat er die Steueranlage, beziehungsweise Entfernung aus dem Kataster und Berechnung von Nachtrag und Abgang jeweils lediglich nach diesen Angaben zu bewirken. Andernfalls wird der Schatzungsrath, soweit nöthig, nach Hörung des Pflichtigen über die beanstandeten Punkte, nach Einvernahme von Sachverständigen oder Vornahme sonstiger geeigneter Erhebungen seine Entscheidung geben.

Die nach Artikel 20 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes an die Pflichtigen ergehenden Aufforderungen und Vorladungen haben unter Gewährung einer angemessenen Frist und unter ausdrücklicher Androhung des in Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheils zu geschehen.

Wenn eine solche Aufforderung oder Vorladung wegen längerer andauernder Ortsabwesenheit des Pflichtigen und Mangels eines zu seiner Vertretung berufenen Dritten nicht erfolgen kann, so ist der Schatzungsrath befugt, die Steueranlage nach seinem Ermessen zu vollziehen, jedoch bleiben in diesem Falle dem Pflichtigen die in Artikel 21 des Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel gewahrt.

§ 37

Die in § 36 erwähnten Aufforderungen und Vorladungen, sowie alle Beschlüsse der Schatzungsräthe und Steuerkommissäre, welche über die Steuerpflicht nicht lediglich nach den Angaben der Pflichtigen entscheiden, sind den Betheiligten entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich durch Zustellung gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Zu Art. 15, 19 und 20 des Gesetzes

§ 38

Die Zustellungen (§ 37) werden durch den Orts- oder Schatzungsrathsdiener besorgt.

Zu Art. 15, 19 und 20 des Gesetzes

Derselbe hat das Schriftstück demjenigen, welchem zugestellt werden soll, in Person zu übergeben.

Wird dieser in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether geschehen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind.

Der Orts- oder Schatzungsrathsdiener hat über die Zustellung eine Urkunde aufzunehmen und dem Schatzungsrathsvorsitzenden oder Steuerkommissär zu übergeben.

Zustellungen außerhalb der Gemeinde, zu welcher der Steuerdistrikt gehört, im Großherzogthum sind durch Ersuchen des betreffenden Bürgermeisteramts —, Zustellungen außerhalb Landes in gleicher Weise oder aber durch die Post gegen Postzustellungsurkunde nach Maßgabe der §§ 22 und 35 der Postordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1879 Nr. XL Seite 611) — zu bewirken.

§ 39

Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

Zu Art. 21 des Gesetzes

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Diese Regeln gelten für die im Gesetz selbst, wie für die auf Grund desselben bestimmten Fristen.

§ 40

Die in Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. März 1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend (Regierungsblatt Nr. XI Seite 79), nur dann zulässig, wenn die Summe, um

Zu Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes

welche die Steuerschuld des betreffenden Steuerpflichtigen im Wege der Beschwerde gemindert beziehungsweise erhöht werden soll, mindestens 5 Prozent des nach dem Ausspruche des Schatzungsraths festgesetzten Steuerbetrags und nicht unter einem Gulden (1 M 71 Pf) für das Jahr ausmacht

§ 41

Zu Art. 23 des Gesetzes.

Die den Schatzungsräthen, den Steuer- und Gemeindebeamten durch Artikel 23 des Gesetzes zur Pflicht gemachte Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Pflichtigen hat die Großherzogliche Steuerdirektion strenge zu überwachen und Verletzungen dieser Pflicht seitens der Schatzungsräthe und Steuerbeamten selbst zu ahnden, etwaige Zuwiderhandlungen von Gemeindebeamten oder dem ihnen vorgesetzten Bezirksamte zur Anzeige zu bringen

§ 42

Zu Art. 25 des Gesetzes

Wenn eine Person, welche ihr Berufseinkommen (Gehalt, Pension oder Wartegeld oder sonstige ständige Bezüge) aus einer badischen Staatskasse bezieht, mit der Zahlung einer fälligen Einkommensteuerschuldigkeit trotz erfolgter Mahnung im Rückstande bleibt, so hat auf Grund von Artikel 25 Absatz 3 des Gesetzes die Kasse, welche das Berufseinkommen des Schuldners auszahlt, den rückständigen Steuerbetrag auf Ansuchen des Steuererhebers oder der Bezirkssteuerstelle bei der nächsten Einkommensauszahlung in Abzug zu bringen und an den Steuererheber abzuliefern

Auch bei Schuldnern, welche aus einer andern der in § 27 genannten öffentlichen Kassen Gehalt rc. beziehen, kann unter der bezeichneten Voraussetzung die Kasse angegangen werden, die rückständige Einkommensteuer durch Gehaltsabzug insoweit zu erheben, als die fraglichen Bezüge nach § 749 der Civilprozeßordnung der Pfändung unterliegen oder der Schuldner gegen den Abzug keinen Widerspruch erhebt

§ 43.

Zu Art. 26, 27 und 28 des Gesetzes

1 Steuerpflichtige, welche nach Ablauf der vom Schatzungsrathe zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist gemäß Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes eine Steuererklärung abgeben wollen, haben dieselbe beim Steuerkommissär einzureichen

2 Wenn wegen Nichtabgabe einer Steuererklärung gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes oder wegen wahrheitswidriger Angaben in einer Steuererklärung oder in einem nach Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes eingereichten Gesuche im Strafwege gemäß Artikel 26 und 27 des Gesetzes Steuernachtrag anzusetzen ist, so hat sich dieser Ansatz auf die Steuer zu beschränken, welche für die letzten fünf Kalenderjahre, das Jahr der Erlassung des Erkenntnisses mit inbegriffen, zu wenig in Ansatz gebracht oder in diesen 5 Jahren zur Ungebühr rückersetzt worden ist.

Hiezu tritt, sofern bei Erlassung des Erkenntnisses das Steuer-Ab- und Zuschreiben für das nächstfolgende Jahr bereits beendigt ist, noch der vormerkliche Ansatz der für dieses weitere Jahr zu wenig angesetzten Steuer

Bei Festsetzung der Strafe kommen dagegen nur diejenigen Verfehlungen in Betracht, welche der Steuerpflichtige durch Unterlassung der Abgabe einer Steuererklärung oder Anmeldung oder durch wahrheitswidrige Angaben in einer solchen oder in einem nach Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes eingereichten Gesuche in den letzten 3 Jahren begangen hat. Die letzten 3 Jahre sind vom Tag der Erlassung des Strafbescheids oder von der ersten richterlichen Untersuchungshandlung an, wenn eine solche der Erlassung des Strafbescheids vorhergegangen oder ein Strafbescheid nicht erlassen worden ist (§. 68 des Strafgesetzbuches, §. 459 Absatz 3 der Strafprozeßordnung), zurückzurechnen. Eine Bestrafung wegen Nichtabgabe einer Steuererklärung nach Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes kann hiernach nicht mehr eintreten, wenn seit dem Ablauf der in Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes gewährten zusätzlichen Frist von 4 Wochen 3 Jahre verstrichen sind.

Bei Verfehlungen, welche sich als Ordnungsvergehen (Artikel 27 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) darstellen, wird die Bestrafung durch den Ablauf eines, in gleicher Weise zu berechnenden Jahres ausgeschlossen.

3. Der Steuernachtrag, welchen Erben und Wittwen nach Artikel 19 des Gesetzes zu zahlen haben, berechnet sich stets und somit auch in den Straffällen der Artikel 26 und 27 des Gesetzes auf den doppelten Betrag der Steuer, welche von dem Erblasser in den seinem Todestage unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren zu entrichten gewesen wäre.

Dieser ganze Steuernachtrag ist stets auch bei der Strafausmessung als der hinterzogene Steuerbetrag zu behandeln.

4. Die in Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes angedrohte Strafe, sowie die Ordnungsstrafe des Artikel 27 ist im Hinblick auf §. 1 Absatz 2 und §. 27 des Strafgesetzbuchs jeweils mindestens im Betrag von 3 Mark auszusprechen, sofern nicht in den Fällen des Artikel 27 Absatz 1 die Defraudationsstrafe weniger betragen würde.

Die Ordnungsstrafe des Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes ist auch gegen diejenigen Steuerpflichtigen zu erkennen, welche die ihnen nach Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes obliegenden Angaben nicht in der dort bestimmten Frist oder in wahrheitswidriger Weise erstatten.

Gleichzeitig ist denselben die nicht oder zu wenig entrichtete Steuer nach den oben unter Ziffer 2 gegebenen Vorschriften in Ansatz zu bringen.

Uebergangsbestimmungen

§. 44

Mit Ausnahme der in §. 25 bezeichneten Personen sind Steuerpflichtige, welche in der Zeit zwischen dem 1. April 1885 und dem Ende der zur Abgabe der Steuererklärungen in diesem Jahre bestimmten, gemäß Artikel 26 des Gesetzes verlängerten Frist ihren Wohnsitz verändern, von der Abgabe einer Steuererklärung nach Artikel 14 des Gesetzes am bisherigen Wohnorte entbunden und haben eine solche erst an ihrem neuen Wohnorte beim Ab- und Zuschreiben im Jahre 1886 abzugeben.

Für die in § 25 bezeichneten Personen hat, sofern solche nicht etwa innerhalb der im Eingang des Absatz 1 bezeichneten Frist ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums verlegen, die Vorschrift des § 23 schon im laufenden Jahre Geltung.

§ 45.

Die Bestimmungen in § 27 über die Obliegenheiten der öffentlichen Kassen treten mit dem 1. April 1885 in Kraft.

Die dort erwähnten Verzeichnisse sind daher erstmals auf 15. April 1885 den Steuerkommissären mitzutheilen.

§ 46.

Die Anmeldungen nach Artikel 15 des Gesetzes haben gleichfalls vom 1. April 1885 an zu erfolgen und sind mit den nach Artikel 26 des Erwerbsteuergesetzes noch für 1885 zu erstattenden Erwerbsteueranmeldungen zu verbinden.

§ 47.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 17. Februar 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Formular 1. Beilage 1.

Gemarkung, in welcher die Steuerpflicht begründet ist (Steuerdistrikt): Karlsruhe

Einkommensteuer-Erklärung.

Name, Stand und Wohnort des Pflichtigen: Strumpffabrikant Johann Maier dahier

bezieht in Mark, Geldeswerth und Selbstbenützung nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am 1. April des Jahres folgendes Einkommen:

		Jahresbetrag
		Mark
1	Aus im Großherzogthum — in- oder außerhalb des Steuerdistrikts — gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus auf solchen Liegenschaften ruhenden Grundrechten und Grundgefällen, ferner aus im Großherzogthum betriebener Land- und Forstwirthschaft	1 820
2.	Aus im Großherzogthum betriebenem Gewerbe ausschließlich von Handel und Bergbau	40 500
3.	Aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältniß, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer nicht schon unter Ziffer 1 und 2 begriffenen Art gewinnbringender Beschäftigung	800
4.	Aus Kapitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen	15 830
5.	Summe von Ziffer 1—4	58 950
6.	Hievon gehen ab für Schuldzinsen	1 740
7	Steuerbares Einkommen	57 210

8. Monat, mit dessen erstem Tag die Steuerpflicht in dem Steuerdistrikt begonnen hat*): 18

9. Monat, seit dessen erstem Tag die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Jahreseinkommens auf den unter Ziffer 7 angegebenen Betrag in vollem Umfang andauert**): März 1886

Der Unterzeichnete versichert hiemit nach bestem Wissen und Gewissen, daß vorstehende Steuererklärung einschließlich der Angaben auf der Rückseite nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 genau und vollständig aufgestellt ist.

Karlsruhe, den 24. Juli 1886.

Unterschrift: Johann Maier

Wohnung: Kronenstraße 12

*) Anmerkung zu Ziffer 8. Eine Angabe haben hier nur diejenigen Steuerpflichtigen zu machen, welche in dem Steuerdistrikt noch nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind. Anzugeben ist der Monat, welcher auf denjenigen Kalendermonat folgt, in welchem der Pflichtige überhaupt erstmals oder erstmals wieder zum Bezug eines steuerbaren Einkommens gelangt ist, oder aber, im bereits im Bezug eines steuerbaren Einkommens Befindlicher seinen Wohnsitz in den Steuerdistrikt verlegt hat oder sonst daselbst steuerpflichtig geworden ist.

**) Anmerkung zu Ziffer 9. Eine Angabe ist hier nur zu machen, wenn der Steueranschlag für das unter Ziffer 7 angegebene steuerbare Einkommen sich gegenüber dem Steueranschlag des vom Pflichtigen im Steuerdistrikt letztmals versteuerten Einkommens um mehr als 25 Prozent erhöht oder mindert. Kann nicht festgestellt werden, von welchem früheren Monat an die Einkommens-Erhöhung oder Minderung in vollem Umfang andauert, so ist der April laufenden Jahres als der maßgebende Monat zu bezeichnen.

Siehe Rückseite!

Erläuternde Angaben

1. *) Der umseits genannte Steuerpflichtige bezieht außer seinem, im Großherzogthum steuerbaren Einkommen, wie solches unter Ziffer 7 der Steuererklärung angegeben ist, sonstiges Einkommen im Jahresbetrag von . . . . 3700 Mark
und hat Schuldzinsen zu entrichten im jährlichen Gesammtbetrag von . . . . 1851 „

2. Der Steuerpflichtige hat seinem eigenen Einkommen gemäß Artikel 4 des Gesetzes zugerechnet und unter Ziffer 7 der Steuererklärung mitangegeben das ihm überlassene Einkommen der nachgenannten, zu seinem Haushalte gehörigen Familienmitglieder mit folgenden Beträgen.

von seinem Sohn Karl Maier . . . . 600 Mark
. . . . „
. . . . „
. . . . „

3. Der Steuerpflichtige versteuert außerhalb des Steuerdistrikts im Großherzogthum:
Grundstücke, Gebäude in den Gemarkungen Bückach und Durlach
Gewerbe „ „ „ Bulach

*) Anmerkung zu Ziffer 1. Hier sind Angaben nur von solchen Steuerpflichtigen zu machen, welche nach Artikel 6 A. 2 und 3 und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes ihr Einkommen nur zum Theil im Großherzogthum zu versteuern haben und deshalb ihre Schuldzinsen nur in dem entsprechenden Verhältniß in Abzug bringen dürfen. Sind unter Ziffer 6 der Steuererklärung Schuldzinsen nicht in Abzug gebracht, so fallen die Angaben hier weg.

Formular II Beilage 2

Gemarkung, in welcher die Steuerpflicht begründet ist (Steuerdistrikt): Karlsruhe.

Einkommensteuer-Erklärung.

Name, Stand und Wohnort des Pflichtigen: Fabrikarbeiter Valentin Straber dahier

bezieht in Geld, Geldeswerth und Selbstbenützung nach dem gegenwärtigen Stande seiner Einkommensverhältnisse folgendes Einkommen:

		Jahresbetrag Mark
1	Aus im Großherzogthum — in- oder außerhalb des Steuerdistrikts — gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus auf solchen Liegenschaften ruhenden Grundrechten und Grundgefällen, sowie aus im Großherzogthum betriebener Land- und Forstwirthschaft	43
2	Aus im Großherzogthum betriebenen Gewerben, einschließlich von Handel und Bergbau	—
3	Aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältniß, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer nicht schon unter Ziffer 1 und 2 begriffenen Art gewinnbringender Beschäftigung	728
4.	Aus Kapitalvermögen, Renten und andern derartigen Bezügen	31
5.	Summe von Ziffer 1—4	802
6.	Hieran gehen ab für Schuldzinsen	—
7	Steuerbares Einkommen	802
8.	Monat, mit dessen erstem Tag die Steuerpflicht in dem Steuerdistrikt begonnen hat*) September 1886	

Der Unterzeichnete versichert hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß vorstehende Steuererklärung einschließlich der Angaben auf der Rückseite nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 getreu und vollständig aufgestellt ist.

Karlsruhe, den 10. September 1886.

Unterschrift: Valentin Straber
Wohnung: Marienstraße 18.

*) Anmerkung zu Ziffer 8. Anzugeben ist hier der Monat, welcher auf denjenigen Kalendermonat folgt, in welchem der Pflichtige überhaupt erstmals oder erstmals wieder zum Bezug eines steuerbaren Einkommens gelangt ist, oder aber im Bezug eines steuerbaren Einkommens Befindlicher seinen Wohnsitz in den Steuerdistrikt verlegt hat oder erst daselbst steuerpflichtig geworden ist.

Siehe Rückseite!

Erläuternde Angaben

1. *) Der vorseits genannte Steuerpflichtige bezieht außer seinem, im Großherzogthum steuerbaren Einkommen, wie solches unter Ziffer 7 der Steuererklärung angegeben ist, sonstiges Einkommen im Jahresbetrag von . . . . Mark
und hat Schuldzinsen zu entrichten im jährlichen Gesammtbetrage von . . . . . "

2. Der Steuerpflichtige hat seinem eigenen Einkommen gemäß Artikel 4 des Gesetzes zugerechnet und unter Ziffer 7 der Steuererklärung mitangegeben das ihm überlassene Einkommen der nachgenannten, zu seinem Haushalte gehörigen Familienmitglieder mit folgenden Beträgen:

. . . . Mark
. . . . "
. . . . "
. . . . "

3. Der Steuerpflichtige versteuert außerhalb des Steuerdistrikts im Großherzogthum
Grundstücke Gebäude in den Gemarkungen . . . .
Gewerbe " " " . . . .

*) Anmerkung zu Ziffer 1. Hier sind Angaben nur von solchen Steuerpflichtigen zu machen, welche nach Artikel 5 A. 2 und 3 und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes ihr Einkommen nur zum Theil im Großherzogthum zu versteuern haben und deshalb ihre Schuldzinsen nur in dem entsprechenden Verhältniß in Abzug bringen dürfen. Sind unter Ziffer 6 der Steuererklärung Schuldzinsen nicht in Abzug gebracht, so fallen die Angaben hier weg.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 26 Februar 1885

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 11 Februar 1885)

Die Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher, hier den Gebührenbezug der Gemeindebeamten betreffend

In Folge Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8 Februar 1885 wird § 21 der Verordnung der Großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 30 November 1874, betreffend den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener, durch folgende Bestimmung ersetzt

Für die Mitwirkung bei Aufstellung, Ergänzung und Fortführung der Lagerbücher (Artikel 5, 7, 10, 13, 14, 20 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 11 September 1883, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XX) beziehen die Gemeindebeamten die Taggebühr (§ 1)

Dem Rathschreiber sind für die Vormerkung der Lagerbuchsnummern zum Pfandbuch (Artikel 16 und 26 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 11 September 1883), sofern nicht mehr als 5 Grundstücke vorzumerken sind, je . . . . 10 Pfg,
und für jede weitere vorzumerkende Grundstücksnummer je . . . . . 3 Pfg,
für den Eintrag in das Verzeichniß der Veränderungen (Artikel 24 der angeführten Verordnung), sofern ein Eigenthümer gleichzeitig nicht mehr als 5 Einträge verursacht je . . . 10 Pfg,
sofern aber ein Eigenthümer gleichzeitig 6 oder mehr Einträge verursacht, für jeden weiteren Eintrag je . . . . 5 Pfg
zu entrichten.

Karlsruhe, den 11 Februar 1885

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Nokk

Großherzogliches Ministerium des Innern
Turban.

Vdt. Sonerbeck

Verordnung

(Vom 22 Februar 1885)

Die Ein- und Durchfuhr lebender Schafe aus Oesterreich-Ungarn betreffend

In Gemäßheit Bundesrathsbeschlusses vom 20 d M — § 54 der Protokolle — wird auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und unter Bezugnahme auf das Reichsgesetz vom 21 Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote die Ein- und Durchfuhr lebender Schafe aus Oesterreich-Ungarn nach und durch Baden verboten

Karlsruhe, den 22. Februar 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern
Turban

Vdt Scherer

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. VIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 28. Februar 1885.

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 24. Februar 1885.)

Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betreffend.

Mit Wirksamkeit vom 1. März d. J. an wird die in obigem Betreff unterm 14. September 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI) erlassene Verordnung in nachstehenden Punkten geändert:

1. bei § 3 Absatz 1 Ziffer 2 wird beigefügt:
   „soweit diese Verurtheilungen durch die Gerichte oder mittelst bezirksamtlicher Strafverfügung erfolgen".
2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die eingehenden Strafnachrichten werden hinsichtlich des Einlaufsvermerks und des Eintrags zum Geschäftstagebuch wie andere amtsgerichtliche Einläufe behandelt."

Karlsruhe, den 24. Februar 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Mühling.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Februar 1885.)

Die Eintheilung der Verrechnungsbezirke betreffend.

Mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 18. Februar d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Herstellung der Uebereinstimmung zwischen den Bezirken der Obereinnehmereien und jenen der Bezirksämter und Amtsgerichte vom 1. Januar 1886 an hinsichtlich der Steuerkasse, Amtskasse und Wasser- und Straßenbaukasse die Gemeinde Neuenweg-Heubronn unter Lostrennung von dem Hauptsteueramt Säckingen der Obereinnehmerei St. Blasien zugetheilt werde.

Karlsruhe, den 24. Februar 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 10. März 1885.

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 18. Februar 1885.)

Die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr betreffend.

An Stelle der bisherigen Verordnungen und Instruktionen *) zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. März 1852 über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude treten in Gemäßheit des § 72 des Gesetzes und bezüglich des nachstehenden § 1 auf Grund der mittelst Staatsministerialentschließung vom 14. Februar d. J. erfolgten Allerhöchsten Ermächtigung mit Wirksamkeit vom 1. April 1885 nachstehende Bestimmungen:

§ 1.

Der Verwaltungsrath der Anstalt (§ 69 Absatz 1 des Gesetzes) ist aus drei von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannten Mitgliedern zusammengesetzt, wovon das Ministerium des Innern, das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und das Ministerium der Finanzen je eines in Vorschlag bringen.

Der Vorstand wird aus den Mitgliedern auf Antrag des Ministeriums des Innern von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannt.

---

*) Es sind dies die Verordnungen und Instruktionen vom
2. August 1852, Regierungsblatt Nr. XL. Seite 349,
7. Februar 1865, Central-Verordnungsblatt Nr. V. Seite 18,
18. August 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII. Seite 411,
9. November „ „ „ „ „ LIV. Seite 580,
8. Januar 1875, „ „ „ „ IV. Seite 73,
23. Oktober 1876, „ „ „ „ XLIII. Seite 321,
14. Februar 1878, „ „ „ „ IX. Seite 48,
9. Oktober 1880, „ „ „ „ XXXIV. Seite 350,
26. Mai 1883, „ „ „ „ XV. Seite 145.

§ 2.

Die Schätzung des Bauwerths und, vorbehaltlich der in § 43 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Ausnahmen, auch die Schätzung des Brandschadens erfolgt durch Schätzungskommissionen, welche gemäß § 20 des Feuerversicherungsgesetzes aus zwei von dem Verwaltungsrath ernannten Bezirksbauschätzern und dem von dem Gemeinderath ernannten Ortsbauschätzer bestehen.

Für jeden Amtsbezirk werden in der Regel zwei Bezirksbauschätzer bestellt. Der Verwaltungsrath kann bei vorhandenem Bedürfnisse diese Zahl vermehren und setzt eintretenden Falls die Distrikte der einzelnen Bezirksbauschätzer nach Anhörung des Bezirksamts fest.

§ 3.

Die Stellen der Bezirks- und Ortsbauschätzer sind vorzugsweise mit geprüften Werkmeistern, in zweiter Reihe mit anderen Sachverständigen aus der Klasse der Maurer- und Zimmermeister zu besetzen. Bei der Auswahl derselben ist nicht allein auf den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten, sondern auch auf Rechtlichkeit, unbescholtenen Lebenswandel und geordnete Vermögensverhältnisse zu sehen.

§ 4.

Die Bezirks- und Ortsbauschätzer sind auf ihren Dienst unter Hinweisung auf § 23 des Gesetzes eidlich zu verpflichten. Die Ernennung der Bauschätzer ist jederzeit widerruflich; ihre Entlassung geht von der Behörde aus, welche die Ernennung verfügt hat.

§ 5.

Zur Vornahme einer allgemeinen Revision von Feuerversicherungsanschlägen (§ 33 des Gesetzes) sind besondere Schätzungskommissionen aufzustellen.

Der Obmann einer solchen Kommission wird gemäß § 33 Absatz 2 des Gesetzes auf den Vorschlag des Verwaltungsraths der Anstalt von dem Ministerium des Innern ernannt, das zweite Mitglied ernennt der Verwaltungsrath, das dritte der Gemeinderath. Das Ministerium des Innern sowohl als der Verwaltungsrath werden bei ihrer Wahl die erprobteften Bezirksbauschätzer vorzugsweise berücksichtigen, auch die Gemeinden können nur solche Personen ausersehen, welche den für die Aufstellung als Bauschätzer bestimmten Voraussetzungen entsprechen.

Kommissionsmitglieder, welche schon als Bezirks- oder Ortsbauschätzer in Pflichten genommen sind, bedürfen keiner weiteren Verpflichtung. Andere sind nach § 4 zu verpflichten.

§ 6.

Die zur Vornahme von allgemeinen und Spezialrevisionen berufenen Sachverständigen haben sich bei ihren Dienstverrichtungen nach den für die Bauschätzer gegebenen allgemeinen Vorschriften zu richten. Außerdem ist dem Verwaltungsrath der Anstalt vorbehalten, den Sachverständigen noch besondere Weisungen und Belehrungen zugehen zu lassen.

Bauschätzer, welche bei einer beanstandeten Einschätzung mitgewirkt haben, dürfen an der Revision nicht Theil nehmen

§ 7

Zur Prüfung der Abschätzungsgeschäfte und zur Ueberwachung der gesammten Dienstführung der Bauschätzer wird von dem Ministerium des Innern ein Bauschätzungskontroleur aufgestellt, welcher seinen Wohnsitz am Sitze des Verwaltungsraths zu nehmen hat

Sofern nicht ein für den Staatsdienst nach der Landesherrlichen Verordnung vom 15 Juni 1869 im Fache der Civilbaukunst ausgebildeter Architekt für die Stelle gewonnen werden kann, ist bei Besetzung derselben vorzugsweise auf einen geprüften Werkmeister Bedacht zu nehmen Der Bauschätzungskontroleur ist auf seinen Dienst eidlich zu verpflichten

§ 8

Der Geschäftskreis und die Geschäftsbehandlung der Bauschätzer und der zur Mitwirkung beim Vollzug des Feuerversicherungsgesetzes berufenen Staats- und Gemeindebehörden ist in den nachfolgenden Instruktionen I.—VI. näher bestimmt

Karlsruhe, den 18 Februar 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Turban

Vdt. Müller

1.

Instruktion für die Bauschätzer.

§ 1

Die Bewerber um Bezirksbauschätzerstellen haben, wenn dies vom Verwaltungsrath der Anstalt für nöthig erachtet wird, vor ihrer Ernennung sich einer Prüfung durch den Bauschätzungskontroleur zu unterziehen, und zwar am Wohnsitze des Letztern, sofern die Prüfung nicht gelegentlich anderer Geschäfte am Sitze des betreffenden Bezirksamts geschehen kann

Auf Verlangen der Gemeinderäthe werden auch die Ortsbauschätzer der Prüfung unterzogen.

Soweit durch die Vornahme einer Prüfung Reisekosten des Bauschätzungskontroleurs erwachsen, werden solche hinsichtlich der Bezirksbauschätzerstellen von der Feuerversicherungsanstalt, hinsichtlich der Ortsbauschätzerstellen von den Gemeindekassen getragen

Für die einem Bewerber durch die Prüfung entstehende Zeitversäumniß, sowie für etwaige Reisekosten wird demselben eine Vergütung aus der Feuerversicherungsanstalt nicht geleistet

§ 2

Die Bezirks- und Ortsbauschätzer werden durch das Bezirksamt auf die gewissenhafte Beobachtung des Gesetzes und der Dienstvorschriften eidlich verpflichtet

Dieselben sind nach § 23 des Gesetzes für die Richtigkeit aller ihrer Schätzungen, sowohl der Anstalt als dem Gebäudeeigenthümer gegenüber, verantwortlich, und für allen Schaden aus Unrichtigkeiten, die sie hätten vermeiden können, zur Entschädigung verpflichtet

§ 3

Die Bauschätzer haben sich mit allen auf das Gebäudeeinschätzungswesen bezüglichen Verhältnissen, sowie mit den diesfallsigen Verordnungen und Instruktionen vertraut zu machen, und in Fällen, in welchen sie Zweifel haben, die Belehrung des Bauschätzungskontroleurs einzuholen

Insbesondere sollen sich die Bauschätzer stets genaue Kenntniß über die Preise der Baumaterialien und Arbeitslöhne an den verschiedenen Orten ihres Einschätzungsbezirks verschaffen und darüber Verzeichnisse führen

§ 4.

Die Bauschätzer dürfen bei der Einschätzung der ihnen selbst zugehörigen Gebäude, sowie bei der Abschätzung von Brandschäden an denselben nicht mitwirken

Zu derartigen Schätzungen ist für den betheiligten Bauschätzer von dem Bezirksamte im Namen des Verwaltungsraths der Anstalt beziehungsweise von dem Gemeinderath ein Stellvertreter zu ernennen

§ 5

In den Monaten November und Dezember jeden Jahres ist eine Abschätzung der seit der letzten regelmäßigen Einschätzung neu errichteten, sowie jener Gebäude vorzunehmen, welche durch Anbau in ihrem Umfange vergrößert, durch Abbruch verkleinert, deren Werth durch Ausbesserungen um mindestens 100 Mark erhöht, oder durch Baufälligkeit um mindestens diese Summe vermindert worden ist

Auch diejenigen Gebäude, welche im Laufe des Jahres gemäß § 27 des Gesetzes fürsorglich abgeschätzt wurden, sind hiebei einer nochmaligen Schätzung zu unterziehen

Gleichzeitig hat eine Feststellung derjenigen Gebäude stattzufinden, welche vollständig abgebrochen worden sind, ohne daß deren Wiederaufbau beabsichtigt ist, oder welche abgebrannt sind und mit Nachsichtsertheilung der zuständigen Behörde nicht wieder aufgebaut werden (§ 18 dieser Instruktion)

§ 6

Die Bezirksbauschätzer erhalten spätestens bis zum 15. November von den Gemeinderäthen die Verzeichnisse der abzuschätzenden Neubauten und Bauveränderungen (§ 25 des Gesetzes), der nach § 27 des Gesetzes fürsorglich abgeschätzten, sowie der abzuschreibenden Gebäude oder die Anzeige, daß keine Neubauten, Bauveränderungen und Werthsveränderungen im Laufe des Jahres vorgekommen sind

Die Bauschätzer dürfen sich zur Vornahme der Einschätzung bei Verlust des Gebühren-

anspruchs in keine Gemeinde begeben, von welcher der Gemeinderath ihnen ein Verzeichniß abzuschätzender oder abzuschreibender Gebäude nicht mitgetheilt hat

§ 7

Am 15 November haben die Bezirksbauschätzer dem Bezirksamt diejenigen Gemeinden zu bezeichnen, von welchen sie keinerlei Mittheilung erhalten haben

Gleichzeitig haben dieselben dem Bezirksamte zu berichten, ob sie die ihnen bekannt gegebenen Neubauten und Bauveränderungen spätestens bis zum 31 Dezember einschätzen können und in welcher Reihenfolge sie sich in die einzelnen Orte begeben wollen

Die Reihenfolge der in den einzelnen Orten vorzunehmenden Einschätzungen ist von den Bezirksbauschätzern in der Weise zu bestimmen, daß die Orte des Einschätzungsbezirks zunächst in gewisse Gruppen abgetheilt werden, in welchen die Abschätzung der Gebäude mit thunlichster Beschränkung der auf die Hin- und Herreise zu verwendenden Zeit vorgenommen werden kann

Das Einschätzungsgeschäft, mit welchem alsdann sofort zu beginnen ist, soll bis längstens 31. Dezember beendigt sein.

§ 8

Der Tag, an welchem die Bezirksbauschätzer in den einzelnen Orten zur Vornahme der Einschätzung eintreffen werden, ist von denselben so rechtzeitig den Bürgermeistern anzuzeigen, daß Letztere oder deren Stellvertreter der Abschätzung anwohnen, und den Ortsbauschätzer wie den Rathschreiber von der Zeit des Beginns der Schätzung in Kenntniß setzen können.

Die Bezirksbauschätzer haben sich alsbald nach ihrem Eintreffen im Orte bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter anzumelden

§ 9

Zum Beginne des Einschätzungsgeschäfts haben die Bauschätzer am Orte desselben ein Verzeichniß der mittleren Preise der Baumaterialien und Arbeitslöhne nach dem von dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt bezeichneten Muster aufzustellen, zu unterzeichnen und von dem Bürgermeister beurkunden zu lassen In Fällen, in welchen nach den örtlichen Verhältnissen nur eine ganz unerhebliche, für das Schätzungswesen nicht in Betracht kommende Verschiedenheit der Baupreise sich herausstellt, genügt für eine Gruppe von mehreren nahe beisammen gelegenen Orten ein Baupreisverzeichniß Die betreffenden Gemeinden sind in diesem Verzeichniß jedoch zu bezeichnen

§ 10.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude des Großherzogthums (§ 7 Satz 1 des Gesetzes) Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:

1. die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser (§ 7 Ziffer 1 des Gesetzes);

2. alle Gebäude, deren Werth die Summe von 100 Mark nicht erreicht (§ 7 Ziffer 2 des Gesetzes),
3. die Pulvermühlen und Pulvermagazine (§ 7 Ziffer 3 des Gesetzes).

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme befreit sind die Eigenthümer von Lustgebäuden, welche nicht zur Wohnung dienen können (§ 8 Absatz 1 des Gesetzes).

§ 11.

Neu errichtete Gebäude, welche zur Zeit der regelmäßigen Abschätzung zwar noch nicht vollendet sind, oder schon unter Dach stehen, sind als bereits zur Aufnahme in die Feuerversicherung geeignet, gleichfalls nach ihrem Werthe in dem dermaligen unvollendeten Zustand abzuschätzen.

Als unter Dach stehend ist ein Gebäude zu betrachten:

a. bei Ziegel- oder Strohbedachung, sobald der Dachstuhl aufgeschlagen und die Dachfläche mit Ziegeln — wenn auch nur provisorisch — oder Stroh gedeckt ist,
b. bei allen übrigen Bedachungsarten, wenn der Dachstuhl aufgeschlagen und die Dachverschalung angebracht ist.

§ 12.

Unter den von der Theilnahme ausgeschlossenen großherzoglichen und standesherrlichen Schlössern sind alle jene Gebäude zu verstehen, welche zum Hofhalt gehören und von der großherzoglichen oder einer standesherrlichen Familie und ihrer Dienerschaft ständig oder zeitweilig bewohnt werden.

Können die für letzteren Zweck dienenden Gebäude nach Maßgabe des § 18 Absatz 2 e. des Gesetzes und des § 15 d. der gegenwärtigen Instruktion nicht ausgeschieden werden, so bleibt das Ganze ausgeschlossen.

§ 13.

Bei den Pulvermühlen und Pulvermagazinen sind nur jene Gebäude auszuschließen, welche zur Fabrikation und Aufbewahrung des Pulvers dienen, also nicht auch etwa dazu gehörige Wohn- und Oekonomiegebäude.

Auch hier findet die Bestimmung in § 12 Absatz 2 dieser Instruktion vorkommenden Falles Anwendung.

§ 14.

Unter den in § 8 Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Lustgebäuden, deren Eigenthümer von der Verbindlichkeit zur Theilnahme befreit sind, sind solche Gebäude zu verstehen, welche keine Kamine und Feuerstellen besitzen, somit auch nicht ständig bewohnt werden können, z. B. Gartenhäuser, bedeckte Kegelbahnen u. s. w.

§ 15.

Zum Zwecke der Einschätzung eines Gebäudes haben die Bauschätzer nach § 18 des Gesetzes den mittleren Bauwerth festzustellen und hiebei folgendes Verfahren zu beobachten.

a. Jeder Schätzung sind stets die zur Zeit der Vornahme derselben an dem betreffenden Orte geltenden mittleren Baupreise, also weder die höchsten noch die niedersten, sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien als hinsichtlich der Arbeitslöhne zu Grunde zu legen (§ 16 Absatz 2 a des Gesetzes)

b. Die Ergebnisse der Schätzung selbst sind durch den Rathschreiber in eine nach dem unter Beilage I a. anliegenden Formular aufzustellende Einschätzungstabelle eintragen zu lassen, wenn die Bauschätzer nicht vorziehen, dies selbst zu thun. Beilage I a.

c. Für eine ein zusammenhängendes Anwesen bildende Hofreithe, sie mag das Eigenthum einer einzelnen oder mehrerer Personen sein, ist nur eine Einschätzungstabelle aufzustellen

Im Falle an den auf einer Hofraithe stehenden Gebäuden mehrere Personen Theil haben, ist der Antheil einer jeden auf dem Titelblatt der Tabelle anzugeben

d. Jedes durch ein eigenes Dach abgesonderte Haupt-, Neben- oder Hintergebäude ist besonders abzuschätzen und in den Spalten 1, 2, 3 der Einschätzungstabelle nach Wesen, Bauart und Dachdeckung einzeln, unter besonderen Buchstaben, genau zu bezeichnen

Stehen Gebäude von verschiedener Bestimmung, wie Wohnhaus, Scheuer, Stall u. s. w. unter einem und demselben Dache, so sind dieselben, falls die einzelnen Abtheilungen nicht durch einen massiven Brandgiebel getrennt sind, nur unter einem Buchstaben einzuschätzen, für jeden Gebäudetheil sind jedoch die Ergebnisse der Ausmessung und die Baukosten in besonderer Zeile aufzuführen

Dies hat auch zu geschehen, wenn mit einem Gebäude ein größerer Flügel- oder Seitenbau verbunden ist

Die Baukosten der zu Dampfkesselanlagen gehörigen Kamine sind, sofern letztere mit einem Gebäude in unmittelbarer Verbindung stehen, als Zuschläge zu behandeln. Stehen die Kamine isolirt, so sind sie unter besonderen Buchstaben einzuschätzen

Bei Einschätzungen von Gebäuden, an welchen Bauveränderungen stattgefunden haben, sind die Buchstaben, unter welchen sie im Feuerversicherungsbuch eingetragen sind, wenn thunlich beizubehalten

Die Bauart, Spalte 2, ist nach den Benennungen

massiv von Stein,

Steinriegel (Backsteinriegel),

Holz (leere Holzriegel, Flechtriegel),

aus diesen verschiedenen Arten gemischt,

aufzuführen

Hiebei ist nur die Bauart der Gebäude in der äußeren Umfassung und in der Höhe über dem Fundamentraum oder dem Kellerraum in Betracht zu ziehen. Bei gemischter Bauart ist das Verhältniß in einer Bruchzahl anzugeben, also z. B. zur Hälfte (zu einem Drittel) aus Stein (Steinriegel), zur anderen Hälfte (zu zwei Drittel) aus Steinriegel (Holz) u. s. w

Die Dachbedeckung, Spalte 8, ist zu bezeichnen mit den Benennungen
feuersichere (Metall, Steinplatten, Schiefer, Holzcement, Ziegel),
von Holz (Schindeln, Bretter, Balken, Rinde u. s. w.),
von Stroh, Schilf,
von Pappe,
aus diesen verschiedenen Arten gemischt, wobei, wie hinsichtlich der Bauart, die Bruchtheile anzugeben sind.

Bei Doppeldächern ist nur die Art der oberen Bedachung zu bezeichnen.

e. Von jedem einzelnen Gebäude oder den nach Buchstabe d. Absatz 2 auszuscheidenden Gebäudetheilen sind Länge, Tiefe und Höhe zu erheben und nach Metern in die Spalten 5, 6 und 7 der Einschätzungstabelle einzutragen. Bruchtheile unter einem Dezimeter kommen nicht in Betracht.

In Spalte 7 a. ist der nach den Spalten 5—7 sich ergebende Kubikinhalt in einer ganzen Zahl — d. h. ohne Bruchtheil — auszudrücken, und zwar so, daß ein unter $^{5}/_{10}$ betragender Bruchtheil in Wegfall kommt, ein $^{5}/_{10}$ und darüber betragender Bruchtheil dagegen für einen ganzen Kubikmeter angenommen wird. Bei besonderer Unregelmäßigkeit der Form des Bauplatzes, oder wenn mehrere Gebäude auf einer Hofraithe sich befinden, ist ein kleiner Umriß des überbauten Platzes auf der Rückseite der Einschätzungstabelle beizufügen.

f. Hierauf ist zu bemessen, welcher Kostenaufwand nach den **mittleren** Preisen nöthig wäre, um das betreffende Gebäude an dem Orte, wo es gelegen ist, von Grund aus in allen seinen Theilen neu zu erbauen. (§. 18 Absatz 2 a. des Gesetzes.)

In Spalte 7 b. der Tabelle ist der auf einen Kubikmeter fallende Anschlag der Baukosten für jede der drei Abtheilungen: Fundament-, Stock- und Dachraum in Mark, und da wo nöthig, in Zehntelsbruchtheilen einer Mark, einzutragen.

Dieser Baukostenanschlag, mit der Zahl der Kubikmeter in Spalte 7 a. vervielfältigt, gibt den Betrag der in Spalte 9 einzutragenden Neubaukosten.

Keine Rücksicht ist bei der Ermittlung der Neubaukosten eines Gebäudes zu nehmen auf etwaige, mit dem Gebäude verbundene Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bau- und Hofplatzes und der Gärten, auf Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Hofpflaster, Gas- und Wasserleitungseinrichtungen, Wasserbehälter und Dohlen (§. 18 Absatz 2 b. des Gesetzes).

Es sind ferner hier nicht zu berücksichtigen bei Kirchen die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken, die auf sonstigen Gebäuden befindlichen Uhr- und Glockenwerke, bei Gewerbs- und Fabrikgebäuden die Maschinen und Geräthschaften, auch wenn dieselben mit dem Gebäude fest verbunden sind, wie z. B. die Mühlwerke, ebensowenig alle übrigen durch die Landrechtssätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. (§. 19 des Gesetzes.)

Bei der Abschätzung sind endlich nicht in Betracht zu ziehen solche Gegenstände, welche keine nothwendige und wesentliche Bestandtheile eines wohl eingerichteten Gebäudes

bilden, und, obwohl sie mit ihm fest verbunden sind, doch von demselben unbeschadet seines Bestandes entfernt werden können, z. B. Bildsäulen, in den Wänden befestigte Gemälde und Spiegel, Glasmalereien und andere derartige reine Kunst- und Luxusgegenstände.

Zu den ausgeschlossenen Gegenständen werden nicht gerechnet: Blitzableitungen, Fenster von verschiedenfarbigem gebranntem Glas und Spiegelglasscheiben, welche als Auslagefenster dienen oder an Ladenthüren von Geschäftshäusern angebracht sind.

Der zur Versicherung aufzunehmende und in die Spalte 3½ der Einschätzungstabelle unter Angabe des Bauwerths einzutragende Inbau von Gebäuden besteht in den Vorrichtungen zur Abtheilung von Keller- und Dachräumen, in den in letzteren besonders hergestellten Räumen für Wohnung und zur Aufbewahrung von Gegenständen und Materialien. Außerdem gehören hieher etwa vorhandene Balkone, Lauben, Verbindungsgänge, Dachausbauten, mit anderen Gebäuden in unmittelbarer Verbindung stehende Kamine für Dampfkesselanlagen u. s. w.

Bei den einzuschätzenden Kirchen bilden den versicherbaren Inbau: die Altäre, Emporbühnen, Kanzel, Taufsteine, befestigte Beichtstühle, befestigte Kirchenbänke und Glockenstühle.

g. Sind die mittleren Neubaukosten des ganzen Gebäudes festgestellt, so haben die Bauschätzer

1. zu ermessen, welche Theile des Gebäudes in keinem Falle durch das Feuer zerstört oder beschädigt werden können (§. 18 Absatz 2 c des Gesetzes),
2. zu erheben, welche Baumaterialien und Bauarbeiten dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um geminderten Preis geliefert werden müssen (§. 18 Absatz 2 d des Gesetzes).

Diese Gegenstände sind in der Spalte 8 der Einschätzungstabelle genau zu bezeichnen, sodann ist zu berechnen, wie viel von den ermittelten Neubaukosten des ganzen Gebäudes (Spalte 9 der Einschätzungstabelle) auf die als durch Feuer absolut unzerstörbar erachteten Theile, und auf die von Dritten unentgeltlich zu liefernden Baumaterialien und Bauarbeiten kommen, oder wie hoch eine auf die Letzteren bezügliche, an Dritte etwa anzusprechende Preisminderung im Hinblick auf die vollen mittleren Ortspreise anzuschlagen ist.

Das Ergebniß ist in die Spalte 10, die nach Abzug dieses Betrages übrig bleibenden Neubaukosten aber sind in der Spalte 11 der Einschätzungstabelle einzutragen.

h. Die Schätzer haben nunmehr zu erheben, wann das einzuschätzende Gebäude errichtet worden ist. Hiermit ist eine Untersuchung über den baulichen Zustand des Gebäudes und den Grad der Abnützung zu verbinden. Alter und baulicher Zustand sind sodann in Spalte 4 der Einschätzungstabelle anzugeben.

Hieraus ist durch die Bauschätzer zu ermessen, um wieviel das Gebäude seit seiner Errichtung im Hinblick auf dessen Alter und baulichen Zustand weniger werth geworden ist, als die Kosten seines Neubaues betragen. (§. 18 Absatz 3 des Gesetzes.)

Das Verhältniß der Entwerthung ist in einer Bruchzahl ($^{1}/_{10}$, $^{1}/_{5}$, $^{1}/_{4}$ u. s. w.) festzustellen, und in der Spalte 4 der Einschätzungstabelle zu bemerken, sofort ist der Betrag dieser Entwerthung zu ermitteln, in Spalte 12 vorzumerken und sodann von den in der Spalte 11 enthaltenen Neubaukosten abzuziehen, der hiernach verbleibende Rest ist als mittlerer Bauwerth in die Spalte 13 einzutragen.

§ 16

Dem Ermessen der Bauschätzer ist es überlassen, in welcher Weise die einzelnen Grundlagen für die Schätzung am sichersten zu erheben sind.

Namentlich sind dieselben nicht an eine ganz in die kleinsten Einzelheiten eingehende Ausmessung und Berechnung der verschiedenen Bestandtheile eines Gebäudes gebunden, wenn sie aus der Ausdehnung, der Bauart und Beschaffenheit derselben, wie sie in die Spalten 2 bis 7 der Einschätzungstabelle eingetragen werden müssen, oder durch Vergleichung mit Musterbauten, welche nach den verschiedenen Gebäudeklassen einer Gemeinde abgeschätzt worden sind, die nöthigen Anhaltspunkte mit Sicherheit gewinnen können.

§ 17

Auch wenn bloße Bauveränderungen, welche eine Erhöhung oder Verminderung der Versicherungssumme eines bereits versicherten Gebäudes zur Folge haben, abgeschätzt werden, ist stets das ganze Gebäude nach Maßgabe des § 15 dieser Instruktion abzuschätzen, um sicherer bemessen zu können, ob auch der Werth des Gebäudes überhaupt wirklich eine Veränderung erlitten hat.

Bei jeder derartigen Neueinschätzung des Gebäudes ist eine neue Einschätzungstabelle aufzustellen, deren Titelseite die Ursache der Veränderung, sowie den in Abgang kommenden Versicherungsanschlag nachzuweisen hat.

§ 18

Sind Versicherungsanschläge von abgebrochenen und nicht wieder zum Aufbau kommenden Gebäuden, oder von abgebrannten Gebäuden, rücksichtlich welcher gemäß § 51 Absatz 3 des Gesetzes Nachsicht von der Pflicht zum Wiederaufbau ertheilt worden ist, abzuschreiben, so haben die Bauschätzer hierüber eine Nachweisung nach beiliegendem Muster I. b. zu fertigen, oder durch den Rathschreiber fertigen zu lassen.

Beilage I. b.

§ 19

Sämmtliche Abschätzungen sind durch die in § 20 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten drei Bauschätzer vorzunehmen, von welchen jeder eine Stimme hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten derselben über die Größe einer anzuschlagenden Summe entscheidet die Stimmenmehrheit. Kommt eine solche für eine bestimmte Summe nicht zu Stande, so ist, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung auf die nachfolgenden geringeren zurückzugehen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft und die nun für die Schätzung der Mehrzahl gilt. (§ 20 Absatz 2 des Gesetzes.)

§ 20.

Die Fertigung der Einschätzungstabellen, mag diese durch den Rathschreiber oder durch einen Bauschätzer geschehen, muß sogleich nach Feststellung der Schätzungsergebnisse, und wenn die Schätzung in einem Orte mehrere Tage in Anspruch nimmt, Tag für Tag vorgenommen werden.

Die erforderlichen Berechnungen sind sonach am Schätzungsorte und nicht erst später am Wohnorte der Schätzer aufzustellen.

Die Einschätzungstabellen sind von den Bezirksbauschätzern und dem Ortsbauschätzer zu unterzeichnen und sodann mit dem Verzeichniß der Baupreise dem Bürgermeister zur Besorgung des Weiteren zu übergeben.

§ 21.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat nach § 20 Absatz 3 des Gesetzes bei Vornahme der Abschätzung eine berathende Stimme. Er ist verpflichtet, den Bauschätzern die nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen zu geben.

§ 22.

Außer der nach § 5 dieser Instruktion vorzunehmenden regelmäßigen Abschätzung von Neubauten und Bauveränderungen finden im Laufe des Jahres auch solche Einschätzungen statt, welche von den Gebäudeeigenthümern nach § 29 des Gesetzes mit augenblicklicher Wirkung verlangt werden. Die Bauschätzer haben der Aufforderung des Gemeinderaths zur Vornahme einer derartigen Einschätzung ohne Verzug Folge zu leisten. Bei Bauveränderungen ist indessen hier, wie bei der regelmäßigen Einschätzung, die neue Aufnahme eines Gebäudes nur dann zulässig, wenn eine bauliche Werthserhöhung im Betrage von mindestens 100 Mark stattgefunden hat.

§ 23.

Ergibt sich im Laufe eines Jahres an einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, ein Minderwerth, welcher mindestens die Summe von 100 Mark erreicht, so ist nach § 27 Absatz 1 des Gesetzes alsbald eine vorläufige Abschätzung desselben durch den Ortsbauschätzer und Bürgermeister oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe dieser Instruktion behufs der Vormerkung im Feuerversicherungsbuch vorzunehmen.

§ 24.

Die im Sinne des § 33 des Gesetzes von dem Ministerium des Innern angeordneten allgemeinen Revisionen sind nach den für die übrigen Einschätzungen gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Soweit nach der Verfügung des Ministeriums Gebäude von der Revision ausgeschlossen sind, müssen die bezüglich derselben vorhandenen Einschätzungstabellen unverändert belassen werden, ebenso auch die bezüglichen Einträge im Feuerversicherungsbuch.

Dieses Verfahren ist auch einzuhalten, wenn die von der Revision ausgeschlossenen Gebäude nur Theile einer aus mehreren Gebäuden bestehenden Hofraithe bilden. In diesem Falle ist in der neuen Einschätzungstabelle, welche über die übrigen zur Hofraith. gehörigen und einzuschätzenden Gebäude aufgestellt wird, auf die bereits bestehende und in Geltung bleibende Tabelle über das von der Revision ausgeschlossene Gebäude hinzuweisen; die Schätzungsergebnisse dagegen sind nicht einzutragen.

Die in Gültigkeit verbleibenden alten Tabellen sind der neuen beizuschließen.

§ 25

Gebäude, welche während des Vollzugs einer allgemeinen Revision im Neubau oder in einer Veränderung oder Verbesserung begriffen sind, müssen nach §§. 28 beziehungsweise 29 des Gesetzes durch die ständigen Bauschätzer eingeschätzt werden. Letzteres gilt auch bezüglich derjenigen Gebäude, welche vor dem Vollzug einer allgemeinen Revision neu errichtet oder durch Baulichkeiten in ihrem Werthe erhöht, zur Zeit dieses Vollzugs jedoch noch nicht eingeschätzt sind.

§ 26

Dagegen kommen Gebäude, welche nach §. 7 Ziffer 2 des Gesetzes früher wegen unzureichenden Werths von der Versicherung ausgeschlossen blieben, inzwischen aber in Folge gestiegener Baupreise die Aufnahmsfähigkeit erlangt haben, durch die bestehenden Revisionskommissionen zur Einschätzung.

§ 27

Zur Abschätzung von Brandschäden werden die Bauschätzer durch das Bezirksamt berufen. Dieselben sind verpflichtet, der an sie ergangenen Aufforderung pünktlich Folge zu leisten.

§ 28

Vor dem Beginn der Abschätzung eines Brandschadens haben die Bauschätzer zu erheben, ob die Brandstätte sich noch in demselben Zustande befindet, wie unmittelbar nach dem Brande, oder ob und welche Veränderungen damit vorgenommen wurden, bejahendenfalls, ob zu den letzteren die Erlaubniß des Bezirksamts ertheilt wurde. (§§ 44 und 45 des Gesetzes.)

Die Bauschätzer haben ferner zu ermitteln, ob während des Vollzugs von Löschmaßregeln oder nach Beendigung derselben etwa muthwillige oder böswillige Zerstörungen an dem vom Brand ergriffenen Gebäude, oder auch Verschleppungen von dazu gehörigen Gegenständen und Baumaterialien stattgefunden haben.

§ 29

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat bei der Abschätzung des Feuerschadens eine berathende Stimme. Er ist verpflichtet, den Bauschätzern die ihnen nöthigen Aufschlüsse zu geben.

§ 30

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der dadurch etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten festzustellen und von der Entschädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein, wenn eine Revision der Schadensabschätzung beantragt ist, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung der Brandstätte stattgefunden hat.

§ 31.

Die Bauschätzer haben festzustellen, ob ein vom Feuer ergriffenes Gebäude ganz oder nur theilweise zerstört ist.

Als vollständig zerstört ist ein Gebäude anzunehmen, wenn dasselbe nach § 35 Absatz 2 des Gesetzes von Grund aus neu erbaut werden muß, also zu dem Neubau keine weiteren, als die nach Spalte 8 der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Theile verwendet werden können. In diesem Falle zahlt die Staatsfeuerversicherungsanstalt vier Fünftel der vollen Versicherungssumme des Gebäudes als Entschädigung.

Sind jedoch zum Wiederaufbau noch brauchbare, in der Versicherung inbegriffene Materialien übrig, so dient der nach mittleren Preisen festzustellende Werthanschlag derselben in erster Reihe zur Deckung etwaiger Kosten für die Aufräumung der Brandstätte.

Uebersteigt der Werth der genannten Materialien diesen Kostenbetrag, so ist der Ueberschuß am Gesammtversicherungsanschlag abzuziehen, und es vergütet sodann die Feuerversicherungsanstalt nur vier Fünftel des von dem letzteren verbleibenden Restbetrages.

Ist dagegen der Betrag der Aufräumungskosten größer als der Werth der Materialien, so wird für den Mehrbetrag keine Vergütung geleistet.

§ 32.

Als theilweise zerstört im Sinne des § 36 des Gesetzes ist ein Gebäude zu betrachten, wenn von demselben außer den nach Spalte 8 der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Gegenständen noch einzelne zusammenhängende Theile, ohne daß dieselben abgebrochen werden müssen, zum Wiederaufbau verwendet werden können, wo es sich somit nur um die Ausbesserung einer größeren oder geringeren Beschädigung handelt.

Die Bauschätzer haben in diesem Falle die zur Wiederherstellung der versicherten Theile des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach mittleren Preisen erforderlichen Kosten zu berechnen und den Werth der hiezu etwa noch vorhandenen Materialien nach Abzug der Aufräumungskosten in Berücksichtigung zu ziehen. Diese Berechnung ist bei erheblichen Beschädigungen der Schadenstabelle anzuschließen, sie darf mit Bleistift geschrieben sein und hat den Aufwand für Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-, Blechner- und Tüncherarbeit speziell, den übrigen Aufwand summarisch nachzuweisen.

Wird Seitens des Bezirksamtes gemäß § 43 Absatz 2 des Gesetzes die Schadensabschätzung durch einen Bauschätzer angeordnet, so hat derselbe an Stelle der vorerwähnten speziellen Berechnung der Wiederherstellungskosten einen kleinen Befundsbericht über den Umfang der stattgehabten Beschädigungen der Schadenstabelle anzuschließen.

Sind nur einzelne wenige in die Versicherung aufgenommene Theile des Gebäudes stehen geblieben, welche zum Neubau verwendet werden können, und ist das Gebäude derart zerstört, daß dessen Bestand, wie solcher unmittelbar vor dem Brande war, nicht mehr ersehen werden

kann, so sind die Wiederherstellungskosten dadurch zu ermitteln, daß der mittlere Bauwerth der wiederverwendbaren Gebäudetheile, sowie der die Abbruchs- und Aufräumungskosten etwa übersteigende Werth der benützbaren Materialien an dem Betrage der Neubaukosten, der versicherbaren Theile des ganzen Gebäudes, welche in der im nachfolgenden Absatz angegebenen Weise festzustellen sind, abgerechnet wird. Die Anwendung dieses Verfahrens ist in der Tabelle in geeigneter Weise anzudeuten.

Es ist hierauf zu prüfen, ob die bei der Einschätzung angenommenen Neubaukosten der versicherbaren Theile des ganzen Gebäudes, Spalte 11 der Einschätzungstabelle, den gegenwärtigen mittleren Preisen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so ist der Betrag derselben, soweit nöthig, zu erhöhen oder herabzusetzen.

Um den Betrag der nach § 38 Absatz 2 des Gesetzes zu leistenden Entschädigung zu finden, wird der Betrag des Feuerversicherungsanschlags (Spalte 16 der Einschätzungstabelle) mit dem Betrag der Wiederherstellungskosten vervielfacht und die sich ergebende Summe mit dem — nöthigenfalls gemäß dem vorigen Absatz berichtigten — Betrag der Neubaukosten (Spalte 11 der Einschätzungstabelle) getheilt.

Vier Fünftheile des Ergebnisses sind sodann die von der Staatsfeuerversicherungsanstalt zu leistende Entschädigung.

Bei Umrechnung der noch in Gulden ausgedrückten Neubaukostenbeträge zum Zwecke der Ausführung obiger Berechnung ist eine Abrundung derselben nicht vorzunehmen.

§ 33.

Betragen bei theilweiser Beschädigung die Wiederherstellungskosten nach den mittleren Preisen weniger als der zwanzigste Theil des Versicherungsanschlags des Gebäudes und nicht mehr als 200 Mark, so werden sie aus der Brandkasse ihrem vollen Betrag nach, wenn das Gebäude auch bei einer Privatversicherungsanstalt versichert ist, zu vier Fünftel vergütet.

§ 34.

Wenn ein neues vollendetes oder ein noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln vollständig zerstört wird, bevor dasselbe zur Feuerversicherung eingeschätzt ist, so hat die Feuerversicherungsanstalt nach § 39 Absatz 1 des Gesetzes den Schaden höchstens bis zum Betrage von vier Fünftel der Versicherungssumme des alten Gebäudes zu ersetzen.

Im Falle der theilweisen Beschädigung eines solchen Gebäudes sind, wenn das alte Gebäude zu einer geringeren Summe als dem ermittelten Werthe des neuen, versichert gewesen ist, der Entschädigungsberechnung zwar die wirklichen Neubaukosten des neuen, jedoch der Versicherungsanschlag des alten Gebäudes (Spalte 16 der Einschätzungstabelle) zu Grunde zu legen.

Ist in einem solchen Falle dagegen das alte Gebäude zu einer höheren Summe versichert gewesen, als dem ermittelten Werth des neuen, so ist die alte Versicherungssumme in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem die Neubaukosten des neuen Gebäudes zu jenen des alten stehen (§ 39 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 35

Wird ein Gebäude, welches **theilweise** durch Feuer zerstört wurde, bevor es wiederhergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und dadurch eine umfangreichere Beschädigung oder völlige Zerstörung herbeigeführt, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion der ganze Schaden (einschließlich jenes durch den früheren Brand herbeigeführten) sowie auch die hiernach zu leistende Vergütung festzustellen, an dem Ergebniß jedoch die früher zuerkannte Entschädigung, soweit diese noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen (§ 40 Absatz 1 des Gesetzes)

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist nach § 40 Absatz 2 des Gesetzes eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann

§ 36

Im Falle ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt wird, welches erweislich zum Abbruche bestimmt war, ist der Schaden nach § 41 des Gesetzes nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial, abzüglich der Kosten des Abbruchs und der nach Spalte 8 der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Theile abzuschätzen und vollständig zu vergüten, vorausgesetzt, daß der Beschädigte für das letzte Fünftel nicht bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichert ist, in welchem Falle die Brandkasse nur vier Fünftel vergütet

§ 37

Ueber die Ergebnisse einer Brandschadensabschätzung ist eine Schadenstabelle nach dem unter Beilage I. a anliegenden Formular anzufertigen. Beilage I. a.

Die Kosten für die hiezu erforderlichen Impressen trägt die Feuerversicherungsanstalt

Für sämmtliche auf einer Hofraithe stehenden und unter **einer** Nummer des Feuerversicherungsbuchs eingetragenen Gebäude ist nur **eine** Tabelle aufzustellen, worin der an jedem einzelnen mit dem Buchstaben des Feuerversicherungsbuchs zu bezeichnenden Gebäude entstandene Schaden nachgewiesen und die Vergütung dafür berechnet wird

Bei **völliger** Zerstörung der Gebäude sind die Spalten 1 bis mit 6 und 10 bis mit 14, bei **theilweiser** Zerstörung über 1/10 des Versicherungsanschlags die Spalten 1 bis mit 4, und 7 bis mit 14, und bei Beschädigungen unter 1/10 des Versicherungsanschlags die Spalte 1 bis mit 4 und 9 bis mit 14 auszufüllen

Haben an einem Gebäude oder an verschiedenen beschädigten beziehungsweise zerstörten Gebäuden einer Hofraithe mehrere Personen Theil, so ist der Antheil eines Jeden an der Entschädigung sowohl zu ½ als auch zu ⅓ auf dem Titelblatt der Tabelle zu entziffern

Die Schadenstabelle ist von sämmtlichen bei der Abschätzung mitwirkenden Bauschätzern zu unterzeichnen und sodann nach Beurkundung Seitens des Bürgermeisters dem Bezirksamt zu übergeben.

§ 38.

Ist nach Maßgabe des § 38 des Gesetzes ein durch Löschmaßregeln entstandener Schaden an von der Versicherung ausgeschlossenen baulichen Gegenständen, z. B. an Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen und an Gebäuden, welche wegen unzureichenden Werths zur Feuerversicherungsanstalt nicht aufgenommen sind, abzuschätzen, so haben die Bauschätzer unter Mitwirkung des Bürgermeisters diese Beschädigungen und den Betrag der Vergütungen in ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Soweit der Schaden Bäume, Garten- und Feldgewächse ꝛc. betrifft, findet die Abschätzung durch den Bürgermeister und durch einen oder zwei weitere geeignete Sachverständige statt.

Nur solche Beschädigungen sind hierbei zu berücksichtigen, welche unzweifelhaft durch die Löschmaßregeln und nicht unmittelbar durch das Feuer selbst verursacht wurden.

§ 39.

Zur Erwirkung der Auszahlung einer mehr als 100 Mark betragenden Entschädigung ist der Betrag der auf den Neubau verwendeten Summe, wenn die erste Hälfte der Entschädigung beansprucht wird, durch den Ortsbauschätzer, wenn die zweite Hälfte oder die ganze Entschädigung anzuweisen ist, durch einen Bezirksbauschätzer zu ermitteln.

Beträgt die zu leistende Entschädigung im Ganzen nicht über 200 Mark, so genügt die Vornahme der Schätzung durch den Ortsbauschätzer.

Zu diesen Schätzungen werden die Bauschätzer durch den Gemeinderath berufen; ohne dessen Aufforderung ist ihnen eine dienstliche Thätigkeit nicht gestattet.

Das Schätzungsgeschäft darf durch keinen Bauschätzer vorgenommen werden, welcher bei der Herstellung des Neubaues als ausführender Bauhandwerker, Lieferant von Materialien, als Vorausleiher von baaren Vorschüssen oder als Eigenthümer betheiligt ist.

Auch bei diesen Abschätzungen hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter eine berathende Stimme.

§ 40.

Die nach § 39 vorzunehmende Ermittelung eines Baukostenaufwandes hat nach den für die Einschätzung eines Gebäudes vorgeschriebenen Regeln zu geschehen.

Der Aufwand, welcher auf die von der Versicherung ausgeschlossenen Gebäudetheile fällt, kommt nicht in Anrechnung. Länge, Tiefe und Höhe des Gebäudes sind wie bei der Einschätzung zur Feuerversicherung zu bezeichnen.

Ferner hat der Bauschätzer bei dieser Abschätzung festzustellen, ob das neue Gebäude nach Vorschrift des § 55 des Gesetzes auf der alten Baustelle errichtet ist und dem durch Feuer oder Löschmaßregeln zerstörten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht. Sind in dieser Beziehung Abweichungen eingetreten, so ist anzugeben, ob dazu nach Maßgabe der §§ 56 und 57 des Gesetzes die Erlaubniß ertheilt worden ist.

§. 41.

Die Ergebnisse oben besagter Schätzung sind in einem Zeugnisse niederzulegen, welches

von dem Gemeinderathe nach dem vorgeschriebenen Formular auszufertigen, sodann von diesem und dem Bauschätzer zu unterzeichnen ist.

§ 42.

Die Bezirks- und Ortsbauschätzer, sowie die Sachverständigen, welche bei Spezial- und Generalrevisionen nach §§ 31, 32 und 33 des Gesetzes und der Revisionen der Abschätzung von Brandschäden nach § 47 des Gesetzes mitwirken, erhalten für ihre Dienstverrichtungen Tagesgebühren. Diese Gebühren werden folgendermaßen festgesetzt:

	Für Dienstverrichtungen	
	a. im Wohnorte und im Umkreise bis mit 4 Kilometer täglich	b. außerhalb des Wohnorts bei Entfernungen von mehr als 4 Kilom. täglich
I. Für die Bauschätzer ꝛc. in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim, Baden und Konstanz auf	7 Mark	10 Mark
II. Für die Bauschätzer ꝛc. in den Städten Lörrach, Rastatt, Offenburg, Lahr, Schwetzingen, Durlach, Waldshut, Ettlingen, Weinheim, Säckingen, Mosbach, Bruchsal und Villingen auf	6 Mark	9 Mark
III. In den kleineren Städten und in allen Landorten auf	5 Mark.	8 Mark

Bei einem Zeitaufwand von 6 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem Zeitaufwand von mehr als 6 Stunden die volle Tagesgebühr bezahlt.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, wo es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann, Bezirksbauschätzer auch gegen geringere Gebühren anzustellen.

In diesem Falle haben auch die betreffenden Ortsbauschätzer keine höhere Gebühr anzusprechen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ferner ermächtigt, die Tagesgebühren der Bezirksbauschätzer in einzelnen Fällen bei vorzüglichen Leistungen um je eine Mark in jeder Klasse zu erhöhen und wenn anstatt am Amtssitze wohnhafter Sachverständiger solche aus Nachbargemeinden als Bezirksbauschätzer aufgestellt werden müssen, diesen die gleichen Gebühren zu bewilligen, wie sie die in der Amtsstadt wohnhaften Bauschätzer anzusprechen haben.

In besonders dringenden Fällen kann die Vergütung von Auslagen für Fuhrlöhne und Eisenbahntaxen vom Verwaltungsrath bewilligt werden.

§ 43.

Die Gebühren der Bezirks- und Ortsbauschätzer werden von der Feuerversicherungsanstalt getragen mit folgenden Ausnahmen:

a. die Gebühren der Ortsbauschätzer für die regelmäßige Einschätzung — §. 5 dieser Instruktion — fallen auf die betreffende Gemeindekasse,

b. die Kosten der Abschätzungen mit augenblicklicher Wirkung — § 22 — tragen die Gebäudeeigenthümer.

Bei allgemeinen Revisionen werden die Gebühren der vom Verwaltungsrath und vom Bezirksamt bestellten Sachverständigen von der Anstalt, die Gebühren der Sachverständigen der Gemeinden von den letzteren getragen.

Bei Spezialrevisionen von Einschätzungen der Gebäude, sowie bei Revisionen der Abschätzung von Brandschäden sollen die Gebühren der Sachverständigen dem unterliegenden Theil zur Last.

§ 44.

Die Gebührenzettel der Bauschätzer für Vornahme der regelmäßigen Gebäudeeinschätzungen sind nach dem beiliegenden Formular I. d., und jene für die übrigen Verrichtungen nach dem Formular I. e. aufzustellen.

Beilage I. d., e.

Für Einschätzungen mit augenblicklicher Wirkung nach § 29 des Gesetzes, für Spezialrevisionen von Einschätzungen nach den §§ 31 und 32 des Gesetzes, sowie für Abschätzung von Brandschäden und für die darauf bezüglichen Revisionen haben sämmtliche Bauschätzer in dem einzelnen Fall zusammen nur einen Forderungszettel aufzustellen.

Für die regelmäßigen Einschätzungen im November und Dezember fertigen die beiden Bezirksbauschätzer ortsweise einen gemeinschaftlichen und der Ortsbauschätzer einen besonderen Forderungszettel.

Für allgemeine Revisionen (§ 33 des Gesetzes) hat jedes Kommissionsmitglied seine Gebühren in besonderem Forderungszettel nach dem Formular I. e. zu verzeichnen.

§ 45.

In allen Fällen sind die Gebührenzettel dem Bürgermeister zur Beurkundung zu übergeben, welcher dieselben, insoweit es sich nicht um Gebühren handelt, welche der Gemeindekasse zur Last bleiben, dem Bezirksamt vorzulegen hat.

Sind die Kosten der Schätzung von dem Gebäudeeigenthümer zu tragen, so wird das Bezirksamt die Gebührenverzeichnisse nach deren Prüfung dem Zahlungspflichtigen mit der Auflage alsbaldiger Berichtigung zustellen lassen und den Forderungsberechtigten hievon benachrichtigen.

Der Einzug von Gebühren bei dem Gebäudeeigenthümer vor der bezirksamtlichen Prüfung und Zahlungsauflage ist den Bauschätzern strenge untersagt.

II.

Instruktion für den Bauschätzungskontroleur.

§ 1

Der Bauschätzungskontroleur wird von dem Ministerium des Innern auf den Vorschlag des Verwaltungsraths der Anstalt ernannt. Er ist dem letzteren unmittelbar untergeordnet und bildet sein technisches Organ zur Prüfung der Abschätzungsgeschäfte und zur Beaufsichtigung der Bauschätzer.

§ 2

Der Bauschätzungskontroleur wird auf seinen Dienst eidlich verpflichtet.

Derselbe hat sich mit dem Feuerversicherungsgesetz und den hiezugehörigen Verordnungen und Instruktionen genau vertraut zu machen und in Fällen, in welchen er Zweifel hat, die Belehrung des Verwaltungsraths einzuholen. Er hat ferner über alle auf das Feuerversicherungswesen bezüglichen Verhältnisse, namentlich auch über die Preise der Baumaterialien und die Höhe der Arbeitslöhne in den verschiedenen Orten des Landes sich stets in Kenntniß zu erhalten.

Ueber die auf dem Gebiete des Feuerversicherungswesens gemachten Erfahrungen und Beobachtungen hat der Bauschätzungskontroleur Aufzeichnungen zu machen und am Schlusse eines jeden Jahres dem Verwaltungsrath der Anstalt Bericht zu erstatten.

§ 3

Dem Bauschätzungskontroleur liegt in Fällen, in welchen der Verwaltungsrath eine Prüfung der Bewerber um Bauschätzerstellen für angemessen erachtet, ob, diese vorzunehmen. Die Prüfung hat sich auf die Fähigkeit im Allgemeinen, sodann auf die Fachkenntnisse zu erstrecken.

§ 4.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Bauschätzungskontroleurs gehört es, daß er die Geschäftsführung sämmtlicher Bauschätzer und die Abschätzungen im Allgemeinen und Einzelnen genau überwacht. Ueber die hierbei gemachten Wahrnehmungen hat der Kontroleur in dem nach § 2 zu erstattenden Berichte ebenfalls sich zu äußern. Sofern die Verhältnisse ein sofortiges Einschreiten nöthig machen, ist unverzüglich Antrag bei dem Verwaltungsrath der Anstalt zu stellen.

Dem letzeren bleibt vorbehalten, an Orten, wo er es für nöthig erachtet, die Geschäftsführung der Bauschätzer durch den Bauschätzungskontroleur einer besonderen Prüfung unterziehen zu lassen.

§ 5.

Findet der Bauschätzungskontroleur bei Prüfung von Einschätzungstabellen Unrichtigkeiten oder Mängel, welche auf die Größe der Versicherungssumme Einfluß haben, so hat er die

bezüglichen Tabellen mit seinen Bemerkungen dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sind sofort zu berichtigen.

Wird vom Kontroleur die Vornahme einer Revision nach § 32 des Gesetzes für nöthig erachtet, so hat er Antrag bei dem Verwaltungsrath zu stellen.

§ 6.

Wenn der Bauschätzungskontroleur nach Prüfung einer Brandschadensabschätzung in die Richtigkeit derselben Zweifel setzt, so hat er seine Bedenken dem Verwaltungsrathe zur weiteren Entschließung unverzüglich vorzutragen.

§ 7.

Der Bauschätzungskontroleur kann auch als Vertreter der Feuerversicherungsanstalt bei Vornahme von Spezialrevisionen nach §§ 31 und 32 des Gesetzes und bei der Revision von Schadensabschätzungen nach § 47 des Gesetzes vom Verwaltungsrath verwendet werden. Derselbe hat bei einer derartigen Verwendung die gleichen Verpflichtungen wie die übrigen Sachverständigen. Auch anderen das Interesse der Anstalt berührenden Aufträgen des Verwaltungsraths hat sich der Kontroleur zu unterziehen.

§ 8.

Die Regelung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse des Bauschätzungskontroleurs erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Die Diäten für auswärtige Verrichtungen und die Vergütung für Reisekosten richten sich nach der Verordnung vom 5. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX, Seite 521.

III.

Instruktion für die Gemeinderäthe.

§ 1.

Der Gemeinderath ernennt den Ortsbauschätzer (§ 2 der Vollzugs-Verordnung).

Auf Verlangen des Gemeinderaths werden die Bewerber um die Stelle des Ortsbauschätzers durch den Bauschätzungskontroleur einer Prüfung unterzogen.

Der hierauf bezügliche Antrag ist durch Vermittlung des Bezirksamts bei dem Verwaltungsrath der Anstalt zu stellen.

§. 2.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat sowohl bei Vornahme der Einschätzung von Gebäuden und Bauveränderungen, als auch bei der Abschätzung von Brandschaden eine

berathende Stimme. Er ist verpflichtet, den Bauschätzern die nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen.

§ 3.

Zur Vorbereitung der in den Monaten November und Dezember vorzunehmenden regelmäßigen Gebäudeeinschätzung hat eine Kommission des Gemeinderaths, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, einem weiteren Mitglied des Gemeinderaths und dem Rathschreiber, schon im Laufe des Jahres oder spätestens in den ersten Tagen des Monats November durch geeignete Vorkehrungen zu ermitteln, welche Gebäude seit der letzten regelmäßigen Einschätzung neu errichtet, durch Anbau in ihrem Umfang vergrößert, durch Verbesserungen in ihrem Werthe erhöht oder durch Abbruch oder Baufälligkeit vermindert worden sind.

Alle diese Gebäude, soweit deren Einschätzung nicht schon im Laufe des Jahres mit augenblicklicher Wirkung stattgefunden hat, sind in einem Verzeichniß zusammenzustellen.

Neu errichtete Gebäude, welche zur Zeit dieser Aufnahme zwar noch nicht vollendet sind, aber schon unter Dach stehen, sind als bereits zur Einschätzung geeignet, ebenfalls in das erwähnte Verzeichniß aufzunehmen, ebenso Gebäude, bezüglich welcher im Sinne des § 27 des Gesetzes eine fürsorgliche Schätzung bereits stattgefunden hat, und Gebäude, welche im Laufe des Jahres abgebrochen wurden und nicht wieder aufgebaut werden, sowie die durch Brand zerstörten Gebäude, hinsichtlich welcher im Laufe des Jahres von der Pflicht des Wiederaufbaues Seitens der zuständigen Behörde Nachsicht ertheilt wurde.

Das Verzeichniß hat der Gemeinderath spätestens bis 15. November den Bezirksbauschätzern mitzutheilen.

§ 4.

Sind in einer Gemeinde im Laufe des Jahres keine Neubauten sowie keine Bauveränderungen oder Werthsverminderungen an Gebäuden und keine Abgänge vorgekommen, so hat der Gemeinderath davon innerhalb der in § 3 letzter Absatz bestimmten Frist den Bezirksbauschätzern Mittheilung zu machen.

§ 5.

Verlangt der Eigenthümer eines neu errichteten, vergrößerten oder verbesserten Gebäudes auf Grund des § 29 des Gesetzes im Laufe des Jahres dessen Aufnahme mit augenblicklicher Wirkung, so ist über den gestellten Antrag ein Protokoll aufzunehmen, worin sich der Eigenthümer verpflichtet, den Brandversicherungsbeitrag von dem zu ermittelnden Anschlag für das ganze laufende Jahr zu bezahlen.

Die Einschätzung ist hierauf längstens innerhalb 10 Tagen vom Tage der Anmeldung an gerechnet vornehmen zu lassen und das oben erwähnte Protokoll mit der Einschätzungstabelle dem Bezirksamte vorzulegen.

§. 6.

Ueber die Ergebnisse der Schätzungen läßt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die

vorgeschriebenen Einschätzungstabellen — § 15 b. der Instruktion I — durch den Rathschreiber ausfertigen, wenn die Bauschätzer nicht vorziehen, dies selbst zu thun

§ 7

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Bauschätzern die Impressen zu den Einschätzungstabellen, sowie die weiter nöthigen Schreibmaterialien und ein nach Bedürfniß geheiztes Lokal zur Fertigung der schriftlichen Arbeiten zu stellen. Bei Einschätzungen mit augenblicklicher Wirkung hat der betreffende Gebäudeeigenthümer, bei Spezialremissionen der unterliegende Theil die Kosten für die Einschätzungstabellen zu ersetzen

§ 8.

Der nach §§ 16, 21 und 22 des Gesetzes bei der Ermittelung eines Versicherungsanschlags in Betracht kommende Kaufwerth ist nach den für Verpfändungen geltenden Grundsätzen (L R S 2127 a, Absatz 1 Ziffer 3) zu bemessen; es ist somit derjenige Werth anzunehmen, welchen das Gebäude bei einem etwaigen Verkaufe nach dem geringsten Anschlag der seit Jahr und Tag üblichen Preise haben würde

Unzulässig ist, den von den Bauschätzern ermittelten Bauwerth ohne Weiteres als Kaufwerth anzunehmen.

§ 9

Der Gemeinderath hat bei allen neuen Einschätzungen zuerst den Kaufwerth des ganzen Gebäudeanwesens nebst Platz und sonstiger Zubehörde festzustellen und von der ermittelten Summe alsdann den Werth der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, Berechtigungen zum Bezug von Baumaterialien, des Bau- und Hofplatzes, sowie der damit verbundenen Gärten und deren Einfassungen (§ 18 Absatz 2 b und d des Gesetzes), in Abzug zu bringen. Weiter ist zu berechnen, wie viel von dem übrig gebliebenen Kaufwerth der Gebäude auf die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile nach dem Verhältnisse ihres Bauwerthes, Spalte 10, zum Gesammtbetrage der Neubaukosten, Spalte 8 der Einschätzungstabelle, entfällt. Die hiernach verbleibende Restsumme ist als Kaufwerth der versicherbaren Theile des Gebäudes in Spalte 14 der Einschätzungstabelle einzutragen

Dem Verwaltungsrath der Anstalt ist vorbehalten, den Gemeinderäthen besondere auf die Ausführung der Kaufwerthsberechnungen bezügliche Anweisungen zugehen zu lassen

§ 10

Gehören zu einem Anwesen verschiedene, unter besonderen Bedachungen befindliche Gebäude, deren Bauwerth hinsichtlich eines jeden einzelnen nach Maßgabe der Instruktion I besonders abgeschätzt ist, so ist der nach § 9 ermittelte ganze restliche Kaufwerth auf die einzelnen Gebäude in der Regel nach Verhältniß ihrer Bauwerthe zu vertheilen

§ 11

Nach vollzogenem Eintrag des Kaufwerthes in Spalte 14 hat der Gemeinderath, wenn der Kaufwerth unter dem Bauwerthe steht, den Durchschnittsbetrag beider Summen in

Spalte 15 einzutragen. Dieser Durchschnitt ist, wenn er sich nicht schon durch die Zahl 100 theilen läßt, auf die nächste durch 100 theilbare Summe herabzusetzen, und in Spalte 16 als volle Versicherungssumme einzustellen; von dieser letztern sind sodann vier Fünftel in die Spalte 17 und ein Fünftel in die Spalte 18 zu setzen.

Ist der Kaufwerth höher als der Bauwerth, so ist nach Maßgabe des §. 22 Absatz 2 des Gesetzes der letztere als Versicherungsanschlag anzunehmen.

§. 12.

Wenn sämmtliche Einträge in die Einschätzungstabelle bewirkt sind, unterzeichnen die Mitglieder des Gemeinderathes dieselbe unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

§. 13.

Der Gemeinderath ist gemäß §. 23 des Gesetzes für die Richtigkeit seiner Schätzungen nach Maßgabe des L.R.S. 2127a Absatz 3 verantwortlich und haftet für allen Schaden, welcher aus Unrichtigkeiten, die er hätte vermeiden können, der Feuerversicherungsanstalt oder den Gebäudeeigenthümern entstehen sollte.

§. 14.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter eröffnet dem Gebäudeeigenthümer oder seinem Vertreter das Ergebniß der Einschätzung gegen urkundliche Bescheinigung, welche auf die Tabelle selbst beizusetzen ist. Ist der Eigenthümer mit der Schätzung zufrieden, so beurkundet er dies auf der Einschätzungstabelle durch Unterschrift in der Formel:

„Unterzeichneter erkennt obige Schätzung als richtig an."

Gibt derselbe keine zustimmende Erklärung ab, so ist, falls binnen 14 Tagen kein Revisionsgesuch gestellt wird, hievon auf der Tabelle Vormerkung zu machen und diese sodann dem Bezirksamt vorzulegen.

§. 15.

Verlangt der Gebäudeeigenthümer die Vornahme einer Spezialrevision, welche entweder auf den Bauwerth oder den Kaufwerth allein oder auf beide Theile zugleich gerichtet sein kann, so hat der Bürgermeister, wenn der Antrag nicht schriftlich eingereicht ist, ein besonderes Protokoll aufzunehmen und den Eigenthümer zu veranlassen, den ihn vertretenden Sachverständigen zu bezeichnen.

Das Begehren ist mit der Einschätzungstabelle dem Bezirksamt zur Anordnung des Weiteren sofort vorzulegen.

Auch bei der anläßlich einer allgemeinen Revision im Sinne des §. 33 des Gesetzes stattgefundenen Neueinschätzung eines Gebäudes ist dem Eigenthümer unbenommen, eine Spezialrevision nach §. 31 des Gesetzes zu begehren.

§. 16.

Wenn sich nach §. 27 des Gesetzes bei einem Gebäude insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit im Laufe des Jahres ein Minderwerth von mindestens 100 Mark ergibt, so hat

der Eigenthümer unter Angabe dieses Minderwerths sogleich Anzeige davon bei dem Gemeinderath zu machen, welcher verpflichtet ist, unverzüglich eine vorläufige Abschätzung zu veranlassen

Diese Minderwerths-Abschätzung ist durch den Ortsabschätzer und den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe der Instruktion I vorzunehmen Das Ergebniß derselben ist längstens binnen 10 Tagen im Feuerversicherungsbuch unter Spalte 4 — behufs Berücksichtigung im Falle eines Brandes beziehungsweise bei der nach § 28 des Gesetzes am Schlusse des Jahres stattfindenden regelmäßigen Abschätzung — vorzumerken Der in Spalte 10 eingetragene Versicherungsanschlag ist vorerst unverändert zu belassen

Ueber jede derartige Abschätzung ist alsbald auch dem Bezirksamte Vorlage zu machen, damit die Vormerkung in dem bei diesem aufbewahrten Feuerversicherungsbuch ebenfalls geschehen kann

§ 17

Das nach § 24 des Gesetzes zu führende Feuerversicherungsbuch ist auf Kosten der Gemeinde in doppelter Fertigung anzulegen und einbinden zu lassen

Das eine Exemplar ist unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths durch den Rathschreiber fortzuführen und gleich den übrigen öffentlichen Büchern in der Gemeinderegistratur aufzubewahren Das zweite Exemplar wird bei dem Bezirksamte aufbewahrt und fortgeführt

Einschaltungen und Radirungen sind bei Führung der Bücher zu vermeiden

Die Einschätzungstabellen bilden die Beilagen des Feuerversicherungsbuches und sind, nach der Reihenfolge der Nummern geordnet und geheftet, in gleicher Weise wie das Feuerversicherungsbuch aufzubewahren

§ 18

Bei einer mehrere Orte umfassenden Gemeinde ist für jeden einzelnen Ort ein besonderer Band des Feuerversicherungsbuchs anzulegen, und es sind in jedem Ort die Gebäude beziehungsweise Hofraithen, mit Ziffer 1 beginnend, besonders zu nummeriren

Dasselbe gilt auch für Höfe, welche eine abgesonderte Gemarkung haben (§ 174 Absatz 1 der Gemeinde-Ordnung) und nach § 24 Absatz 2 des Gesetzes in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungsbuchs einer benachbarten Gemeinde zugetheilt sind

Die außerhalb geschlossener Orte liegenden Gebäude werden gleich den übrigen ihrer Lage entsprechend eingetragen

§ 19

Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathschreiber haben jeden einzelnen Band des Feuerversicherungsbuchs unter ausdrücklicher Angabe der Seitenzahl und unter Beidrückung des Gemeindesiegels auf dem Titelblatt mit ihrer Unterschrift zu versehen

§ 20

Beilage III. A Das Feuerversicherungsbuch hat die in dem beiliegenden Muster III. A bezeichneten Spalten zu enthalten

Sämmtliche Gebäude eines Ortes sind unter fortlaufenden Nummern und zwar so einzutragen, daß jede Hofraithe oder jedes, ein zusammengehöriges Ganzes bildende, Gebäudeanwesen eine besondere Nummer erhält, unter welcher die Haupt- und Nebengebäude mit den Bezeichnungen a, b, c u. s. w., dem Versicherungswerth und den übrigen dazu gehörigen Angaben einzeln eingetragen werden.

Für die Gebäude jeder unter einer Nummer eingetragenen Hofraithe ist eine besondere Seite des Feuerversicherungsbuchs — je nach der Anzahl der Gebäude auch mehrere Seiten — zu bestimmen, um den erforderlichen Raum zur Einschreibung der Ab- und Zugänge zu gewinnen.

Die in den Spalten 5, 8, 10 und 11 eingetragenen einzelnen Zahlen und Summen jeder Nummer sind zusammenzuzählen.

Haben mehrere Eigenthümer an einem Gebäude oder an einer Hofraithe Antheil, so ist das einem Jeden zufallende Betreffniß an Gebäuden und am Versicherungsanschlage in Spalte 8 anzugeben.

Bei der Anlage eines Feuerversicherungsbuchs ist der Umfang so zu bemessen, daß noch hinreichender Raum zum Eintrage später entstehender Gebäude übrig bleibt.

Beide Exemplare des Feuerversicherungsbuchs müssen hinsichtlich des Umfangs, der Seitenzahlen und der sonstigen Eintheilung genau mit einander übereinstimmen.

Jedem Band des Feuerversicherungsbuchs ist ein die Namen der Gebäudeeigenthümer in alphabetischer Ordnung enthaltendes Register, worin auf die bezügliche Seite verwiesen ist, beizugeben.

§ 21

Die Einträge in dem Feuerversicherungsbuch müssen sich in der Bezeichnung und Beschreibung der Gebäude ganz genau nach den Einschätzungstabellen richten.

Die Einträge der Bauart, Spalte 5, sind nach drei Klassen und für jedes einzelne Gebäude besonders zu bemerken, nämlich nach Stein (I), Steinriegel (II) und Holz (III). Bei gemischter Bauart findet die Eintheilung in die geringere Klasse statt.

Die Dachbedeckung zerfällt in 4 Klassen, nämlich in feuersichere (I), in Dächer von Holz (II), von Stroh (III) und von Pappe (IV). Der Eintrag geschieht in gleicher Weise wie bei der Bauart.

Bei Prüfung der Einschätzungstabellen werden Seitens des Verwaltungsraths der Feuerversicherungsanstalt die Klassen der Bauart und der Dachbedeckung in den Tabellen durch römische Ziffern bezeichnet.

§ 22

Bei jedem Eintrag einer neuen Abschätzung in das Feuerversicherungsbuch ist in Spalte 4 desselben der Tag zu bezeichnen, mit welchem die Wirkung der Abschätzung nach §§ 25 bis 33 des Gesetzes beginnt.

Kommen Gebäude in Folge von Bauveränderungen in Abgang, so sind nur die Einträge in Spalte 4, 5, 6 und 10 des Feuerversicherungsbuchs abzuschreiben, während beim Zugang alle Spalten desselben auszufüllen sind.

§ 23

Die Spalten 11, 12 und 13 des Feuerversicherungsbuchs dienen zur Vormerkung der für das Gebäude abgeschlossenen Privatversicherung.

Der Eintrag einer neuen oder verlängerten Privatversicherung in das in der Gemeinde aufbewahrte Feuerversicherungsbuch darf nur geschehen, wenn dem Gemeinderath von Seiten des Bezirksamts der Versicherungsvertrag zu diesem Zwecke mitgetheilt wird.

Erstreckt sich die Privatversicherung auf den fünften beziehungsweise einen kleineren Theil des j e w e i l s im Feuerversicherungsbuch (Spalte 10) eingetragenen Versicherungsanschlags, so ist beim Eintrag einer neuen Einschätzung dieses Anschlags gleichzeitig auch der Betrag der Privatversicherung im Feuerversicherungsbuch entsprechend richtig zu stellen.

Bei Privatversicherungen, die auf eine festbestimmte Summe abgeschlossen sind, ist im Falle der E r h ö h u n g des Versicherungsanschlags in Folge neuer Einschätzung desselben der Eintrag über die bei der Privatgesellschaft versicherte Summe unverändert im Feuerversicherungsbuch zu belassen, solange nicht eine Nachversicherung für den Mehrwerth stattgefunden hat. Ist dagegen eine M i n d e r u n g des Versicherungsanschlags bei der neuen Einschätzung eingetreten, so ist die erwähnte Summe, wenn und insoweit solche den fünften Theil des herabgesetzten Anschlags übersteigen sollte, in Spalte 11 zu ermäßigen.

§ 24

Wird in Folge einer allgemeinen Revision der Versicherungsanschläge in einer Gemeinde ein neues Versicherungsbuch angelegt, so sind auch die bestehenden Privatversicherungen in die Spalten 11, 12 und 13 zu übertragen.

Das neue Feuerversicherungsbuch ist dem Bezirksamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 25

Das Ergebniß einer Spezialrevision tritt nach §§ 31 und 32 des Gesetzes sofort nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntniß in Wirksamkeit. Ebenso sind die Ergebnisse einer allgemeinen Revision nach § 33 des Gesetzes sofort wirksam. In beiden Fällen ist daher der Eintrag zum Feuerversicherungsbuch vorzunehmen, bevor noch die Prüfung der Einschätzungen durch den Verwaltungsrath stattgefunden hat.

Im Uebrigen darf kein auf einer neuen Schätzung beruhender Eintrag in das Feuerversicherungsbuch gemacht werden, bevor die mit der Genehmigung des Verwaltungsraths versehene Einschätzungstabelle dem Gemeinderath durch das Bezirksamt zugestellt worden ist. Dies gilt auch von den nach § 29 des Gesetzes im Laufe des Jahres verlangten Einschätzungen mit augenblicklicher Wirkung.

§ 26

Alle Besitzveränderungen von Gebäuden in Folge von Kauf, Tausch oder Erbgang sind sofort beim Eintrag in das Grundbuch auch zum Feuerversicherungsbuch einzutragen und dem Bezirksamt zu gleicher Maßnahme anzuzeigen.

Bei Besitzveränderungen durch Kauf ist auch der bedungene Kaufpreis dem Bezirksamt zu bezeichnen

§ 27

Der Gemeinderath kann erforderlichen Falls mit Gutheißung des Bezirksamts die Anlage und Führung der Feuerversicherungsbücher, sowie die Fertigung aller übrigen, hierauf Bezug habenden Arbeiten durch andere Sachverständige als den Rathschreiber auf Kosten der Gemeinde besorgen lassen Die gleiche Maßnahme ist von dem Gemeinderath zu treffen, wenn sie von dem Bezirksamt wegen mangelnder Befähigung des Rathschreibers zur Besorgung dieser Arbeiten verlangt wird

§ 28

Jedem Eigenthümer eines versicherten Gebäudes ist auf sein Verlangen beim Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, sowie bei jeder Veränderung dieses Eintrags ein von dem Bürgermeister beglaubigter Auszug aus diesem Buch zuzustellen

Die Einsicht des Feuerversicherungsbuchs darf nach § 24 Absatz 1 des Gesetzes Niemand verweigert werden

§ 29

Das Bezirksamt wird die Führung der Feuerversicherungsbücher der Gemeinden von Zeit zu Zeit einer Prüfung unterziehen Zeigen sich hiebei wesentliche Mängel und Unrichtigkeiten, so sind dieselben nöthigenfalls durch einen besonders zu bestellenden Sachverständigen auf Kosten derjenigen, denen die unrichtige Führung zur Last fällt, oder, im Falle der Zahlungsunfähigkeit derselben, auf Kosten der Gemeindekasse verbessern zu lassen

§ 30

Die Vornahme einer allgemeinen Revision sämmtlicher Feuerversicherungsanschläge einer Gemeinde kann beantragt werden, wenn die in derselben bestehenden Bau- und Kaufpreise seit den frühern Schätzungen derart sich erhöht oder gemindert haben, daß sie zu den im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Neubaulasten und Kaufwerthsbeträgen nicht mehr im richtigen Verhältnisse stehen

Ein derartiger Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen über die früheren und neueren Baupreise nebst einer vergleichenden Darstellung der in den letzten 5 Jahren erzielten Gebäudeerlöse und der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Kaufwerthsbeträge dem Bezirksamt vorzulegen

Wird eine allgemeine Revision angeordnet, so hat der Gemeinderath bezüglich der Feststellung des Kaufwerths in gleicher Weise zu verfahren, wie bei der regelmäßigen Gebäudeeinschätzung (§§ 8—10 dieser Instruktion)

§ 31

Am 1 Dezember ist das Feuerversicherungsbuch für das laufende Jahr abzuschließen, ein summarischer Auszug nach dem beiliegenden Muster III B zu fertigen und längstens bis 10 Dezember dem Bezirksamt vorzulegen Beilage III. B

Bei zusammengesetzten Gemeinden sind im Auszuge die Ergebnisse der einzelnen Orte, für welche getrennte Feuerversicherungsbücher bestehen, unter der Bezeichnung a, b, c, u. s. w. aufzuführen und sodann zusammenzuzählen.

Dagegen sind bezüglich der Höfe mit abgesonderter Gemarkung im Sinne des § 174 Absatz 1 der Gemeindeordnung die Ergebnisse des Abschlusses im summarischen Auszuge unter einer besonderen Ordnungszahl einzutragen.

Ist in einer Gemeinde eine allgemeine Revision der Versicherungsanschläge angeordnet, deren Ergebnisse voraussichtlich noch im Laufe des Kalenderjahres in Wirksamkeit treten (§ 33 des Gesetzes), so ist der Abschluß der Bücher am 1. Dezember zu unterlassen und erst nach dem erfolgten Eintrag der Ergebnisse der Revision vorzunehmen.

Dem Bezirksamt ist von dem Eintreten dieses Falles Anzeige zu machen und der nachträglich zu fertigende summarische Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch spätestens am 31. Dezember vorzulegen.

§ 32

Zu gleicher Zeit mit der Fertigung des summarischen Auszugs aus dem Feuerversicherungsbuch (§ 31) ist auch die Feuerversicherungsbeitragstabelle nach dem Muster Beilage III. C. von dem Gemeinderath aufzustellen.

Beilage III. C.

In dieser Tabelle sind unter Beisetzung der Gebäudenummern die beitragspflichtigen Gebäudeeigenthümer mit den bezüglichen Versicherungsanschlägen oder den Antheilen an solchen — Spalte 2, 3 und 10 des Feuerversicherungsbuchs — nach der in diesem enthaltenen Reihenfolge aufzunehmen.

Ergeben sich bei Berechnung der Beitragsquote für jede einzelne Nummer beziehungsweise für jeden einzelnen Theilhaber Bruchpfennige, so sind die Beträge unter ½ Pfennig wegzulassen, jene aber von ½ Pfennig und darüber für einen ganzen Pfennig anzunehmen.

Wenn für die zu einer zusammengesetzten Gemeinde gehörigen Orte verschiedene Steuererheber aufgestellt sind, so ist für jeden derselben eine getrennte Beitragstabelle zu fertigen.

Die Feuerversicherungsbeitragstabelle ist mit dem summarischen Auszug spätestens am 10. Dezember dem Bezirksamt vorzulegen.

§ 33

Werden im Monat Dezember Einschätzungen mit augenblicklicher Wirkung (§ 29 des Gesetzes) in das Feuerversicherungsbuch eingetragen, so sind auf Veranlassung des Bezirksamts die Ergebnisse dieser Schätzungen in den summarischen Auszug, sowie in die Feuerversicherungsbeitragstabelle nachträglich aufzunehmen.

§ 34

Die Gesammtsumme, welche nach der Zusammenstellung der dem Bezirksamt vorgelegten und erforderlichen Falls nach § 33 berichtigten Auszüge aus den Feuerversicherungsbüchern sämmtlicher Gemeinden als Versicherungssumme auf 31. Dezember sich ergibt, wird bei Berechnung der zur Deckung der Lasten (Entschädigungen und sonstiger Aufwand) im nächsten Jahre zu erhebenden Umlage zu Grunde gelegt.

§ 35

Nach Verkündung der Umlage im Staatsanzeiger wird von Seiten des Bezirksamts dem Gemeinderathe die Beitragstabelle zur Berechnung des auf jeden einzelnen Versicherungsanschlag, oder auf den Antheil an einem solchen, fallenden Betreffnisses zurückgegeben. Die Beiträge sind in die Spalte 6 einzutragen, seitenweise zusammenzuzählen und am Schlusse zusammenzustellen.

Binnen längstens 14 Tagen nach Empfang der Beitragstabelle ist dieselbe an das Bezirksamt wieder einzusenden.

§ 36.

Der Gemeinderath hat über sämmtliche in der Gemeinde vorkommenden Brandfälle eine Brandentschädigungstabelle nach dem unter Beilage III. D anliegenden Muster zu führen. Beilage III. D

In dieser Tabelle sind die Brandentschädigungen jedes einzelnen Gebäudeeigenthümers, nach dem Datum der darüber ergangenen Entscheidung des Verwaltungsrathes der Anstalt geordnet, einzutragen, auch sind die nöthigen Bemerkungen in den übrigen Spalten, namentlich in Spalte 5 der Gesammtversicherungsanschlag nach dem auf 1. Dezember beziehungsweise 31. Dezember des laufenden Jahres gefertigten summarischen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch beizufügen.

Die Entschädigungen für jene Brandfälle, worüber am 31. Dezember eine Entscheidung des Verwaltungsraths noch nicht ergangen ist, werden nicht mehr in die Tabelle für das laufende, sondern in jene für das nächste Jahr aufgenommen, und auch erst bei der hierauf gegründeten späteren Umlage berücksichtigt.

Wenn die letzte Entscheidung für das laufende Jahr dem Gemeinderath eröffnet und in die Brandentschädigungstabelle eingetragen worden, ist diese abzuschließen.

Die Spalten 6 und 7 der Tabelle sind erst nach Verkündung der Umlage auszufüllen.

§ 37.

Wenn sich aus der Vergleichung der Ergebnisse der Brandentschädigungstabelle herausstellt, daß die Gemeinde nach § 62 des Gesetzes in eine höhere Beitragsklasse einzutheilen ist, so kann in dringenden Fällen, namentlich bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, das Ministerium des Innern dieselbe ausnahmsweise in eine der niederen Klassen versetzen.

Das desfallsige Gesuch ist von dem Gemeinderath längstens bis zum 31. Januar bei dem Bezirksamt einzureichen. Demselben sind genaue Nachweisungen über die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde nebst einem Auszuge aus der Brandentschädigungstabelle beizulegen.

Verspätete oder unvollständig einkommende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

§ 38.

Beim Ausbruch eines Brandes hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die nöthigen Löschanstalten zu treffen.

Auch ist schleunigst dem Bezirksamt Anzeige zu machen und dabei anzugeben, wie weit

das Feuer um sich gegriffen hat, ob eine weitere Verbreitung desselben zu befürchten ist oder ob es ohne weitere Hilfe gelöscht werden kann.

Desgleichen ist ohne Verzug der nächsten Gendarmeriestation von dem Brandausbruch Kenntniß zu geben. Bis zur Ankunft des Bezirksbeamten oder des an seine Stelle tretenden Mitgliedes des Bezirksraths hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Löschanstalten zu leiten.

§ 39.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, strenge darüber zu wachen, daß während eines Brandes keine unnöthige oder böswillige Beschädigung oder Zerstörung an den vom Feuer ergriffenen Gebäuden, auch keine Verschleppung einzelner geretteter Theile und Materialien stattfinde.

Ferner ist zu verhindern, daß nach Löschung des Brandes ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß des Bezirksamts eine Veränderung an der Brandstätte vorgenommen werde.

§ 40.

Bei der Ankunft des Bezirksbeamten oder seines Stellvertreters auf der Brandstelle ist demselben über den Verlauf des Brandes und alle darauf bezüglichen Umstände, namentlich auch über die Ursache des Feuerausbruchs, soweit sich dieselbe erheben oder vermuthen läßt, möglichst genaue Auskunft zu geben.

In der Tagfahrt zur Schadensabschätzung ist dem Bezirksamt ein genauer Auszug aus dem Grund- und Unterpfandsbuch über die auf den beschädigten Gebäuden etwa ruhenden Vorzugsrechte und Pfandlasten vorzulegen.

Ferner ist dem Bezirksamt anzuzeigen, ob Forderungen gegen die Eigenthümer der hauptsächlich beschädigten Gebäude betrieben werden, ob die Fahrnisse derselben versichert sind und zu welchem Betrage, ob das Gebäude nicht etwa zum Abbruch bestimmt war oder eine Werthsverminderung wegen Abbruchs oder Baufälligkeit erlitten hat, ob die Baustelle an einen geeigneteren Platz verlegt, oder ob dem Gebäude eine andere Einrichtung gegeben werden sollte, endlich ob an dem Gebäude mehrere Personen Eigenthums- oder Wohnungsrechte haben.

§ 41.

Die nach der Abschätzung eines Gebäudebrandschadens von den Bauschätzern aufgestellte Tabelle hat der Bürgermeister zu beurkunden; er übergibt die Tabelle sodann dem Bezirksamt, welches den Inhalt derselben sowohl dem Beschädigten als dem Gemeinderath eröffnet (§ 48 des Gesetzes).

Ist ein nach Maßgabe des § 38 des Gesetzes zu ersetzender Schaden durch Löschmaßregeln entstanden, so ist das hierüber aufgenommene Protokoll dem Bezirksamte zum Zwecke der weiteren Eröffnung ebenfalls zu übergeben.

§ 42.

Der Beschädigte, welcher die Auszahlung einer 100 Mark oder mehr betragenden Entschädigung erwirken will, hat sich an den Gemeinderath zu wenden; dieser beruft zur Ab-

schätzung der zu der Wiederherstellung des Gebäudes verwendeten Beträge, wenn nur die erste Hälfte der Entschädigung verlangt wird, den Ortsbauschätzer, wenn die zweite Hälfte oder die ganze Entschädigung verlangt wird, einen der beiden Bezirksbauschätzer. Handelt es sich in letzterem Falle um die Auszahlung einer im Ganzen nicht mehr als 200 Mark betragenden Entschädigung, so genügt jedoch auch hier die Abschätzung durch den Ortsbauschätzer.

Zu der Schätzung sind vorzugsweise jene Schätzer beizuziehen, welche bei der Schadensabschätzung mitgewirkt haben. Nicht zuzulassen dagegen ist ein Schätzer, welcher bei der Herstellung des Neubaues in irgend einer Weise betheiligt ist.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei dieser Schätzung.

Bezüglich der Entschädigungen unter 100 Mark ist zur Erwirkung der Zahlungsanweisung ein Zeugniß der Bauschätzer nicht erforderlich (§ 50 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 43.

Nach vollzogener Schätzung hat der Gemeinderath über die theilweise oder vollendete Wiederherstellung des durch Feuer zerstörten oder beschädigten Gebäudes je nach den verschiedenen Fällen ein Zeugniß nach einem der unter Beilage III E 1—7 anliegenden Formularien auszufertigen, unter Beidrückung des Gemeindesiegels zu unterzeichnen und auch von dem zugezogenen Bauschätzer mit Unterschrift versehen zu lassen.

Beilage III E. 1—7

Wurde gegen die Bestimmung der §§ 55 und 56 des Gesetzes eine Baustelle verlegt, oder ein dem abgebrannten im Wesen, Bestand und Zweck nicht gleichkommendes Gebäude erstellt, so ist dies in dem Zeugniß anzugeben.

Der Gemeinderath hat das Zeugniß dem Bezirksamt mit entsprechendem Antrag vorzulegen.

Bei dem Uebergang von Brandentschädigungen auf andere Personen ist ein beglaubigter Auszug aus dem bezüglichen Rechtsgeschäfte dem Zeugnisse beizulegen.

§ 44.

Wenn bereits eine förmliche Einschätzung des Neubaues zur Feuerversicherung stattgefunden hat, so ist die in § 42 vorgeschriebene besondere Abschätzung nicht nöthig, es genügt vielmehr, wenn dem vom Gemeinderath gefertigten und von einem bei der Einschätzung zugezogenen Bezirksbauschätzer mitzuunterzeichnenden Zeugnisse (§ 43) eine von dem Bürgermeister beglaubigte Abschrift der betreffenden Einschätzungstabelle beigelegt wird.

§ 45.

Hat mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Verlegung der Baustelle eines abgebrannten Gebäudes in eine andere Gemeinde stattgefunden, so ist die Ausstellung eines Zeugnisses über die erfüllte Baupflicht von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde zu erheben, in deren Bezirk das neue Gebäude errichtet worden ist. Auch die Vorlage an den Verwaltungsrath der Anstalt erfolgt durch das dieser Gemeinde vorgesetzte Bezirksamt.

§ 46

Bedarf derjenige, dessen Gebäude durch Feuer oder Löschmaßregeln beschädigt oder zerstört wurde, eines Vorschusses zur Anschaffung von Baumaterialien und zur Förderung des Baues, (§ 50 Absatz 3 des Gesetzes), so hat, wenn nicht anderweite hinreichende Sicherheit geleistet werden kann, der Gemeinderath in einer nach dem unter Beilage III. F. anliegenden Muster aufgestellten Urkunde für die vollständige Verwendung des erbetenen Vorschusses auf den betreffenden Neubau sich sammtverbindlich haftbar zu erklären.

Beilage III F.

Die Entschädigungssumme wird in diesem Falle an den durch den Gemeinderath bezeichneten Bevollmächtigten ausbezahlt, nachdem der Eigenthümer hiezu ausdrücklich seine Einwilligung ertheilt hat

§ 47

Die Bescheinigungen über den Empfang von Brandentschädigungsgeldern sind Seitens der berechtigten Personen, sofern die Zahlung nicht durch die Generalbrandkasse an Sitze derselben unmittelbar erfolgt in Gegenwart des Bürgermeisters auszustellen, welcher die Unterschrift des Empfangers unter Beidrückung des Gemeindesiegels zu beglaubigen hat

§ 48

Wenn die Brandentschädigungsforderung ganz oder theilweise nach § 52 des Gesetzes an solche Personen abgetreten werden soll, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten oder baare Vorschüße zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes erhalten hat, so muß die zur Gültigkeit dieses Aktes von dem Bürgermeister aufzunehmende Urkunde nach der in Beilage III G ersichtlichen Form abgefaßt und dem Bezirksamt zur Vorlage an den Verwaltungsrath der Anstalt übergeben werden

Beilage III. G.

Der Bürgermeister hat sich hiebei möglichst genau zu verläßigen, ob die von den Betheiligten angegebenen Thatsachen richtig sind, namentlich kann er, wenn baare Vorschüße zum Zwecke der Wiederherstellung eines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes gegeben werden sollen, verlangen, daß diese in seiner Gegenwart geleistet werden, was eintretenden Falls am Schluße der Cessionsurkunde ausdrücklich zu bemerken ist

§ 49

Will der Beschädigte oder sein Rechtsnachfolger das neue Gebäude nicht auf der Stelle, auf welcher das durch Feuer oder Löschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden war, errichten, oder einen in Bestand, Wesen und Zweck veränderten Neubau herstellen (§§ 56 und 57 des Gesetzes), oder ist er durch Umstände genöthigt, um Nachsichtsertheilung von der Verpflichtung zum Wiederaufbau oder von der vollständigen Verwendung der Entschädigungsgelder zu bitten (§ 51 des Gesetzes), so ist das desfallsige Gesuch bei dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde anzubringen, in deren Gemarkung das abgebrannte Gebäude gelegen war

Dieser hat jedes derartige Gesuch zunächst einer genauen Prüfung zu unterwerfen und dabei hauptsächlich zu erwägen, ob ein wirklich dringendes Bedürfniß vorliegt, ob nicht blos etwa eine Spekulation beabsichtigt wird und ob der Bittsteller von jedem Verdachte der Brandstiftung aus böser Absicht oder grober Fahrläßigkeit frei ist

Das Gesuch ist sodann dem Bezirksamte unter genauer und gewissenhafter Angabe aller darauf bezüglichen Verhältnisse mit dem bestimmten Antrage auf Genehmigung oder Verweisung vorzulegen, und dabei auch zu bemerken, ob und welcher Vortheil dem Bittsteller durch die Gewährung seines Gesuchs zugehen würde, und in welchem Betrage die Entschädigungssumme etwa herabgesetzt werden könne

§ 50

Der Gemeinderath — in den der Städteordnung unterstehenden Städten der Grund- und Pfandbuchsführer — ist verpflichtet, den Anträgen von Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern auf Wahrung ihrer Rechte bei der Verlegung von Baustellen gemäß §§ 59 und 60 des Gesetzes durch entsprechende Vormerkung im Unterpfandsbuche und Ertheilung einer Bescheinigung hierüber nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher vom 23 April 1868 ungesäumt zu entsprechen

§ 51.

Gesuche um Erstreckung der in § 54 des Gesetzes bestimmten Frist zum Wiederaufbau eines Gebäudes sind ebenfalls bei dem Gemeinderathe anzubringen. Dieser hat die dafür geltend gemachten Gründe zu prüfen und das Gesuch dem Bezirksamt mit bestimmtem Antrag vorzulegen

§ 52

Dem Bürgermeister liegt ob, die von den Bauschätzern für ihre Dienstleistungen ihm übergebenen Gebührenverzeichnisse hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Verrichtung sowohl als des aufgerechneten Zeitaufwands genau zu prüfen und nach richtigem Befund zu beurkunden

Die Gebühren, welche nach § 43 der Instruktion I auf die Gemeindekasse entfallen, hat der Gemeinderath zur Zahlung anzuweisen, in allen anderen Fällen sind die Gebührenverzeichnisse dem Bezirksamt vorzulegen.

§ 53.

In den Stadtgemeinden, welche der Städteordnung unterstehen, können folgende Geschäfte einer nach Vorschrift des § 16 a der Städteordnung zu bestellenden besonderen städtischen Kommission übertragen werden

1. Die Ermittelung der Gebäude, welche nach dem Gesetze und § 3 der gegenwärtigen Instruktion bei der regelmäßigen Einschätzung in den Monaten November und Dezember jeden Jahres neu zu schätzen oder abzuschreiben sind, sowie die Fertigung der desfallsigen Verzeichnisse für die Bauschätzer,
2. die Ausstellung der Zeugnisse behufs der Erwirkung der Zahlungsanweisung für die Brandentschädigungsgelder nach § 43, und
3. die in § 52 vorgeschriebene Prüfung und Beurkundung der Gebührenverzeichnisse der Bauschätzer

Auch kann in den genannten Stadtgemeinden von der Unterzeichnung der Einschätzungstabellen durch die sämmtlichen Mitglieder des Stadtraths — § 12 — abgesehen werden

In diesem Falle ist der Kaufwerth durch einen in das Rathsprotokollbuch einzutragenden Beschluß des Stadtraths festzusetzen und die Nummer dieses Beschlusses auf den Einschätzungstabellen anzugeben; die Tabellen selbst haben sodann nach §§. 52 und 57 der Städteordnung der Oberbürgermeister und der Rathschreiber zu unterzeichnen

---

IV.

Instruktion für die Bezirks-Aemter.

§ 1

Die Bezirksämter führen die unmittelbare Aufsicht über das Feuerversicherungswesen ihrer Bezirke nach Maßgabe des Gesetzes, der Vollzugsverordnungen und der Instruktionen.

Sie haben den Verwaltungsrath der Anstalt in allen, auf seinen Geschäftskreis bezüglichen Angelegenheiten zu unterstützen.

§ 2

Bei Erledigung von Bezirks-Bauschätzerstellen machen die Bezirksämter dem Verwaltungsrathe der Anstalt Vorschläge über die Neubesetzung, nachdem sie sich durch Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und durch sonstige Erhebungen möglichst genaue Kenntniß über die Tauglichkeit und Würdigkeit der Bewerber verschafft haben. Auch haben sie darauf zu achten, daß als Ortsbauschätzer nur geeignete Persönlichkeiten angestellt werden

§ 3

Der Bauschätzungskontroleur, die Bezirks- und Ortsbauschätzer, die zur Vornahme von Spezial- und allgemeinen Revisionen und die zur Revision von Schadensabschätzungen berufenen Sachverständigen sind durch die Bezirksämter eidlich zu verpflichten

Bei der Verpflichtung ist den Bauschätzern der Inhalt des § 23 des Gesetzes und des § 2 Absatz 2 der Instruktion I besonders zu eröffnen und hierüber im Verpflichtungsprotokoll Bemerkung zu machen

§ 4

Gegen Gemeindebehörden und Bauschätzer, welche dem Gesetze, den Verordnungen und Instruktionen zuwiderhandeln oder in Erfüllung ihrer bezüglichen dienstlichen Verpflichtungen säumig sind, haben die Bezirksämter in angemessener Weise einzuschreiten.

Gegen Bezirksbauschätzer können die Aemter Verweise oder Geldstrafen bis zu zwanzig Mark aussprechen, erscheint ein strengeres Vorgehen geboten, so ist Vorlage an den Verwaltungsrath zu machen Letzterem ist auch von jedem bezirksamtlichen Einschreiten gegen einen Bezirksbauschätzer Anzeige zu erstatten.

§ 5.

Die Bezirksämter haben je 1 Exemplar der Feuerverſicherungsbücher ſämmtlicher Gemeinden des Amtsbezirks aufzubewahren. Rückſichtlich der Art und Weiſe der Anlage und Fortführung derſelben ſind die Vorſchriften in §§ 16 bis 26 der Inſtruktion III zu beachten.

Zugleich haben die Bezirksämter darüber zu wachen, daß dieſe Vorſchriften auch von Seiten der Gemeinderäthe in Bezug auf das bei denſelben aufbewahrte Exemplar des Feuerverſicherungsbuchs beobachtet werden. Zu dieſem Zwecke ſind die Feuerverſicherungsbücher der Gemeinden von Zeit zu Zeit einer Prüfung zu unterziehen. Zeigen ſich hiebei Mängel oder Unrichtigkeiten, ſo iſt die Verbeſſerung der Einträge zu veranlaſſen.

Neu angelegte Feuerverſicherungsbücher ſind mit den Einſchätzungstabellen und den bezüglich der Privatverſicherung in den alten Büchern enthaltenen Einträgen zu vergleichen.

§ 6.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die nach § 26 der Inſtruktion III vorgeſchriebenen Anzeigen der Gemeinderäthe über Beſitzveränderungen pünktlich erſtattet werden. Gleichzeitig mit der Einforderung der ſummariſchen Auszüge (§ 18) ſind die Gemeinderäthe zu veranlaſſen, etwaige im Laufe des Jahres verſäumte Anzeigen nachzuholen.

§ 7.

Wenn in einer Gemeinde das Feuerverſicherungsbuch nicht mit der nöthigen Pünktlichkeit geführt wird, oder wenn der Rathſchreiber hierfür nicht geeignet iſt, kann das Bezirksamt verlangen, daß der Gemeinderath die einſchlägigen Arbeiten durch andere Sachverſtändige auf Koſten der Gemeinde beſorgen laſſe.

§ 8.

Die Bezirksämter haben alljährlich im Anfange des Monats November die Gemeinderäthe zum Vollzuge des § 3 der Inſtruktion III aufzufordern und auf Anzeige der Bauſchätzer gegen diejenigen Gemeinderäthe einzuſchreiten, welche den Bauſchätzern die Verzeichniſſe über die vorzunehmenden Einſchätzungen nicht rechtzeitig eingeſendet oder eine Fehlanzeige nicht erſtattet haben.

§ 9.

Von den Bauſchätzern iſt auf 15. November die Erklärung zu erheben, ob ſie die ihnen bekannt gegebenen Neubauten und Bauveränderungen ſpäteſtens bis zum 31. Dezember einſchätzen können, und in welcher Reihenfolge ſie ſich in die einzelnen Orte begeben wollen.

Können die Bauſchätzer die Schätzungen in ihrem Bezirke innerhalb der oben bezeichneten Friſt nicht erledigen, ſo iſt von ihrer desfallſigen Erklärung Seitens des Bezirksamts unverweilt Anzeige an den Verwaltungsrath der Feuerverſicherungsanſtalt mit entſprechendem Vorſchlag wegen Beſtellung einer ſtellvertretenden Schätzungskommiſſion zu machen.

Im Uebrigen hat das Bezirksamt alsbald die von den Schätzern bezeichnete Reihenfolge des Umgangs in den einzelnen Orten einer Prüfung zu unterziehen und geeigneten Falles eine Berichtigung derſelben zu bewirken.

Eine Abschrift des Reiseplans der Bauschätzer ist bei der ersten Einsendung von Einschätzungstabellen dem Verwaltungsrathe der Anstalt mitzutheilen.

Willkürliche Abweichungen der Bauschätzer von der bei dem Umgange einzuhaltenden Reihenfolge oder Verzögerungen des Einschätzungsgeschäfts über den 31. Dezember hinaus sind in geeigneter Weise zu ahnden.

§ 10.

Die den Bezirksämtern Seitens der Gemeinderäthe vorgelegten Einschätzungstabellen sind vor der Vorlage an den Verwaltungsrath der Anstalt sowohl in formeller als auch in materieller Beziehung zu prüfen, dabei ist ein besonderes Augenmerk auf den vom Gemeinderath festgestellten Kaufswerth der Gebäude zu richten und eine Vergleichung mit den nach den Besitzveränderungsanzeigen bei Verkäufen erzielten Preisen vorzunehmen. Etwaige Bedenken sind dem Verwaltungsrath bei Vorlage der Tabellen anzuzeigen.

§ 11.

Sobald den Bezirksämtern vom Verwaltungsrath die Einschätzungstabellen mit dessen Genehmigung versehen wieder zugegangen sind, haben dieselben den vorgeschriebenen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch unverzüglich zu bewirken und die Einschätzungstabellen sodann dem Gemeinderath zum Eintrag in das bei diesem aufbewahrte Exemplar dieses Buches zuzusenden.

§ 12.

Bei Vorlage von Einschätzungstabellen, welche auf Grund des § 29 des Gesetzes mit augenblicklicher Wirkung aufgestellt wurden, haben die Bezirksämter stets darauf zu achten, daß denselben die vom Eigenthümer nach § 5 der Instruktion III. zu erhebende Erklärung beigeschlossen wird.

§ 13.

Bei Vornahme von Spezialrevisionen hat das Bezirksamt nach geschlossenem Verfahren unter Berücksichtigung der Vorschrift in § 22 des Gesetzes den Versicherungsanschlag durch Erkenntniß festzustellen und darin zugleich darüber zu entscheiden, welcher Theil nach Maßgabe des § 34c. des Gesetzes die Kosten zu tragen hat.

Das Erkenntniß ist dem Gebäudeeigenthümer zu eröffnen und der sofortige Eintrag in beide Exemplare des Feuerversicherungsbuchs anzuordnen. Nach Vollzug dieses Eintrags sind die Akten mit der Einschätzungstabelle dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen. Die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses an diesen ist nicht erforderlich.

§ 14.

Ist die Vornahme der Spezialrevision nur bezüglich des Kaufswerths beantragt, so ist zunächst der Gemeinderath zu einer nochmaligen Erwägung über die Richtigkeit des von ihm festgesetzten Anschlags zu veranlassen. Je nach dem Ergebniß hat das Bezirksamt durch sonstige Erhebungen, z. B. Vergleichung der im Grundbuche eingetragenen Erlöse verkaufter ähnlicher Gebäude oder der bei Verpfändungen gemachten Anschläge mit den im Feuer-

versicherungsbuch ersichtlichen Bauwerthen sich zu verlässigen, ob die gemeinderäthliche Feststellung den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. Dem Bezirksamt steht es sodann zu, die von dem Gemeinderath festgesetzte Kaufwerthssumme zu bestätigen oder zu berichtigen.

§ 15.

Wird Seitens einer Gemeinde das Gesuch um Vornahme einer *allgemeinen* Revision der Versicherungsanschläge im Sinne des § 33 des Gesetzes gestellt, so ist dasselbe namentlich in Bezug auf die nach Maßgabe des § 30 der Instruktion III zu erbringenden Nachweise zu prüfen und dem Verwaltungsrathe der Anstalt mit gutächtlicher Aeußerung vorzulegen.

§ 16.

Findet eine allgemeine Revision statt, so sind die auf Grund derselben gefertigten Einschätzungstabellen *vor* deren Vorlage an den Verwaltungsrath in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde eintragen zu lassen. Von dem Vollzug ist bei Vorlage der Tabellen an den Verwaltungsrath diesem Anzeige zu erstatten.

§ 17.

Die von den Gemeinderäthen vorgelegten Tabellen über fürsorgliche Schätzungen des an Gebäuden entstandenen Minderwerths (§ 16 der Instruktion III) sind nach vollzogener Vormerkung im Feuerversicherungsbuch dem Verwaltungsrath der Anstalt zur Einsicht und Prüfung gleichfalls einzusenden.

§ 18.

Die summarischen Auszüge aus den Feuerversicherungsbüchern und die Beitragstabellen, welche die Gemeinderäthe nach §§ 31 und 32 der Instruktion III spätestens am 10. Dezember den Bezirksämtern vorzulegen haben, sind von diesen durch Vergleichung mit den Feuerversicherungsbüchern sofort nach Einkunft zu prüfen und soweit nöthig zu verbessern.

Werden in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember Einschätzungen mit augenblicklicher Wirkung (§. 29 des Gesetzes) in das Feuerversicherungsbuch eingetragen, so haben die Bezirksämter sowohl den summarischen Auszug als die Feuerversicherungsbeitragstabelle entweder selbst zu ergänzen oder deren Richtigstellung nach dem Stande vom 31. Dezember zu veranlassen.

Die Summen der Versicherungsanschläge, welche sich hiernach für jede einzelne Gemeinde auf den 31. Dezember ergeben, sind in einer Uebersicht für den ganzen Amtsbezirk nach Formular IV. a. zusammenzustellen. In dieser Uebersicht, welche *spätestens bis 15. Januar* dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen ist, sind die Gemeindeverbände und die wie selbständige Gemeinden zu behandelnden Hofgemarkungen (§ 24 Absatz 2 des Gesetzes, § 31 Absatz 3 der Instruktion III.) durch Beisetzung von Ordnungszahlen erkenntlich zu machen. Die zu einer Gemeinde gehörigen einzelnen Orte werden unter der betreffenden Ordnungszahl mit den Bezeichnungen: a., b., c. ꝛc. aufgeführt.

Beilage IV. a.

§ 19

Nach Verkündung der Umlage im Staatsanzeiger haben die Bezirksämter diese in den Amtsverkündigungsblättern bekannt zu machen.

Gleichzeitig sind den Gemeinderathen die Beitragstabellen zur Berechnung der einzelnen Umlagebeträge zurückzugeben (§ 36 der Instruktion III.). Es ist dafür zu sorgen, daß die Wiedereinsendung innerhalb längstens 14 Tagen erfolgt.

Die berechneten Umlagebeträge sind von den Bezirksämtern genau zu prüfen und nöthigenfalls richtig zu stellen.

Einsprachen gegen die Beitragspflicht oder das Beitragsverhältniß sind bei dem Bezirksamt zu erheben und werden dem Verwaltungsrath der Anstalt zur Entscheidung vorgelegt.

Beilage IV.b. Ueber das Gesammtergebniß der Umlage ist eine Uebersicht nach dem unter Beilage IV.b anliegenden Formular in der in § 18 Absatz 3 bezeichneten Ordnung aufzustellen und binnen längstens 4 Wochen von der Verkündung der Umlage im Staatsanzeiger an eine Ausfertigung unter Anschluß der Beitragstabellen der Bezirkssteuerkasse zur Anordnung des Einzugs mitzutheilen. Eine weitere Fertigung der Uebersicht ist dem Verwaltungsrath der Anstalt einzusenden.

§ 20

Zeigen sich nachträglich Unrichtigkeiten, in deren Folge irrthümlich berechnete Beiträge in Abgang genommen, den Gebäudeeigenthümern ersetzt oder nicht in Ansatz gekommene Umlagen nachträglich erhoben werden müssen, so ist das Sachverhältniß zu untersuchen und in einer hierüber zu fertigenden Darstellung dem Verwaltungsrath der Anstalt behufs Ertheilung der entsprechenden Zahlungsanweisung Vorlage zu machen.

§ 21.

Bei der Begutachtung von Gesuchen um Versetzung einer Gemeinde in eine niederere Beitragsklasse (§ 37 der Instruktion III.) ist außer dem Stande der wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde und ihrer Einwohner in Betracht zu ziehen, ob hinsichtlich der das Gesuch veranlassenden Brandfälle Grund zur Annahme von Brandstiftung vorhanden ist, sowie in welcher Weise sich die Ortseinwohner an den Löschmaßregeln zu betheiligen pflegen.

§ 22

Die Abschätzung von Brandbeschädigungen durch die drei Bauschätzer hat, wenn der in § 43 Absatz 2 des Gesetzes bestimmte Fall nicht vorliegt, gleichzeitig mit der Vornahme des amtlichen Augenscheins unter der Leitung des Bezirksbeamten stattzufinden und zwar innerhalb der in § 42 des Gesetzes bezeichneten Frist von drei Tagen.

Die Bauschätzer sind nöthigenfalls durch besondere Boten oder auf telegraphischem Wege auf die Brandstätte zu berufen. Die dadurch entstehenden Kosten übernimmt die Feuerversicherungsanstalt.

§ 23.

Das Bezirksamt hat darüber zu wachen, daß die Schadensabschätzung genau nach den

Bestimmungen des Gesetzes und den in der Instruktion I gegebenen Vorschriften vorgenommen wird.

Vom Gemeinderath ist die in § 40 Absatz 2 und 3 der Instruktion III vorgeschriebene Vorlage und Anzeige, wenn diese nicht in der Augenscheinstagfahrt geschieht, nachträglich einzufordern.

Ueber die zerstörten oder beschädigten Gebäude sind beglaubigte Auszüge aus dem Feuerversicherungsbuch zu fertigen, mit den Schadenstabellen zu vergleichen und etwaige Mängel oder Widersprüche zu beseitigen.

In dem Augenscheinsprotokoll ist anzugeben, ob nach den gemachten Erhebungen hinsichtlich der in Betracht kommenden Gebäude einer der in §§ 27, 41 und 44 des Gesetzes und § 28 der Instruktion I bezeichneten Fälle vorliegt, zutreffenden Falls, in welcher Weise bei der Schadensfeststellung darauf Rücksicht genommen wurde.

§ 24

Ueber die Schadensabschätzung und die polizeiliche Untersuchung sind g e t r e n n t e Akten anzulegen.

§ 25.

Das Ergebniß der Schadensabschätzung ist dem Eigenthümer, sowie dem Gemeinderath nach § 46 Absatz 1 des Gesetzes urkundlich sogleich zu eröffnen, oder wenn die sofortige Eröffnung nicht thunlich ist, durch den Bürgermeister eröffnen zu lassen.

Wird binnen 14 Tagen nach geschehener Eröffnung bei dem Bezirksamt ein Gesuch auf Revision der Schadensabschätzung gestellt, so ist das Erforderliche nach Maßgabe des § 47 Absatz 3 des Gesetzes unverzüglich vorzukehren.

§ 26

Von jedem Brandfalle sind etwaige Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger des Gebäudeeigenthümers sogleich in Kenntniß zu setzen, damit dieselben ihre Rechte bei Zeiten zu wahren vermögen.

§ 27

Die Bezirksämter haben den in § 46 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Termin von 14 Tagen zur Einsendung der Schadensabschätzungsverhandlungen an den Verwaltungsrath der Anstalt nach Thunlichkeit einzuhalten. In keinem Fall darf die Vorlage durch die polizeiliche Untersuchung oder wegen Einleitung eines gerichtlichen Untersuchungsverfahrens hinausgeschoben werden.

Nur wenn der Eigenthümer oder der Gemeinderath sich wegen Annahme der Schätzung oder wegen eines Antrags auf Revision bei der Eröffnung des Ergebnisses nicht sogleich bestimmt erklärt, ist die Einsendung der Verhandlungen an den Verwaltungsrath der Anstalt bis zum Ablaufe der in dem § 47 Absatz 2 des Gesetzes für die Anbringung eines Revisionsgesuches festgesetzten Frist von 14 Tagen zu verschieben.

Erfolgt während dieser Zeit keine Erklärung, so ist dies in einer den Akten beizufügenden Bemerkung festzustellen.

§ 28

Mit den Verhandlungen über die Abschätzung des Schadens sind auch die Akten über die geführte polizeiliche Untersuchung und eine statistische Tabelle über den Brandfall nach der von dem Verwaltungsrath der Anstalt vorgeschriebenen Form diesem vorzulegen. In dem Vorlageberichte sind die wesentlichsten Ergebnisse der Abschätzung und der polizeilichen Untersuchung kurz anzudeuten, auch ist anzugeben, ob und in welchem Betrage die Fahrnisse der beschädigten Gebäudeeigenthümer oder Miethbewohner versichert sind, und wie hoch sich die dafür ausgemittelte Entschädigung beläuft.

Ist die polizeiliche Untersuchung zur Zeit der Vorlage der Schadensabschätzungsakten noch nicht geschlossen, so sind die bezüglichen Akten nachträglich einzusenden.

§ 29

Wenn dritte Personen wegen Brandstiftung oder fahrlässiger Herbeiführung eines Brandes gerichtlich verurtheilt werden, so hat das Bezirksamt eine genaue Nachweisung über die Vermögensverhältnisse derselben zu erheben und diese zum Zwecke eines etwaigen Rückgriffverfahrens dem Verwaltungsrath der Anstalt einzusenden.

§ 30

Die Entscheidung des Verwaltungsraths der Anstalt über die Größe der Brandentschädigung ist dem Gebäudeeigenthümer und dem Gemeinderath mit dem Anfügen gegen Bescheinigung zu eröffnen, daß gegen dieselbe der Rekurs an das Ministerium des Innern binnen 14 Tagen, oder auch die Klage beim Verwaltungsgerichtshof binnen 1 Monat statthaft sei.

§ 31

Bei Gesuchen um Anweisung von Brandentschädigungen (§§ 42—44 der Instruktion III.) haben die Bezirksämter die von den Gemeinderäthen und Bauschätzern ausgestellten Zeugnisse beziehungsweise die zur Erlangung von Vorschüssen gefertigten Urkunden (§ 46 der Instruktion III.) in materieller und formeller Hinsicht einer genauen Prüfung zu unterwerfen, etwaige Mängel verbessern zu lassen und sodann die Schriftstücke dem Verwaltungsrathe der Anstalt mit bestimmtem Antrage vorzulegen.

§ 32

Die Bezirksämter entscheiden über die Gesuche

a. bei der Verwendung von Brandentschädigungsgeldern nach § 51 Absatz 3 des Gesetzes,
b. um Erlaubniß zur Veräußerung der Baustellen abgebrannter Gebäude mit den darauf haftenden Brandentschädigungen nach § 53 des Gesetzes,
c. um Erlaubniß zur Verlegung von Bauplätzen abgebrannter Gebäude auf andere Stellen oder zu einer Veränderung im Wesen, Bestand und Zweck des neuen Gebäudes

nach § 56 des Gesetzes, soweit die Verfügung hierüber durch das Gesetz nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten ist

Vor der Entscheidung sind die Gesuche dem Verwaltungsrath zur Erklärung vorzulegen, und ist hierbei auf etwa obwaltende Anstände aufmerksam zu machen

Von dem Bürgermeister über Cessionen von Brandentschädigungsforderungen aufgenommene Beurkundungen werden nach Prüfung dem Verwaltungsrathe vorgelegt

Gesuche um Gestattung der Verlegung von Bauplätzen, über welche das Ministerium des Innern zu befinden hat, sowie Gesuche um Erstreckung der Frist zum Wiederaufbau nach § 54 des Gesetzes sind gleichfalls mit gutachtlichem Antrag dem Verwaltungsrathe der Anstalt vorzulegen

§ 33.

Den Bezirksämtern sind durch die Gemeindebehörden die Gebührenverzeichnisse der Bauschätzer für die von diesen besorgten Dienstgeschäfte, insoweit die Gebühren nach § 43 der Instruktion I nicht von der Gemeindekasse zu bezahlen sind, mit den bezüglichen Aktenstücken vorzulegen

Die Verzeichnisse derjenigen Gebühren, welche nach § 43 der Instruktion I den Gebäudeeigenthümern zur Last fallen, sind von den Bezirksämtern zu prüfen und nach richtigem Befund den Zahlungspflichtigen zur alsbaldigen Berichtigung zustellen zu lassen Dem Forderungsberechtigten ist vom Geschehenen Nachricht zu geben

Die Verzeichnisse über jene Gebühren, welche der Feuerversicherungsanstalt zur Last fallen, sind dem Verwaltungsrath vorzulegen

Sind Gebührenverzeichnisse nicht nach dem vorgeschriebenen Formular aufgestellt, unvollständig oder vom Bürgermeister nicht beurkundet, so sind dieselben zur Verbesserung beziehungsweise Ergänzung zurückzugeben

---

V.

Instruktion für die Bezirkssteuerkassen und Steuererheber.

§ 1

Die Generalbrandkasse ist ermächtigt, für den Einzug ihrer Forderungen, insbesondere der Feuerversicherungsbeiträge, sowie für den Vollzug ihrer Ausgaben die unentgeltliche Vermittlung der Bezirkssteuerkassen (Obereinnehmereien, Hauptsteuerämter) in Anspruch zu nehmen

Die Bezirkssteuerkassen verwenden zum Einzug der Beiträge und erforderlichen Falls zu Auszahlungen die Steuererheber

§ 2

Die Steuererheber beziehen nach der Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom

20 Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXIII, Seite 653) für die Erhebung der Feuerversicherungsbeiträge einschließlich der Ausstellung von Forderungszetteln und Quittungen eine Gebühr von 3% der zur Erhebung und Ablieferung kommenden Gelder. Diese Gebühr ist von der Bezirksteuerkasse bei der Ablieferung der Beiträge zu bezahlen.

Für die übrigen Bemühungen der Steuererheber hat die Anstalt Nichts zu entrichten

§ 3

Der Vollzug und die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Generalbrandkasse und die Abrechnung mit dieser hat nach den Vorschriften der allgemeinen Rechnungsinstruktion vom 5. November 1874 und den besonderen, von Großherzoglicher Steuerdirektion erlassenen Vollzugsanordnungen zu geschehen

§ 4

Die Bezirksteuerkassen haben, sobald sie im Besitz der ihnen von den Bezirksämtern zukommenden Beitragstabellen und Uebersichten über die zu erhebenden Umlagen sind, die Tabellen unverzüglich an die Steuererheber zur Bewirkung des Einzugs abzugeben

Die Steuererheber setzen sodann die einzelnen Pflichtigen durch Zustellung der ordnungsgemäß ausgefüllten Forderungszettel von der Höhe des Beitrags sogleich in Kenntniß und beginnen alsbald mit dem Einzug.

Die Uebersichten sind von den Bezirksteuerkassen mit derjenigen Monatsrechnung, in welcher erstmals eine Einnahme an Beiträgen erscheint, der Steuerdirektion vorzulegen

§ 5

Die Beiträge sind mit der Zustellung der Forderungszettel fällig und binnen 14 Tagen von dieser Zustellung an in ungetrennter Summe zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren statt, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige (§ 64 Absatz 2 und 3 des Gesetzes)

§ 6

Die von der Feuerversicherungsanstalt zu erhebenden Versicherungsbeiträge haben nach L.-R.-S. 2103 b. (§. 23 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879 Nr. X Seite 91) neben den Forderungen der Staats-, Kreis- und Gemeindekassen wegen Grund- und Häusersteuer und wegen Umlagen auf Grund- und Häusersteuerkapitalien ein keiner Eintragung in das Unterpfandsbuch bedürfendes, allen andern Vorzugs- und Unterpfandsrechten vorgehendes Vorzugsrecht auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen, und zwar soweit sie im letzten Jahre vor Geltendmachung des Vorzugsrechts fällig geworden sind

Bei Besitzveränderungen geht die Zahlungspflicht und zwar auch bezüglich der Rückstände auf den neuen Eigenthümer über (§. 64 Absatz 1 des Gesetzes)

Kommt es bezüglich eines Gebäudes, auf welchem noch rückständige Feuerversicherungsbeiträge haften, zur Zwangsvollstreckung, oder geräth der Eigenthümer eines solchen Gebäudes

in Konkurs, so hat hievon der Steuererheber alsbald Anzeige bei der Bezirkssteuerkasse zu erstatten, diese hat im ersteren Fall die Forderung unverzüglich bei dem Vollstreckungsbeamten mit dem Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung anzumelden, im zweiten Fall aber nach Ziffer II. und folgende der Anweisung vom 19. Mai 1880 (Steuer-Verordnungsblatt Nr. 13 Seite 75) zu verfahren.

Von Gebäuden, die unter Sequestration stehen, sind die Beiträge durch den Massepfleger gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen (§ 66 Absatz 2 des Feuerversicherungsgesetzes).

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese bei den Miethbewohnern anzufordern und zu erheben, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer von der Miethe abzuziehen berechtigt sind (§ 65 Absatz 1 des Gesetzes).

§ 7

Die Forderungen an Versicherungsbeiträgen verjähren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 (Regierungsblatt Nr. XXI. Seite 175) über die Verjährung der öffentlichen Abgaben in fünf Jahren, wenn nicht eine Unterbrechung der Verjährung durch die mittelst Urkunde erwiesene Aufforderung an den Pflichtigen von Seite des Erhebers zur Zahlung nachgewiesen werden kann. Ist diese Aufforderung aber drei Jahre lang nicht betrieben worden, so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen (§ 66 Absatz 3 des Gesetzes).

Hierauf haben die Bezirkssteuerkassen und Steuererheber genau zu achten.

§ 8

Der Einzug aller anderen Forderungen der Generalbrandkasse, sowie der Vollzug von Zahlungen erfolgt durch die Bezirkssteuerkassen nur auf besonderes Ansuchen der Generalbrandkasse.

§ 9

Die Zahlung von Brandentschädigungen darf nur an die in den betreffenden Anweisungen als zum Empfange berechtigt bezeichneten oder die von diesen mit ordnungsmäßig ausgefertigter Vollmacht versehenen Personen geleistet werden.

Alle hierauf bezüglichen Quittungen sind von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindesiegels beglaubigen zu lassen.

§ 10

Da nach §. 53 des Feuerversicherungsgesetzes Brandentschädigungsforderungen an sich von Dritten nicht mit Beschlag belegt werden können, so ist allen hierauf bezüglichen gerichtlichen Pfändungs- und Ueberweisungsverfügungen keine Folge zu geben. Jedoch ist von solchen Verfügungen dem Verwaltungsrath der Anstalt durch Vermittlung der Generalbrandkasse Anzeige zu machen und dessen Entschließung einzuholen, bevor die Zahlung vollzogen wird.

§ 11

Abtretungen von Brandentschädigungen dürfen nicht berücksichtigt werden, außer wenn dies in der Anweisung der Generalbrandkasse ausdrücklich bemerkt ist

§ 12

Wenn sich Umstände ergeben, welche die Richtigkeit einer Anweisung in Frage stellen, oder eine Zurücknahme derselben zur Folge haben könnten, oder wenn von irgend einer Behörde die Zurückhaltung der Zahlung verlangt wird, so ist dem Verwaltungsrath der Anstalt durch Vermittlung der Generalbrandkasse Anzeige davon zu erstatten und die Zahlung auszusetzen, bis die weitere Verfügung desselben eingetroffen sein wird

§ 13

Für alle Verluste, welche der Feuerversicherungsanstalt durch Verschulden der Bezirkssteuerkassen und Steuererheber erwachsen, sind die Schuldigen ersatzpflichtig

---

VI.

Instruktion für den Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt.

§ 1.

Der Verwaltungsrath hat die unmittelbare Verwaltung der Angelegenheiten der Feuerversicherungsanstalt nach Maßgabe des Gesetzes, der Vollzugsverordnungen und Instruktionen zu besorgen, und die Interessen der Anstalt nach allen Seiten hin zu vertreten

Derselbe steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern.

§ 2.

Dem Verwaltungsrath untergeordnet ist die Feuerversicherungskasse (Generalbrandkasse)

Die Geschäfte derselben richten sich nach den für das Staatsrechnungswesen im Allgemeinen bestehenden und den für sie besonders gegebenen Vorschriften

§ 3.

Der Verwaltungsrath entscheidet nach § 1 Ziffer 11 der landesherrlichen Verordnung vom 5 August 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXII Seite 369) über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der staatlichen Gebäudebrandversicherung (§§ 7 und 8 des Gesetzes), über Ansprüche an diese Anstalt auf Vergütung des Brandschadens einschließlich der Frage über die Verwirkung der Versicherungssumme in den Fällen der §§ 54 und 56 Absatz 3 des Gesetzes, und über den Betrag der an die Anstalt zu entrichtenden Versicherungsbeiträge.

§ 4.

In Bezug auf die Verwaltung der Anstalt liegt dem Verwaltungsrath ob

a. die Anstellung beziehungsweise Entlassung der Bezirksbauschätzer,
b. die Ueberwachung des Einschätzungsgeschäfts im Allgemeinen und die Prüfung und Anerkennung der einzelnen Versicherungssummen insbesondere,
c. die Prüfung der Abschätzungen von Brandschäden und der hierauf bezüglichen polizeilichen Untersuchungen,
d. die Prüfung der Nachweisungen über die Verwendung der Brandentschädigungsgelder und der hierauf bezüglichen Ausnahmsgesuche;
e. die Prüfung der auf die Generalbrandkasse fallenden Gebühren der Bauschätzer und der Mitglieder der Revisionskommissionen,
f. die Aufstellung des Generalkatasters nach den summarischen Auszügen aus den Feuerversicherungsbüchern,
g. die Führung der Brandentschädigungstabellen,
h. die Berechnung des jährlichen Umlagebedürfnisses, Vertheilung desselben auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe des § 62 des Gesetzes, und Stellung der hierauf bezüglichen Anträge bei dem Ministerium des Innern,
i. die Aufstellung einer Generalübersicht über die Feuerversicherungsbeiträge aus den von den Bezirksämtern vorgelegten Uebersichten,
k. die Aufstellung von statistischen Uebersichten nach den über das Gebäudeversicherungswesen ihm zu Gebote stehenden Materialien.

§. 5.

In Beziehung auf das Kassen- und Rechnungswesen ist dem Verwaltungsrath übertragen

a. die unmittelbare Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung der Generalbrandkasse,
b. die Prüfung der monatlichen Kassenstandsdarstellungen,
c. die Ertheilung der Dekreturen über die von der Generalbrandkasse nach Maßgabe des Gesetzes und der Anordnungen des Ministeriums des Innern zu leistenden Zahlungen und von ihr zu beziehenden Einnahmen,
d. die Führung der Kontrole durch das Notadienbuch.

§ 6.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsraths ist kollegialisch.

Es steht ihm frei, den Vorstand der Generalbrandkasse in allen Sachen, welche nicht seine besondere Rechnungsverantwortlichkeit betreffen oder berühren, an den Berathungen Theil nehmen zu lassen.



Einschätzungstabelle.

Gemeinde: Ort:

Dorf Kehl.

Feuerversicherungsbuch: Nr. 120. Straße und Haus: Nr. 120.

Hauseigenthümer:

	a.	b.	c.	d.	e.	f.	Summe.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ludwig Maier	16 200	33 100	3 000	3 100	—	—	55 400
Friedrich Weber	16 200	—	—	—	9 400	100	25 700
	32 400	33 100	3 000	3 100	9 400	100	81 100

Abgang:
a. 28 600 ℳ
b. 26 000 „
c. 2 000 „
d. — „
e. 8 000 „
f. 300 „

Ursache der Schätzung:
a. Verbesserung.
b. Neubau-Vollendung.
c. dito
d. dito
e. Vergrößerung.
f. Minderwerth

1	2.	3	3½	4	5	6.	7			7a.
Bezeichnung	Zahl der Stockwerke und Bau-Art	Dachbedeckung	Beschreibung und Werth eines etwaigen Inbaues im Keller und Dachraum	Alter und baulicher Zustand	Länge	Tiefe	Höhe des Fundaments oder Kellerraums von der Bauplatzoberfläche bis auf den Fußboden des untersten Stockwerks	Höhe des Stockraums von der Oberfläche des Fußbodens im untersten Stockwerk bis auf den ersten oder untersten Dachboden	Höhe des Dachraums vom untersten Dachboden bis zum First	Kubik-Inhalt
des Gebäudes.										
			ℳ		Meter					
a. Wohngebäude mit gewölbtem Keller und Kniestock.	3stöckig, Stein	Schiefer	Im Keller 80 Ballon 200 im Dach 600 Summe 880	20 Jahre gut	12,6 8,2	10,4	3,4	11,0	1,0 4,0	735 2 380 648
b. Fabrikgebäude ohne Keller.	4stöckig, Stein	Holzcement.	Abtrittanbau 80 Kesseleinmauerungen 1000 Summe 1080	neu, gut.	26,0	14,0	1,8	15,0	—	655 5 460
c. Maschinenhaus mit Kniestock.	1stöckig, Stein.	Ziegel.	Kesseleinmauerung 500	neu, gut.	8,4	6,2	1,8	4,0	0,8 2,8	94 208 67
					Durchmesser					
d. Freistehendes Kamin.	Stein.	—	Blitzableiter 400	neu, gut	2,4	2,4	—	26,0	—	
					Formel 1,2 × 1,2 × 3,14 × 26,0 =					118
					Wohntheil					
e. Wohngebäude mit Balkenkeller und Oekonomiegebäude unter einem Dach	2stöckig Stein ⅔tel Steinriegel ⅓tel.	Ziegel	Keller 60 Abtritt 300 Dach 400 Summe 760	80 Jahr mittelmäßig	10,0	9,6	3,2	7,4	4,0	307 710 192
					Oekonomietheil					
				Entwerthung ¼tel	12,0	9,6	1,0	8,4	4,0	115 968 230
f. Schopf mit Schweineställen.	1½stöckig Stein ½tel, Holz ½tel.	Ziegel	—	80 Jahr schlecht, Entwthg ½tel.	6,0	2,8	—	3,4	1,2	57 10

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Bezeichnung der Gebäudetheile, Baumaterialien und Bauarbeiten welche nach §. 18 Absatz 2 c. und d. des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind	Neubaukosten des ganzen Gebäudes	Von diesen Neubaukosten kommen auf die nach Spalte 8 von der Versicherung ausgeschlossenen Theile	Nach Abzug des Werthes der ausgeschlossenen Theile (Spalte 10) bleiben als Neubaukosten übrig	Entwerthung des Gebäudes nach Maßgabe der Spalte 4	Mittlerer Bauwerth (der versicherbaren Theile des Gebäudes)	Kaufwerth (der versicherbaren Theile des Gebäudes)	Durchschnitt zwischen dem mittleren Bau- und dem Kaufwerth des Gebäudes nach den Spalten 13 und 14	Versicherungsanschlag in der nach § 22 Absatz 3 und 4 des Gesetzes durch 100 theilbaren Summe	Von dem Versicherungsanschlag nach Spalte 16: übernimmt die Feuerversicherungsanstalt die Gefahr für ⁴⁄₅ Theilen im Betrage von	Von dem Versicherungsanschlag nach Spalte 16: kann nach § 9 Ziffer 1 des Gesetzes bei Privatgesellschaften versichert werden ¹⁄₅ Theil im Betrage von
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Die Fundamente und Gewölbe, sowie die Berechtigung zum unentgeltlichen Bezuge von Bauholz im Betrage von 1 500 M.	4 410									
	28 560									
	3 245									
Z.	880									
	37 085	4 285	32 800	—	32 800	32 000	32 400	32 400	25 920	6 480
Die Fundamente und Stockmauern auf 30 cm Höhe.	3 275									
	35 490									
Z.	1 080									
	39 845	3 545	36 300	—	36 300	30 000	33 150	33 100	26 480	6 620
Die Fundamente bis Sockeloberkante.	470									
	1 684									
	751									
Z.	500									
	3 385	285	3 100	—	3 100	3 000	3 050	3 000	2 400	600
Fundamente und Sockelmauern, deren Berechnung unterblieb.	2 832									
Z.	400									
	3 232	Sp. 8.	3 232	—	3 232	3 000	3 116	3 100	2 480	620
Die Fundamente bis 1,0 m unter Gebälk	1 381	748								
	6 035									
	672									
Z.	760									
Die Fundamente, ausgen. Stall und Tennboden.	575	254								
	2 004									
	575									
	12 902	1 002	11 900	1 190	10 710	8 200	9 455	9 400	7 520	1 880
Die Fundamente ganz, deren Berechnung unterblieb.	392									
	80									
	472	Sp. 8	472	232	240	100	170	100	80	20
Summe	96 938	9 127	87 811	1 422	86 382	76 300		81 100	64 880	16 220

Die Richtigkeit des Bauwerthes bezeugen.

Dorf Kehl, den 30 August 1884

Die Bauschätzer
Sebastian Uriot
Johann Brust.
Christian Vogel

Die Richtigkeit des Kaufwerthes beurkundet.

Dorf Kehl, den 30 August 1884

Der Gemeinderath:
Bürgermeister Kübler
Gemeinderath Joh Beck
" Jos Schneider
" Albert Maier
" Martin Benz
" Ludwig Stutz.
" Karl Storz

Der Rathschreiber:
Wilhelm Schneider

Die Unterzeichneten erkennen vorstehende Schätzung als richtig an

Dorf Kehl, den 31 August 1884

Ludwig Maier
Friedrich Weber

Die Richtigkeit der Unterschriften beurkundet

(L. S.) Der Bürgermeister:
Kübler

Beilage I. b.

Gemeinde: Ort:

Friedenweiler.

Abgangs-Nachweis.

Das unter Haus-Nummer 31 zur Feuerversicherung eingeschätzte Gebäude des Johann Rogg: b. Stallung und Schopf, Versicherungsanschlag 15 000 ℳ ist im Laufe des Jahres 1884 wegen Baufälligkeit abgebrochen worden. Da der Eigenthümer nicht beabsichtigt, dasselbe wieder herzustellen, so ist der Versicherungsanschlag mit Wirkung vom 1 Januar 1885 an im Feuerversicherungsbuch abzuschreiben.

Oder.

Das unter Haus-Nummer 50 zur Feuerversicherung eingeschätzte Wohnhaus der Stefan Benz Wittwe, mit einem Versicherungsanschlag von 1 300 ℳ ist am 25. November 1883 abgebrannt und die Eigenthümerin mit Verfügung Großherzoglichen Bezirksamts vom 13 Februar 1884 Nr. 1434 von der Verpflichtung zum Wiederaufbau entbunden worden. Der Versicherungsanschlag ist deßhalb mit Wirkung vom 1 Januar 1885 an im Feuerversicherungsbuch abzuschreiben.

Friedenweiler, den 20 November 1884.

Der Bauschätzer: Der Gemeinderath:

Der Gebäudeeigenthümer:

Beilage I c.

Feuerschadens-Tabelle.

Gemeinde:
Allmannsdorf.

Ort:
Staad.

Feuerversicherungsbuch:
Nr. 15

Straße und Haus:
Nr. 17.

Hauseigenthümer und Entzifferung ihrer Entschädigungsantheile:

	Vom Gebäude	Aus der Staatsfeuerversicherungsanstalt				Privatversicherung		
		einzeln.		im Ganzen.		Betrag.		Name der Gesellschaft.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
I Schwester Walter	a. ½	2 000	—			500	—	
	b. ½	1 520	89			380	22	
	c. ganz	87	54			21	88	
				3 608	43	902	10	Deutscher Phönix
II. Wendelin Burk I.	a. ½	2 000				500	—	
	b. ⅔	3 041	78			760	44	
	d. ganz	85	33			21	33	
				5 127	11	1 281	77	do.
III. Stefan Otto	e., f, g.	—	—	428	—	52	—	do
IV Johann Waller .	h., i., k	—	—	1 040	—	200	—	do
		zusammen	.	10 203	54	2 435	87	

1	2	3	4.	5.		6.	
				Nur bei völliger Zerstörung auszufüllende Spalten			
Bezeichnung (Spalte 1 der Einschätzungstabelle)	Bauart und Dachbedeckung (Spalte 2 und 3 der Einschätzungstabelle)	Von der Versicherung ausgeschlossene Theile (Spalte 8 der Einschätzungstabelle)	Angabe, ob das Gebäude nach § 35 Absatz 2 des Gesetzes ganz zerstört oder nur theilweise beschädigt ist	Kosten des Abbruchs und der Aufräumung		Werth der übrig gebliebenen verschont gewesenen Materialien.	
des Gebäudes.							
				M.	Pf.	M.	Pf.
a. Wohnhaus mit Balkenkeller	Steinriegel Ziegel	Die Fundamente	Ganz zerstört	50	—	40	—
b. Fabrikgebäude	½ Stein, ½ Steinriegel, Ziegel	Ebenso	Theilweise beschädigt bis auf den untern Stock	—	—	—	—
c. Scheuer	Fundament Stein Flechtwerk, Stroh.	Fundamente bis zur Straßenhöhe	Das Dach theilweise beschädigt	—	—	—	—
d. Flügelbau.	Lehmriegel, Schindeln.	Nichts	Dach und Giebel theilweise beschädigt	—	—	—	—
e. Schopf	Holz Ziegel	Nichts	Am Dach beschädigt.	—	—	—	—
f. Wohnhaus.	Stein Schiefer	Die Fundamente und das Kellergewölbe	Der Giebel theilweise beschädigt	—	—	—	—
g. Schweinstall	Stein Ziegel	Nichts.	Ganz zerstört	10	—	50	—
h. Anbau an f.	Steinriegel, Ziegel.	Nichts.	Ganz zerstört	50	—	30	—
i. Remise	Holz, Ziegel.	Nichts.	Ganz zerstört	30	—	—	—
k. Wohnhaus.	Steinriegel, Ziegel.	Nichts.	Ganz zerstört War zum Abbruch bestimmt	Schätzung des Gebäudes. Kosten des Abbruchs 300	—	Werth der Materialien 1 000	—

7.	8.	9.		10.	11.		12.		13.		14.
Bei der theilweisen Beschädigung auszufüllende Spalten							Von der Summe Spalte 11				
Neubauwerth der versicherten Gebäudetheile nach Spalte 11 der Einschätzungstabelle.	Angabe ob die Neubauwerthe Spalte 7 genügen, oder ob und um welchen Betrag dieselben zu erhöhen oder herabzusetzen sind	Kosten der Wiederherstellung des Bestandes in den Stand unmittelbar vor dem Brande.		Versicherungsanschlag des Bestandes nach Spalte 16 der Einschätzungstabelle.	Betrag der vollen Entschädigung mit Rücksicht auf den in Spalte 10 dieser Tabelle enthaltenen Versicherungsanschlag.		bezahlt die Staats-Feuerversicherungsanstalt [illegible] im Betrage von		hat der Eigenthümer selbst beziehungsweise die betreffende Privatversicherungsgesellschaft zu tragen		Bezeichnung der Privatversicherungsgesellschaft, welche den in Spalte 13 bezeichneten Theil der Entschädigung zu übernehmen hat.
ℳ		ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	—	—	5 000	5 000	—	4 000	—	1 000	—	Deutscher Phönix
10 500 1 500 12 000	Zu erhöhen um 1 500 ℳ.	8 555	—	8 000	5 708	33	4 562	67	1 140	66	Deutscher Phönix
850 50 800	Um 50 ℳ zu ermäßigen	125	—	700	109	42	87	54	21	88	Deutscher Phönix
900	Genügen.	120	—	800	106	66	85	33	21	33	Deutscher Phönix
—	—	20	—	500	20	—	20	—	—	—	Nicht versichert.
8 000	Genügen	Unter Vorbeh. 250	—	5 000	200	—	200	—	—	—	Nicht versichert.
		Unter Vorbehalt aber nicht über 200 ℳ									
—	—	—	—	300	260	—	208	—	52	—	Deutscher Phönix
—	—	—	—	400	400	—	320	—	80	—	Deutscher Phönix
—	—	—	—	200	200	—	160	—	40	—	Deutscher Phönix
—	—	—	—	3 000	700	—	560	—	140	—	Deutscher Phönix
				Zusammen	12 699	41	10 203	54	2 485	87	

Allmannsdorf, den 14 August 1884

Die Bauschätzer:	Der Bürgermeister:
Johann Brust.	Weber.
Sebastian Kraut.	
Christian Vogel.	

Vorstehende Schätzung wurde den Unterzeichneten heute eröffnet und erklärten sich dieselben mit dem Ergebnisse zufrieden

Allmannsdorf, den 14. August 1884.

Die Hauseigenthümer:	Der Gemeinderath:
Silvester Walter	Bürgermeister Weber
Wendelin Beck I.	Gemeinderath Joh. Beck
Stefan Otto.	„ Jos Schneider
Johann Walter	„ Albert Maier.
	„ Martin Benz
	„ Wilhelm Merz
	„ Ludwig Stutz.

Der Rathschreiber:
Hermann Bauer

Zur Beglaubigung

Allmannsdorf, den 14. August 1884.

Großh. Bezirksamt
N. N.

Amtsbezirk: St Blasien.

Ort: Menzenschwand.

Gebührenverzeichniß

der

Bezirksbauschätzer:

Berthold von Höchenschwand und
Ritzinger von St Blasien

wegen

Abschätzung der Neubauten und Bauveränderungen

im Jahre 1884.

1	2	3	4	5	6
Bauschätzer	Entfernung des Ortes der Schätzung vom Wohnort des Schätzers.	Ort, von welchem der Schätzer abgereist ist.	Entfernung des Ortes der Schätzung vom Orte der Abreise	Tag und Stunde	
				des Eintreffens der Schätzer am Orte der Schätzung.	der Beendigung des Abschätzungsgeschäfts
	km		km		
Berthold von Höchenschwand	16 6	St. Blasien	9,5	19. November Vormittags 9 Uhr	22 November Nachmittags 3 Uhr
Rohrer von St Blasien	9 5	"	9,5	do	do.

7	8.	9	10.		11	12	13.	14
Weiterreise nach (Angabe des Orts) am (Angabe des Tages der Weiterreise.)	Zeitverhältniß für welche die Gebühr in Ansatz kommt.	Gebühr für den Tag.	Gesammtbetrag der Gebühr		Zahl der Abschätzungsbezirke.	Zahl der abgeschätzten Gebäude	Betrag der Baukosten der abgeschätzten Gebäude	Bemerkungen.
	Tage	ℳ	ℳ	₰			ℳ	
Nach Bernau 22 November.	3	8	24	—	10	24	20 500	Am 21 November ausgesetzt wegen Brandschadensabschätzung in St. Blasien.
do.	3	8	24	—				

Unterschrift der Bezirksbauschätzer:

Beurkundung des Bürgermeisters:

Der unterzeichnete Bürgermeister (Stellvertreter des Bürgermeisters) beurkundet daß die Angaben in den Spalten 2, 4, 5, 6, 8 und 11 richtig sind

Menzenschwand am 23. November 1884.

Beilage I. a.

Gebührenverzeichniß

der

Bauschätzer des Amtsbezirks Baden.

(des Bauschätzers N. N. von)

wegen { Abschätzung des Brandschadens an dem Hause / Revision der Abschätzung des Brandschadens / Revision des Versicherungsanschlags des Hauses / Abschätzung des Neubaues } des Gotthilf Specht in Sinzheim

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.
Namen und Wohnort des Bauschätzers	Ort der Abschätzung.	Entfernung von 1 zu 2.	Tag der Abschätzung.	Zahl der abgeschätzten Gebäude.	Betrag der abgeschätzten Versicherungen oder Schadensbeträge.	Zeitaufwand im Ganzen.	Gebührensatz für den Tag.		Betrag der Gebühren.		Beurkundung des Bürgermeisters.
		km			ℳ	Tage	ℳ	₰	ℳ	₰	
Bezirksbauschätzer Luttinger in Baden	Sinzheim	7,9	2 Jan 1884	3	2500	1	10	—	10	—	G. Jörger
Bezirksbauschätzer Dieterle in Baden	do.	7,9	do.	do	do	1	10	—	10	—	
Ortsbauschätzer Link in Sinzheim	do.	—	do.	do	do	½	5	—	2	50	
						Zusammen			22	50	

Beilage III. A.

Feuerversicherungs-Buch.

Gemeinde	Ort
Allmannsdorf.	**Staad.**

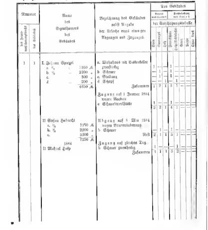
Die Richtigkeit des gegenwärtigen, in Folge der im Monat Oktober und November des laufenden Jahres vorgenommenen allgemeinen Revision der Versicherungs-Anschläge neu angelegten Feuerversicherungsbuchs wird mit dem Anfügen beurkundet, daß dasselbe zweihundertfünfzig Seiten enthält.

Allmannsdorf, den 20. November 1883.

Der Gemeinderath

Stefan Schlegel, Bürgermeister
Magnus Koch, Gemeinderath
Josef Spring, „
Jakob Hummel „
2c. 2c.

Der Rathschreiber
Adolf Roth



1	2	3	4	5			6				
Nummer		Name des Eigenthümers des Gebäudes	Bezeichnung des Gebäudes nebst Angabe der Ursache eines etwaigen Abganges und Zuganges.	Des Gebäudes Bauart nach Spalte [illegible] der Einschätzungstabelle			Dachbedeckung nach Spalte [illegible] der Einschätzungstabelle				
des Feuerversicherungsbuchs	des Gebäudes			Stein	Steinriegel	Holz	Feuersichere	Holz (Schindeln)	Stroh	[illegible]	Ohne Dach
1	1	I. Johann Spiegel									
		a. 1/3 1950 M.	a. Wohnhaus mit Balkenkeller zweistöckig	1	—	—	1	—	—	—	—
		b. 1/2 2200 „	b Scheuer	—	1	—	1	—	—	—	—
		c. 300 „	c. Stallung	—	1	—	1	—	—	—	—
		d 200 „	d Schopf	—	—	1	—	1	—	—	—
		4650 M.	Zusammen	1	2	1	3	1	—	—	—
			Zugang auf 1 Januar 1884 wegen Neubau								
			e Schmiedwerkstätte	1	—	—	1	—	—	—	—
				2	2	1	4	1	—	—	—
		II Stefan Habrecht	Abgang auf 5 Mai 1884 wegen Bauveränderung								
		a. 1/3 1950 M.									
		b. 2/3 2200 „	b Scheuer	—	1	—	1	—	—	—	—
		c. 3100 „	Rest	2	1	1	3	1	—	—	—
		7250 M.	Zugang auf gleichen Tag								
		1884 II Michael Hosp	b Scheuer zweitheilig	1	—	—	—	1	—	—	—
			Zusammen	3	1	1	3	2	—	—	—

7	8	9	10	11	12	13
Neubaukosten der versicherbaren Theile des Gebäudes nach Spalte 11	Mittlerer Bauwerth des Gebäudes nach Spalte 13	Kaufwerth des Gebäudes nach Spalte 14	Versicherungsanschlag des Gebäudes nach Spalte 16	Nach Maßgabe des § 9, Ziffer 1 des Gesetzes ist von dem Versicherungsanschlag Spalte 10 bei Privatgesellschaften versichert:		
der Einschätzungstabelle.				Der Betrag von	Bezeichnung der betreffenden Privatversicherungs-Gesellschaft.	a. Tag des Eintrags, Anfangstag und Dauer der Versicherung b. Art der Versicherung (§ 13 der Verordnung vom 15. Dezember 1884).
M.	M.	M.	M.	M.		
					I. Durch Johann Spiegel bezüglich der Gebäude a und b.	
4940	4440	3550	3900	830	Deutscher Phönix	a. Eingetragen am 24. November 1884. Anfangstag am 1. Dezember 1884. Dauer bis 1. Dezember 1892. b. Das Fünftel des jeweiligen Versicherungsanschlags.
700	650	470	500			
500	400	300	300			
330	300	250	200			
			4900			
3700	3300	3000	3100			
			8000	1450		
					II. Durch Stefan Habrecht bezüglich der Gebäude b u. c.	
			900		Deutscher Phönix	a. Eingetragen und Anfangstag am 4. Juni 1884. Dauer bis 1. Juni 1892. b. Wie bei 1.
			7500			
5300	4800	4000	4400		Nach Vertrag vom 20. Januar 1885 ist Michael Fritz in die Versicherung des Stefan Habrecht eingetreten.	
			11900			

Beilage III. B

Summarischer Auszug

aus

dem Feuerversicherungsbuch

der

Gemeinde **Blumberg**

auf 1. Dezember 1884.

1. Orte	2. Zahl der Gebäude nach Bauart Spalte 5 des Feuerversicherungsbuchs: Stein	Riegel	Holz	3. Dachbedeckung, Spalte 6 des Feuerversicherungsbuchs: Feuerfeste	Holz (Schindeln)	Stroh	Pappe	Ohne Dach	4. Versicherungsanschlag nach Spalte 10 des Feuerversicherungsbuchs	5. Bei Privatgesellschaften versicherter Theil der Gebäude nach Spalte 11 des Feuerversicherungsbuchs: Zahl der Privatversicherungen	6. Betrag der Privatversicherungen
									M.		M.
1 a. Blumberg	90	27	9	112	13	—	—	—	568 370	85	100 752
b. Bleiche	1	1	2	4	—	—	—	—	6 400	2	1 280
c. Randen	27	8	12	32	15	—	—	—	128 930	30	24 724
d. St. Ottilien	1	—	1	—	2	—	—	—	2 520	1	464
e. Zollhaus	19	10	7	34	3	—	—	—	166 090	24	23 262
Zusammen	138	46	31	182	33	—	—	—	872 170	142	150 482
2. Steppach, abgesonderte Gemarkung	8	—	1	3	2	1	—	—	22 130	3	4 349

Blumberg, den 1. Dezember 1884.

Der Gemeinderath:
N. N.
N. N.
N. N.
N. N.
N. N.
N. N.
N. N.

Der Rathschreiber:
N. N.

Beilage III C

Gemeinde: **Allmannsdorf.**

Ort: **Staad.**

Feuerversicherungs-Beitragstabelle

für 1884/85

1	2.	3.	4.	5.	6.	
Nummer des Gebäudes.	Namen der Gebäudeeigenthümer	Feuerversicherungsanschlag für das verflossene Jahr.	Des Beitrags		Summe des Beitrags für jeden Gebäudeeigenthümer.	
			Klasse.	Größe von 100 ℳ Versicherungsanschlag.		
		ℳ		₰	ℳ	₰
1.	Johann Albrecht	1 200	I.	9	1	8
2	Georg Weber	900				81
3.	a. Johann Spiegel	4 650			4	18
	b. Stefan Hobrecht	7 250			6	53
4.	Gemeinde	10 700			9	63
5.	Urban Dregler	4 500			4	5
	u. s. w.					
	Zusammen					

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Zahlungen in den Monaten												Summe der Zahlungen		Rückstand	
Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober					
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Beilage Nr. D

Brandentschädigungstabelle

der

Gemeinde Furschenbach

für 1884

1	2	3	4		5	6	7
Namen und Wohnort der Gebäudeeigenthümer	Tag des Brand-ausbruchs	Vermuthliche Entstehungsursache des Brandes	Betrag der Entschädigung		Gesammtversicherungsanschlag der Gemeinde nach Spalte 4 des summarischen Auszugs aus dem Feuerversicherungsbuch	Beitrags-	
						Klasse	Größe von 100 ℳ Versicherungsanschlag
			ℳ	₰	ℳ		₰

Beilage III E.

1

Zeugniß.

Für das dem Georg Kuhn von Furtwangen durch den Brand am 4. Oktober 1884 vollständig zerstörte Wohnhaus (mit Oekonomietheilen) Haus Nr. 37 wurde durch Erlaß Großherzoglichen Verwaltungsraths der Generalbrandkasse vom 24. Oktober 1884 Nr. 6760 eine aus dieser zu bezahlende Entschädigung von 2300 M. festgesetzt. Derselbe hat auf der Brandstätte einen Neubau begonnen, welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht und bis jetzt einen Kostenaufwand von 1400 M. verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbauschätzer bei dem Neubau in keiner Weise betheiligt ist.

Furtwangen, am 25. Mai 1885.

Der Ortsbauschätzer: N. N. (L. S.) Der Gemeinderath: N. N.

2

Zeugniß.

Für das dem Georg Kuhn von Furtwangen durch den Brand am 4. Oktober 1884 vollständig zerstörte Wohnhaus (mit Oekonomietheilen) Haus Nr. 37 wurde durch Erlaß Großherzoglichen Verwaltungsraths der Generalbrandkasse vom 24. Oktober 1884 Nr. 6760 eine aus dieser zu bezahlende Entschädigung von 2300 M. festgesetzt. Derselbe hat einen Neubau von Stein mit Ziegeldach auf der Brandstätte hergestellt, welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, 15 m lang, 10 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe, 5 m hoch von da bis zum Dach und 8 m hoch von da bis zum First ist und einen Kostenaufwand von 2700 M. verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der letzten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Bezirksbauschätzer bei dem Neubau in keiner Weise betheiligt ist.

Furtwangen, den 6. Juli 1885

Der Bezirksbauschätzer: N. N. (L. S.) Der Gemeinderath: N. N.

3.

Zeugniß.

Dem Andreas Güller von Rothweil ist für das durch den Brand vom 30. September 1884 theilweise beschädigte Wohn- und Wirthschaftsgebäude Haus Nr. 42 vom Großherzoglichen Verwaltungsrath der Generalbrandkasse nach Erlaß vom 8. Oktober 1884 Nr. 6388 eine aus dieser zu zahlende Entschädigung von 2534 ℳ festgesetzt worden. Derselbe hat mit der Wiederherstellung der beschädigten Theile des Gebäudes begonnen und darauf bis jetzt die Summe von 1400 ℳ verwendet, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsschätzer bei der Wiederherstellung in keiner Weise betheiligt ist.

Rothweil, den 6. Mai 1885.

Der Ortsbauschätzer:		Der Gemeinderath:
N. N.	(L. S.)	N. N.

4.

Zeugniß.

Dem Andreas Güller in Rothweil ist für das durch den Brand vom 30. September 1884 theilweise beschädigte Wohn- und Wirthschaftsgebäude Haus Nr. 42 vom Großherzoglichen Verwaltungsrath der Generalbrandkasse nach Erlaß vom 8. Oktober 1884 Nr. 6388 eine aus dieser zu zahlende Entschädigung von 2534 ℳ festgesetzt worden.

Derselbe hat die beschädigten Theile des Gebäudes nach ihrem früheren Bestande wieder hergestellt und darauf die Summe von 3100 ℳ verwendet, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Bezirksbauschätzer bei dieser Wiederherstellung in keiner Weise betheiligt ist.

Rothweil, den 30. August 1885.

Der Bezirksbauschätzer:		Der Gemeinderath:
N. N.	(L. S.)	N. N.

5.

Zeugniß.

Dem Martin Kiol von Todtnau wurde wegen des am 13. Juli 1884 ausgebrochenen Brandes durch Erlaß Großherzoglichen Verwaltungsraths der Generalbrandkasse vom 8. Dezember 1884 Nr. 6850 für das Haus Nr. 20 eine Entschädigung festgesetzt und zwar für

das Wohnhaus Buchstabe a. von	2 000 M.
die Scheuer mit Stall Buchstabe b. von	800 „
den Schweinstall Buchstabe c. von	70 „
Zusammen	2 870 M.

Der Beschädigte hat an Stelle des zerstörten Wohnhauses und der Scheuer mit Stall Neubauten begonnen, welche den zerstörten Gebäuden nach Wesen, Bestand und Zweck entsprechen, und zwar

ein Wohnhaus 20 m lang, 15 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe 4 m hoch von da an bis zum Dach, 8 m hoch von da an bis zum First, aus Stein und mit Ziegeln gedeckt,

eine Scheuer mit Stall 15 m lang, 12 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe, 4 m hoch von da an bis zum Dach und 6 m hoch von da an bis zum First, von Steinriegel und mit Ziegeln gedeckt.

Der Kostenaufwand beläuft sich bis jetzt

für das Wohnhaus auf	1 100 M.
für die Scheuer „	500 „

Weiter hat Martin Kiol an dem Schweinstall die beschädigten Theile vollkommen wiederhergestellt und darauf die Summe von 96 M. verwendet, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten Hälfte der Entschädigung für das Wohnhaus und die Scheuer, sowie der ganzen Entschädigung für den Schweinstall mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbauschätzer weder bei den Neubauten, noch bei der Wiederherstellung des Schweinstalles betheiligt ist.

Todtnau, den 15. August 1885.

Der Ortsbauschätzer: (L. S.) Der Gemeinderath:
N. N. N. N.

6.

Zeugniß.

Dem Johannes Beha von Unterkirnach wurde wegen des am 10 August 1884 ausgebrochenen Brandes durch Erlaß des Großherzoglichen Verwaltungsraths der Generalbrandkasse vom 1 Oktober 1884 Nr 6634 für Haus Nr 45 eine Entschädigung festgesetzt und zwar für:

das Wohnhaus Buchstabe a von	198	M.
das Fabrikgebäude Buchstabe b	10500	„
das Magazin Buchstabe c.	555	„
den Schopf Buchstabe f	60	„
Zusammen	11314	M.

Der Beschädigte hat an Stelle des zerstörten Fabrikgebäudes auf der Brandstätte einen Neubau hergestellt (vollendet), welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, 40 m lang 25 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe, 6 m hoch von da an bis zum Dach und 5 m hoch von da an bis zum First ist, mit einem Kostenaufwand von 19000 M.

Weiter hat derselbe die beschädigten Theile des Wohnhauses, des Magazins und Schopfes vollkommen wiederhergestellt und zur Wiederherstellung verwendet für

das Wohnhaus	255	M.
das Magazin	990	„
den Schopf	63	„

was zum Zweck der Zahlung der restlichen Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Bezirksbauschätzer weder bei dem Neubau noch bei der Wiederherstellung der beschädigten Gebäude betheiligt ist.

Unterkirnach den 20 August 1885.

Der Bezirksbauschätzer: N. N. (L. S.) Der Gemeinderath: N. N.

7.

Zeugniß.

Karl Ruchenberger von Todtnau, welchem für das durch den Brand am 7. September 1884 zerstörte Wohn- und Oekonomiegebäude Haus Nr. 87 mit Erlaß Großherzoglichen Verwaltungsraths der Generalbrandkasse vom 24. September 1884 Nr. 4728 eine aus letzterer zu zahlende Entschädigung von 8 750 M. festgesetzt wurde, hat mit Verfügung des Großherzoglichen Bezirksamts Schönau vom 15. Oktober 1884 Nr. 8457 die Erlaubniß erhalten, die Baustelle des abgebrannten Gebäudes an die nach St. Blasien führende Straße zu verlegen und an der Stelle der früher zu Oekonomiezwecken bestimmten Gebäudetheile ein Fabrikgebäude zu errichten.

Der Beschädigte hat nunmehr auf der genehmigten Baustelle den Neubau eines Wohn- und Fabrikgebäudes begonnen (hergestellt) von Stein mit Ziegeln gedeckt, 30 m lang, 15 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe, 4 m hoch von da bis zum Dach und 3 m hoch von da bis zum First, welches einen Kostenaufwand von 15 000 M verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten (letzten) Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Orts- (Bezirks-) Bauschätzer bei dem Neubau nicht betheiligt ist.

Todtnau, den 1. Juni 1885.

Der Orts- (Bezirks-) Bauschätzer		Der Gemeinderath
N. N.	(L. S.)	N. N.

Vorschuß-Gesuch.

Johann Nepomuk Grab von Rothweil, welchem wegen der durch den Brand am 31. Oktober 1884 verursachten Zerstörung (Beschädigung) seines Wohn- und Oekonomiegebäudes Haus Nr. 28 von Großherzoglichem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse mit Erlaß vom 15. November 1884 Nr. 7200 eine aus letzterer zu zahlende Entschädigung von 5600 ℳ festgesetzt worden ist, bedarf zum Beginne seines Neubaues dringend eines Vorschusses von 2000 ℳ.

Der Gemeinderath erklärt sich bereit, diesen Betrag in Empfang zu nehmen und haftet sammtverbindlich für die richtige und vollständige Verwendung desselben auf den Neubau.

Das Gemeinderathsmitglied Xaver Brem ist ermächtigt, obige Summe im Namen des Gemeinderaths in Empfang zu nehmen und dafür rechtsgültig zu quittiren.

Rothweil, den 4. Mai 1885.

Der Gemeinderath.

(L. S.) N. N.

Der Unterzeichnete ertheilt hiemit seine Einwilligung zur Auszahlung obigen Vorschusses von Zweitausend Mark an den Gemeinderath daher.

Rothweil, den 4. Mai 1885.

Joh. Nep. Grab.

Die Aechtheit dieser Unterschrift beurkundet

Rothweil, den 4. Mai 1885.

Der Bürgermeister.

(L. S.) N. N.

Cessions-Urkunde.

Geschehen zu Rothheim, den 4. Mai 1885

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister erscheint heute Jakob Werner von hier, welchem für die an seinem Scheuergebäude Haus Nr. 100 Buchstabe b durch den Brand am 11. November 1884 verursachte Beschädigung (für das durch den Brand am 11. November 1884 zerstörte Wohn- und Oekonomiegebäude) von Großherzoglichem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse mit Erlaß vom 25. November 1884 Nr. 7450 eine aus dieser zu zahlende Entschädigung von 6000 ℳ festgesetzt worden ist, und erklärt:

Friedrich Hartmann hat mir zum Beginne meines Neubaues einen baaren Vorschuß von 1000 ℳ gemacht (für 1000 ℳ Bauholz geliefert zc.).

Ich trete denselben dafür in Gemäßheit des §. 52 des Feuerversicherungsgesetzes von der mir gebührenden Brandentschädigung den Betrag von Eintausend Mark ab und bitte diese Summe bei Zahlung der ersten (zweiten) Hälfte der Entschädigung statt an mich, an Friedrich Hartmann abzutragen.

Jakob Werner

Vorstehende Verhandlung wird mit dem Anfügen beurkundet, daß man sich von der Richtigkeit des Vorschusses (der geschehenen Holzlieferung) überzeugt hat.

Der Bürgermeister

(L. S.) N. N.

Beilage IV a.

Bezirksamt ....

Uebersicht

über

den Stand der Gebäudeversicherungsanschläge der Gemeinden des Amtsbezirks

auf 31. Dezember 1884

1	2	3.			4.					5.	6.	7
Ordnungs-Zahl	Gemeinden und Hofgemarkungen.	Zahl der Gebäude nach								Versicherungs-anschlag nach Spalte 10 des Feuerver-sicherungs-buchs	Der Privatgesellschaften versicherter Theil der Gebäude nach Spalte 11 des Feuerversicherungs-buchs	
		Bauart Spalte 5 des Feuerver-sicherungsbuchs			Dachdeckung, Spalte 6 des Feuerversicherungsbuchs						Zahl der Privatver-sicherungen.	Betrag der Privatver-sicherungen
		Stein	Steinriegel	Holz	Feuersichere	Holz(Schindeldach)	Stroh	Pappe	Ohne Dach			
										ℳ		ℳ

Beilage IV. b.

Bezirksamt . . . .

Uebersicht

über

die gemäß Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom
zu erhebenden Feuerversicherungsbeiträge für 1884/85

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Ord.-Zahl.	Gemeinden und Hofgemarkungen.	Summe der beitragspflichtigen Feuerversicherungsanschläge	Des Beitrags: Maße.	Größe von 100 ℳ	Summe der Beiträge.	
		ℳ		₰	ℳ	₰

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.



Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 12 März 1895

Inhalt

Verordnungen des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, hier im Bodensee und dessen Zuflüssen betreffend; die Ein- und Durchfuhr von lebenden Schafen, Schweinen und Ziegen aus Rußland rc. betreffend

Verordnung.

(Vom 26 Februar 1895)

Den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, hier im Bodensee und dessen Zuflüssen betreffend

Die Vorschriften der Verordnung vom 11 Januar 1871 und 30 Oktober 1877 „betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei“ werden für den Bodensee und dessen Zuflüsse in folgenden Beziehungen abgeändert beziehungsweise ergänzt

§ 1

Die in § 18 der Verordnung bestimmten Schonmaße werden
für Seeforellen (Lachsforellen, Rheinlanken, Illanken) auf 25 cm,
für Rötel (Saiblinge, Röthele) auf 20 cm festgesetzt

§ 2

Die Vorschriften in § 19 Ziffer 1 über die Frühjahrsschonzeit gelten mit der Maßgabe, daß Felchen an den tiefen Stellen des Sees mit schwebenden Netzen und unter sorgfältiger Vermeidung jeder Berührung der Halden (abfallenden Seeufer), der Reiser und der gesammten Wasserflora (Kräbs) gefangen werden dürfen

§ 3

Die Winterschonzeit (§ 19 Ziffer 2) beginnt am 1 Oktober und endet mit dem 31 Dezember

Die sogenannten Silber- und Schwebeforellen unterliegen dem Schonzwang nicht

§ 4

Der Fang der Heuerlinge (§ 19a Absatz 2) ist unbedingt verboten

§ 5

Die Bestimmungen des § 20 finden in der Zeit vom 15 November bis 15 Dezember auch hinsichtlich der Fischerei auf Felchen (Blaufelchen, Weiß- oder Sandfelchen, Kropffelchen und Gangfische) ebenmäßig Anwendung.

Danach darf in dieser Zeit die Fischerei auf Felchen nur mit besonderer bezirksamtlicher Genehmigung betrieben werden Die Bezirksämter haben diese Genehmigung nur dann zu ertheilen, wenn ein Fischer nachweist, daß er die Fortpflanzungsstoffe (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht, sei es in eigenen Zuchtanstalten oder durch vertragsmäßige Ablieferung an solche Zuchtanstalten in Baden oder der Schweiz verwendet.

Das Ministerium des Innern bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die befruchteten Felcheneier in anderer Weise als durch Ablieferung an Anstalten für künstliche Fischzucht für den Bodensee nutzbare Verwendung finden dürfen

§ 6

Für den Fang von Futterfischen kann das Bezirksamt von den beschränkenden Bestimmungen des § 24 in Betreff der Maschenweite der Fanggeräthe Nachsicht ertheilen

§ 7

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft

Karlsruhe, den 26 Februar 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern
Turban

Vdt. Dr Clemm

Verordnung

(Vom 10. März 1885)

Die Ein- und Durchfuhr von lebenden Schafen Schweinen und Ziegen aus Rußland ꝛc. betreffend.

Auf Grund der Reichsgesetze vom 7 April 1869 „Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend“ und vom 23 Juni 1880 „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend“ wird die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Schweinen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Serbien, Rumänien und Rußland nach und durch Baden verboten

Karlsruhe, den 10 März 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern
Turban

Vdt. Dr Kühn

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 14. März 1885.

Bekanntmachung.

(Vom 9. März 1885.)

Die Redaktion des Gewerbsteuergesetzes betreffend.

Im Hinblick auf die Aenderungen, welche das Gewerbsteuergesetz vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 271) nach Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 30 Ziffer III des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 321) mit Wirkung vom 1. Januar 1886 beziehungsweise, sofern es sich um die Aufstellung der Gewerbsteuerkataster für 1886 handelt, schon vom 1. Januar l. J. an erfahren hat, wird der hiernach sich ergebende Text des Gewerbsteuergesetzes anmit bekannt gemacht.

Hiebei sind zugleich die durch Artikel 42 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 137), durch das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 197), und § 459 letzter Absatz der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 6 Ziffer 3. a. E. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung (Reichs-Gesetz-Blatt 1877 S. 346) herbeigeführten Aenderungen des Gewerbsteuergesetzes mitberücksichtigt und ist hingesehen auf die höchste Staatsministerial-Entschließung vom 31. Juli 1876 Nr. 1316 (Staatsanzeiger S. 252) die Bezeichnung „Steuerperäquator" durch „Steuerkommissär" ersetzt worden.

Karlsruhe, den 9. März 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Glock.

Gesetz.

Die Gewerbsteuer betreffend.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Gegenstand der Besteuerung.

Der Gewerbsteuer unterliegt der Ertrag der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen.

Konsumvereine mit offenem Laden sowie eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften gelten bezüglich ihres gesammten Geschäftsbetriebs als gewerbliche Unternehmungen.

Artikel 2.

Steuerbefreiungen.

Vom Bezug zur Gewerbsteuer bleiben frei:

1. die vom Staate im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen;
2. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;
3. der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft einschließlich des Handels mit Produkten von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Thieren und deren*) Erzeugnissen, sei es, daß das Produkt roh oder in einem anderen Zustande verkauft wird, der in dem Kreise des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs liegt.

Artikel 3.

Begriff des steuerbaren Ertrags.

Als steuerbarer Ertrag im Sinne des Artikels 1 gilt der Ertrag nach Abzug des zur Erzielung desselben erforderlichen Aufwandes einschließlich der dahin gehörigen Assekuranzkosten und Abschreibungen für die Abnützung von Bestandtheilen des stehenden Betriebskapitals.

Für Verzinsung des eigenen Kapitals, soweit solches nicht der Grund- oder Häusersteuer unterliegt, für Schuldzinsen, für Mieth- und Pacht- oder Leihzinse für andere als grund- oder häusersteuerpflichtige Objekte, für Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, für Verluste am Vermögensstamme, für den gesammten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung 2c.) des Steuerpflichtigen und seiner Familie darf ein Abzug nicht stattfinden.

Artikel 4.

Maßgebender Jahresertrag.

Bei der Steuerveranlagung ist der steuerbare Ertrag nach seinem voraussichtlichen mittleren Jahresbetrag in Anschlag zu bringen.

Dabei ist soweit möglich das thatsächliche Ergebniß der drei letzten Kalenderjahre, be-

*) Das Wort „deren“ ist bei Verkündung des Einkommensteuergesetzes im Artikel 90 Ziff. III. 3 (Ges.- u. V.-Bl. 1884 S. 384) in Folge eines Druckfehlers ausgelassen.

ziehungsweise Geschäftsjahre, jedoch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen zu Grunde zu legen.

Handelt es sich um die Steuerveranlagung für verflossene Jahre, so ist der steuerbare Ertrag maßgebend, welcher sich in jedem der betreffenden Jahre ergeben hat.

In Naturalien bestehende Ertragnisse werden nach mittleren Ortspreisen zu Geld angeschlagen.

Artikel 5

Ermittelung und Festsetzung des steuerbaren Ertrags.

Die Ermittelung und Festsetzung des nach den Vorschriften der Artikel 3 und 4 sich bemessenden steuerbaren Ertrags erfolgt, soweit nicht in gegenwärtigem Gesetz ausdrücklich ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, auf Grund der von den Pflichtigen zu machenden Angaben, sowie sonstiger Erhebungen beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend (Regierungsblatt Nr. XI Seite 79).

Abschnitt II

Bildung der Steueranschläge.

Artikel 6

Steueranschlag des Ertrags gewerblicher Unternehmungen.

Der Steueranschlag (das Steuerkapital) des Ertrags gewerblicher Unternehmungen setzt sich zusammen:

a. aus dem Steueranschlag des im Gewerbe angelegten Betriebskapitals;
b. aus dem Steueranschlag des dem Gewerbetreibenden aus der gewerblichen Unternehmung zufließenden persönlichen Verdienstes.

Unter letzterem wird der nach Artikel 3, 4 und 5 ermittelte steuerbare Ertrag der Gewerbsunternehmung nach Abzug von fünf Prozenten des Steueranschlags des Betriebskapitals (Artikel 8) verstanden.

Artikel 7.

Bestandtheile des Betriebskapitals.

Das Betriebskapital (Artikel 6 lit. a.) umfaßt die sämmtlichen dem betreffenden Gewerbsbetrieb gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche der Grund- und Häusersteuer unterliegen oder außerhalb des Landes sich befinden und daselbst besteuert sind.

Insbesondere sind hierher zu rechnen:

1. die Wasserkräfte, welche für ein Gewerbe benützt werden;
2. die ständigen, zur Führung eines Geschäftes an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen vorhandenen Einrichtungen, jene jedoch ausgeschlossen, welche sich in Gebäuden befinden und als ihrer Natur nach unbeweglich nach Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 (Regierungsblatt Nr. XXX Seite 147), die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum betreffend, beim Steueranschlag der Gebäude zu berücksichtigen sind;
3. die Vorräthe zum Verkauf bestimmter Waaren, sowie zum Gewerbsbetrieb dienender Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe,

4. die zum Gewerbsbetrieb verwendeten Thiere und Futtervorräthe für dieselben,
5. die zum Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe an baarem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinslichen und unverzinslichen Werthpapieren, ferner die vom Geschäftsbetrieb herrührenden Aktivausstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, soweit die Summe aller dieser Werthe die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden übersteigt,
6. die einzelnen Gewerbtreibenden zustehenden besonderen Gewerbsberechtigungen

Artikel 8.

Steueranschlag des Betriebskapitals.

Der Steueranschlag des Betriebskapitals besteht im mittleren Werthe der nach mittlerem Jahresstande angenommenen Betriebskapitalien

Beträgt jedoch der steuerbare Ertrag nachweislich nach dem thatsächlichen Ergebnisse in jedem der drei letzten Kalenderjahre nicht 5 Prozent des Betriebskapitals, so soll das Betriebskapital nur mit dem zwanzigfachen des thatsächlichen Ergebnisses, keinenfalls jedoch unter drei Viertheilen seines mittleren Werthes angesetzt werden

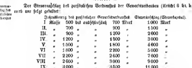
Dabei kommen Betriebskapitalien unter 700 Mark nicht in Betracht und höhere Betriebskapitalien werden, sofern sie nicht bereits auf eine durch hundert theilbare Summe lauten, stets auf die nächst niedere in dieser Weise theilbare Zahl abgerundet

Bei Assekuranzunternehmungen wird das Betriebskapital der Bruttoeinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande nach mittlerem Stande jährlich bezogen wird

Artikel 9.

Steueranschlag des persönlichen Verdienstes.

Der Steueranschlag des persönlichen Verdienstes der Gewerbtreibenden (Artikel 6 lit. b) wird wie folgt gebildet:



Jahresbetrag des persönlichen Gewerbsverdienstes						Steueranschlag (Steuerkapital).	
I	Klasse	500	bis ausschließlich	700	Mark	1000	Mark
II.	"	700	" "	900	"	1500	"
III.	"	900	" "	1200	"	2000	"
IV.	"	1200	" "	1500	"	3000	"
V.	"	1500	" "	1800	"	4000	"
VI.	"	1800	" "	2200	"	5000	"
VII.	"	2200	" "	2600	"	7000	"
VIII.	"	2600	" "	3000	"	9000	"
IX.	"	3000	" "	3500	"	11000	"
X.	"	3500	" "	4000	"	14000	"
XI.	"	4000	" "	4500	"	17000	"
XII.	"	4500	" "	5000	"	20000	"
XIII.	"	5000	" "	5500	"	24000	"

und so fort zunehmend mit je 500 Mark Ertrag und 4000 Mark Steueranschlag.

Dabei wird der Jahresbetrag des persönlichen Verdienstes eines Pflichtigen aus sämmtlichen gewerblichen Unternehmungen, soweit derselbe nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 17 in einem und demselben Steuerdistrikt zu veranlagen ist, stets zusammengerechnet und erst alsdann der Steueranschlag hiernach bestimmt. Ergibt sich in dieser Weise ein Jahresbetrag von zusammen unter 500 Mark, so bleibt dieser vom Bezug zur Gewerbsteuer befreit.

Der Ansatz und die Erhebung der Gewerbsteuerbetreffnisse von dem nach vorstehenden Bestimmungen gebildeten Steueranschlag des persönlichen Verdienstes unterbleibt. Der außer Ansatz und Erhebung bleibende Steuerbetrag wird jedoch in den Fällen des Artikels 34 bei Beurtheilung der Voraussetzungen der Strafbarkeit und bei der Strafausmessung mitberücksichtigt.

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen für einige Klassen von Gewerbsteuerpflichtigen.

Artikel 14.

Besteuerung der Wanderlagerbesitzer.

Personen, welche außer dem Meß- und Marktverkehr (d. i. außer der Meß- und Marktzeit) außerhalb ihres Wohnsitzes Verkaufslokale zum Absatz von Waaren halten oder Waarenversteigerungen entweder selbst oder durch Dritte vornehmen, haben an jedem Orte, an welchem sie solche Lokale halten oder Versteigerungen vornehmen, für einen nicht über sieben Tage dauernden Geschäftsbetrieb die Hälfte, für einen Geschäftsbetrieb von mehr als sieben Tagen, aber nicht über ein Jahr, den vollen Betrag der nach den Bestimmungen des Gesetzes berechneten Jahressteuer zu entrichten.

Abschnitt IV.

Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.

Artikel 15.

Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht eines Gewerbsteuerpflichtigen beginnt, abgesehen von den zur Entrichtung der im Artikel 17 vorgesehenen Taxe Verpflichteten und den im Artikel 14 bezeichneten Personen, in jedem Steuerdistrikt (Gemarkung) stets mit dem ersten Tag des auf den Anfang eines in dem betreffenden Distrikt steuerbaren Geschäftsbetriebs folgenden Kalendermonats und endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in welchem der steuerbare Gewerbsbetrieb aufhört.

Artikel 16.

Erhöhung und Verminderung der Besteuerung.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Gewerbsteuer Veranlagten tritt ein, wenn sich nach dem Stande der maßgebenden Verhältnisse am ersten April eines Jahres der steuerbare Ertrag der in einem und demselben Steuerdistrikt zu veranlagenden Gewerbsunternehmungen des Pflichtigen oder das steuerbare Betriebskapital dieser

Unternehmungen gegenüber dem veranlagten Ertrag oder Betriebskapital derart erhöht oder vermindert hat, daß sich gemäß Artikel 8 und 9 ein höherer oder niedrigerer Steueranschlag für das Betriebskapital oder den persönlichen Verdienst ergibt, vorausgesetzt, daß die Erhöhung des Steueranschlags des Betriebskapitals nicht unter 5 Prozent des seitherigen Betriebskapitalsanschlags und auch nicht unter 700 Mark beträgt

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des auf den bezüglichen ersten April nächstfolgenden Kalenderjahres, sofern jedoch das Gesammtsteuerkapital sich um mehr als 25 Prozent erhöht oder mindert, vom Anfang des Monats an, seit welchem, nach dem Stand der Verhältnisse am ersten des Monats berechnet, die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Ertrags oder Betriebskapitals im vollen Umfang und in nachhaltiger Weise andauert.

Abschnitt V

Verfahren bei der Steuerveranlagung.

Artikel 17

Ort der Steueranlage

Der Ertrag einer gewerblichen Unternehmung hat in demjenigen Steuerdistrikt (Gemarkung) in Steueranlage zu kommen, in welchem dieselbe betrieben wird

Erstreckt sich der Betrieb einer und derselben gewerblichen Unternehmung unter einer und derselben Geschäftsleitung auf mehrere Steuerdistrikte, so ist der Gesammtertrag der Unternehmung in demjenigen Steuerdistrikt, in welchem sich der dem Werthe nach größere Theil der Gewerbsanlage befindet, oder, falls eine solche Unterscheidung nicht zutrifft, an dem Geschäftssitz, bei Ermangelung eines im Lande befindlichen Geschäftssitzes aber am Wohnsitz des Unternehmers, beziehungsweise (in zweiter Reihe) des Geschäftsführers zu veranlagen

Personen, welche im Großherzogthum ein Gewerbsunternehmen betreiben, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, werden (abgesehen von dem Falle des Artikels 14) an Stelle der Gewerbsteuer mit einer, unabhängig von dem Orte des Geschäftsbetriebs lediglich nach der Dauer des letzteren sich bemessenden Taxe belegt

Die Festsetzung des Betrags dieser Taxe, sowie der Vorschriften über den Ansatz und die Erhebung derselben erfolgt im Verordnungswege.

Artikel 18

Person des Steuerpflichtigen.

Bei gewerblichen Unternehmungen ist das Steuerkapital dem Unternehmer in Ansatz zu bringen

Es haftet jedoch der bestellte Geschäftsführer, Faktor, Verwalter oder sonstige Geschäftsvertreter als Selbstschuldner für die dem Unternehmer angesetzte Steuer und für die etwaigen auf Grund gegenwärtigen Gesetzes gegen denselben erkannten Geldstrafen

Bei ausländischen Versicherungsgesellschaften, welche, ohne einen Hauptagenten im Lande zu besitzen, daselbst Geschäfte treiben, ist die Steuerverwaltung berechtigt, einen ansässigen

Unteragenten als Vertreter der Gesellschaft für deren gesammte Thätigkeit im Inlande zu behandeln.

Artikel 19.

Zettelung.

Treiben mehrere Personen ein Gewerbe in Gesellschaft, so ist das Steuerkapital hiefür und zwar auf den Namen (die Firma) der Gesellschaft gerade so anzusetzen, wie wenn das Geschäft nur von einer Person geführt würde. Es haften aber sämmtliche im Geschäft mitarbeitenden Theilhaber und beziehungsweise die Geschäftsführer als Selbstschuldner für die der Gesellschaft angesetzte Steuer, sowie für die etwaigen auf Grund gegenwärtigen Gesetzes gegen dieselbe erkannten Geldstrafen.

Artikel 20.

Erstmalige Anmeldung einer Gewerbsunternehmung.

Gewerbsunternehmer, welche in einem Steuerdistrikt erstmals beziehungsweise erstmals wieder gewerbsteuerpflichtig geworden sind, haben bei dem auf den Beginn ihrer Steuerpflicht in dem betreffenden Steuerdistrikte nächstfolgenden Steuer-Ab- und Zuschreiben vor dem Steuerkommissär oder dem Schatzungsrathe entweder schriftlich nach bestimmtem Formulare oder mündlich anzugeben:

1. Name, Firma, Wohnung;
2. welche Gewerbsunternehmungen sie betreiben, oder, falls der Gewerbsbetrieb inzwischen bereits wieder aufgegeben sein sollte, betrieben haben;
3. den Zeitpunkt des Beginnes des fraglichen Geschäfts, beziehungsweise des Aufzugs an dem betreffenden Orte;
4. den mittleren Werth des in den einzelnen Gewerbsunternehmungen angelegten Betriebskapitals und zwar sowohl nach dem thatsächlichen, wie nach dem mittleren Jahresstande;
5. den steuerbaren Ertrag der einzelnen Unternehmungen nach dem voraussichtlichen mittleren Jahresbetrag (Artikel 3 und 4).

Artikel 21.

Alljährliche Anmeldung der Hilfspersonen.

Ferner haben alle Gewerbsunternehmer alljährlich beim Ab- und Zuschreiben auf einem ihnen vom Schatzungsrathe zugehenden Formular sämmtliche von ihnen zur Zeit der Ausfüllung des Formulars in jeder der von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Hilfspersonen mit Angabe ihrer Lohn- beziehungsweise Gehaltbezüge zu bezeichnen.

Artikel 22.

Anmeldung der Ertrags- und Betriebskapitalsveränderungen.

Außerdem haben diejenigen Gewerbsunternehmer, deren steuerbarer Jahresertrag (Artikel 3 und 4) oder deren steuerbares Betriebskapital den ihrer Steueranlage zu Grunde gelegten Ertrag oder Betriebskapitals-Anschlag derart übersteigt, daß gemäß Artikel 16 eine erhöhte Besteuerung einzutreten hat, beim nächstfolgenden Ab- und Zuschreiben vor dem Steuerkommissär oder dem Schatzungsrathe entweder schriftlich nach bestimmtem Formular oder mündlich anzugeben.

1 die in Artikel 20 Ziffer 1, 2 und 4 bezeichneten Punkte;
2 den Jahresertrag der einzelnen gewerblichen Unternehmungen nach dem thatsächlichen Ergebniß der drei letzten Kalenderjahre, beziehungsweise Geschäftsjahre, jedoch unter Berücksichtigung der etwa inzwischen eingetretenen Veränderungen

Artikel 23

Anmeldung und Versteuerung der Wanderlager

Die im Artikel 14 bezeichneten Personen haben für jeden Ort, in welchem sie Verkaufslokale halten, oder Waarenversteigerungen vornehmen, ihren Geschäftsbetrieb vor Beginn desselben, beziehungsweise wenn derselbe über die angemeldete Dauer fortgesetzt wird, vor Beginn des neuen Zeitabschnitts bei der einschlägigen Bezirkssteuerstelle oder bei dem Steuerkommissär des Bezirkes in der im Artikel 20 vorgeschriebenen Weise unter Beifügung der beabsichtigten Dauer des Geschäftsbetriebs anzumelden und, nachdem der steuerbare Jahresertrag des letzteren durch die Bezirkssteuerstelle, beziehungsweise den Steuerkommissär festgestellt ist, den hiernach sich berechnenden Steuerbetrag für die ganze angemeldete Betriebsdauer sofort in einer Summe zu erlegen.

Gegen die in dieser Weise vollzogene Steueranlage stehen dem Pflichtigen die nach Artikel 32 gegen Entscheidungen des Schatzungsraths zulässigen Rechtsmittel, jedoch ohne aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Steuerentrichtung, zu.

Artikel 24

Veranlagung größerer Fabrikanlagen

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Veranlagung größerer Fabrikanlagen wird die Steuerverwaltung entweder für das ganze Land oder für einzelne Landestheile besondere Sachkundige bestimmen, deren Gutachten von dem Schatzungsrathe, sofern er nicht wesentliche Bedenken findet, bei Bemessung der Steueranlage der betreffenden Unternehmungen zu beachten ist.

Artikel 30

Gesuche um Steuerminderung und Entfernung aus dem Kataster

Gesuche um Minderung der Steueranlage, sowie um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen (Artikel 15 und 16) sind jeweils beim Ab- und Zuschreiben vor dem Steuerkommissär oder Schatzungsrath vorzubringen.

Artikel 31

Obliegenheiten des Schatzungsraths

Der Schatzungsrath hat bei dem alljährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben zunächst über die Steueranlage der neu zur Anmeldung kommenden Personen zu beschließen.

Ferner liegt ihm ob, auch die früheren Steueranlagen unter Beachtung der in den Artikeln 21 und 22 vorgeschriebenen Anzeigen und der im Artikel 30 bemerkten Gesuche der Pflichtigen durchzuprüfen und geeigneten Falls eine Erhöhung oder Minderung der Steueranlage, ebenfalls unter Umständen unter gleichzeitiger Berechnung von Steuernachtrag oder Steuerabgang zu beschließen.

In allen diesen Fällen hat der Schatzungsrath sowohl den steuerbaren Ertrag (Artikel 4)

als auch den mittleren Werth der steuerpflichtigen Betriebskapitalien zu bestimmen und haben ihm dabei die Angaben der Pflichtigen, soweit er dieselben für richtig erkennt, als Grundlage zu dienen.

Artikel 32

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Schatzungsrathes.

Gegen die Entscheidungen des Schatzungsrathes steht dem Pflichtigen wie dem Vertreter des steuerlichen Interesses (dem Steuerkommissär) nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1854 (Regierungsblatt Nr. XI Seite 79) das Recht der Beschwerde an die Großherzogliche Steuerdirektion und gegen die Entscheidung der letzteren dem Pflichtigen nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI Seite 197), die Klage bei dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshof zu.

Dabei liegt dem Pflichtigen ob, den Nachweis zu erbringen, daß er durch die bewirkte Steueranlage beschwert ist.

Artikel 33

Befugnisse des Schatzungsrathes.

Der Schatzungsrath ist befugt, abgesehen von den bereits vorgeschriebenen Anzeigen und Anmeldungen, noch weitere sachdienliche Aufschlüsse, insbesondere über den steuerbaren Ertrag (Artikel 3) und über den an demselben in Abzug gebrachten Aufwand, über die einzelnen Bestandtheile des Betriebskapitals und deren mittleren Werth, über Art und Zahl der Maschinen, Apparate und Werkseinrichtungen, über den Miethzins, beziehungsweise Miethswerth der Gewerbslokalitäten und Geschäftsräume, zu verlangen.

Leistet der Steuerpflichtige binnen einer vom Schatzungsrathe zu setzenden angemessenen Frist der Aufforderung zur weiteren Aufklärung keine Folge, so wird die Steueranlage durch den Schatzungsrath, nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1854 (Regierungsblatt Nr. XI Seite 79) vollzogen und es steht alsdann dem Pflichtigen gegen die betreffende Beschlußfassung des Schatzungsraths weder eine Einsprache noch ein Anspruch auf Steuerrückersatz zu.

Dem gleichen Rechtsnachtheil unterliegt, wer die im Artikel 20 Ziffer 5 und 22 Ziffer 2 vorgeschriebenen Angaben nicht erstattet.

Der Schatzungsrath ist ferner berechtigt, durch seine Mitglieder oder durch urkundlich Beauftragte von den gewerblichen Lokalitäten und Einrichtungen Einsicht zu nehmen, auch Abschätzungen durch Sachverständige vornehmen zu lassen, im Falle derselbe auf keine andere Weise zu einer richtigen Steuerveranlagung gelangen kann.

Die gleiche Befugniß steht auch der Bezirkssteuerstelle zu.

Den vom Schatzungsrathe beschlossenen Einsichtsnahmen und Abschätzungen hat jeweils der Steuerkommissär anzuwohnen.

Dabei ist zu beachten, daß zur Einsichtsnahme keine Personen zugezogen werden, deren Einblick in die gewerblichen Lokalitäten und Einrichtungen dem Geschäftsinteresse des Gewerbsunternehmers nachtheilig erscheinen könnte.

Ueberall darf überhaupt in die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen

nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erfordert.

Sämmtlichen bei der Abschätzung betheiligten Personen ist die in Artikel 21 des Gesetzes vom 17. März 1854 vorgeschriebene Geheimhaltung geboten.

Abschnitt VI.

Strafbestimmungen.

Artikel 34.

Voraussetzungen der Strafbarkeit. Betrag der Strafe. Steuernachtrag.

Wer die in Artikel 20 Ziffer 1—4, Artikel 22 Ziffer 1 und Artikel 23 vorgeschriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Angaben nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Schatzungsrathe zur Abgabe der Anmeldungen in den Fällen der Artikel 20 und 22 anberaumten Frist beziehungsweise nicht innerhalb der im Artikel 23 bestimmten Frist, oder die in Artikel 20, 22 und 23 bezeichneten Angaben in wahrheitswidriger Weise erstattet, verfällt, wenn in Folge davon keine Steuer oder zu wenig an Steuer in Ansatz gebracht wurde, neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angesetzten noch nicht verjährten Steuer in eine dem vierfachen Betrage der in den letzten drei Jahren nicht oder zu wenig angesetzten Steuer gleichkommende Strafe oder, wenn dieser Steuerbetrag nicht ermittelt werden kann, in eine Strafe bis zu 3000 Mark. Ebenso verfällt derjenige, welcher einen zur Entrichtung der in Artikel 17 vorgesehenen Taxe verpflichtenden Gewerbsbetrieb vor Entrichtung dieser Taxe beginnt oder fortsetzt, neben Nachzahlung der noch nicht verjährten Taxbeträge in eine Strafe im vierfachen Betrag der in den letzten drei Jahren unbezahlt gebliebenen gesetzlichen Taxbeträge.

Die Festsetzung der in den vorstehenden Fällen sich ergebenden Steuer- und Taxnachträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei (soweit es sich um Steuernachträge handelt) an die Stelle des Schatzungsrathes tritt.

Artikel 35.

Ordnungsstrafen und Straflosigkeit.

Wird dargethan, daß die Unterlassung, beziehungsweise nicht rechtzeitige Erstattung der vorgeschriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Angaben oder die nicht rechtzeitige Entrichtung der im Artikel 17 bemerkten Taxe oder die Unrichtigkeit der bezüglichen Angaben nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer an Stelle der im vorstehenden Artikel angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Gewerbsteuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt, oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht, ausgenommen die Fälle des Artikel 33 Absatz 2 und 3, welche nur den dort angedrohten Rechtsnachtheilen unterworfen sind.

Wird die unterlassene Anmeldung, Anzeige oder Angabe oder die Entrichtung der Taxe

zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor das Vergehen bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein

Artikel 36

Verjährung der Strafverfolgung

Die Verfolgung der in Artikel 34 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in drei Jahren vom Ablauf der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen, beziehungsweise vom Tage der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (Artikel 35 Absatz 1 und 2) verjähren in einem Jahre

Abschnitt VII.

Steuerfuß und Steuereinzug.

Artikel 37

Steuerfuß

Der auf die nach gegenwärtigem Gesetz gebildeten Steuerkapitalien umzulegende Steuerfuß wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt

Artikel 38

Steuereinzug

Die für ein Steuerjahr schuldige Gewerbsteuer ist, sofern nicht in gegenwärtigem Gesetz ausdrücklich ein anderes Verfahren vorgesehen ist, je zu einem Sechstheil auf 1 Dezember des unmittelbar vorhergehenden Jahres, 1 Januar, 1 Februar, 1 Juli, 1 August und 1 September des laufenden Jahres fällig und längstens bis zum 14 des betreffenden Monats zu entrichten

Steuerrückstände und Steuernachträge sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu berichtigen

Im Uebrigen gelten rücksichtlich der Betreibung der Gewerbsteuer die gleichen Vorschriften, wie für die sonstigen direkten Steuern

(Abschnitt VIII, in Artikel 39—41 Vollzugsbestimmungen zum Gewerbsteuergesetz enthaltend, bleibt hier weg)

Verordnung

(Vom 9 März 1885)

Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes betreffend

Zum Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 25 August 1876 beziehungsweise vom 20. Juni 1884 (in der Fassung der Bekanntmachung vom Heutigen) wird Nachstehendes verordnet.

§ 1.

Zu Art 1 des Gesetzes

Der Ertrag gewerblicher Unternehmungen unterliegt nach Artikel 1 des Gesetzes der

Gewerbsteuer nur dann und nur insoweit, als die gewerbliche Unternehmung innerhalb des Großherzogthums betrieben wird. Der Ertrag der außerhalb des Großherzogthums betriebenen Gewerbsunternehmungen ist daher, auch wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz im Großherzogthum hat, der Gewerbsteuer nicht unterworfen. Im Großherzogthum betriebene Gewerbsunternehmungen dagegen sind auch dann steuerpflichtig, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz außerhalb Badens hat.

Unter Ertrag einer gewerblichen Unternehmung ist der Ertrag jeder selbständig, d. i. auf eigene Rechnung betriebenen gewerblichen Thätigkeit verstanden.

Die Bezüge der im Lohne beziehungsweise in Diensten eines Gewerbsunternehmers oder Dritten Stehenden, so insbesondere die Bezüge der Gewerbsgehilfen, der Fabrikarbeiter, der Angestellten eines gewerblichen Unternehmens (z. B. der Direktoren, Betriebsführer ꝛc. von Aktiengesellschaften), sowie der Taglöhner und der sonstigen lediglich bei Dritten (Kunden ꝛc.) Arbeitenden (z. B. der Lohnschneider, Näherinnen, Dienstmänner ꝛc.) unterliegen ebensowenig der Gewerbsteuer als der Ertrag aus zwar selbständiger, aber nicht gewerblicher Thätigkeit.

Konsumvereine mit offenem Laden, sowie eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften gelten nicht allein bezüglich der Geschäfte, welche sie mit Nichtmitgliedern machen, sondern auch bezüglich der Geschäfte mit Mitgliedern, somit bezüglich ihres gesammten Geschäftsbetriebs als gewerbliche Unternehmungen.

Dagegen sind die unter das Gesetz vom 9. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109—114) fallenden unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen als gewerbliche Unternehmungen nicht anzusehen.

§ 2

Zu Art. 2 des Gesetzes

1. Zu den nach Artikel 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom Bezug zur Gewerbsteuer befreiten vom Staat im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen gehören die vom Großherzoglichen Domänenfiskus betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht.

Dagegen ist zu denselben zu rechnen der Bau und Betrieb von Eisenbahnen Seitens des Staats, der Gewerbebetrieb in den Straf-, Heil- und Pflegeanstalten des Staats, der Betrieb der Staatssalinen.

2. Der mit Weinlagerpatent betriebene Weinhandel ist nach Artikel 26 Absatz 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137) vom Bezug zur Gewerbsteuer befreit. Jedoch ist dem gewerbsteuerpflichtigen Betriebskapitale eines Wirthes, Weinkleinverkäufers, Weinhandlungskellerbesitzers der mittlere Werth der alljährlich durchschnittlich aus seinen Weinlagerkellern in seine Wirthschafts- oder Weinhandlungskeller übergehenden Weinmengen in der in § 33 der Vollzugsverordnung zum Weinsteuergesetz (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1882 Seite 321) näher bezeichneten Weise zuzuschlagen.

§ 3

1. Der steuerbare Jahresertrag (Artikel 3 des Gesetzes) ist wie das steuerbare Einkommen aus Gewerbsunternehmungen nach Vorschrift der §§ 4 und 7 Absatz 1 der diesseitigen Verordnung vom 17 Februar 1886, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41) zu berechnen, mit der Maßgabe jedoch, daß

Zu Art 3 des Gesetzes

a. die von dem Unternehmer für den eigenen Bedarf verwendeten Waaren und Erzeugnisse seines Gewerbebetriebs bei Berechnung sowohl des Rohertrags als des zur Erzielung desselben erforderlichen Aufwandes (Selbstkostenpreises) außer Betracht bleiben,
b. für die vom Unternehmer zum Gewerbebetrieb benützten eigenen oder nutznießlichen Gebäude und Grundstücke ein dem ortsüblichen Mieth- und Pachtzins entsprechender Betrag in Abzug gebracht werden darf, dagegen
c. für Miethzinse beweglicher Betriebseinrichtungen und Geräthschaften, für Abnützung, Unterhaltungs- und Versicherungskosten der zum Gewerbebetrieb benützten Liegenschaften und für direkte Steuern und Umlagen ein Abzug nicht stattfindet

Gehen die Erzeugnisse einer Gewerbsunternehmung unverkauft in ein in einem anderen Steuerdistrikt steuerpflichtiges Geschäft desselben Unternehmers über, um daselbst entweder weiter verarbeitet oder zum Verkauf gebracht zu werden, so ist bei der Veranlagung der die Erzeugnisse herstellenden Unternehmung als Erlös für die in dieser Weise übergehenden Erzeugnisse der mittlere Preis anzunehmen, welcher beim Verkauf derselben an einen Großhändler zu erzielen gewesen wäre Der gleiche Preisanschlag ist bei der Veranlagung des Geschäfts, in welches die Erzeugnisse übergehen, als Betrag der Anschaffungskosten (Selbstkostenpreis) der betreffenden Gegenstände zu betrachten

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 kommen — vorbehaltlich jener unter Ziffer 3 — auch bei den in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Genossenschaften und Gesellschaften, sowie bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zur Anwendung Dem hienach sich ergebenden Ertrag sind die Ertragnisse der Reserve- rc Fonds solcher Genossenschaften und Gesellschaften, welche stets als deren Gewerbebetrieb gewidmet gelten, hinzuzurechnen

3. Bei Assekuranzunternehmungen (Versicherungsgesellschaften) gilt als steuerbarer Jahresertrag die rohe Jahreseinnahme an Prämien für die abgeschlossenen Versicherungen und die Prämien- und Schadensreserven bei Beginn des Jahres, sowie die Einnahmen an Nebengebühren und Erträgnissen der Reserve- rc Fonds nach Abzug der Jahresausgabe für die Auszahlungen an die Versicherten und für etwaige Rückversicherungen, der Prämien- und Schadensreserven am Schluß des Jahres, sowie des sonstigen, nach den Bestimmungen unter Ziffer 1 abzugsfähigen Betriebsaufwandes des betreffenden Jahres, — der in dieser Weise berechnete Gesammtertrag aber nur insoweit, als er nach dem Verhältniß der aus dem Großherzogthum fließenden Bruttoeinnahme an Prämien zu der Gesammtbruttoeinnahme auf den Geschäftsbetrieb im Lande entfällt

§ 4.

Bei der Steuerveranlagung ist als steuerbarer Ertrag im Sinne des Artikel 4 des

Zu Art. 4 des Gesetzes.

Gesetzes derjenige Jahresertrag in Anschlag zu bringen, welcher nach dem Stande der Unternehmung zur Zeit der Steuerveranlagung (beziehungsweise in den Fällen des Artikel 16 des Gesetzes nach dem Stand der Verhältnisse am 1. April des betreffenden Jahres) als wahrscheinlich vorausgesetzt werden kann.

Der schätzungsweisen Veranschlagung dieses voraussichtlichen Jahresertrags ist der Jahresertrag zu Grund zu legen, welchen die Unternehmung in den letzten drei Kalender- beziehungsweise Geschäftsjahren, oder falls sie noch nicht so lange besteht, während der Zeit ihres Bestehens thatsächlich abgeworfen hat.

Dabei ist zugleich auf die inzwischen d. h. bis zur Zeit der Steuerveranlagung (beziehungsweise in den Fällen des Artikel 16 des Gesetzes bis zum maßgebenden 1. April) eingetretenen Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Als solche Veränderungen gelten insbesondere die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gewerbsanlage durch Erweiterung oder Beschränkung der dem Geschäftsbetrieb gewidmeten Gebäude, Geschäftsräume, Grundstücke durch Vermehrung oder Verminderung von Maschinen und sonstigen Einrichtungen, sowie der übrigen Betriebskapitalbestandtheile, die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Arbeiter und Geschäftsgehilfen, die Eröffnung eines neuen Geschäftszweiges oder die Aufgabe eines Theils der bisherigen Geschäftsthätigkeit.

Desgleichen können alle bereits eingetretenen Verhältnisse berücksichtigt werden, welche auf die Herstellungskosten, den Absatz und die Verkaufspreise der Erzeugnisse eines gewerblichen Unternehmens schon eingewirkt und zufolge dessen den Ertrag desselben erheblich und in nicht blos vorübergehender Weise gesteigert oder gemindert haben.

§ 5

Zu Art. 7 des Gesetzes

1. Die in Artikel 7 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten, in Gebäuden befindlichen Einrichtungen sind als ihrer Natur nach unbeweglich nur zu betrachten, insoweit sie nicht blos eine Zugehörde, sondern einen Bestandtheil des Gebäudes bilden.

Letzteres ist der Fall, wenn sie mit dem Gebäude in einer körperlichen Verbindung stehen, welche nicht ohne erhebliche Beschädigung ihrer selbst oder des Gebäudes gelöst werden kann.

Maschinen, Geräthe und Werkzeuge, welche überhaupt noch, wenn auch (wie z. B. Reserve-Maschinen) nur in seltenen Fällen benützt werden, sind zu den dem Gewerbebetrieb gewidmeten Gegenständen zu rechnen und demgemäß als Bestandtheile des Betriebskapitals zu behandeln; dagegen bleiben Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, welche dauernd nicht mehr benützt werden, außer Betracht.

2. Zu den Vorräthen an fertigen Waaren, Roh- und Hilfsstoffen, baarem Gelde &c. (Artikel 7 Ziffer 3, 4 und 5) gehören auch diejenigen dem Geschäft gewidmeten Vorräthe, welche außerhalb des Steuerdistrikts gelagert oder auf dem Transport begriffen sind, es sei denn, daß diese Vorräthe nach Lage der Verhältnisse als Betriebskapital einer andern Unternehmung oder Zweigniederlassung (§ 10) des Pflichtigen zu betrachten oder außerhalb Landes befindlich und daselbst nachgewiesenermaßen besteuert sind. Auch die in öffentlichen Nieder-

lager befindlichen Vorräthe eines Gewerbsteuerpflichtigen bilden Bestandtheile seines Betriebskapitals

3. Als Betriebskapital der gewerblichen Unternehmungen — mit Ausnahme der Versicherungsgesellschaften, für welche die besondere Bestimmung des Artikel 8 letzter Absatz Platz greift — gelten auch die dem Gewerbebetrieb gewidmeten Reserve- x Fonds.

Zu den in Artikel 7 Ziffer 5 erwähnten Aktivausständen einschließlich der Kontokorrentguthaben sind nicht blos die unverzinslichen, sondern auch die verzinslichen Ausstände, sofern sie vom Geschäftsbetrieb herrühren, zu rechnen

Unter den Schulden des laufenden Geschäftsbetriebs sind nur die auf dem regelmäßigen Geschäftskredit des Gewerbsunternehmers beruhenden, nicht aber die persönlichen sonstigen Schulden oder die Schulden zu verstehen, welche zur Gründung oder dauernden Vergrößerung der Unternehmung gemacht werden

4. Als Gewerbeberechtigungen, welche gemäß Artikel 7 Ziffer 6 zu den Bestandtheilen des Betriebskapitals gehören, sind zur Zeit nur die Realprivilegien der Apotheker und Ueberfahrtsrechte in Betracht zu ziehen

§ 6

Zu Art. 8 des Gesetzes

1. Unter dem mittleren Werthe der Betriebskapitalien (Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes) ist der mittlere Kaufwerth, d. h. der Anschlag zu verstehen, welchen die in Frage kommenden Bestandtheile des Betriebskapitals erhalten würden, wenn sie zu der für die Einschätzung maßgebenden Zeit mit der gesammten Gewerbsunternehmung zum Zwecke des Fortbetriebs der letzteren und unter normalen Verhältnissen zum Verkauf gebracht würden

2. Als maßgebender mittlerer Jahresstand des Betriebskapitals (Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes) ist der mittlere Stand desjenigen Kalender- beziehungsweise Geschäftsjahres anzusehen, in welchem die Steueranlage erfolgt. Wenn ein Geschäft während des Jahres der Steuerveranlagung neu eröffnet, vergrößert oder verkleinert wurde, so ist der mittlere Stand des vom Beginn der Unternehmung beziehungsweise der Vergrößerung oder Verkleinerung an laufenden Jahres maßgebend. Handelt es sich aber um die Steuerveranlagung für verflossene Jahre, so ist der mittlere Stand eines jeden Jahres, für welches die Steuer anzusetzen ist, maßgebend

3. Der im Falle des Artikel 8 Absatz 2 erforderliche Nachweis, daß der steuerbare Ertrag einer gewerblichen Unternehmung nach den thatsächlichen Ergebnissen in jedem der drei letzten Kalender- oder Geschäftsjahre nicht 5 Prozent des Betriebskapitals erreicht hat, ist jeweils vom Steuerpflichtigen zu erbringen

4. Bei Feststellung der im Absatz 3 des Artikel 8 erwähnten untersten Grenze für die Steuerpflichtigkeit der Betriebskapitalien (700 Mark) sind dieselben gleichfalls mit ihrem mittleren Werth und nach mittlerem Jahresstand in Anschlag zu bringen. Es sind hierbei und ebenso behufs der Abrundung der Betriebskapitalanschläge auf die nächst niedrige durch Hundert theilbare Zahl stets alle Betriebskapitalien beziehungsweise Betriebskapitalbestand

theile zusammenzurechnen, welche ein und derselbe Pflichtige gemäß Artikel 17 des Gesetzes in einem und demselben Steuerdistrikt zu versteuern hat

§. 7.

Zu Art. 9 des Gesetzes

Der staatlichen Gewerbsteuer unterliegt nach Artikel 9 letzter Absatz des Gesetzes der persönliche Verdienst nicht, sondern nur das Betriebskapital, dagegen soll jener wie dieses der Gemeindebesteuerung zur Grundlage dienen

Aus den Steueranschlagen vom persönlichen Verdienst ist daher weder Jahressteuer noch Steuerabgang oder Steuernachtrag zu berechnen

§ 8.

Zu Art. 14 des Gesetzes

1 Der Besteuerung nach Artikel 14 des Gesetzes unterliegt, wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und außer dem Meß- und Marktverkehr

a. von einer festen Verkaufsstelle aus (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff, hiezu eingerichteter Wagen, verschließbare Bude und dergl.) nur vorübergehend Waaren feilbietet,

b Waarenversteigerungen selbst oder durch Dritte vornimmt, gleichviel ob dies auf offener Straße oder von einer festen Verkaufsstelle aus geschieht

Zu diesem Gewerbebetrieb ist ein Wandergewerbeschein, zur Vornahme von Waarenversteigerungen außerdem noch besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich (§ 55 ff der deutschen Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, Reichsgesetzblatt Seite 177, §§ 86 und 87 der badischen Vollzugsverordnung hiezu vom 23. Dezember 1883, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357)

2. Der Geschäftsbetrieb ist in diesen Fallen jeweils als beendigt anzusehen, sobald von der betreffenden Person in dem bezüglichen Ort ein zum Waarenverkauf dienendes Lokal nicht mehr gehalten wird oder die Waarenversteigerung ihr Ende erreicht hat Die Wiedereröffnung eines Verkaufslokals oder die Vornahme einer neuen Versteigerung ist, wenn dieselbe sich nicht als Fortsetzung eines bereits besteuerten Wanderlagers oder einer schon versteuerten Waarenversteigerung darstellt als Beginn eines neuen Geschäftsbetriebs anzusehen und demgemäß neuerdings nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 14 und 23 des Gesetzes zur Versteuerung zu ziehen

3 Bei Berechnung der in Artikel 14 des Gesetzes erwähnten Jahressteuer ist derjenige steuerbare Ertrag zu Grund zu legen, welcher voraussichtlich erzielt würde, wenn der Geschäftsbetrieb mit dem während der Dauer desselben vorhandenen mittleren Betriebskapital an dem betreffenden Ort während eines vollen Jahres fortgesetzt werden würde

4. Dieser Ertrag ist es auch, welchen der Pflichtige gemäß Artikel 23 beziehungsweise Artikel 20 Ziffer 5 des Gesetzes anzumelden hat

§ 9

Zu Art. 15 und 16 des Gesetzes.

1 Artikel 15 des Gesetzes handelt von dem Fall, in welchem Jemand in einem Steuer-

distrikt (Gemarkung) erstmals, beziehungsweise erstmals wieder, gewerbsteuerpflichtig wird oder aber die Steuerpflicht einer Person in einem Steuerdistrikt vollständig erlischt In diesem Fall soll die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Anfang der gewerbsteuerpflichtigen Thätigkeit folgenden Monats beginnen und mit dem letzten des Monats, in welchem die fragliche Thätigkeit aufhört, erlöschen

Bei der erstmaligen Veranlagung wirkt die Steueranlage im vollen Umfang bis zum Tag des Beginns der Steuerpflicht zurück Wenn jedoch in der Zeit zwischen Beginn der Steuerpflicht und Veranlagung eine erheblichere Erweiterung des Gewerbebetriebs stattgefunden hat, so ist die Steuerdirektion ermächtigt, auf Ansuchen eine entsprechende Ermäßigung des zu berechnenden Steuernachtrags eintreten zu lassen

Bei Berechnung des Steuernachtrags für volle bereits abgelaufene Kalenderjahre kommt die Vorschrift des Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Anwendung

2 Artikel 16 dagegen behandelt den Fall der Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Gewerbsteuer Veranlagten in Folge der Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Ertrags oder Betriebskapitals (ohne gänzliches Erlöschen der Steuerpflicht) Hiernach findet eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung nur dann statt, wenn die dieselbe bedingenden Verhältnisse bereits am 1 April des Jahres, in welchem das Ab- und Zuschreiben vorgenommen wird, eingetreten waren Haben auf diesen Zeitpunkt oder schon auf den 1 April eines der vorhergegangenen Jahre die Verhältnisse der Gewerbsunternehmung sich derart geändert, daß der Steueranschlag für das Betriebskapital oder den persönlichen Verdienst zu erhöhen oder zu vermindern ist, so beginnt die Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung, sofern das Gesammtsteuerkapital nicht um mehr als 25 Prozent zu- oder abnimmt, mit dem Anfang des auf den bezüglichen 1. April nächstfolgenden Kalenderjahres Nimmt aber das Gesammtsteuerkapital um mehr als 25 Prozent zu oder ab, so wird die neue Steueranlage mit dem Anfang desjenigen Monats wirksam, seit dessen erstem Tage die eine Aenderung der Steueranlage bedingenden Verhältnisse — sowohl hinsichtlich des Betriebskapitals als des Ertrags — im vollen Umfang andauerte

Erhöhungen des Steueranschlags des Betriebskapitals, welche nicht wenigstens 5 Prozent des seitherigen Anschlags und zugleich wenigstens 700 Mark betragen, bleiben, auch wenn am Steueranschlag des persönlichen Verdienstes eine Aenderung eintreten sollte, außer Betracht, dagegen sind Verminderungen des Betriebskapitals schon zu berücksichtigen, wenn sich der Steueranschlag um wenigstens 100 Mark ermäßigt

§ 10

Zu Art 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.

Wer eine und dieselbe gewerbliche Unternehmung in mehreren Steuerdistrikten (Gemarkungen) betreibt, ist, sofern in den einzelnen Gemarkungen eine besondere (wenn gleich der gemeinsamen Oberleitung untergeordnete) Geschäftsleitung besteht, in jeder Gemarkung, in welcher dies der Fall ist, nach dem Umfang des dort betriebenen Theils der Unternehmung zu veranlagen Außerhalb der Gemarkung der Hauptniederlassung befindliche Zweigniederlassungen oder Filialen sind hiernach für sich zu katastriren

Andernfalls, d. h. bei einheitlicher Geschäftsleitung geschieht die Veranlagung
1. wenn eine auf eine Gemarkung beschränkte Anlage für den Betrieb der Unternehmung vorhanden ist, in der Gemarkung, auf welcher sich diese Anlage befindet,
2. wenn die Gewerbsanlage sich auf mehrere Gemarkungen erstreckt oder auf mehreren Gemarkungen getrennte Gewerbsanlagen vorhanden sind, in derjenigen Gemarkung, in welcher sich der dem Werthe nach größere Theil der Gewerbsanlage beziehungsweise Anlagen befindet;
3. wenn das Unternehmen ohne gewerbliche Anlagen betrieben wird, am Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen am Wohnsitz des Unternehmers, beziehungsweise (in zweiter Reihe) des Geschäftsführers.

§ 11.

Zu Art. 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes.

Hinsichtlich des Ansatzes und der Erhebung der in Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Gesetzes erwähnten Taxe, welche nach Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes außer der Gewerbsteuer auch die Einkommensteuer für den betreffenden Gewerbebetrieb ersetzt, bleibt die diesseitige Verordnung vom 29. Dezember 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 463) auch fernerhin mit folgenden Aenderungen maßgebend:

1. Die Worte „Erwerbsteuergesetz", „Erwerbsteuertaxe" und „erwerbsteuertaxpflichtig" werden überall mit Ausnahme des § 8 durch „Gewerbsteuergesetz", „Gewerbsteuertaxe" und „gewerbsteuertaxpflichtig" ersetzt.
2. Im Eingang ist nach den Worten „zum Vollzug des Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Gewerbsteuergesetzes" einzuschalten: „und des Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes".
3. § 1 erhält mit Rücksicht auf die diesseitige Verordnung vom 4. Februar 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 40) folgende Fassung:

   „Der im Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Gewerbsteuergesetzes erwähnten Taxe (Gewerbsteuertaxe) unterliegt, wer, ohne im Großherzogthume eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben,
   1. daselbst einen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausübt, zu welchem er ... (im Uebrigen Ziffer 1 unverändert),
   2. den Betrieb einer außerhalb des Reichsgebiets begründeten Gewerbsunternehmung auf das badische Staatsgebiet ausdehnt."
4. In § 2 hat Ziffer 5 zu lauten:

   „Handels- und Gewerbtreibende, welche nur Messen, Jahr- und Wochenmärkte zur Ausübung des Handels und zum Absatz ihrer Erzeugnisse oder Fabrikate besuchen."
5. § 4 Absatz 3 hat zu lauten:

   „Alle Hilfspersonen, welche einen besonderen Wandergewerbeschein nicht zu führen brauchen, sind für ihre Person nicht gewerbsteuertaxpflichtig, unterliegen jedoch, sofern die Voraussetzungen des Artikel 5 A. 1 und des Artikel 8 des Einkommensteuergesetzes Platz greifen, der Einkommensteuer."

6 Zu den in § 6 Ziffer 3 vorgesehenen Impressen ist das unter Beilage 1 beigefügte Formular zu benützen

Der zweite Satz der gleichen Ziffer wird gestrichen

§ 12.

Zu Art 17 des Gesetzes

Wer, ohne unter die Bestimmungen des Artikel 14 des Gesetzes zu fallen oder der Gewerbsteuertage (§ 11 dieser Verordnung) zu unterliegen, ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen für eigene Rechnung betreibt, so insbesondere wer sich mit dem hausirweisen Absatz von Waaren befaßt oder gewerbliche Leistungen oder Aufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, darbietet, ist nach den Bestimmungen des Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Besteuerung zu ziehen und, da bei solchen Gewerbsunternehmungen weder eine Gewerbsanlage noch ein Geschäftssitz vorhanden, an seinem Wohnsitz beziehungsweise (in zweiter Reihe) am Wohnsitz seines Geschäftsführers zu veranlagen

§ 13

Zu Art. 20 § 4 des Gesetzes

Die Vorschrift unter Ziffer 4 des Artikel 20 des Gesetzes ist dahin zu verstehen, daß das Betriebskapital sowohl nach seinem thatsächlichen Stand zur Zeit der Abgabe der Erklärungen als nach seinem mittleren Jahresstand (§ 6 Ziffer 2 dieser Verordnung) anzugeben ist

Uebrigens kann die Angabe des thatsächlichen Standes unterbleiben, sofern nicht der Schatzungsrath oder der Steuerkommissär dieselbe ausdrücklich verlangt

Die im Artikel 14 des Gesetzes bezeichneten Personen haben an Stelle des mittleren Jahresstandes den mittleren Stand während der angemeldeten Dauer des Geschäftsbetriebs anzugeben

§ 14.

Zu Art 21 des Gesetzes

Die im Artikel 21 vorgeschriebene Angabe der Hilfspersonen und ihrer Lohn- und Gehaltsbezüge hat nach einem von der Steuerdirektion zu bestimmenden Formular, welches den Gewerbsunternehmern vom Schatzungsrathe zugestellt werden wird, innerhalb der vom Schatzungsrathe bestimmten Frist zu erfolgen

Die Zustellung geschieht mittelst einer Liste, in welcher der Gewerbsunternehmer den Empfang des Formulars zu bescheinigen oder aber, falls er keine Hilfspersonen beschäftigt, dies zu bestätigen hat

Zu den in Betracht kommenden Hilfspersonen gehören auch die Geschäftsführer rc eines Unternehmers, sowie (mit Ausnahme der Ehefrauen) die Familienangehörigen, welche eine ständige Hilfsperson ersetzen.

§ 15

Zu Art. 20, 22 und 23 des Gesetzes

Zu den in den Artikeln 20, 22 und 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen sind, wenn solche schriftlich erfolgen, die unter Beilage 2 und 3 beigefügten Formulare unter Beachtung der auf denselben vorgedruckten Bemerkungen zu verwenden und zwar zu den Anmel-

dungen nach Artikel 20 und 22 — Beilage 2 und zu den Anmeldungen nach Artikel 23 — Beilage 3 Formular Beilage 2 ist auch dann zu benützen, wenn gemäß Artikel 30 des Gesetzes um eine Änderung der Steueranlage nachgesucht wird

Wenn die Erklärungen mündlich erfolgen, so sind dieselben in der durch die Steuerdirektion vorzuschreibenden Form aufzunehmen und vom Pflichtigen unterschriftlich zu bestätigen

§ 16

Zu Art 24 des Gesetzes.

Die Ernennung der im Artikel 24 des Gesetzes erwähnten Sachkundigen erfolgt durch die Steuerdirektion.

Die Gutachten derselben haben sich in erster Reihe auf die Höhe des steuerbaren Betriebskapitals der betreffenden Fabrikanlagen, in zweiter Reihe aber auch auf den mittleren steuerbaren Jahresertrag derselben zu erstrecken

§ 17

Zu Art 31, 32 und 33 des Gesetzes

Nach Artikel 31 Absatz 3 des Gesetzes haben dem Schatzungsrath bei der Bestimmung des steuerbaren Ertrags wie der steuerbaren Betriebskapitalien die Angaben der Pflichtigen, soweit er dieselben für richtig erkennt, als Grundlage zu dienen Dem Schatzungsrath liegt hiernach die Verpflichtung ob, die Angaben der Pflichtigen auf ihre Richtigkeit zu prüfen Geben ihm dieselben keinen Anlaß zur Beanstandung, so hat er die Steueranlage beziehungsweise Entfernung aus dem Kataster und Berechnung von Abgang und Nachtrag jeweils lediglich nach diesen Angaben zu bewirken Anderenfalls wird der Schatzungsrath, soweit nöthig, nach Hörung des Pflichtigen über die beanstandeten Punkte, nach Einvernahme von Sachverständigen oder Vornahme sonstiger geeigneter Erhebungen seine Entscheidung geben

Die deßfalls nach Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes an die Pflichtigen ergehenden Aufforderungen und Vorladungen haben unter Gewährung einer angemessenen Frist und unter ausdrücklicher Androhung des in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Rechtsnachtheils zu geschehen

In gleicher Weise kann der Schatzungsrath Personen, welche eine Steuererklärung nicht abgegeben haben, hierzu jedoch nach Annahme des Schatzungsraths wegen Beginns oder Erweiterung gewerblicher Unternehmungen verpflichtet gewesen wären, auffordern entweder eine Steuererklärung oder aber die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht verpflichtet seien, und sodann, wenn dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird, die Steueranlage nach seinem Ermessen vollziehen.

Letzteres kann auch dann geschehen, wenn die in Absatz 2 und 3 erwähnten Aufforderungen und Vorladungen wegen länger andauernder Ortsabwesenheit des Pflichtigen und Mangels eines zu seiner Vertretung berufenen Dritten nicht erfolgen können; jedoch bleiben in diesem Falle dem Pflichtigen die in Artikel 32 des Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel gewahrt

§ 18.

Hinsichtlich der Eröffnung der in § 17 erwähnten Aufforderungen und Vorladungen, sowie der Entscheidungen der Schatzungsräthe, ferner hinsichtlich der Fristenberechnung und der Zulässigkeit der in Artikel 52 des Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel, endlich in Bezug auf Verletzungen der Geheimhaltungspflicht finden die §§ 37—41 der diesseitigen Verordnung vom 17. Februar 1885, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), entsprechende Anwendung

Zu Art. 51 52 und 53 des Gesetzes

§ 19.

1 Steuerpflichtige, welche nach Ablauf der vom Schatzungsrathe zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist gemäß Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes eine Steuererklärung abgeben wollen, haben dieselbe beim Steuerkommissär einzureichen

Zu Art. 34 35 und 36 des Gesetzes

2 Bestrafung nach Artikel 34 des Gesetzes tritt ein, wenn in Folge der dort bezeichneten Versäumnisse und Verfehlungen vom gewerblichen Betriebskapital keine oder zu wenig Steuer in Ansatz gebracht oder der Steueranschlag des persönlichen Verdienstes (Artikel 9 des Gesetzes) gar nicht oder zu niedrig gebildet worden ist

Der Festsetzung der Strafe ist, soweit es sich um den persönlichen Verdienst handelt, derjenige Steuerbetrag zu Grund zu legen, welcher sich bei Anwendung des für die Besteuerung der gewerblichen Betriebskapitalien jeweils maßgebenden Steuerfußes aus dem Steueranschlag des persönlichen Verdienstes berechnet

3 Wer die in Artikel 20 Ziffer 5 und Artikel 22 Ziffer 2 vorgeschriebenen Angaben nicht erstattet, unterliegt keiner Strafe sondern nur dem im Artikel 33 Absatz 2 und 3 angedrohten Rechtsnachtheil Straffällig ist dagegen gemäß Artikel 34, beziehungsweise unter Umständen gemäß Artikel 35 Absatz 1, wer die erwähnten Angaben in wahrheitswidriger Weise erstattet

4 Die im Artikel 34 erwähnten „letzten drei Jahre" sind vom Tag der Erlassung des Strafbescheids oder von der ersten richterlichen Untersuchungshandlung an, wenn eine solche der Erlassung des Strafbescheids vorhergegangen oder ein Strafbescheid nicht erlassen worden ist (§ 68 des Strafgesetzbuches, § 459 Absatz 3 der Strafprozeßordnung), zurückzurechnen

5 In denjenigen Fällen, in welchen gemäß Artikel 34 Absatz 1 eine Strafe bis zu 3000 Mark oder gemäß Artikel 35 Absatz 1 und 2 eine solche bis zu 300 Mark zu erkennen ist, muß im Hinblick auf die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 und § 27 des Reichsstrafgesetzbuchs jeweils mindestens eine Strafe im Betrag von drei Mark ausgesprochen werden

6 Die Berechnung von Steuer- und Taxnachträgen im Strafverfahren (Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes) hat sich auf diejenigen Beträge zu beschränken, welche für die letzten fünf Kalenderjahre, das Jahr, in welchem das Erkenntniß gegeben wird, mit inbegriffen, zu wenig in Ansatz gekommen sind.

Hiezu tritt bei Steuernachträgen, sofern bei Erlassung des Erkenntnisses das Steuer Ab- und Zuschreiben für das nächstfolgende Jahr bereits beendigt ist, noch der vormerkliche Ansatz der für dieses weitere Jahr zu wenig angesetzten Steuer

Vom Steueranschlag des persönlichen Verdienstes wird Steuernachtrag nicht in Ansatz gebracht (Artikel 9 letzter Absatz des Gesetzes)

§ 20

Das alljährliche Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer hat, sofern nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Jahr seitens des Finanzministeriums ein anderer Termin festgesetzt wird, jeweils vom 1. April ab zu beginnen.

Uebergangsbestimmungen

§ 21

Diese Verordnung tritt am 1 Januar 1886 und soweit es sich um die Aufstellung der Gewerbsteuerkataster für 1886 handelt, sofort an die Stelle der diesseitigen Verordnungen vom 20 Februar 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 13) und vom 15 Februar 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 15), den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes betreffend

§ 22

Beim Ab- und Zuschreiben im Jahre 1886 haben demgemäß Gewerbsteuererklärungen (nach dem Formular Beilage 2) abzugeben

1. Gewerbsunternehmer, welche als solche zur Erwerbsteuer entweder noch nicht oder nicht in dem durch das Gewerbsteuergesetz vorgeschriebenen Umfang oder aber nur mit einem steuerbaren Jahresertrag unter 500 Mark und ohne steuerbares Betriebskapital veranlagt sind, sofern sie nach dem Stande ihrer Unternehmungen beim Ab- und Zuschreiben künftighin der Gewerbsteuer unterliegen,
2. Gewerbsunternehmer, welche als solche mit einem steuerbaren Jahresertrag von 500 Mark oder mehr oder mit Betriebskapital zur Erwerbsteuer veranlagt sind, sofern sich nach dem Stande ihrer Unternehmungen am 1 April 1886 der steuerbare Ertrag oder das steuerbare Betriebskapital ihrer Unternehmungen gegenüber dem veranlagten Ertrag oder Betriebskapital der letzteren derart erhöht oder gemindert hat, daß gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes eine erhöhte oder geminderte Besteuerung einzutreten hat

Angaben in Spalte 4 des Formulars sind übrigens bei den in diesem Jahre einzureichenden Gewerbsteuererklärungen nicht erforderlich

§ 23

Erwerbsteuererklärungen haben — außer den Wanderlagerbesitzern (Artikel 23 des Erwerbsteuergesetzes) — im Jahre 1886 noch abzugeben

1. Personen, welche eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung oder Thätigkeit begonnen haben und zur Erwerbsteuer noch nicht veranlagt sind,

2. die zur Erwerbsteuer bereits Veranlagten, deren Betriebskapital oder persönlicher Jahresverdienst sich schon vor dem 1. Januar 1885 derart erhöht oder gemindert hat, daß nach Artikel 16 des Erwerbsteuergesetzes für das Jahr 1885 oder frühere Zeit eine erhöhte oder geminderte Besteuerung einzutreten hat.

Gewerbsunternehmer übrigens, welche zugleich zur Abgabe einer Gewerbsteuererklärung gemäß § 22 dieser Verordnung veranlaßt sind, können in diese statt der Abgabe einer besonderen Erwerbsteuererklärung auch die auf die Erwerbsteuer bezüglichen Angaben aufnehmen.

§ 24.

Soweit nicht nach Vorschrift des § 22 Steuererklärungen von den Pflichtigen abzugeben sind, wird die Bildung der neuen Gewerbsteueranlagen durch die Schatzungsräthe von Amtswegen vollzogen.

§ 25.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 9. März 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Beilage 1

Obereinnehmerei }
Hauptsteueramt } . . . . Steuereinnehmerei . . . .

Anmeldung

zur Entrichtung der Gewerbsteuertaxe

(Art. 17 des Gewerbsteuergesetzes, § 11 der Vollzugsverordnung vom 9. März 1885.)

1. Vor- und Familienname des Anmeldenden . . . .
2. Wohnort und Heimathstand . . . .
3. Art des Gewerbebetriebs . . . .
4. Zahl der einen gemeinsamen Wandergewerbschein führenden Gesellschaftsmitglieder (einschließlich des Anmeldenden) . . . .
5. Zahl der Hilfspersonen . . . .
6. Zeitdauer des Geschäftsbetriebs . . . .
7. Tag des Beginns des Geschäftsbetriebs . . . .

Die Richtigkeit dieser Anmeldung bestätigt,

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift . . . .

Poststempel.

Bescheinigung über bezahlte Gewerbsteuertaxe

. . . .

hat heute für einen Zeitraum von . . . . Tagen, beginnend mit dem . . ten . . . . 18 . .

an Gewerbsteuertaxe . . . . ℳ. ₰

. . . . sage . . . .

bezahlt, nämlich für je 30 Tage . . . . ℳ. nebst einem Zuschlag von . . . . mal 1 ℳ. 50 ₰ für . . . . Hilfspersonen, wofür quittirt

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Steuereinnehmerei

Siehe Rückseite!

Anmerkung

Die Taxpflichtigen haben sich während ihres Geschäftsbetriebs im Großherzogthum jederzeit auf Verlangen durch die Bescheinigung über die bezahlte Taxe auszuweisen.

Gemarkung, in welcher die Steuerpflicht begründet ist (Steuerdistrikt) Freiburg

Beilage 2

Gewerbsteuer-Erklärung.

Name Karl Schmitt.
Firma J. G. Schmitt
Wohnort Freiburg

1	2	3	4
Bezeichnung der einzelnen Gewerbsunternehmungen	Mittlerer Werth des Betriebskapitals jeder einzelnen Unternehmung (nach Erläuterung auf der Rückseite *)	Steuerbarer Ertrag jeder einzelnen Unternehmung *)	Monat, mit dessen erstem Tag a. die Steuerpflicht beginnt oder b. die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung eingetreten ist **)
	ℳ	ℳ	
Gastwirthschaft	9 500	3 000	a. Januar 1886.
Weinhandlung	2 400	900	b. . . . 18. .
Metzgerei	1 800	2 000	

Der Unterzeichnete versichert hiemit nach bestem Wissen und Gewissen, daß vorstehende Steuererklärung einschließlich der Angaben auf der Rückseite nach den Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 bezw. vom 20. Juni 1884 getreu und vollständig aufgestellt ist.

Freiburg, den 7. Juli 1886.

Unterschrift: Karl Schmitt.
Wohnung: Kaiserstraße 74.

*) Der mittlere Werth des **Betriebskapitals** ist nach dem mittleren Jahresstande und der steuerbare **Ertrag** nach seinem voraussichtlichen mittleren Jahresbetrag anzugeben; der Veranschlagung dieses voraussichtlichen mittleren Jahresertrages ist das thatsächliche Ergebniß der letzten 3 Kalender- bezw. Geschäftsjahre oder, wenn die Unternehmung noch nicht so lange besteht, des entsprechenden kürzeren Zeitraumes, jedoch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen zu Grunde zu legen. Hiebei ist — für Berechnung des Betriebskapitals wie des Ertrags — maßgebend

bei Steuerpflichtigen, welche im Steuerdistrikt noch nicht zur Gewerbsteuer veranlagt sind:
der Stand der Unternehmungen **zur Zeit der Steuerveranlagung**;

bei bereits zur Gewerbsteuer Veranlagten:
der Stand der Unternehmungen **am 1. April des laufenden Jahres**.

) **In Spalte 4 haben anzugeben

zu a. Steuerpflichtige, welche im Steuerdistrikt noch nicht zur Gewerbsteuer veranlagt sind:
den auf den Beginn eines steuerbaren Geschäftsbetriebs nächstfolgenden Monat;

zu b. zur Gewerbsteuer bereits Veranlagte, deren **Gesammtsteuerkapital** nach den Angaben in Spalte 2 und 3 sich gegenüber dem bisher von ihnen versteuerten Gesammtsteuerkapital um mehr als 25 Prozent erhöht oder mindert:
den Monat, mit dessen erstem Tag die eine Aenderung der Steueranlage bedingenden Verhältnisse — sowohl hinsichtlich des Betriebskapitals als des Ertrags — in diesem Umfang andauern. Kann nicht festgestellt werden, von welchem früheren Monat an die Erhöhung oder Minderung in diesem Umfang andauert, so ist der **April laufenden Jahres** als der maßgebende Monat zu bezeichnen.

Siehe Rückseite!

Angabe der einzelnen Betriebskapitalbestandtheile

1	2	3	4	5	6
Bestandtheile der Betriebskapitalien.	Mittlerer Werth der Betriebskapitalbestandtheile jeder einzelnen Unternehmung. (Bezeichnung der einzelnen Unternehmungen.)				
	Gastwirthschaft	Weinhandlung	Metzgerei		
	M.	M.	M.	M.	M.
1. Wasserkräfte	—	—	—	—	—
2. Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge und sonstige ständige, zum Gewerbebetrieb dienende Einrichtungen, jene ausgenommen, welche als ihrer Natur nach unbeweglich mit den Gebäuden, in welchen sie sich befinden, zur Häusersteuer veranlagt sind	6 700	200	300	—	—
3. Die Vorräthe an Waaren, Fabrikaten, Halbfabrikaten, Roh- und Hilfsstoffen	2 000	2 000	800	—	—
4. Die zum Gewerbebetrieb verwendeten Thiere und die Futtervorräthe für dieselben	—	—	200	—	—
5. Die zum Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe an baarem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinslichen und unverzinslichen Werthpapieren, ferner die vom Geschäftsbetrieb herrührenden verzinslichen und unverzinslichen Aktivausstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, soweit die Summe aller dieser Werthe die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden übersteigt	800	200	500	—	—
6. Gewerbsberechtigungen (Realprivilegien der Apotheker, Ueberfahrtsrechte)	—	—	—	—	—
Zusammen	9 500	2 400	1 900	—	—

Beilage 3

Obereinnehmerei / Hauptsteueramt } Mannheim

Gemarkung (Steuerdistrikt) Weinheim

Gewerbsteuer-Erklärung

für Wanderlager oder Waarenversteigerungen.

(Artikel 14 und 23 des Gewerbsteuergesetzes, § 15 der Vollzugsverordnung vom 9. März 1886)

Vorbemerkungen

1. Das Betriebskapital umfaßt den mittleren Werth der zum Verkauf in dem betreffenden Steuerdistrikt (Gemarkung) bestimmten Waarenvorräthe und der Geschäftseinrichtung sammt den zum Geschäftsbetrieb erforderlichen baaren Kassenvorrath und ist sowohl nach dem Stand beim Beginn des Verkaufs als auch nach dem mittleren Stand während der Dauer des Verkaufs anzugeben.
2. Der steuerbare Ertrag besteht in dem Jahresertrag nach Abzug des zur Erzielung desselben erforderlichen Aufwandes. Unter dem Jahresertrag ist der Ertrag verstanden, welcher voraussichtlich erzielt würde, wenn der Geschäftsbetrieb an dem betreffenden Ort während der Dauer eines vollen Jahres fortgesetzt werden würde.
3. Die Steuer ist vor Eröffnung des Verkaufs an die Obereinnehmerei (Hauptsteueramt), wenn diese Stelle die Feststellung der Steuer bewirkte, andernfalls an die Steuereinnehmerei des Ortes, wo der Gewerbebetrieb stattfinden soll, zu entrichten.

---

1. Vor- und Familienname des Steuerpflichtigen: Josef Horn
2. Wohnort und Heimathsland desselben: Mainz, Großherzogthum Hessen
3. Art des Gewerbes: Handel mit Ellenwaaren
4. Steuerbarer Jahresertrag . . . . . 3000 ℳ
5. Steuerbares Betriebskapital { a. zur Zeit des Beginns des Verkaufs . . . . . 4000 ℳ; b. nach dem mittleren Stand während der Dauer des Verkaufs . . . . . 3000 ℳ
6. Ort und Zeitdauer des Verkaufs: In Weinheim vom 5. bis einschließlich 10. d. Mts.

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt.

Weinheim, den 3. November 1886.

Unterschrift: Josef Horn

In Folge vorseitiger Steuererklärung wird nach vollzogener Prüfung derselben und unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse der steuerbare Jahresertrag auf 3500 M.
und das steuerbare Betriebskapital auf 3000 „
festgesetzt.

Nach Abzug von 5 Prozent des Betriebskapitals mit 150 „
verbleibt als persönlicher Verdienst 3350 „

Als Gesammtsteuerkapital kommt demnach in Ansatz:

1 Für das Betriebskapital 3000 „
2 Für den persönlichen Verdienst 11000 „

Zusammen 14000 M.

Vom Betriebskapital beträgt die Jahressteuer zu 26 Pfennig von 100 M. Steuerkapital 7 M. 80 Pf

Zu erheben ist die halbe Jahressteuer mit 3 M. 90 Pf

Mannheim, den 3 November 1886.

Großh. Obereinnehmerei (Hauptsteueramt) Steuerkommissär
T T

Bescheinigung.

Der obige Betrag mit 3 M. 90 Pf

fage — Drei Mark 90 Pfennig —

wurde heute an mich bezahlt

Mannheim, den 3 November 1886

Großh. Obereinnehmerei.

T.

abee

Weinheim, den 4 November 1886

Steuereinnehmerei.

T

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 24 März 1885.

Bekanntmachung.

(Vom 10. März 1885.)

Den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23 Februar 1885 zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 10 März 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr.

Vdt. Scherer.

Versicherungswesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22 Januar 1885 beschlossen,

auf Grund des § 77 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6 Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) festzusetzen, daß das Rechnungsjahr für die Berufsgenossenschaften mit dem 1 Januar beginne und mit dem 31 Dezember schließe.

Berlin, den 23 Februar 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Bötticher.

Bekanntmachung.

(Vom 16 März 1885.)

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 12 März d J gnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem der landesherrlichen Verordnung vom 7 Juni 1876 angeschlossenen Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten „Abtheilung VI Vom Ministerium der Finanzen, c Von der Zollverwaltung," die Worte „Zolleinnehmer und Anmeldezoller (diese beiden Letzteren, insofern sie ausschließlich mit dem Zolldienste beschäftigt sind)" gestrichen und durch den Passus „Anmeldezoller und Zolleinnehmer (letztere soweit sie nicht der Klasse der Ortseinnehmer entnommen sind)" ersetzt werden

Karlsruhe, den 16 März 1885

Großherzogliches Ministerium der Finanzen

Ellstätter Vdt Glock

Verordnung

(Vom 17 März 1885)

Den Vollzug des Einkommensteuergesetzes, hier die Besteuerung des Bergbaues betreffend

Zum Vollzug des Artikel 30 Ziffer I und III, 7 und 9 des Einkommensteuergesetzes vom 20 Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) wird Nachstehendes verordnet

§ 1

Nachdem die durch das Gesetz vom 14 Mai 1828 (Regierungsblatt Seite 63) eingeführte Bergsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1886 an aufgehoben ist, sind behufs Festsetzung der für die Zeit vom 1 Juni bis 31. Dezember 1885 noch zu entrichtenden Bergsteuer die in den diesseitigen Verordnungen vom 7. Juni 1828 (Regierungsblatt Seite 105) und vom 19. August 1837 (Regierungsblatt Seite 293), die Konstatirung der Bergsteuer betreffend, bezeichneten Nachweisungen von den Grubenbesitzern letztmals für die Zeit vom 1 Juni bis 31 Dezember 1885 zu fertigen und auf den 1. April 1886 der Großherzoglichen Domänendirektion vorzulegen

§ 2

Die dem Bergbau dienenden Betriebsgebäude und Vorrathshäuser unterliegen vom 1. Januar 1886 an nach Maßgabe des Gesetzes vom 26 Mai 1866, die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum betreffend (Regierungsblatt Seite 147), der Häusersteuer und sind deshalb beim diesjährigen Ab- und Zuschreiben nach Vorschrift des § 13 Ziffer 6 der diesseitigen Verordnung vom 1 März 1876, das Ab- und Zuschreiben der Grund- und Häusersteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 47), zu katastriren

§ 3

Nebstdem sind die Bergwerksunternehmer als solche nach den Bestimmungen des Gewerbsteuer- und des Einkommensteuergesetzes zur Gewerb- und Einkommensteuer zu veranlagen

Karlsruhe, den 17 März 1885

Großherzogliches Ministerium der Finanzen

Ellstätter Vdt. Rettinger

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 9. April 1885.

Verordnung

(Vom 18. März 1885.)

Die Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen wird die in obigem Betreff von dem vormaligen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz erlassene Verordnung vom 16 September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XLIV Seite 709 ff.) abgeändert, wie folgt:

I. § 6 der Verordnung und die hiezu durch Verordnung vom 11 März 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XII, Seite 84) erlassene Zusatzbestimmung werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

§. 6

Die festgesetzten Gebühren werden in der Regel auf den Steuererheber am Gerichtssitze oder am Orte der Vernehmung, wenn diese außerhalb des Gerichtssitzes stattfindet, zur Zahlung angewiesen

Eine Ausnahme tritt ein:

1 wenn der Empfangsberechtigte vor dem Gerichte nicht zu erscheinen hat,
2. wenn er zwar erschienen ist, aber das Verlangen einer Gebühr erst nachträglich (vergleiche § 5 Absatz 1 der Verordnung) gestellt hat,
3. wenn bei sofort gestelltem Verlangen des erschienenen Berechtigten dessen Verweisung an den Steuererheber am Gerichtssitze, beispielsweise weil der Festsetzung weitere Erhebungen vorherzugehen haben, unthunlich oder wenn dieselbe mit Unzuträglichkeiten verbunden ist,

4. wenn außerdem der auswärtige Empfangsberechtigte die Zahlung an seinem Wohnorte verlangt.

In diesen Ausnahmefällen werden die Gebühren, wenn der Wohnort des Empfangsberechtigten innerhalb des Großherzogthums gelegen ist, auf den Steuererheber an diesem Wohnorte, wenn er außerhalb des Großherzogthums gelegen ist, auf die Amtskasse des Gerichtssitzes zur Zahlung angewiesen.

Die Anweisungen auf den Steuererheber sind nach dem angeschlossenen Muster A auszustellen und, wenn die Festsetzung durch ein Kollegialgericht erfolgt ist, von einem Gerichtsschreiber, wenn sie durch einen Untersuchungsrichter oder Amtsrichter erfolgt ist, von diesem selbst zu unterschreiben, auch mit dem Gerichtssiegel zu versehen; sie werden dem anwesenden Berechtigten behändigt, dem nicht anwesenden mittels der Post portofrei übersendet. Die Anweisungen auf die Amtskasse werden stets von dem Richter (Gerichtsvorsitzenden) unterschrieben und der Amtskasse von dem Gerichte selbst, unter gleichzeitiger portofreier Benachrichtigung des Berechtigten hiervon, übermittelt.

Will im Falle des Absatzes 1 der Berechtigte den Gebührenanspruch auf einen Dritten übertragen, so hat auf sein Verlangen der zur Unterzeichnung der Anweisung selbst berufene Beamte die Uebertragung zu beglaubigen. Die Uebertragung wird in diesem Falle auf der Rückseite der Anweisung mittels der Worte „für mich an“ (Bezeichnung des Dritten, auf welchen übertragen wird) unter Beifügung des Orts- und Zeitdatums und der Unterschrift des übertragenden Berechtigten vermerkt und mittels Hinzufügung der Worte „zur Beglaubigung“ sowie der Unterschrift des Beamten beglaubigt.

Die durch Uebersendung der Anweisungen an den Berechtigten und im Falle der Anweisung auf die Amtskasse die durch Benachrichtigung des Berechtigten und durch Uebersendung des angewiesenen Betrags entstehenden Portoauslagen hat das Gericht in gleicher Weise wie die angewiesenen Gebühren selbst (§ 7 der Verordnung) von der zahlungspflichtigen Partei wieder zu erheben; hiebei kommen im Falle der Anweisung auf die Amtskasse als Portoauslagen derselben, ohne daß es hiewegen einer besonderen Mittheilung der Kasse an das Gericht bedarf, die Gebühren für Postanweisungen (§ 16 der Postordnung vom 8. März 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX. Seite 206 ff.) in Anrechnung.

II. Nach §. 6 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 6a.

„Ueber den Antrag geladener Zeugen und Sachverständigen auf Bewilligung eines Vorschusses wegen weiterer Entfernung (§ 166 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes) entscheidet das Gericht, vor welches die Ladung erfolgt ist. Kann der vor ein badisches Gericht Geladene auf diesem Wege nicht mehr rechtzeitig in den Besitz des Vorschusses gelangen, so ist auch das Amtsgericht seines Wohnortes zur Anweisung eines Reisekostenvorschusses an denselben ermächtigt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er durch Vorlegung der ihm zugegangenen Fertigung die Ladung und weiter sein Unvermögen, die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, glaubhaft macht; das Amtsgericht hat eine solche Anweisung auf der Ladung zu

vermerken und von derselben das Gericht, vor welches die Ladung erfolgt ist, unter Uebersendung der bei ihm erwachsenen Aktenstücke alsbald in Kenntniß zu setzen

Die Anweisung des bewilligten Vorschusses geschieht, wenn der Wohnort des Geladenen innerhalb des Großherzogthums gelegen ist, auf den Steuererheber an diesem Wohnorte oder auch, im Falle des Absatz 1 Satz 2, auf den Steuererheber am Sitze des bewilligenden Amtsgerichts, wenn der Wohnort des Geladenen außerhalb des Großherzogthums gelegen ist, auf die Amtskasse des Gerichtssitzes

Die Vorschußanweisungen sind nach dem angeschlossenen Muster A a. auszustellen Im Uebrigen finden auf dieselben die in § 6 Absatz 4 und 6 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung

Sobald die Gebühren des Geladenen von dem Gerichte festgesetzt sind (§ 17 der Gebührenordnung, § 5 Absatz 2 dieser Verordnung), setzt dasselbe hiervon die Amtskasse, welche dem zur Zahlung angewiesenen Steuererheber vorgesetzt ist, oder die zur Zahlung angewiesene Amtskasse des Gerichtssitzes zum Zwecke der definitiven Verausgabung des vorschüßlich gezahlten Betrages und geeigneten Falls der Rückerhebung des Zuvielbezahlten in Kenntniß Uebersteigt die festgesetzte Gebühr den Betrag des bewilligten Vorschusses, so wird der Mehrbetrag nach den in § 6 gegebenen Vorschriften zur Zahlung angewiesen und wegen des Vorschusses am Schlusse der Entzifferung zu Muster A das Erforderliche bemerkt Die Rückerhebung des Vorschusses auf die angegebene Weise wird von dem Gerichte auch dann veranlaßt, wenn der Vorschußempfänger auf die Ladung nicht erschienen ist oder wenn die Ladung zurückgenommen wird."

III. In § 8 Absatz 1 wird nach den Worten „der Gebühren" eingeschaltet: „(§ 6) und die Vorschüsse (§ 6 a.)"

IV. In § 10 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt,

„Sie führen über die auf Anweisung erfolgten Zahlungen

1 der festgesetzten Gebühren von Zeugen und Sachverständigen (Muster A) und
2 der denselben auf Antrag bewilligten Vorschüsse (Muster A a.) je gesonderte Verzeichnisse nach den angeschlossenen Mustern B und C, welchen die mit der Ordnungszahl des Eintrags zu versehenden Anweisungen beizulegen sind

V. In Muster A (zu § 6) erhält die beigegebene Entzifferung der Gebühren folgende anderweite Fassung:

„Entzifferung der Gebühr:

1 für Zeitversäumniß (G.-O. §§. 2, 3 und 6) (. Stunden) ℳ ₰
2. Reisekosten (G.-O. §§. 6, 7, 9 oder 10)

" "

3. für auswärtige Zehrung und Uebernachtung (§. 8 G.-O.):
   a. auswärtige Zehrung (. . . Tag . .) . . . . ℳ . . ₰
   b. Uebernachten (. . . Mal . .) . . . . „ . . „
4. sonstige Auslagen oder Gebühren (G.-O. §§ 4, 11, 12, 13 oder 15)

Gesammtgebühr . . . . . ℳ . . ₰

Für die Forderungsübertragung ist auf der Rückseite des Musters A. ein Vordruck beizufügen, lautend: „Für mich an . . . .

. . . . , den . . ten . . . . . . 18 . .

Zur Beglaubigung

. . . . "

VI. Dem §. 6a wird das anliegende Muster Aa. beigegeben.

VII. Das seitherige Muster B. (zu §. 10) erhält die aus der Anlage ersichtliche anderweite Fassung.

VIII. Dem §. 10 wird weiter ein Muster C. beigegeben, das die Ueberschrift trägt:

„Steuereinnehmerei . . . .

Verzeichniß

der eingelösten Vorschuß-Anweisungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften
Jahr 18 . . Monat . . . ."

und dessen Inhalt im Uebrigen mit demjenigen des Musters B. übereinstimmt.

IX. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. März 1886.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Muster Aa.

Vorschuß-Anweisung.

Betreff . . . .

Großh. Steuereinnehmerei . . . . wird beauftragt, an de . . (Name und Wohnort des Empfängers) . . . ., welche auf den ten . . . . 18 . . als — Zeuge — Sachverständiger — vor . . . . geladen ist, den ihm auf Antrag bewilligten — Gebührenvorschuß — Reisekostenvorschuß — von . . . M. . . ₰ mit Worten

. . . . Mark . . . Pfennig

gegen Empfangsbescheinigung auszubezahlen.

Diese Anweisung ist nur bis zum oben bezeichneten Tage der Vernehmung gültig.

. . . ., den ten . . . . 18 . .

Großh. . . . .
(Unterschrift.)

Den Empfang obigen Vorschusses bescheinigt

. . . ., den ten . . . . 18 . .
(Unterschrift.)

Muster B.

Steuereinnehmerei . . .

Verzeichniß

der eingelösten Gebühren-Anweisungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Jahr 18 . Monat .

1	2.	3	4.	5	6.			
O.Z.	Empfänger, Name und Wohnort.	Art der Gebühr	Anweisende Behörde.	Datum der Anweisung	Bezahlter Betrag			
					a. in bürgerlichen Rechtssachen		b. in Strafsachen.	
					M.	Pf	M.	Pf

Bekanntmachung.

(Vom 18. März 1885.)

Die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten, insbesondere die Bezahlung der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren betreffend.

Nachdem die von dem vormaligen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz erlassene Verordnung, betreffend die Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten, vom 16. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV S. 709 ff.) inzwischen mehrfach, letztmals durch diesseitige Verordnung vom 18. März 1885, Aenderungen erfahren hat, wird dieselbe mit diesen Aenderungen hiermit in nachstehender Fassung zusammengestellt:

§ 1.

Die Gebühren von Zeugen und Sachverständigen für Vernehmungen in gerichtlichen Civil- und Strafsachen, einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung des nachfolgenden § 4, aus der Staatskasse bezahlt.

§ 2.

In bürgerlichen Rechtssachen kann dem Beweisführer und in Strafsachen dem Privatkläger oder Nebenkläger vor Bewirkung der Ladung aufgegeben werden, einen Vorschuß zur Deckung der Gebühren der von ihm vorgeschlagenen Zeugen oder Sachverständigen zu entrichten (C.-P.-O. § 344, G.-K.-G. § 84, Bad. Einf.-Ges. dazu § 6). Bei Ausländern hat dies nach § 80 des Gerichtskostengesetzes in der Regel zu geschehen.

Die Auflage erfolgt durch einen Beschluß des Gerichts unter Bezeichnung einer Frist, binnen welcher die Zahlung an den Steuererheber am Wohnsitze des Zahlungspflichtigen oder, sofern dieser nicht innerhalb des Gerichtsbezirks liegt, an den Steuererheber am Gerichtssitze zu bewirken und eine Quittung desselben vorzulegen ist.

Auf Vorlage der Quittung wird der Betrag in das Kosteneinzugsregister und in die Heberollen aufgenommen und in der Spalte für „Bemerkungen" der Vermerk „bereits bezahlt" beigefügt.

Wird der Vorschuß innerhalb der bestimmten Frist nicht bezahlt, so unterbleibt die Ladung der Zeugen oder Sachverständigen, sofern nicht die Zahlung noch so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann (C.-P.-O. § 344 Abs. 2, G.-K.-G. § 84 Abs. 3).

§ 3.

Die Vorschriften des vorhergehenden § 2 kommen nicht zur Anwendung gegenüber von Parteien, welche gesetzlich Gebührenfreiheit genießen (G.-K.-G. § 98 und Bad. Einf.-Ges. dazu § 19) oder die Bewilligung des Armenrechts erlangt haben (C.-P.-O. § 107 Ziff. 1, Str.-P.-O. § 419 Abs. 3).

§. 4

Läßt in einer Strafsache ein Angeklagter, Privatkläger oder Nebenkläger einen Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar laden, so ist dieser nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihm bei der Ladung die Gebühren baar dargelegt werden oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird (Str.-P.-O. §§. 38, 219, 426, 437).

Ist eine solche Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber erfolgt, so ist der Betrag mit einem Ablieferungsschein nach dem der Verordnung, betreffend die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten, vom 16. September 1879 in der neuen Fassung vom 4. April 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X) beigefügten Muster D a. sofort an den Ortssteuererheber gegen Quittung abzuliefern und im Uebrigen in gleicher Weise wie nach § 2 Absatz 3 zu verfahren.

Eine Zahlung der Gebühren aus der Staatskasse erfolgt nur bis zum Betrage dieses Vorschusses.

§. 5.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nach § 16 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 nur auf ein längstens binnen drei Monaten von der Vernehmung an schriftlich oder mündlich zu stellendes Verlangen gewährt.

Der im einzelnen Falle zu gewährende Betrag ist gemäß § 17 der Gebührenordnung durch Beschluß des Gerichts festzusetzen.

Derselbe wird auf dem die Vernehmung enthaltenden Schriftstück vorgemerkt.

§. 6.

Die festgesetzten Gebühren werden in der Regel auf den Steuererheber am Gerichtssitze oder am Orte der Vernehmung, wenn diese außerhalb des Gerichtssitzes stattfindet, zur Zahlung angewiesen.

Eine Ausnahme tritt ein:

1. wenn der Empfangsberechtigte vor dem Gerichte nicht zu erscheinen hat,
2. wenn er zwar erschienen ist, aber das Verlangen einer Gebühr erst nachträglich (vgl. § 5 Abs. 1 der Verordnung) gestellt hat,
3. wenn bei sofort gestelltem Verlangen des erschienenen Berechtigten dessen Verweisung an den Steuererheber am Gerichtssitze, beispielsweise weil der Festsetzung weitere Erhebungen vorherzugehen haben, unthunlich oder wenn dieselbe mit Unzuträglichkeiten verbunden ist;
4. wenn außerdem der auswärtige Empfangsberechtigte die Zahlung an seinem Wohnorte verlangt.

In diesen Ausnahmefällen werden die Gebühren, wenn der Wohnort des Empfangsberechtigten innerhalb des Großherzogthums gelegen ist, auf den Steuererheber an diesem Wohnorte, wenn er außerhalb des Großherzogthums gelegen ist, auf die Amtskasse des Gerichtssitzes zur Zahlung angewiesen.

Die Anweisungen auf den Steuererheber sind nach dem angeschlossenen Muster A auszustellen und, wenn die Festsetzung durch ein Kollegialgericht erfolgt ist, von einem Gerichts

schreiber, wenn sie durch einen Untersuchungsrichter oder Amtsrichter erfolgt ist, von diesem selbst zu unterschreiben, auch mit dem Gerichtssiegel zu versehen; sie werden dem anwesenden Berechtigten behändigt, dem nicht anwesenden mittels der Post portofrei übersendet. Die Anweisungen auf die Amtskasse werden stets von dem Richter (Gerichtsvorsitzenden) unterschrieben und der Amtskasse von dem Gerichte selbst, unter gleichzeitiger portofreier Benachrichtigung des Berechtigten hiervon, übermittelt.

Will im Falle des Absatzes 1 der Berechtigte den Gebührenanspruch auf einen Dritten übertragen, so hat auf sein Verlangen der zur Unterzeichnung der Anweisung selbst berufene Beamte die Uebertragung zu beglaubigen. Die Uebertragung wird in diesem Falle auf der Rückseite der Anweisung mittels der Worte „für mich an“ (Bezeichnung des Dritten, auf welchen übertragen wird) unter Beifügung des Orts- und Zeitdatums und der Unterschrift des übertragenden Berechtigten vermerkt und mittels Hinzufügung der Worte „zur Beglaubigung“ sowie der Unterschrift des Beamten beglaubigt.

Die durch Uebersendung der Anweisungen an den Berechtigten und im Falle der Anweisung auf die Amtskasse der durch Benachrichtigung des Berechtigten und durch Uebersendung des angewiesenen Betrags entstehenden Parteiauslagen hat das Gericht in gleicher Weise wie die angewiesenen Gebühren selbst (§ 7 der Verordnung) von der zahlungspflichtigen Partei wieder zu erheben; hiebei kommen im Falle der Anweisung auf die Amtskasse als Parteiauslagen derselben, ohne daß es hierwegen einer besonderen Mittheilung der Kasse an das Gericht bedarf, die Gebühren für Postanweisungen (§ 16 der Postordnung vom 8. März 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX. Seite 206 ff.) in Anrechnung.

§ 6a.

Ueber den Antrag geladener Zeugen und Sachverständigen auf Bewilligung eines Vorschusses wegen weiterer Entfernung (§ 166 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes) entscheidet das Gericht, vor welches die Ladung erfolgt ist. Kann der vor ein badisches Gericht Geladene auf diesem Wege nicht mehr rechtzeitig in den Besitz des Vorschusses gelangen, so ist auch das Amtsgericht seines Wohnortes zur Anweisung eines Reisekostenvorschusses an denselben ermächtigt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er durch Vorlegung der ihm zugegangenen Fertigung die Ladung und weiter sein Unvermögen, die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, glaubhaft macht; das Amtsgericht hat eine solche Anweisung auf der Ladung zu vermerken und von derselben das Gericht, vor welches die Ladung erfolgt ist, unter Uebersendung der bei ihm erwachsenen Aktenstücke alsbald in Kenntniß zu setzen.

Die Anweisung des bewilligten Vorschusses geschieht, wenn der Wohnort des Geladenen innerhalb des Großherzogthums gelegen ist, auf den Steuererheber an diesem Wohnorte oder auch, im Falle des Absatz 1 Satz 2, auf den Steuererheber am Sitze des bewilligenden Amtsgerichts, wenn der Wohnort des Geladenen außerhalb des Großherzogthums gelegen ist, auf die Amtskasse des Gerichtssitzes.

Die Vorschußanweisungen sind nach dem angeschlossenen Muster A a. auszustellen. Im

Uebrigen finden auf dieselben die in § 6 Absatz 4 und 6 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Sobald die Gebühren des Geladenen von dem Gerichte festgesetzt sind (§ 17 der Gebührenordnung, §. 5 Absatz 2 dieser Verordnung), setzt dasselbe hiervon die Amtskasse, welche dem zur Zahlung angewiesenen Steuererheber vorgesetzt ist, oder die zur Zahlung angewiesene Amtskasse des Gerichtssitzes zum Zwecke der definitiven Verausgabung des vorschußlich gezahlten Betrages und geeigneten Falls der Rückerhebung des Zuvielbezahlten in Kenntniß. Uebersteigt die festgesetzte Gebühr den Betrag des bewilligten Vorschusses, so wird der Mehrbetrag nach den in § 6 gegebenen Vorschriften zur Zahlung angewiesen und wegen des Vorschusses am Schlusse der Entzifferung zu Muster A. das Erforderliche bemerkt. Die Rückerhebung des Vorschusses auf die angegebene Weise wird von dem Gerichte auch dann veranlaßt, wenn der Vorschußempfänger auf die Ladung nicht erschienen ist oder wenn die Ladung zurückgenommen wird.

§ 7

Wird durch die erfolgenden Zahlungsanweisungen ein nach Maßgabe der §§ 2 und 4 geleisteter Kostenvorschuß nicht erschöpft, so hat das Gericht im Wege einer Mittheilung an die Obereinnehmerei die Zurückerstattung des Mehrbetrages unter Angabe ihres Grundes zu bewirken.

Deckt der geleistete Vorschuß in Fällen des § 2 die zu bezahlenden Gebühren nicht vollständig oder ist ein Vorschuß überhaupt nicht erhoben worden, so ist der fehlende Betrag beziehungsweise die ganze Auslage nach Maßgabe der §§. 24 und 26 der Verordnung, betreffend die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten, vom 16. September 1879, in deren neuer Fassung vom 4. April 1883 (Ziffer XII. und XIV. der Verordnung letzteren Datums) zu erheben.

§ 8

Die Zahlung der Gebühren (§ 6) und der Vorschüsse (§ 6 a.) erfolgt durch die Steuererheber nur gegen rechtzeitige Abgabe der Anweisungen und Bescheinigung des Empfangs.

Macht ein Bezugsberechtigter dem Gerichte glaubhaft, daß er die Anweisung verloren habe, oder daß er durch besondere Umstände verhindert gewesen sei, dieselbe rechtzeitig dem Steuererheber zu übergeben, so kann demselben eine nochmalige, ausdrücklich als Doppelschrift zu bezeichnende Anweisung ertheilt werden.

§ 9

Wird die Festsetzung der Gebühr für einen Zeugen oder einen Sachverständigen auf Grund von § 17 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30 Juni 1878 nach erfolgter Zahlung aus der Staatskasse berichtigt, so ist wegen Rückerhebung des Zuvielgezahlten oder nachträglicher Zahlung des Zuweniggezahlten der Amtskasse des Bezirks, auf dessen Steuererheber die Zahlungsanweisung ausgestellt worden ist, Mittheilung zu machen.

§ 10

Die Steuererheber haben für jede eingelöste Anweisung (§ 8) eine Vergütung von 3 Pfennig aus der Staatskasse anzusprechen.

Sie führen über die auf Anweisung erfolgten Zahlungen

1. der festgesetzten Gebühren von Zeugen und Sachverständigen (Muster A) und
2. der denselben auf Antrag bewilligten Vorschüsse (Muster A a) je gesonderte Verzeichnisse nach den angeschlossenen Mustern B und C, welchen die mit der Ordnungszahl des Eintrags zu versehenden Anweisungen beizulegen sind.

Diese Verzeichnisse werden monatlich abgeschlossen und die verausgabten Summen unter Beischlagung der im Absatz 1 bestimmten Vergütungen der Amtskasse aufgerechnet.

Karlsruhe, den 18. März 1886.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hildebrand.

Muster A.

Gebühren-Anweisung.

Betreff

Großh. Steuereinnehmerei
wird beauftragt, an (Namen und Wohnort des Bezugsberechtigten)
welche(r)

(Bezeichnung der zu vergütenden Leistung)

eine Gebühr von (mit Worten) . Mark . Pfennig gegen Empfangsbescheinigung auszubezahlen.

Diese Anweisung ist nur auf 10 Tage giltig

N. den ten 18

Großh.

(Unterschrift.)

Entzifferung der Gebühr	ℳ	₰
1. für Zeitversäumniß (G. O. §§ 2, 3 und 5) (Stunden)		
2. Reisekosten (G. O. §§ 6, 7, 8 oder 10)		
3. für auswärtige Zehrung und Uebernachtung (§ 8 G.O.)		
a. auswärtige Zehrung (Tag)		
b. Uebernachten (Mal)		
4. sonstige Auslagen oder Gebühren (G. O. §§ 4, 11, 12, 13 oder 15)		
Gesammtgebühr		

Den Empfang obiger Gebühr bescheinigt

den ten 18

(Unterschrift.)

Auf die Rückseite dieses Musters A. ist zu setzen.

Für mich an

, den ten 18

Zur Beglaubigung

Muster Aa.

Vorschuß-Anweisung.

Betreff

Großh. Steuereinnehmerei . . . . wird beauftragt, an de . . (Name und Wohnort des Empfängers) . . . . . , welche auf den . ten . . . . . . 18 . als — Zeuge — Sachverständiger — vor . . . . geladen ist, den ihm auf Antrag bewilligten — Gebührenvorschuß — Reisekostenvorschuß — von . . . M. . . Pf. mit Worten

. . . . Mark . . . Pfennig . .

gegen Empfangsbescheinigung auszubezahlen.

Diese Anweisung ist nur bis zum oben bezeichneten Tage der Vernehmung giltig.

. . . . , den . ten . . . . . . 18 .

Großh. . . . .
(Unterschrift.)

Den Empfang obigen Vorschusses bescheinigt

. . . . , den . ten . . . . . . 18 .
(Unterschrift.)

Steuereinnehmerei

Verzeichniß

der eingelösten Gebühren-Anweisungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Jahr 18 Monat

1	2	3	4	5	6			
O. Z.	Empfänger, Name und Wohnort.	Art der Gebühr.	Anweisende Behörde.	Datum der Anweisung.	Bezahlter Betrag			
					a. in Untersuchungssachen.		b. in Strafsachen.	
					ℳ	₰	ℳ	₰

Muster C.

Steuereinnehmerei . . . .

Verzeichniß

der eingelösten Vorschuß-Anweisungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Jahr 18 . . Monat . . . . .

1.	2	3	4	5.	6.			
O. Z.	Empfänger, Name und Wohnort.	Art der Gebühr	Anweisende Behörde.	Datum der Anweisung.	Bezahlter Betrag			
					a. in bürgerlichen Rechtssachen		b. in Strafsachen.	
					ℳ	₰	ℳ	₰

Bekanntmachung.

(Vom 27 März 1885)

Das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend.

Nachstehend wird eine in obigem Betreff erlassene Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13 März l J (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr 12 vom 20 d M) mit Bezug auf den § 6 der diesseitigen Verordnung vom 1 September 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXV Seite 338 ff) weiterhin bekannt gegeben

Karlsruhe, den 27 März 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern
I A d Pr
M. Frey Vdt. Scherer

Auf Grund des §. 1 Absatz 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9 Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) hat der Bundesrath beschlossen, die nachfolgenden Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s w dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten;
2. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind,
3. die Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolver-Patronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschingewehre, Pistolen oder Revolver

Berlin, den 13 März 1885

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bötticher

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 18 April 1885

Verordnung.

(Vom 10. April 1885.)

Die Brückenordnung für die Schiffbrücke bei Hüningen-Leopoldshöhe betreffend.

Im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen sehen wir uns veranlaßt, die §§ 12—19 der Brückenordnung für die Schiffbrücke bei Hüningen-Leopoldshöhe vom 9 Juni 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 146) durch nachstehende Bestimmungen, welche vom 1 Mai 1885 an in Wirksamkeit treten, zu ersetzen

§ 12

Oberhalb der Schiffbrücke bei Hüningen dürfen Flöße nur am linken Ufer an dem dazu bestimmten öffentlichen Landeplatze zwischen km 0,400 und km 0,810 anlanden. Von dort sind dieselben noch an dem gleichen Tage an Landetauen auf die vorhandenen Einbindeplätze zu leiten oder spätestens am zweiten Tage nach der Landung auf der Böschungsrampe bei km 0,810 auf dem Landwege fortzuschaffen

§ 13

Sobald ein Floß, welches zum Landen auf der Strecke von km 0,400 bis 0,810 bestimmt ist, unterhalb der neuen Baseler Brücke sichtbar wird, müssen auf dem Landeplatze sachkundige Mannschaften in genügender Anzahl (mindestens sieben Mann) mit einem Landetau und einem mit Ausrüstung (2 Stachelrudern, 2 Haken und 2 Schiffsriemen) versehenen Nachen bereit stehen, um das Floß landfest zu machen

Soll das Floß nach einem der Floßeinbindeplätze verbracht werden, so sind außer den auf dem Landeplatze bereit zu haltenden Mannschaften und Geräthen gleichzeitig noch ein Nachen mit Landetau und 3 Mann Bedienung am oberen Ende des Platzes, und ein dritter Nachen mit Landetau und 2 Mann Bedienung in angemessener Entfernung weiter abwärts bereit zu halten

Soll dagegen das Floß nach erfolgter Landung über die Rampe bei km 0,810 auf dem Landwege fortgeschafft werden, so müssen zur sicheren Herbeiführung der Landung außer den Landungsmannschaften und Geräthen gleichzeitig noch an zwei anderen geeigneten Stellen zwischen der ersten Landestelle und km 0,810 hinreichende Mannschaften mit je einem Tau und Nachen bereit stehen

Die hiernach vorgeschriebene Bereitstellung von Mannschaften und Geräthen liegt dem Flossempfänger beziehungsweise Floß-Spediteur ob

§ 14

Für jedes Floß, welches von Basel kommt, und zwischen km 0,400 und 0,810 gelandet werden soll, muß mindestens 4 Stunden vor dem Ablassen in Basel bei dem Flössereiaufseher in Hüningen ein Erlaubnißschein nachgesucht werden. Das Abfahren des Floßes in Basel darf erst nach Ertheilung dieses Erlaubnißscheines erfolgen

Die Tageszeit, innerhalb welcher die Flöße auf dem öffentlichen Ladeplatz von km 0,400—0,810 gelandet werden dürfen, wird wie folgt festgesetzt

für die Monate Mai bis einschließlich Oktober

von Morgens 7—12 Uhr,
von Nachmittags 1½—6 Uhr,

für die Monate November bis einschließlich April

von Morgens 8—12 Uhr,
von Nachmittags 1½—4 Uhr

An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen Flöße von Basel nach Hüningen zum Landen nicht verbracht werden

§ 15

Bei einem Wasserstande von + 3,95 H P und darüber, sowie bei Ueberfüllung der Einbindeplätze mit Flößen werden keine der im vorigen Paragraphen erwähnten Erlaubnißscheine mehr ausgegeben Bei anhaltend stürmischem und regnerischem Wetter, sowie bei längeren Kanalsperren und Wassermangel im Hüninger Kanale können diese Scheine ebenfalls vorenthalten werden

§ 16

Das Festmachen der Flöße muß an den auf dem oberen Uferrande stehenden Landepfählen oder an den auf der Böschungsberme stehenden Haltepfählen mit je 2 Tauen geschehen

Die Flöße müssen parallel dem Stromlauf liegen

Auf den Floßeinbindeplätzen dürfen nur 2 Flöße an einem solchen Pfahle angelegt werden. Mehr als 2 Flöße dürfen nicht nebeneinander im Strombette liegen. Theilflöße oder einzelne Stämme müssen ebenfalls an den Lande- oder Haltepfählen parallel dem Stromlaufe festgebunden sein Es ist verboten, dieselben außerhalb der Flöße mit Seilstumpen, Krampen oder Weidenruthen u. s. w zu befestigen

§ 17.

Der Umbau von Flößen, die auf dem Hüninger- beziehungsweise Rhein-Rhone-Kanal weiterfahren sollen, erfolgt auf den hierzu bestimmten Floßeinbindeplätzen zwischen km 0,810 und 1,275 am linken Ufer. Ueber diese Grenzen hinaus dürfen Flöße oder Theile derselben nicht reichen.

§ 18.

Wenn Flöße oder Theile derselben entschlüpfen oder an dem Streichwerke, den Eisbrechern oder Brückenschiffen sich festsetzen, so hat der betreffende Floßempfänger beziehungsweise Floß-Spediteur sofort mit den nöthigen Mannschaften unter Leitung und eventueller Mithülfe des Brückenpersonals für die Beseitigung der Hölzer Sorge zu tragen. Falls das entschlüpfte Floß oder einzelne Hölzer durch die Schiffbrücke abwärts treiben, hat der Floßempfänger beziehungsweise Floß-Spediteur die Verfolgung und Bergung unter Aufbietung der nöthigen Mannschaften, Schiffe und Geräthe gleichfalls sofort zu betreiben. Die bei solchen Anlässen beseitigten oder geborgenen Hölzer werden bis zum Rückersatz der der Verwaltung allenfalls entstehenden Beseitigungs-, Bergungs- oder Beschädigungskosten Seitens des Floßempfängers beziehungsweise Floß-Spediteurs mit Beschlag belegt.

Flöße oder einzelne Hölzer, welche entschlüpft waren und wieder aufgefangen wurden, dürfen in der Nähe der Schiffbrücke und besonders oberhalb derselben nicht im Wasser oder am Ufer liegen bleiben, sondern sind sofort zu entfernen. Mit Beschlag belegtes Holz bleibt hiervon ausgeschlossen.

§ 19.

Ohne jedesmalige besondere Erlaubniß des Flößereiaufsehers dürfen Flöße in den Hüninger Kanal nicht einlaufen. Die Kanalmündung darf nie von Flößen verstellt werden, und dürfen Flöße nicht länger, als zum Durchschleußen erforderlich ist, in derselben verbleiben.

Karlsruhe, den 10. April 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Scherer.

Bekanntmachung.

(Vom 2. April 1885.)

Die ärztliche Prüfung betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Bundesraths vom 25. März 1885, betreffend die Abänderung des § 28 der ärztlichen Prüfungsvorschriften vom 2. Juni 1883, zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 2. April 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Kühn.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung des § 29 der ärztlichen Prüfungsvorschriften vom 2. Juni 1883.

Der Bundesrath hat beschlossen,

daß der im § 29 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 191) auf den 1. Dezember 1883 festgesetzte Termin bis zum 1. November 1885 hinausgerückt werde.

Berlin, den 25. März 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Bekanntmachung.

(Vom 13. April 1885.)

Die ärztliche Vorprüfung betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. April 1885 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 15) wird hiermit weiterhin bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 13. April 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
I. A. d. Pr.
M. Frey.

Vdt. Dr. Kühn.

Bekanntmachung,

betreffend die Anrechnung der auf bayerischen Lyzeen zugebrachten Studienzeit für die ärztliche Vorprüfung.

Der Bundesrath hat beschlossen,

daß denjenigen Kandidaten der Medizin, welche vor dem Sommersemester 1885 ein bayerisches Lyzeum besucht haben, das Lyzealstudium als Universitätsstudium im Sinne des § 4 Absatz 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 191) anzurechnen ist.

Berlin, den 2. April 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 6 Mai 1885

Inhalt

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 1 Mai 1885.)

Die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt

I Unsere Verordnung obigen Betreffs vom 14 September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XLII) wird wie folgt abgeändert.

1 § 1 erhält folgende Fassung

Für die bei Landgerichten gebildeten Kammern für Handelssachen ernennen Wir je vier Handelsrichter und vier Stellvertreter

2 § 3 erhält folgende Fassung

Die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter und der Stellvertreter erfolgen durch die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11 Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXX.) errichteten Handelskammern

Dieselben haben die dreifache Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter und Stellvertreter vorzuschlagen

Umfaßt der Bezirk einer Kammer für Handelssachen die Bezirke mehrerer vorschlagsberechtigter Handelskammern, so wird das Vorschlagsrecht unter diese vertheilt. Die Art der Vertheilung bestimmt das Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern

3 In § 5 Absatz 1 werden die Worte: „in der zu § 3 angegebenen Zahl“ ersetzt durch die Worte: „in der gemäß §. 3 erforderlichen Zahl“

Der Absatz 2 des Paragraphen erhält folgende neue Fassung:

Wird im Laufe der dreijährigen Amtsperiode die Stelle eines Handelsrichters oder Stellvertreters erledigt, so kann das Justizministerium für die noch übrige Dienstzeit des letzteren eine Ersatzwahl anordnen. Die Wahl hat innerhalb eines Monats nach erfolgter Benachrichtigung der vorschlagsberechtigten Handelskammern von der ergangenen Anordnung stattzufinden.

4. § 7 erhält folgende neue Fassung:

Die Reihenfolge, in welcher die Handelsrichter an den Sitzungen Theil zu nehmen haben und in welcher die Stellvertreter von dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen erforderlichen Falls einzuberufen sind, wird vor Beginn und auf die Dauer je eines Geschäftsjahres von dem Präsidenten des Landgerichtes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen bestimmt.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres geändert werden, wenn dies wegen dauernder Verhinderung einzelner Handelsrichter erforderlich wird.

II. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die in Gemäßheit des § 1 erforderlichen Vorschläge weiterer Handelsrichter für die laufende Amtsperiode sind innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten zu machen und die in Gemäßheit des § 7 erforderlichen Anordnungen sind alsbald nach Ernennung der noch erforderlichen Handelsrichter und Stellvertreter zu erlassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. Mai 1885.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. von Babo.

Bekanntmachung.

(Vom 22. April 1885.)

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 19. April 1885, gnädigst auszusprechen geruht, daß der Verwaltungsgehilfe an der polytechnischen Schule in das der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876 — die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten

betreffend — angeschlossene Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten aufzunehmen sei

Karlsruhe, den 22 April 1885

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Nokk

Vdt. Hund

Bekanntmachung.

(Vom 30 April 1885)

Die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 25 April 1885, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die §§ 5 und 6 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 8 November 1873, die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend, dahin abgeändert werden, daß künftig

a. die Anmeldungen zur Prüfung im Monat Juni einzureichen, und
b die schriftlichen Vorarbeiten spätestens auf den 15 Januar an den Oberschulrath abzuliefern sind

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach die Anmeldungen zu der im Frühjahr 1886 stattfindenden Prüfung im Juni 1885 zu geschehen haben.

Karlsruhe, den 30. April 1885

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Nokk

Vdt. Dr Mühling.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 9 Mai 1885

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 6. Mai 1885.)

Die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend

Auf Grund des § 3 Absatz 3 der Landesherrlichen Verordnung obigen Betreffs vom 14. September 1879 beziehungsweise 1 Mai 1885 wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern hiermit bestimmt

Für die Kammer für Handelssachen bei dem Landgerichte Karlsruhe haben die Handelskammer zu Karlsruhe sechs Handelsrichter, die Handelskammer zu Pforzheim vier Handelsrichter und die Handelskammer zu Baden zwei Handelsrichter für die Kammer für Handelssachen bei dem Landgerichte Mannheim haben die Handelskammer zu Mannheim acht Handelsrichter und die Handelskammer zu Heidelberg vier Handelsrichter in Vorschlag zu bringen.

Jede Handelskammer hat außerdem ebenso viele Stellvertreter wie Handelsrichter in Vorschlag zu bringen

Karlsruhe, den 6 Mai 1885

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Nokk

Vdt. Hildenbrand

Bekanntmachung.

(Vom 5. Mai 1885.)

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 2. Mai d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Assistenten der Kunstgewerbeschule und der Schnitzereischule sowie die Diener der Kunstgewerbeschule und der Landesgewerbehalle in das der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, angeschlossene Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten unter Abtheilung V e Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik aufzunehmen seien.

Karlsruhe, den 5. Mai 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Kirchberger

Bekanntmachung.

(Vom 5. Mai 1885.)

Die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 2. Mai d. J. gnädigst zu beschließen geruht, daß die Assistenten der Kunstgewerbeschule und der Schnitzereischule in das mit der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 26. Februar 1874, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten, genehmigte Verzeichniß unter der fünften Dienstklasse eingereiht werden.

Karlsruhe, den 5. Mai 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Kirchberger

Berichtigung.

In Nr. XLVI des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1884 ist auf Seite 608 unter der laufenden Nr. 13 in Spalte 3 statt „an Hofer hier“ zu lesen „an Hofer in Külsheim“.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 21. Mai 1885.

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 16. Mai 1885.)

Die Einführung des Aversirungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird auf Grund einer Vereinbarung mit der Reichspostverwaltung verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Vom 1. Juni 1885 an werden portopflichtige gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Schreiben mit Zustellungsurkunde*) ferner Postanweisungen, welche von den in anliegendem Verzeichniß aufgeführten badischen Staatsbehörden**) frankirt zur Absendung gelangen, nicht mehr im Einzelnen mit Postwerthzeichen versehen, sondern es werden die entfallenden Portobeträge in Form einer Bauschsumme an die Reichspostkasse vergütet. (Anlage 1)

In Betreff der Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben bezieht sich diese Bestimmung nur auf solche Sendungen, welche nach Orten in Deutschland und Oesterreich-Ungarn gerichtet sind, für Postanweisungen besteht diese Beschränkung nicht.

§ 2.

Ausgenommen von obiger Vereinbarung bleiben:

1. alle in § 1 nicht genannten Sendungen, nämlich Nachnahmesendungen, Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe, Postaufträge;
2. alle Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben nach Orten, welche außerhalb des Deutschen Reiches und zugleich außerhalb Oesterreich-Ungarn liegen,

*) Schreiben mit Zustellungsurkunde sind nur nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches zulässig.
**) Dazu gehören auch die eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

3 die Sendungen derjenigen Behörden und einzeln stehenden Beamten, welche in dem anliegenden Verzeichniß (Anlage 1) nicht aufgeführt sind

§ 3

Die Feststellung der Bauschsumme findet nach Maßgabe der Vorschriften in § 8 und folgende auf Grund von Aufzeichnungen statt, welche innerhalb der daselbst näher bezeichneten Ermittelungsperiode gemeinschaftlich durch die Großherzoglichen Behörden und die Postanstalten vorgenommen werden und welche in ihrem Ergebniß die Gesammtsumme der Porto- und Gebührenbeträge der in jener Zeit frankirt abgesandten Sendungen (§ 1) darstellen

Nach Ablauf der bezeichneten Ermittelungsperiode findet bezüglich der der Aversirung unterliegenden Sendungen irgend eine Aufzeichnung über den Portoaufwand durch die einzelnen Staatsbehörden insolange nicht mehr statt, als nicht behufs Prüfung beziehungsweise neuer Feststellung der Bauschsumme eine Wiederholung der Aufzeichnungen angeordnet wird Ausgenommen sind diejenigen Sendungen, für welche nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen ein Rückersatz des Portos durch Private, Körperschaften &c. einzutreten hat und bezüglich welcher auch fernerhin die zum Zwecke des Portoersatzes dienenden Aufzeichnungen pünktlich vorgenommen werden müssen

Die Einlieferung der der Aversirung unterliegenden Sendungen zur Post geschieht, sobald die Ermittelung (Absatz 1) beendigt ist in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Befassung der Postanstalt, soweit nicht eine solche, wie z. B. bei Postanweisungen, ohnehin erforderlich ist

§ 4

Die Zahlung und Verrechnung der Bauschsumme wird durch das Finanzministerium veranlaßt

II. Bestimmungen über Beschaffenheit (äußere Bezeichnung) der Sendungen.

§ 5

Die nach § 1 der Portoaversirung unterliegenden Sendungen müssen

1 mit dem Vermerk

„frei laut Aversum Nr. 16“ und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde versehen werden

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen (vergleiche § 6)

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittelst des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittelst Siegelmarken der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen Sendungen, welche offen zur Auflieferung gelangen, z B. Postkarten und Postanweisungen, müssen ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adreßseite zu erfolgen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erforderniß eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch den Beisatz „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde muß der Vermerk „frei laut Aversum Nr. 16“ nebst der Bezeichnung der absendenden Behörde auch auf der Außenseite der Zustellungsurkunde gesetzt werden.

§ 6

Die Großherzoglichen Staatsbehörden haben sich, soweit nicht das vorgesetzte Ministerium eine Ausnahme zuläßt, zum Aufdruck der in § 5 Absatz 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

frei lt. Avers. Nr. 16 Großh. Badische Domänen-Direktion

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Bei vorübergehender Ermangelung dieses Stempels hat an dessen Stelle ausnahmsweise der handschriftliche Vermerk unter genauer Beobachtung des vorgeschriebenen Textes zu treten.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

§ 7

Der nach § 6 erforderliche Stempel wird jeder bei der Vereinbarung der Bauschsumme betheiligten Behörde (§ 1) erstmals durch die vorgesetzte Behörde zugehen.

Bei der Vornahme von Reparaturen, sowie bei Neubeschaffung etwa weiter benöthigter Stempel (Reserve- oder Ersatzstempel) dürfen Form und Text des gelieferten Stempels in keiner Weise Aenderungen erleiden; bezüglich der Vornahme von Reparaturen und Beschaffung weiterer Stempel werden die betheiligten Ministerien und Mittelstellen die erforderlichen Anordnungen treffen.

Die aus der Anschaffung und Unterhaltung der Stempel sich ergebenden Kosten — abgesehen von jenen für die erstmalige Beschaffung — sind aus dem Bureauaversum oder — wo ein solches nicht besteht — in gleicher Weise wie der übrige Bureauaufwand zu bestreiten.

III. Bestimmungen über die Feststellung der Bauschsumme.

§ 8.

Zum Zweck der Feststellung der Portobauschsumme (§ 3) finden erstmals in der Zeit vom 1. bis mit 28. Juni 1885 genaue Aufzeichnungen über die der Aversirung unterliegenden Sendungen (§ 1) statt. Während dieses Zeitraums darf seitens der absendenden Behörde (vergleiche Anlage 1) von der Verwendung von Freimarken zu solchen Sendungen oder von der Auslieferung der letzteren durch die Briefkasten kein Gebrauch gemacht werden. Die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und an Orten, an welchen zwei oder mehrere Postanstalten sich befinden, bei derjenigen Stelle auszuliefern, welche nach vorheriger Verständigung zwischen dem Vorsteher der Hauptpostanstalt und dem Vorsteher der betreffenden Behörde dazu bezeichnet wird. Hat die absendende Behörde jedoch ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so kann die Einlieferung auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen.

§ 9.

Die absendende Staatsbehörde (Anlage 1) läßt die zur frankirten Absendung bestimmten gewöhnlichen und Einschreib-Briefsendungen sowie Postanweisungen (§ 1) in ein Portobuch eintragen, welches nach Maßgabe des anliegenden Formulars von der betreffenden Staatsbehörde einzurichten ist. Der ausliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Spalten 1—4 ob, die Einschreibsendungen und Postanweisungen sind neben der in Spalte 3 erfolgenden summarischen Eintragung in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen.

Anlage 3

Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post daselbst der Annahmestelle mit vorgelegt, erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist diesem das mit den Eintragungen versehene Buch mitzugeben, welches derselbe bei dem nächsten Umgange zurückbringt.

Der Annahmebeamte verzeichnet die Portobeträge in Spalte 5, und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe (einschließlich Drucksachen, Waarenproben) summarisch, hinsichtlich der übrigen, in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Portobuch der Behörde eine Gegenrechnung, in welche die Postannahmestelle das Datum der Einlieferung und die Portobeträge summarisch verzeichnet.

§ 10.

Zu den bei Feststellung der Bauschsumme zu berücksichtigenden Beträgen gehören auch

a. die Porto- und Gebührenbeträge für frankirt abzusendende gewöhnliche und Einschreib-Briefsendungen, sowie für Postanweisungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt, soweit eine Beförderung dieser Sendungen überhaupt mittelst der Post erfolgt,

b. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Einschreib-Briefsendungen und Postanweisungen, soweit die betreffenden Sendungen frankirt werden sollen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Postannahmestelle bei der Auslieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Portobuch der Behörde beziehungsweise in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen.

Bei Feststellung der Bauschsumme kommen in Bezug auf die in das Aversirungsverhältniß einzuschließenden Korrespondenzgegenstände folgende Gebühren nicht in Betracht:

1. die am Abortort zu bezahlende Gebühr für Bestellung der Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen, die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten, falls derselbe nicht von der Abholung Gebrauch macht;
2. das Eilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde baar zu entrichten;
3. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmten Einschreib-Briefsendungen, soweit dieselben unfrankirt abgesandt werden sollen; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender baar zu entrichten.

§ 11.

Unmittelbar nach Ablauf der Ermittelungszeit ist das Portobuch (§. 9 Absatz 1 und 2), nachdem zuvor die Einträge in Spalte 5 von der Staatsbehörde summirt sind, der betreffenden Postanstalt zu übergeben. Die letztere wird die Prüfung bezüglich der Uebereinstimmung mit ihrer Gegenrechnung vornehmen und demnächst die Vorlage der beiden Portobücher an die Oberpostdirektion bewirken.

§ 12.

Auch während der Ermittelungszeit sind die obigen Vorschriften über die Beschaffenheit (äußere Bezeichnung) der der Aversirung unterliegenden Sendungen genau zu beachten.

Karlsruhe, den 16. Mai 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Diefenbacher.

Anlage 1
(zu § 1)

Verzeichniß

der in die Porto-Aversirung einzubeziehenden Großherzoglich Badischen Staatsbehörden und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

I. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Staatsministeriums

1 Das Staatsministerium

II. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

2 Das Ministerium (einschließlich Oberstaatsanwalt)
3 Das Oberlandesgericht
4 Die Landgerichte
5 Die Amtsgerichte
6 Die Staatsanwaltschaften
7 Die Strafanstalten und zwar
Männerzuchthaus Bruchsal
Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal
Landesgefängniß Mannheim
Landesgefängniß Freiburg.
8 Die Senate und Kassenverwaltungen der Universitäten Heidelberg und Freiburg
9 Die Direktion der Technischen Hochschule
10 Die Direktion der Irrenklinik Heidelberg
11 Die Verwaltung des akademischen Krankenhauses Heidelberg
12 Der Oberschulrath
13 Die Kreisschulräthe

III. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern

14 Das Ministerium (einschließlich Rheinschifffahrtsbevollmächtigten und Fabrikinspektor)
15 Die Landeskommissäre
16 Der Verwaltungsgerichtshof
17 Der Verwaltungshof
18 Das Generallandesarchiv
19 Das Obereichungsamt
20 Die Bezirksämter (einschließlich der Kreishauptmänner)
21 Die Bezirksärzte
22 Die Bezirksassistenzärzte
23 Die Bezirksthierärzte
24 Das Kommando des Gendarmeriekorps

25 Die Distriktskommandos der Gendarmerie
26 Die Bezirkskommandos " "
27 Die Stationskommandos " "
28 Der Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse
29 Die General-Wittwen- und Brandkasse
30 Die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim
31 Die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.
32. Das polizeiliche Arbeitshaus Kislau.
33 Das statistische Bureau
34 Die Landesgewerbehalle
35 Die Kunstgewerbeschule
36 Die chemisch-technologische Prüfungs- und Versuchsanstalt
37 Die agrikultur-chemische Versuchsstation
38 Die pflanzenphysiologische Versuchsanstalt
39 Die landwirthschaftlichen Winterschulen (Landwirthschaftslehrer)
40 Die Obstbauschule
41 Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues
42 Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen
43. Die Wasser- und Straßenbau-Sektionen.
44 Die Rheinbauinspektionen.
45 Die Kulturinspektionen
46 Das topographische Bureau

IV. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

47 Das Ministerium (zugleich für den Verwaltungsrath für die Wittwenkasse der Angestellten und für die Verwaltungskommission der Militärwittwenkasse, deren Kanzleigeschäfte gemeinschaftlich mit denjenigen des Ministeriums besorgt werden)
48. Die Generalstaatskasse
49. Die Amortisationskasse
50 Die Eisenbahnschuldentilgungskasse
51 Die Baudirektion
52 Die Bezirksbauinspektionen
53. Die Münzverwaltung
54. Die Domänendirektion
55 Die Domänenverwaltungen.
56. Die Bezirksforsteien
57. Die Salinenverwaltungen
58. Die Steuerdirektion
59 Die Steuerrevisionen
60 Die Hauptsteuerämter

61 Die Obereinnehmereien
62 Die Steuerkommissäre
63 Die Zolldirektion
64 Das Hauptzollamt Mannheim
65 Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Waldshut
66 Die Militärwittwenkasse einschließlich der Wittwenkasse der Angestellten

Anlage 2
(zu § 9)

Portobuch

der Großherzoglichen Domänendirektion zu Karlsruhe behufs Feststellung einer Bauschsumme.

Beginn der Ermittelungszeit: am 1. Juni 1885.

Dauer der Ermittelungszeit: 4 Wochen (bis einschl. 28. Juni 1885).

1	2.	3	4		5.		6.
	Stückzahl		Bezeichnung der Sendungen Spalte 3				
Datum	der gewöhnlichen Briefsendungen *)	der sonstigen Sendungen. **)	nb Einschreibbriefe oder Postanweisungen	nach Bestimmungsort und, bezüglich der Postanweisungen, nach dem Geldbetrag	Porto- und Gebührenbeträge		Bemerkungen.
					ℳ	₰	

*) Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Schreiben mit Zustellungsurkunde
**) Einschreib-Briefsendungen und Postanweisungen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 23. Mai 1885.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen: die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Verordnung.

(Vom 21. Mai 1885.)

Die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird, in Zusammenfassung und theilweiser Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Behandlung der Postsendungen der Staatsbehörden, verordnet, was folgt:

§ 1.

Unterscheidung zwischen portofreien und portopflichtigen Sendungen.

Alle amtlichen Postsendungen der Großherzoglichen Staatsbehörden und Einzelbeamten *), soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. XXXVIII. Seite 210) und den auf Grund derselben von der Reichspostverwaltung jeweils ergehenden Vorschriften zu den portofreien gehören, sind als portopflichtig zu behandeln.

Die vorerwähnten Bestimmungen über Portofreiheit sind in ihrer dermaligen Fassung in Anlage 1 abgedruckt.

Anlage 1.

§ 2.

Unterscheidung der portopflichtigen Sendungen.

Bei den portopflichtigen Sendungen sind zu unterscheiden:

a. Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden unter sich,

b. Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden einerseits und Behörden anderer Deutscher Bundesstaaten sowie ausländischen Behörden andererseits, ferner zwischen Großherzoglichen Behörden und Reichsbehörden, sofern es sich nicht um portofreie Sendungen (§ 1) handelt;

c. Sendungen von Großherzoglichen Behörden an andere als die unter a und b genannten Empfänger (Privatpersonen, Körperschaften, Gemeinden 2c.)

*) Auch in den folgenden Paragraphen dieser Verordnung sind unter den Staatsbehörden die Einzelbeamten mit inbegriffen; als Einzelbeamte im Sinne dieser Verordnung gelten nur die einzeln stehenden, eine Behörde vertretenden Beamten.

§ 3

a. Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden unter sich.

Die Sendungen der Großherzoglichen Behörden unter sich sind in der Regel bei der Absendung zu frankiren

Ausnahmen finden statt, wenn es sich aus einem der nachstehend verzeichneten Gründe empfiehlt, die Entrichtung des Portos der empfangenden Behörde zu überlassen, in welchem Falle die Sendungen unter Beachtung der Vorschrift in §. 14 unfrankirt abgelassen werden

Solche Gründe sind:

a wenn in einer Angelegenheit, in welcher das Porto für die Staatskasse wieder einzuziehen ist, die Ruckerhebung mehrerer, in derselben Sache erwachsenden Beträge durch Ueberweisung an die empfangende Behörde in eine Hand gebracht werden kann Hierher sind namentlich die Sendungen zu rechnen, welche an eine Behörde gehen, bei der die den Gegenstand der Korrespondenz bildende Privatangelegenheit anhängig ist,

b wenn das für die Staatskasse wieder einzuziehende Porto im Sportelwege zu erheben ist und die Sendung an eine Sportel beziehende Behörde gerichtet ist, während die absendende Behörde kein Sporteljournal führt

Anlage 2.

Außerdem haben die in Anlage 2 genannten Behörden ihre sämmtlichen, an andere Großherzogliche Behörden gehenden Sendungen unter Beachtung der Vorschrift in § 14 unfrankirt abzulassen

Wegen des Portoersatzes (§ 7) macht es keinen Unterschied, ob das Porto von der absendenden oder von der empfangenden Stelle entrichtet ist

§ 4

b. Verkehr mit außerbadischen Behörden.

Die portopflichtige Korrespondenz mit außerbadischen Behörden ist bei der Absendung stets zu frankiren und zwar auch dann, wenn die Sendung in einer Angelegenheit ergeht, in welcher eine Partei zum Ersatze des Portos an die Staatskasse verpflichtet ist (Bezüglich des Wiederersatzes vergleiche § 8 Absatz 2)

§ 5

c. Sendungen im Verkehr mit Privaten, Körperschaften rc.

Die von Großherzoglichen Behörden an Private, Körperschaften rc ergehenden Postsendungen sind unter Beachtung der Vorschrift in § 14 in der Regel unfrankirt abzulassen

Ausnahmen finden statt bei denjenigen Sendungen

1. deren Porto nach §. 7 der Staatskasse zur Last bleibt;
2. deren Porto zwar der Staatskasse nicht zur Last bleibt, aber auch nicht von dem Empfänger, sondern von einem Dritten zu tragen ist,
3. deren Porto zwar von dem Empfänger zu tragen ist, bei denen jedoch die absendende Behörde aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit und unter der Bedingung, daß der Wiederersatz des Portos sicher gestellt ist, die Frankirung vornimmt

Sendungen von Privaten rc an Behörden sind zu frankiren Kommen solche Sendungen unfrankirt an, so hat die Behörde in Gemäßheit der hierüber bestehenden Bestimmungen

(§ 44 Ziffer VI der Postordnung vom 8. März 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX Seite 206) die Postanstalt um nachträgliche Einziehung des Portos und der sonstigen Gebühren von dem Absender zu ersuchen

§ 6

Fortsetzung (zu §§. 3–5).

Der Umstand, daß eine Staatsbehörde in das Aversirungsverhältniß (§. 10 Absatz a.) einbezogen ist, entbindet nicht von der Verpflichtung, in den nach den §§. 3—5 dazu geeigneten Fällen die Sendungen unfrankirt abzulassen.

§ 7

Wiederersatz von Porto.

Der Staatskasse bleibt das von ihr ausgelegte Porto nur dann zur Last, wenn

a es sich um ein ausschließliches Staatsinteresse handelt,
b zwar ein ausschließliches Staatsinteresse nicht vorliegt, aber die zum Ersatz verpflichtete Privatperson gesetzlich von der Entrichtung von Sporteln oder Gerichtsauslagen befreit ist.

In allen übrigen Fällen hat der Wiederersatz einzutreten, beispielsweise

1 bei Postsendungen in Angelegenheiten von Privaten, der Kreisverbände, Gemeinden, Kirchen und übrigen Religionsgenossenschaften, Stiftungen, sowie in Angelegenheiten der Wittwenkassen und ähnlichen Anstalten mit von der Staatskasse gesondertem Vermögen, ausgenommen, soweit es sich um Wahrung staatlicher Interessen handelt,
2 bei persönlichen Angelegenheiten der Staatsbediensteten, bei Sendungen von Bureaubedürfnissen und Druckmaterialen an Behörden, welche Bureauaversen beziehen;
3 bei Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, insbesondere Strafverfügungen,
4 bei Geldsendungen aus Staatskassen, sofern die Zahlung bei der Kasse und nicht am auswärtigen Wohnsitz des Empfangsberechtigten in Empfang zu nehmen ist,
5 in Polizei-, Zoll- und Steuer-Strafsachen, sowie in Dienstpolizeisachen;
6 in Verwaltungsstreitsachen,
7 in gerichtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 8

Fortsetzung

Die Sorge für den Wiedereinzug des Portos für die Staatskasse liegt allgemein derjenigen Behörde ob, bei welcher die Portoauslage entstanden ist, gleichviel ob es sich hiebei um die Gebühren für die frankirt abgegangenen oder unfrankirt angekommenen Sendungen handelt. Bezüglich der Sendungen, für welche das Porto in Form einer Bauschsumme (vergleiche §. 10 Absatz a.) entrichtet wird, ist stets die absendende Behörde als diejenige zu betrachten, welche für den Wiedereinzug des Portos zu sorgen hat.

Eine Ausnahme von vorstehender Regel besteht für den Verkehr mit außerbadischen Behörden (§. 4) insofern, als hier die Wiedereinziehung von Porto stets der Behörde des-

jenigen Staates obliegt, in dessen Gebiet sich die ersatzpflichtige Partei befindet. Demgemäß ist auch das Porto für die von außerbadischen Behörden frankirt ankommenden Sendungen von der ersatzpflichtigen inländischen Partei für die badische Staatskasse einzuziehen, ohne daß eine Erstattung desselben an die betreffende außerbadische Behörde stattfindet. Umgekehrt wird das für Sendungen an außerbadische Behörden badischerseits ausgelegte Porto an die badische Staatskasse nicht ersetzt, wenn die ersatzpflichtige Partei sich im Gebiet der empfangenden außerbadischen Behörde befindet, da in diesem Falle dieser letzteren der Wiedereinzug überlassen bleibt.

§ 9

Fortsetzung.

Der Einzug des Portos von den Ersatzpflichtigen geschieht entweder durch Aufnahme der Beträge in die Sportelhebrollen oder auf anderem Wege. Die nähern Bestimmungen hierüber, sowie die Vorschriften über die rechnungsmäßige Behandlung der zum Ersatz kommenden Beträge werden, soweit dies nicht bereits geschehen, für die einzelnen Dienstzweige besonders erlassen. Als allgemeine Vorschrift ist zu beachten, daß die auf Wiederersatz ausgelegten Portobeträge sofort bei ihrem Entstehen festgestellt und in geordneter Weise für den Wiedereinzug aufgezeichnet werden müssen, daß ferner bezüglich derjenigen Sendungen, für welche das Porto durch Entrichtung der Pauschsumme (§. 10 Absatz a.) ausgelegt wird, das für die einzelne Sendung entfallende und wieder einzuziehende Porto in derselben Weise und mit der gleichen Gewissenhaftigkeit aufzuzeichnen ist, als wenn die Portopauschsumme nicht bestünde.

Insoweit die Einziehung durch Aufnahme in die Sportelhebrolle stattfindet, ist zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Konstatirungs- und Erhebungskosten Folgendes zu beachten:

a. die Portobeträge sind nur dann in die Hebrolle aufzunehmen, wenn nicht dadurch für die Staatskasse eine die Einnahme übersteigende Ausgabe entsteht;

b. geringere als die vorstehend erwähnten Portobeträge sind zunächst in ein Vormerkverzeichniß nach anliegendem Muster zu übertragen und, sofern innerhalb 3 Monaten für einen und denselben Ort weitere Portobeträge oder Sporteln hinzukommen, mit diesen in die Hebrolle aufzunehmen, andernfalls aber in dem Vormerkverzeichniß zu streichen.

Anlage 2.

§ 10

Form der Frankirung der abgehenden Sendungen. Behandlung bei der Postaufgabe.

Die Frankirung der von badischen Staatsbehörden abgelassenen Sendungen geschieht entweder

a. in Form der Entrichtung einer Portopauschsumme an die Reichspostkasse oder

b. in der allgemein üblichen Weise durch Verwendung von Postwerthzeichen.

Inwieweit die erstere Frankirungsform zur Anwendung kommt, ist durch die Verordnung vom 16. Mai 1885, betreffend die Einführung des Aversirungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 215), bestimmt.

§ 11.

Fortsetzung.

Soweit die Frankirung mittelst der üblichen Postwerthzeichen erfolgt (§. 10 Absatz b.), ist das nachstehende Verfahren einzuhalten:

1. Die erforderlichen Postwerthzeichen werden entweder

a im Vorrath aus dem Bureauaversum oder aus Dienstgeldern zum Voraus angeschafft oder
b bei jeder Posteinlieferung gegen Stundung des Werthbetrags bei den Postanstalten entnommen.

Ob eine Behörde sich des einen oder anderen dieser beiden Verfahren zu bedienen hat, bleibt der Bestimmung der oberen Verwaltungsbehörde vorbehalten.

2. Ueber die Verwendung der aus dem Bureauaversum oder aus Dienstgeldern zum Voraus angekauften Postwerthzeichen (Ziffer 1 a) führt die absendende Behörde eine nach Anlage 4 einzurichtende Nachweisung unter dem Titel „Portobuch", in welchem die Sendungen einzeln (nicht summarisch) unter Angabe von Datum, Geschäftsnummer, Art der Sendung, Adresse und Portobetrag verzeichnet werden. Außerdem enthält das Portobuch noch eine Rubrik zur Aufnahme der von Beiaten rc. wieder einzuziehenden Portobeträge (vergleiche auch die Anmerkung auf Anlage 4).

Anlage 4

Die Einlieferung dieser Sendungen zur Post geschieht in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Mitwirkung der Postanstalt, wenn nicht eine solche, wie z. B. bei Postanweisungen, ohnehin erforderlich ist.

3. Soll die Stundung der Portobeträge (Ziffer 1 b) erfolgen, so werden die zu frankirenden Sendungen in eine, ebenfalls nach Anlage 4 einzurichtenden besonderen Nachweisung unter dem Titel „Portostundungsbuch" nach Vorschrift der Ziffer 2 verzeichnet. Dieses Portostundungsbuch ist bei jeder Einlieferung unter Bezeichnung der jeweils erforderlichen Postwerthzeichen dem Postannahmebeamten vorzulegen. Der letztere wird hierauf die Postwerthzeichen übergeben und den Werthbetrag derselben bezüglich der gewöhnlichen Briefsendungen am Schlusse der Einzeleintragungen in einer Summe vermerken, bezüglich der übrigen Sendungen dagegen bei jedem einzelnen Eintrag den Frankobetrag einrücken.

Kommen bei einer Einlieferung Sendungen beider Arten vor, so ist jede derselben im Portostundungsbuch für sich aufzuführen.

Das Aufkleben der gegen Stundung entnommenen Postwerthzeichen auf die Sendungen ist Sache der absendenden Staatsbehörde; die Einlieferung dieser Sendungen hat sodann ohne weitere Befassung der Postanstalt in der allgemein üblichen Weise zu erfolgen.

§ 12.

Unfrankirt ankommende Sendungen.

Das Porto für sämmtliche unfrankirt angekommenen Sendungen wird gestundet und zu diesem Zweck der Betrag desselben von dem Postausgabebeamten in das in § 11 Ziffer 3 bezeichnete Portostundungsbuch in einer Summe vermerkt.

Die empfangende Staatsbehörde hat, soweit erforderlich und thunlich, demnächst die Sendungen einzeln einzutragen und das Gesammtporto nach Maßgabe der Aufschreibungen auf den einzelnen Poststücken im Portostundungsbuch zu entziffern.

Die auf Sendungen mit Postnachnahme entfallenden Beträge sind in die besondere Rubrik „Postnachnahme" einzutragen und bei der Anweisung auf die Staatskasse (§ 13 Absatz 3) getrennt von der Summe des eigentlichen Portos zu bezeichnen.

Sofern Sendungen von badischen Staatsbehörden, die zu frankiren waren, wiederholt unfrankirt eintreffen, hat die empfangende Behörde der absendenden Stelle hierüber entsprechende Mittheilung zukommen zu lassen.

§ 13.

Anweisung des Portoaufwands auf die Staatskasse. Zahlung und Verrechnung.

Für den aus dem Bureauaversum oder aus Dienstgeldern vorschüßlich bestrittenen Portoaufwand (§ 11 Ziffer 1 a und Ziffer 2) ist — nach dem Ermessen der betreffenden Behörde monatlich, vierteljährlich oder jährlich — Ersatz zu leisten.

Die von der Post gestundeten Beträge (§ 11 Ziffer 1 b und Ziffer 3 und § 12) sind monatlich an die Postanstalten zu zahlen und zwar muß diese Zahlung spätestens bis zum 15. des auf den Schuldigkeitsmonat folgenden Monats bewirkt werden.

In beiden Fällen geschieht die Zahlung auf Veranlassung der Staatsbehörde, bei welcher der Portoaufwand erwachsen ist, durch diejenige Kasse, auf welcher der Etat der betreffenden Stelle nach dem bestehenden Kassensystem angewiesen ist. Dekretur ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr die in gehöriger Form erfolgende Veranlassung der betreffenden Staatsbehörde, wobei für die im Laufe des Jahres erforderlichen Zahlungen die summarische Bezeichnung des Portoaufwands (für den Monat, für das Vierteljahr) ausreicht. Wo, wie bezüglich der gestundeten Beträge, allmonatlich seitens der Postanstalt Rechnung eingereicht wird, ist diese der Zahlungsaufforderung beizufügen. Auf der Rechnung der Postanstalt ist die Uebereinstimmung des angeforderten Betrags mit dem Portostundungsbuch durch die Staatsbehörde zu bestätigen, sofern das Portostundungsbuch nicht selbst der Rechnung des betreffenden Monats beigelegt wird.

Als spezieller Ausgabenachweis und Beleg zur Jahresrechnung dient das Portobuch beziehungsweise Portostundungsbuch (vergleiche den vorletzten Absatz).

Die definitive Verrechnung der Portobeträge geschieht auf die der Kasse durch besondere Verfügung bezeichneten Paragraphen der Rechnung. Aus derselben muß der reine Aufwand an Postporto getrennt von den sonstigen Versendungskosten, sowie den Postnachnahmen ersehen werden können. Diese Trennung ist entweder durch Eröffnung besonderer Positionen in der Rechnung oder durch eine entsprechende Entzifferung am Schlusse des Jahres zu bewirken.

Die Jahresrechnung umfaßt den Portoaufwand für die Zeit vom 1. Dezember des einen bis zum 30. November des andern Jahres.

Die Portobücher und Portostundungsbücher, welche jeweils für diesen Zeitraum anzulegen sind, verbleiben während desselben ununterbrochen bei der betreffenden Behörde. Im Laufe des Jahres ist auf die einzelnen Zahlungstermine (Monat, Vierteljahr) die Summe zu ziehen und auf 1. Dezember sind die Bücher unter Feststellung des Jahresaufwands abzuschließen und der Kasse, welcher die definitive Verrechnung obliegt, zum Beleg der Rechnung zu übersenden.

Sind mehrere Verrechnungen ständig zu einem Dienste vereinigt, so sind sämmtliche bei diesem Dienste erwachsenden Portobeträge von der die Kasse führenden Verrechnung zu übernehmen.

§ 14

Portopflichtige unfrankirte Dienstbriefe nach und von Orten innerhalb des deutschen Postgebiets werden mit dem Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch einen Vermerk auf dem Umschlag vor der Postaufgabe erkennbar gemacht wird

Bezeichnung der unfrankirten Dienstbriefe wegen Befreiung vom Zuschlagporto

Zu diesem Zwecke sind die von den Großherzoglichen Behörden nach den Vorschriften dieser Verordnung unfrankirt abzulassenden Dienstbriefe vor der Postaufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ zu versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel oder Siegelmarken zu verschließen

Von dem Erfordernisse eines amtlichen Siegels oder Stempels oder von Siegelmarken (b) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. durch den Beisatz „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adresse der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben

§ 15

Fortsetzung.

Zur Anwendung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache“ sind berechtigt:

a. alle Großherzoglichen Behörden,

b. alle diejenigen Einzelbeamten und öffentlichen Diener, welche in dem anliegenden Verzeichniß (Anlage 5) aufgeführt sind

Anlage 5.

Aenderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses erfolgen durch die einzelnen Ministerien

§ 16

Dem Frankirungszwang unterliegende Sendungen

Postsendungen, für welche nach den allgemeinen Postvorschriften Frankirungszwang besteht, wie z B Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postanweisungen, dürfen auch von den Behörden nur frankirt abgelassen werden Insoweit diese Sendungen in die an die Reichspostverwaltung zu entrichtende Portobauschsumme eingeschlossen sind, kommen die bezüglichen Vorschriften unserer Verordnung vom 16 Mai d J zur Anwendung

Werden Geldsendungen mittelst des Postanweisungsverfahrens bewirkt, so ist, wenn das Porto dem Empfänger zur Last fällt, der entfallende Frankobetrag in den dazu geeigneten Fällen durch die absendende Behörde von dem Geldbetrage der Anweisung vorweg abzuziehen und dieser Abzug durch einen Vermerk auf dem Abschnitt des Postanweisungsformulars zu erläutern

§ 17

Maßnahmen zur Beschränkung der Portokosten

Die Behörden haben bei ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten

1. die Verfügungen und insbesondere die Eröffnungen solcher sind, soweit es das Interesse des Dienstes zuläßt, zu beschränken, überhaupt ist darauf zu halten, daß alle unnöthigen Schreibereien der Behörden untereinander wie mit den vorgesetzten Behörden nach Thunlichkeit vermieden werden,
2. in allen Fällen, in denen Sendungen nach den postalischen Vorschriften sich zur Beförderung als Drucksache zur ermäßigten Taxe eignen, ist von dieser Versendungsweise Gebrauch zu machen, sofern mit Rücksicht auf den Inhalt der Sendungen keine Bedenken entgegenstehen,
3. die Versendung von Akten, Büchern, Rechnungsbestandtheilen rc. ist auf das zur Erledigung des betreffenden Geschäfts durchaus Nothwendige zu beschränken.

   Bei Abgabe von Rechnungsbeilagen, welche Behörden zur Erledigung von Rechnungsbemerkungen bedürfen, sind die hierzu erforderlichen Schriftstücke, wenn thunlich, aus den Beilagsheften auszuscheiden und den Behörden mitzutheilen,
4. die Ueberweisung von Geldsendungen darf mittelst Postanweisung nur erfolgen, wo nicht nach bestehender Vorschrift ein Kontokorrent- oder sonstiges Abrechnungsverfahren anzuwenden ist,
5. es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Briefsendungen nicht ohne Noth das zulässige Gewicht eines einfachen Briefes (15 Gramm) übersteigen. Zu diesem Zwecke soll, soweit dies erforderlich und angemessen ist, die Adresse auf das Schriftstück selbst gesetzt und die unnöthige Verwendung von Umschlägen, ebenso die Verwendung ganzer statt halber Bogen Papier vermieden werden,
6. Sendungen von einer Staatsstelle an eine andere, mit welcher erstere in regelmäßigem dienstlichen Verkehre steht, sind nur in dringlichen Fällen sofort einzeln, sonst aber, wo eine Gefährdung dienstlicher Interessen nicht in Frage steht, erst dann zu vollziehen, wenn eine Ansammlung von einigen Tagen stattgefunden hat (vergleiche auch § 18 Ziffer 1), dabei darf jedoch nicht unterlassen werden, die an bestimmte Termine gebundenen Vorlagen rechtzeitig zu bewirken.

In der Befolgung sowohl der vorstehenden Bestimmungen als auch derjenigen in § 18 durch die absendenden Behörden macht es keinen Unterschied, ob für die betreffenden Sendungen das Porto in Form der Bauschsumme (§ 10 Absatz a.) oder durch Verwendung von Postwerthzeichen (§ 10 Absatz b.) entrichtet wird.

§ 18

Verpackung und Versendung

Die Versendung selbst ist stets so einzurichten, daß der Aufwand für Porto möglichst verringert wird. Sofern dieser Zweck dadurch erreicht wird, haben die Behörden insbesondere

1. Sendungen an dieselbe Adresse in eine gemeinschaftliche Verpackung einzuschließen und geeigneten Falls als Packet zu versenden,
2. zur Beförderung überall da, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Transporteinrichtungen der Großherzoglichen Staatseisenbahnen ohne Schwierigkeiten benützt werden können, dieser Beförderungsanstalt sich zu bedienen (vergleiche letzten Absatz).

Eine portopflichtige Sendung darf nicht einer portofreien beigepackt werden

Sendungen, für welche das Porto rückzuerheben ist, sind regelmäßig nicht mit anderen, bei welchen dies nicht der Fall, zusammenzupacken

Wird eine Packetsendung der Eisenbahn zur Vermittlung (als Expreßgut) übergeben, so dürfen derselben nur solche unverschlossene Schriftstücke (Entschließungen, Begleitschreiben, Lieferscheine rc.) beigefügt werden, welche den Inhalt des Packets betreffen

§ 19.

Controllirung des Portoaufwands

Die Vorstände der Staatsbehörden haben die Aufgabe, die Portobücher und Portostundungsbücher in Bezug auf die zu Lasten der Staatskasse verrechneten Porto rc Beträge von Zeit zu Zeit einer Prüfung auf Grund des Geschäftstagebuchs und beziehungsweise der Akten zu unterziehen oder durch einen unbetheiligten Beamten unterziehen zu lassen und, wie geschehen, zu vermerken

Bei dieser Prüfung ist namentlich darauf zu achten, ob

1. den auf Verringerung des Portoaufwandes abzielenden Bestimmungen Seitens der vollziehenden Organe Rechnung getragen, auch von der Versendung als Expreßgut in den dazu geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird,
2. das verrechnete Porto in Bezug auf die Zahl der Sendungen und die Höhe der einzelnen Portoansätze mit den wirklich abgegangenen und angekommenen Sendungen im Einklang steht,
3. die Bestimmungen über den Wiedereinzug von Porto (§§ 7—9) gehörig beachtet werden

§ 20

Aufgehobene Verfügungen.

Durch gegenwärtige Verordnung werden aufgehoben und ersetzt:

1. die Verordnungen Großherzoglichen Handelsministeriums vom 23 Dezember 1871 nebst Anlagen (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr LIV Seite 469—477),
2. die Verordnungen desselben Ministeriums vom 3 April 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XVII Seite 198) und vom 15 Mai 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXIII Seite 238),
3. die Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen
   vom 23 Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr LIV Seite 478—482),
   vom 2 Mai 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXII Seite 233),
   vom 21 August 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXV Seite 325),
   vom 9 Juli 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXX Seite 377) und
   vom 23 Oktober 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXIX Seite 289),
4. die Bekanntmachung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 18. März 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XI. Seite 60),
5. die beiden Verordnungen Großherzoglichen Finanzministeriums vom 14. September 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV. Seite 259/60),

6 sämmtliche bis jetzt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen in Betreff der Bezeichnung derjenigen Beamten und öffentlichen Diener, welche zur Absendung portopflichtiger unfrankirter Dienstbriefe berechtigt sind

§ 21

Poste in Hinterlegungssachen.

Die für die Behandlung der Postsendungen in Hinterlegungssachen bestehenden besondern Vorschriften (§ 49 der Vollzugsverordnung zum Hinterlegungsgesetz vom 30 Dezember 1884 Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LII. Seite 661) werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Karlsruhe, den 21 Mai 1885

Großherzogliches Ministerium der Finanzen
Ellstätter

Vdt Diefenbacher.

Anlage 1
(zu § 1)

Regulativ über die Portofreiheiten.

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß des inneren Postverkehrs von Bayern und Württemberg

Artikel 1

Die regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie die Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten genießen in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltung innerhalb des Deutschen Reichs unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Hausministerien (beziehungsweise die mit den betreffenden Geschäften beauftragten obersten Stellen), die denselben nachgeordneten Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Civil- und das Militärkabinet, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfallsigen Sendungen, soweit sie von den Hausministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten u. s. w. abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstsiegel und mit der Bezeichnung „Königliche Angelegenheit“, „Großherzogliche Angelegenheit“ u. s. w. oder „Militaria“ versehen sein.

Artikel 2

In reinen Reichsdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Deutschen Reichs portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind*). Den Reichsbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleich geachtet.

*) Anmerkung. Den von der Reichshauptkasse, dem Reichsbankdirektorium und den Reichsbankanstalten ausgehenden oder an diese Behörden gerichteten Sendungen in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten steht die Portofreiheit zu. Dagegen unterliegen diejenigen Sendungen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Reichsbank beziehen, der Portozahlung.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen

a. mit amtlichem Siegel oder Stempel*) und

b. in der Aufschrift mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria“, „Marinesache“, „Postsache“, „Telegraphensache“, „Zollvereinssache“ und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk „Reichsdienstsache“

versehen sind.

Von dem Erforderniß eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Reichs- oder Staatsbeamter oder eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über 250 Gramm nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Bei Packeten, deren Inhalt nicht aus baarem Gelde, ungemünztem Golde und Silber, Juwelen und Pretiosen, oder aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen und Rechnungen, sondern aus anderen Gegenständen besteht, darf das Gewicht von 10 Kilogramm nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.**)

Artikel 3.

Als reine Reichsdienstsachen im Sinne des Artikels 2 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4.

Diejenigen von Reichsbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche Privatangelegenheiten ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Reichsdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Reichsverwaltungsbehörden veranlaßt sind.

Artikel 5.

In Bundesrathssachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als „Bundesrathssache“ bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus

---

*) Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

**) Einschreib- beziehungsweise Versicherungsgebühr ist in keinem Falle zu erheben.

anderen Orten des Deutschen Reichs unter der Bezeichnung „Bundesrathssache“ nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern

Artikel 6

Sendungen, welche von dem Reichstage ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Reichsbehörden (Artikel 2) gleich behandelt

Die von dem Reichstage ausgehenden Sendungen müssen als „Reichstagsangelegenheit“ bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags versehen sein.

Artikel 7

In Militär- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Reichsdienstangelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Reichs- oder Staatsbehörden, mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden, einzelnen Beamten abgesandt werden oder an dieselben eingehen

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind, vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit *)

Artikel 8

Als Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1. der Schriftwechsel und die Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militärpersonen oder Militärbeamte von ihren Truppen- bezw. Marinetheilen abkommandirt oder Truppentheile nach anderen Orten verlegt sind,
2. Geldsendungen der Militär- und Marinebehörden
   a. für Militärtransporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b. für Futterlieferungen an Ortsbehörden,
   c. für die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten,

---

*) Anmerkung. In Militär- und Marinesachen genießen im Weiteren auch Sendungen von und an Gemeindebehörden, sowie Sendungen von und an Gendarmen, ferner Sendungen, welche an magistratualische Garnison-Verwaltungen gerichtet oder von solchen ausgeliefert werden, sofern sie im Uebrigen den Vorschriften dieses Regulativs ꝛc. entsprechen, Portofreiheit

Ebenso sind die Geistlichen berechtigt, sich im Verkehr unter einander und mit Behörden ꝛc. in solchen Militärangelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienstangelegenheiten darstellen, der portofreien Bezeichnung »Militaria« zu bedienen.

d. für Ruhegehälter der Militärs bis zum Major bezw. Korvetten-Kapitän ausschließlich aufwärts, *)
e. für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden,

3. Sendungen mit Militär- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
a. seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militär-Kommandos,
b. seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Gemeindebehörde,

4. in Invaliden-Angelegenheiten:
a. die an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
b. Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse,

5. in Landwehr- oder Seewehr-Angelegenheiten:
a. Umlaufsbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- bezw. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren. Die Einlieferung muß entweder unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder es muß ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name der betreffenden Offiziere zu ersehen ist,
b. Meldungen der Reservisten, sowie der Landwehr- und Seewehrmänner bei ihrer vorgesetzten Kompagnie bezw. bei den Bezirksfeldwebeln, wenn die Meldungen offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
c. Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehr- und Seewehrmänner;

6. in Angelegenheiten der Militär-Ehrengerichte die dienstlichen Brief- und Aktensendungen, auch bei der Versendung zwischen Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Die Versendung hat in der unter 5 a. angegebenen Weise zu erfolgen,

7. die Empfangsbescheinigungen über die an Offiziere gezahlten Ruhegehälter, sowie die Quittungen der Invaliden über Unterstützungen (4 b), bei der Einsendung an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden;

8. Meßinstrumente zwischen dem topographischen Büreau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen postäglich bis zum Gewicht von 50 Kilogramm portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2 gegebenen Vorschriften. Für die

*) Anmerkung. Die portofreie Beförderung findet auch dann statt, wenn die Absendung der Ruhegehälter von Staatsbehörden oder von Staatskassen geschieht.

portofreie Beförderung der unter Nr. 4 a. bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden in der Aufschrift bezeichnet ist.

Artikel 9

In Betreff der Portovergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine bewilligt sind, tritt eine Aenderung nicht ein.

Artikel 10

In Angelegenheiten des Zollvereins kommt die Bestimmung im § 2 der Unterbeilage auch bei Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs zur Anwendung. Diese Portofreiheit erstreckt sich indeß innerhalb des Deutschen Reichs nur auf den amtlichen Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten verschiedener Bundesstaaten, wogegen der zwischen Behörden und Beamten eines und desselben Bundesstaats in gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten vorkommende Schriftwechsel der Portozahlung unterliegt.*)

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs.

Artikel 11

Sendungen nach oder von Orten außerhalb des Deutschen Reichs werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Conventionen vollständig portofrei vom dem Aufgabeorte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in der Unterbeilage zusammengestellt.

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2 und 4 bis 10 erwähnten Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs nicht statt, dagegen sind die nach Artikel 1 portofrei zu befördernden Postanweisungen und Fahrpostsendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie der Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten von Entrichtung des auf die Beförderungsstrecken innerhalb des Deutschen Reichs entfallenden Portos freizulassen. In den letztgedachten Fällen ist das auf die fremden Beförderungsstrecken entfallende Porto für frankirte Sendungen bei der Einlieferung zu erheben und für unfrankirte Sendungen bei der Aushändigung einzuziehen.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Reichs-Postkasse getragen.

---

*) Anmerkung. Sendungen in Angelegenheiten der Uebergangsabgaben gehören nicht zu den Sendungen in Zollvereinssachen und unterliegen daher allgemein der Portozahlung.

C. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden

Artikel 13

Auch für die nach den Artikeln 2 und 4 bis 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden

1. die Zustellungsgebühr,
2. die Gebühr für die Bestellung der von weiterher eingehenden, an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke gerichteten Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,
3. die Porto- und Gebührenbeträge für Besorgungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts,
4. das Eilbestellgeld,
5. die Verzollungsgebühr für Packete vom Zollauslande,
6. die für dringende Packetsendungen bei der Einlieferung zu erhebende besondere Gebühr,
7. die für Einschreibsendungen, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, im Voraus zu entrichtende besondere Gebühr

Artikel 14

Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldern zu verstehen

Bei Postanweisungen und bei Begleitadressen zu Packetsendungen ist der Portofreiheitsvermerk in den für die Aufschrift bestimmten Raum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels *) In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerk die „Ermangelung eines Dienststempels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen Bei dem durch Postanweisungen erfolgenden Zahlungsverkehr der Postanstalten unter einander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben

Artikel 15

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen

a. ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob Findet sich ein Mangel

*) Anmerkung Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden

in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache 2c. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Vorderseite der Sendung zu bezeichnen, z. B. „Oeffentliches Siegel fehlt". In solchen Fällen ist außer dem Porto das etwaige Zuschlagporto wie bei unfrankirten Sendungen anzusetzen.

Es ist ferner zu prüfen

b. ob dem Absender beziehungsweise Empfänger Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung 2c.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Aufschrift überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde 2c. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabeorte, bei Sendungen, deren Empfänger lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Prüfung (zu b.) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „Bis zur näheren Begründung der Portofreiheit" zu versehen und, wie zu a. angegeben, als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Betheiligte nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 16

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangenden Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des § 27 Nr. 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 und vorkommendenfalls die disziplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 17

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a. durch Vorzeigen des Inhalts, oder

b. durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Briefumschlage, oder

c. in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Empfänger erhobene Porto demselben erstattet. Bei Briefsendungen erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Briefumschlags oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Der Briefumschlag oder die beglaubigte Abschrift desselben ist als Beleg der Entlastungskarte beizufügen.

Bestimmungen

über Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Uebereinkommen beruhen.

§ 1.

Portofreiheit in Postdienst-Angelegenheiten.

Der auf den Postdienst bezügliche, zwischen den Postverwaltungen vorkommende Schriftwechsel wird portofrei behandelt.

§ 2.

Portofreiheit in Zollvereinssachen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins (mit Einschluß des Großherzogthums Luxemburg) im Brief-, sowie im Packetverkehr portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit müssen die Sendungen mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden.

§ 3.

Portofreiheit im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Oesterreich-Ungarn werden portofrei befördert:

1. der Schriftwechsel zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenfamilien*), und zwar ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht. Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in Bezug auf die Portofreiheit für Briefsendungen die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt.

   Bezüglich der Portofreiheit für Postanweisungen, Postnachnahmebriefe, Werthbriefe und Packete der Mitglieder der Regentenfamilien verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Dasselbe gilt bezüglich der Portofreiheit für derartige Sendungen der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses;
2. der Schriftwechsel in Postdienst- und in Telegraphendienst-Angelegenheiten;
3. alle dienstlichen Sendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander vorkommen.

*) Anmerkung. Unter dem Ausdrucke „Beiderseitige Regentenfamilien" sind zu verstehen: die Regentenfamilien in den Staaten des Deutschen Reichs-Postgebiets einerseits und die Regentenfamilie der Oesterreich-Ungarischen Monarchie andererseits.

§ 4.

Portofreiheit im Verkehre mit der Schweiz.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und der Schweiz werden portofrei befördert:

1. die Schriften- und Aktenpackete in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden,
2. alle Sendungen, welche zwischen den beiderseitigen Postbehörden und Postanstalten im dienstlichen Verkehr vorkommen.

§ 5.

Portofreiheit im Verkehre mit Helgoland.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Helgoland werden portofrei befördert:

1. der im §. 1 bezeichnete Schriftwechsel,
2. die in Postdienst-Angelegenheiten vorkommenden Fahrpostsendungen.

§ 6.

Portofreiheit im Verkehre mit Luxemburg.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Luxemburg werden portofrei befördert:

1. die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Sendungen,
2. Packete mit und ohne Werthangabe in Postdienst-Angelegenheiten.

§ 7.

Soweit nicht vorstehend bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen besondere Bestimmungen getroffen sind, kommen für diejenigen Sendungen, welche aus dem Deutschen Reichs-Postgebiete abgehen und nach den in der gegenwärtigen Unterbeilage bezeichneten Staaten gerichtet sind, die Vorschriften in Artikel 1 und 2 zur Anwendung, jedoch können diese Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk „Staatsdienstsache", „Königliche Dienstsache" oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

Anlage 2.
(zu §. 3)

Verzeichniß

der Behörden, Einzelbeamten und öffentlichen Diener, welche ihre gesammte portopflichtige Dienstkorrespondenz mit anderen Großherzoglichen Behörden unfrankirt abzusenden haben.

I. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Notariatsinspektoren. Die Notare. Die landesherrlichen Kommissare für die weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Der Vorstand der Sternwarte. Die Konservatoren der Baudenkmale und der Alterthümer. Die Gerichtsvollzieher. Die Standesbeamten. Die Gemeinderäthe. Die Waisenrichter. Die Leichenschauer.

II. Im Verwaltungskreise des Ministeriums des Innern.

Der Rheinschifffahrtsinspektor. Die Bezirksräthe (als Einzelbeamte). Die Bürgermeister und Stabhalter (als Ortspolizeibeamte). Die Kreisoberhebärzte. Die Badeärzte. Die Aerzte. Die Apothekenvisitatoren. Der Hofdomänengärtner in Badenweiler. Der Fischereiaufseher am Bodensee. Die Bezirksgeometer. Die Katastergeometer. Die Straßenmeister. Die Dammmeister. Die Floßaufseher. Die Brückenmeister. Die Straßenwarte. Die Beobachter bei den meteorologischen Stationen.

III. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Finanzen.

Der Finanzinspektor. Der Steuerinspektor. Die Güteraufseher. Die Forsttaxatoren. Die Forstgeometer. Die Waldaufseher und Waldhüter. Die Obergrenzkontroleure. Die Grenzkontroleure. Die Tabaksteuerkontroleure. Die Tabaksteueraufseher. Die Revisionsbeamten für die Tabaksteuer. Die nicht am Sitze einer Bezirksstelle befindlichen Aufseher von Tabaklagern und Fabriken. Der Rübenzuckersteuer-Aufseher. Die Salzsteueraufseher. Die Grenzaufseher. Die Steuer-Oberaufseher. Die Steueraufseher. Die Steuereinnehmereien. Die Nebenzollämter. Die Untersteuerämter. Die Anmeldeposten für die Anschreibungen der Verkehrsstatistik (welche nicht mit einer Zoll- oder Steuerstelle verbunden sind).

Anlage 3
(zu § 9)

Vormerk-Verzeichniß

für nicht sofort einzuziehende kleinere Portoauslagen. *)

*) Die Vormerkung derartiger Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten geschieht lediglich nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1884 Nr. XXXVIII. Seite 417).

Ord.-Zahl.	Datum und Nro des Beschlusses.	Name des Ersatzpflichtigen.	Wohnort.	Gegenstand (Betreff)	Porto-betrag		Bemerkungen
					ℳ	₰	

Anlage 4.
(zu § 11).

Muster für das „Portobuch" und „Portostundungsbuch".

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.
Datum der Aufgabe bezw. des Eingangs	Geschäfts-Nummer	Art der Sendung (Brief Packet 2c.)	Adresse mit Bestimmungsort. (Bei ankommenden Sendungen Absender und Abgangsort)	Postporto		Postnachnahme		Zum Wiedereinzug von Privaten 2c. fallen gelangen *)		Bemerkungen.
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

*) Anmerkung. Wo bei einem Verwaltungszweig diese Beträge nach allgemeiner Anordnung der vorgesetzten Behörde in anderer Weise für den Wiedereinzug aufgezeichnet werden, kann Spalte 7 wegfallen

Anlage 5
(zu § 15).

Verzeichniß

der Einzelbeamten und öffentlichen Diener, welche bei Absendung von Dienstbriefen zur Anwendung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache" berechtigt sind.

I. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Notariatsinspektoren. Die Notare. Die landesherrlichen Kommissäre für die weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Die Kreisschulräthe. Der Vorstand der Sternwarte. Die Konservatoren der Baudenkmale und der Alterthümer. Die Gerichtsvollzieher. Die Standesbeamten. Die Gemeinderäthe. Die Waisenrichter. Die Leichenschauer.

II. Im Verwaltungskreise des Ministeriums des Innern.

Die Landeskommissäre. Der Fabrikinspektor. Der Rheinschifffahrtsbevollmächtigte. Der Rheinschifffahrtsinspektor. Die Bezirksräthe (als Einzelbeamte). Die Bürgermeister und Stabhalter (als Ortspolizeibeamte). Die Kreisoberhebärzte. Die Bezirksärzte. Die Bezirksassistenzärzte. Die Badeärzte. Die Aerzte. Die Apothekenvisitatoren. Die Bezirksthierärzte. Die Polizeikommissäre. Der Bauschätzungskontroleur. Der Badfondsgärtner in Badenweiler. Der Fischereiaufseher am Bodensee. Der Vorstand der Obstbauschule. Der Obstbaulehrer bei dieser Anstalt. Die Bezirksgeometer. Die Katastergeometer. Die Straßenmeister. Die Dammmeister. Die Flußaufseher. Die Brückenmeister. Die Bauaufseher, Ingenieure, Ingenieurpraktikanten und Kulturaufseher mit Wohnsitzen außerhalb des Sitzes der vorgesetzten Inspektionen. Die Topographiegehilfen. Die Straßenwarte. Die Beobachter bei den meteorologischen Stationen. Die Verwaltungsräthe und die Verwalter (Verrechner) nachgenannter Stiftungen:

des Kreisunterstützungsfonds in Freiburg, der vereinigten Stiftungenverwaltung Baden, der Milden-Stiftungenverwaltung Bruchsal, der vereinigten Stiftungenverwaltung Karlsruhe, der vereinigten Stiftungenverwaltung Mannheim, der Großherzog-Friedrich-Jubiläums-Stiftung Karlsruhe, der Ernst Maler'schen Stiftung daselbst, der General Gmelin'schen Stiftung daselbst, der Freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'schen Fideikommiß- und eventuellen Stiftung für ein adeliges Damen-Stift in Sinsheim, der Freiherrlich von Ulner'schen Stiftung in Weinheim, der Distrikts-Stiftungen in Konstanz, der Distrikts-Stiftungen in Wertheim, des Albert-Karolinen-Stifts in Freiburg, des adeligen Damen-Stifts in Karlsruhe und des Hospitalfonds in Tauberbischofsheim.

III. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Finanzen.

Der Finanzinspektor. Der Steuerinspektor. Die Güteraufseher. Die Forsttaxatoren. Die Forstgeometer. Die Waldaufseher und Waldhüter. Die Obergrenzkontroleure. Die Grenzkontroleure. Die Tabaksteuerkontroleure. Die Tabaksteueraufseher. Die Revisionsbeamten für die Tabaksteuer. Die nicht am Sitze einer Bezirksstelle befindlichen Aufseher von Tabaklagern und Fabriken. Der Rübenzuckersteueraufseher. Die Salzsteueraufseher. Die Grenzaufseher. Die Steuerkommissäre. Die Steuer-Oberaufseher. Die Steueraufseher.

Die Betriebs-, Bahnbau- und Maschinen-Inspektoren bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung. Der Dampfschifffahrtsinspektor in Konstanz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 5 Juni 1885

Inhalt.

Verordnung

(Vom 26. Mai 1885.)

Die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs betreffend.

Auf Grund des § 90 des Polizeistrafgesetzbuchs und der §§ 20 und 28 des Reichsseuchengesetzes vom 23 Juni 1880 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 12 Februar 1883, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs betreffend, mit Wirksamkeit vom 1 Juli d J an verordnet

§ 1

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen im Besitz eines thierärztlichen Zeugnisses über den seuchenfreien Zustand der Heerden (§ 7) sein

§ 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebs Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchenfreien Zustand der zu transportirenden Thiere (§ 7) versehen

Das Zeugniß muß von einem Thierarzte oder von einem für eine badische Gemeinde bestellten Fleischbeschauer ausgestellt und unterzeichnet sein Der Unterschrift des Fleischbeschauers ist die Bezeichnung „Fleischbeschauer der Gemeinde N N" beizusetzen

In zusammengesetzten Gemeinden sowie in Gemeinden mit zerstreuter Bauart können von dem Gemeinderath nach Benehmen mit dem Bezirksthierarzt als Vertreter des Fleischbeschauers auch andere Sachverständige mit der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse betraut werden Dieselben sind vom Bezirksamte zu verpflichten

Für Ausstellung des Zeugnisses hat der Fleischbeschauer beziehungsweise dessen Vertreter eine Gebühr von 40 Pf für ein Stück Rindvieh, von 20 Pf für jedes weitere Stück anzusprechen

§ 3

Aus Gemeinden, in denen Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche ausgebrochen ist, darf während der Dauer der Seuche Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung weggebracht werden. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden auf Grund der schriftlich der Ortspolizeibehörde gegenüber abgegebenen Erklärung eines Thierarztes, daß eine Verschleppung der Seuche durch den beabsichtigten Transport des Viehs zur Schlachtstätte überhaupt oder unter Beobachtung der von dem Thierarzte bezeichneten Vorsichtsmaßregeln nicht zu besorgen sei. Den von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Erlaubnißschein, welcher neben genauer Bezeichnung der wegzubringenden Thiere den Zweck des Transports, sowie die Frist, innerhalb deren der Transport vollzogen sein muß, den Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, und die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln angeben muß, hat der Führer der Thiere während des Transports mit sich zu führen.

Die Ortspolizeibehörden der verseuchten Gemeinden sind auf die Bestimmungen dieses Paragraphen seitens des Bezirksamtes jeweils beim Ausbruche der Seuche behufs geeigneter Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen.

§ 4.

Verbreitet sich die Maul- und Klauenseuche oder die Lungenseuche auf mehrere Ställe, so haben die Bezirksämter alsbald die Anordnung zu treffen, daß aus den dem Seuchenorte benachbarten, der Gefahr der Verbreitung der Seuche nach den Verkehrsverhältnissen ausgesetzten, namentlich zu bezeichnenden Gemeinden zum Zwecke oder in Vollzug einer Veräußerung Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur auf Grund von Gesundheitszeugnissen (§ 7) ausgeführt werden darf, welche von einem Thierarzte ausgestellt sind.

Nur für solche Thiere dürfen in den Fällen dieses Paragraphen Gesundheitszeugnisse ausgestellt werden, welche seit mindestens sieben Tagen in seuchenfreiem Zustande in der Gemarkung sich befinden, wo ihre Untersuchung erfolgt. Diese Bestimmung findet insbesondere auch Anwendung auf wandernde Schaf- und Schweineheerden, dagegen kann auf Viehmärkten der Bezirksthierarzt das Zeugniß auch für solche Thiere ausstellen, die aus der Seuche nicht verdächtigen Orten auf den Markt verbracht und alsbald weiter versendet werden.

§ 5

Ist die Maul- und Klauenseuche oder die Lungenseuche in benachbarten nichtbadischen Bezirken aufgetreten, so haben die an der Grenze gelegenen Bezirksämter anzuordnen, daß die Führer von Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen), das aus den verseuchten Bezirken eingeführt werden soll, im Besitze thierärztlicher Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Thiere (§ 7) sein müssen, in welchen bezeugt ist, daß nach dem Ergebniß der von dem Thierarzte eingezogenen Erkundigungen und der Besichtigung der zu transportirenden Thiere diese seit mindestens sieben Tagen in seuchenfreiem Zustande in der Gemarkung sich befanden, in welcher ihre Untersuchung erfolgte und daß in dieser Gemarkung keine an Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche erkrankten Thiere sind.

§ 6

Sobald die Seuche erloschen, sind die gemäß §§ 4 und 5 getroffenen Maßnahmen aufzuheben

Die Verfügungen, durch welche diese Maßnahmen angeordnet oder zurückgenommen werden, sind in die Amtsverkündigungsblätter der betheiligten Bezirke einzurücken und überdies in den zugehörigen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, dem Landeskommissär und Ministerium des Innern, geeignetenfalls auch den Behörden der Zoll- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, den benachbarten Bezirksämtern und nichtbadischen Polizeibehörden mitzutheilen

§ 7

Die Gesundheitszeugnisse (§§ 1, 2, 4, 5) sind fünf Tage gültig

Die Führer der zu transportirenden Thiere sind verpflichtet, die Zeugnisse nach Ablauf dieser Zeit erneuern zu lassen Sie müssen die Zeugnisse während des Transports bei sich haben und auf Erfordern den Polizeibehörden, dem Gendarmerie- und Polizeipersonal sowie den Behörden und Bediensteten der Zollverwaltung und der Eisenbahnbetriebsverwaltung vorzeigen

Die Zeugnisse müssen Ort und Tag der Ausstellung, den Namen des Führers und jedes mitgeführte Stück Rindvieh nach Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen, die Zahl der mitgeführten Schafe, Schweine, Ziegen bezeichnen Bei Ausstellung der Zeugnisse für Rindvieh durch die Fleischbeschauer ist das anliegende Formular zu benutzen

§ 8.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Lungenseuche in einem Marktorte festgestellt, so ist die Abhaltung von Viehmärkten daselbst bis zum Erlöschen der Seuche vom Bezirksamte zu verbieten

Nachsicht von diesem Verbot ertheilt auf Ansuchen in besonderen Fällen und für den einzelnen Markttag das Ministerium des Innern nach seinem Ermessen

§ 9

Erscheint im Interesse der Verhinderung der Seuchenverschleppung eine Verschärfung der Kontrole oder eine weitergehende Beschränkung des Viehverkehrs, als in den vorstehenden Paragraphen vorgesehen, nothwendig, so wird das Ministerium des Innern anordnen, daß in bestimmten Bezirken und für bestimmte Zeiten die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen durch einen beamteten Thierarzt geschehen und die Abhaltung von Viehmärkten unterbleiben muß

§ 10

Zur Sicherung des Vollzugs der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung von Viehbeständen, die bei Viehmärkten oder bei den übrigen in § 17 des Seuchengesetzes vom 23 Juni 1880 erwähnten Veranlassungen zusammengebracht werden, können durch ortspolizeiliche Vorschrift nähere Anordnungen getroffen werden

Karlsruhe, den 26 Mai 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern

Turban Vdt. Kühn

Anlage

Gesundheitszeugniß für Rindvieh.

Name und Wohnort des Führers.	Geschlecht.	Alter	Farbe.	Abzeichen.
1				
2				
3				

Die hier bezeichneten Thiere habe ich heute besichtigt und keinerlei Anzeichen einer ansteckenden Krankheit gefunden.

Ettlingen, den ten 18

Name: X.
Fleischbeschauer der Gemeinde N N

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 17. Juni 1885.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Juni 1885.)

Den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 22. Mai 1885, betreffend die Bildung der Berufsgenossenschaften (Nachtrag zu Nr. 22 des Centralblatts für das Deutsche Reich), zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. Juni 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr.

Vdt. W. Lamey.

Bekanntmachung,

betreffend

die Bildung der Berufsgenossenschaften.

Auf Grund der §§. 12 und 15 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) hat der Bundesrath in der Sitzung vom 21. Mai 1885 die Bildung der nachstehend bezeichneten Berufsgenossenschaften beschlossen:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft	Aufzunehmende Industriezweige (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik)	Bezirk der Berufsgenossenschaft.
1.	Knappschafts-Berufsgenossenschaft.	Alle Betriebe, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, mit Ausnahme der Hochöfen und Stahlhütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke, Eisengießereien, Schwarz- und Weißblechfabriken (III b 3, V a 1 und 2).	Das Gebiet des Reichs.
2.	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.	Die nicht knappschaftspflichtigen Bergwerke und Steinbrüche, Betriebe für Kies, Kalk, Cement ꝛc. III a 1. Bergwerke auf Erze ausgenommen Eisenerze, „ c 1. Salzbergwerke, „ d 1. Steinkohlenbergwerke, „ „ 3. Braunkohlenbergwerke und Braunkohlen-Briquettefabrikation, „ „ 4. Gewinnung von Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein, IV a 1. Marmorbrüche, Marmorsägerei und -schleiferei, „ „ 2. Schieferbrüche und Verfertigung grober Schieferwaaren (ausgenommen die Schreibtafelfabrikanten, deren Hauptbetrieb in der Herstellung der Holzrahmen um die Schieferplatte besteht);	Das Gebiet des Reichs.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Aufzunehmende Industriezweige (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik.)	Bezirk der Berufsgenossenschaft.
2.	Noch: Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.	aus IV a 3 Steinbrecher und Steinbrüche, " b 1, 2, 3, 4. Gewinnung von Kies und Sand, Kalk, Cement, Traß, Gyps und Schwerspath (darunter Strontianit).	
3.	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik.	Nähmaschinenfabrikation und Feinmechanik: Aus V a 5. Metallschrauben- und Façondreherei, " " 10 Nähnadelfabrikation, " " 11 Verfertigung von Nadler- und Drahtwaaren einschließlich Drahtgeweben; VI a 4. Nähmaschinenfabrikation (mit Einschluß der Tambourirmaschinen und mit Ausschluß der Plattstich-Stickmaschinen); " c 2 Büchsenmacherei und Gewehrfabrikation; " d. Zeitmeßinstrumente (Uhrmacherei); " f 1 Verfertigung mathematischer, physikalischer und chemischer Instrumente und Apparate, " " 2. Verfertigung chirurgischer Instrumente und Apparate, " " 3. Verfertigung anatomischer und mikroskopischer Präparate, " " 4 Verfertigung von Telegraphen- und Telephonanlagen und -apparaten, einschließlich der elektrischen Beleuchtungsanlagen, aus VI a 8. Gasmesserfabriken.	Das Gebiet des Reichs.
4.	Süddeutsche Eisen- u. Stahl-Berufsgenossenschaft.	Alle Eisen und Stahl herstellenden und als Hauptmaterial verarbeitenden Betriebe, sowie die Dampf-, Gas- und sonstigen Motorenbetriebe, soweit sie nicht zu anderen Berufsgenossenschaften gehören; III b 3. Hochöfen und Stahlhütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke, V a 1 Eisengießerei und Emaillirung, " " 2 Schwarz- und Weißblechfabrikation, " " 3. Klempnerei, " " 4. Blechwaarenfabrikation, " " 5. Verfertigung von Stiften und Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen rc., " " 6. Grob- und Hufschmiede, " " 7 Schlosserei, Verfertigung von feuerfesten Geldschränken.	Bayern ohne die Aemter Zweibrücken und Homburg, Württemberg, Baden, Hessen, Hessen-Nassau, Sigmaringen, Kreis Wetzlar, Ober- und Unter-Elsaß.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Aufzunehmende Industriezweige. (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik.)	Bezirk der Berufsgenossenschaft.
4	Noch Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	V e 8 Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Verfertigung von eisernen Kurzwaaren; " " 9 Stahlfederfabrikation, VI a 1 Fabrikation von Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen, " " 2 Fabrikation von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen, " " 3 Fabrikation von Spinnerei- und Weberei-Maschinen und -Utensilien, aus " " 4 die Verfertigung von Plattstich-Stickmaschinen; " " 5 soweit Mühlenbau vorwiegend aus Eisen in Frage kommt; " " 6. Verfertigung von eisernen Baukonstruktionen; " " 7 Herstellung von Centralheizanlagen, " " 8. Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen und Apparaten anderer Art, soweit nicht zu den folgenden Klassen dieser Gruppe gehörig; " b 2. Wagenbauanstalten, ohne die Erbauung gewöhnlicher Wagen aus Holz; " " 3. soweit Schiffsbau vorwiegend aus Eisen in Frage kommt; " c 1 Geschützgießereien und Kanonenbohrwerke, ausgenommen die Bauschlosserei, Bauklempnerei, Blechwaarenverfertigung, Metallknopffabrikation, Metallschrauben- und Façondrehereien und Gasmesserfabrikation. Außerdem gehören zur Berufsgenossenschaft III a 2 Eisengießereien; } soweit sie nicht landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören. " b 1 Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- und Zinnhütten, " " 2 Nickel-, Kobalt-, Antimon-, Wismuth- und Arsenikhütten, " d 2. Verkokungsanstalten,	
6.	Südwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft.	Wie lfde. Nr 4.	Regierungsbezirk Trier, Bezirk Lothringen, die bayer. Aemter Zweibrücken und Homburg

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Aufzunehmende Industriezweige (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik.)	Bezirk der Berufsgenossenschaft
6.	Rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	Hütten, Hochöfen, Frisch- und Streckwerke, Schwarz- und Weißblechfabriken, Geschützgießereien. III b 3 Hochöfen und Stahlhütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke; V c 2 Schwarz- und Weißblechfabrikation; VI a 1 Geschützgießereien und Kanonenbohrwerke; III a 2 Eisenerzgruben " b 1 Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- und Zinnhütten; " " 2 Nickel-, Kobalt-, Antimon-, Wismuth- und Arsenikhütten; " d 2 Verkokungsanstalten, } soweit sie nicht landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören.	Rheinprovinz und Westfalen, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Trier und des Kreises Wetzlar, außerdem Birkenfeld.
7.	Rheinisch-westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft.	Maschinenbau, Eisengießerei, Kleineisen-Industrie, sowie Dampf-, Gas- und sonstige Motorenbetriebe, soweit sie nicht anderen Berufsgenossenschaften angehören: V c 1 Eisengießerei und Emaillirung; " " 3 Klempnerei; " " 4 Blechwaarenfabrikation; " " 6 Verfertigung von Stiften und Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen rc.; " " 5 Grob- und Hufschmiede; " " 7 Schlosserei, Verfertigung von feuerfesten Geldschränken; " " 8 Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Verfertigung von eisernen Kurzwaaren; " " 9 Stahlfederfabrikation; VI a 1 Fabrikation von Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen; " " 2 Fabrikation von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen; " " 3 Fabrikation von Spinnerei- und Weberei-Maschinen und -Utensilien; aus " " 4 der Verfertigung von Plattstich-Stickmaschinen; " " 5 soweit Mühlenbau vorwiegend aus Eisen in Frage kommt; " " 6 Verfertigung von eisernen Baukonstruktionen;	Rheinprovinz und Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Trier und des Kreises Wetzlar, außerdem Birkenfeld

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft	Aufzunehmende Industriezweige (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik)	Bezirk der Berufsgenossenschaft
7	Noch: Rheinisch-westfälische Maschinenbau u. Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft	VI a 7 Herstellung von Centralheizungsanlagen " " 8 Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen und Apparaten anderer Art, soweit nicht zu den folgenden Klassen dieser Gruppe gehörig; " b 2 Wagenbauanstalten, ohne die Erbauung gewöhnlicher Wagen aus Holz; " " 3, soweit Schiffbau vorwiegend aus Eisen in Frage kommt, ausgenommen der Bankeisenerei, Bankleimwaren, Buchdruckereiverfertigung, Metallwaarenfabrikation, Metallschrauben- und Façondreherei und Gasuhrfabrikation.	
8.	Sächsisch-thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	Wie sub Nr. 4	Königreich Sachsen, Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie.
9.	Nordöstliche Eisen- u. Stahl-Berufsgenossenschaft	Wie sub Nr. 4	Brandenburg mit Berlin, Pommern, Ost- und Westpreußen.
10.	Schlesische Eisen- u. Stahl-Berufsgenossenschaft	Wie sub Nr. 4.	Schlesien und Posen.
11.	Nordwestl. Eisen- u. Stahl-Berufsgenossenschaft	Wie sub Nr. 4.	Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Regierungsbezirk Magdeburg, Oldenburg ohne Birkenfeld, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen, Lübeck, Hamburg

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft	Aufzunehmende Industriezweige (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik)	Bezirk der Berufsgenossenschaft
12.	Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft.	Edel- und Unedelmetall-Industrie V a 1 Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, " " 2. Gold- und Silberschlägerei; " " 3. Gold- und Silberdrahtzieherei und Verfertigung leonischer Waaren, " " 4. Münzstätten, " b. Unedle Metalle, ausgenommen die Messinglinienfabrikation, aus V c. 4 Metallwaarenfabrikation, VI g. Lampen und andere Beleuchtungsapparate aus VII d 1 Bercal- und Bronzefarbenfabrikation, " XIV. Graveure und Metallformer	Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Hessen-Nassau, Sigmaringen, Elsaß-Lothringen.
13.	Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft	Wie lfde Nr 12	Das Gebiet des Reichs ohne Bayern, Württemberg, Baden Hessen, Hessen-Nassau, Sigmaringen, Elsaß-Lothringen.
14.	Musikinstrumenten-Industrie-Berufsgenossenschaft.	VI a 1 Pianofortefabrikation, " " 2 Verfertigung anderer Musikinstrumente	Das Gebiet des Reichs.
15.	Glas Berufsgenossenschaft	Glas-Industrie IV c 1 Glasfabrikation und -veredelung, " " 2 Glasbläserei vor der Lampe; " " 3. Spiegelglas- und Spiegelfabrikation.	Das Gebiet des Reichs.
16.	Berufsgenossenschaft für feinere Thonwaaren und verwandte Betriebe	Fabrikation feiner Thonwaaren und verwandte Betriebe IV a 2. Massebereitung für glasirte und verglaste Thonwaaren, " " 3 Kaolingruben und -schlemmerei, auch Massemühlen; " " 4. Quarz- und Glasurmühlen, aus " d 1 die Emaillirwerke für Thonwaaren; " " 2 Töpferei, Verfertigung von feinen Thonwaaren, Steingut, Terralith- und Siderolithwaaren (ausgenommen die Bauerne-	Das Gebiet des Reichs.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft	Aufzunehmende Industriezweige (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik)	Bezirk der Berufsgenossenschaft
16	Noch: Berufsgenossenschaft für feinere Thonwaaren und verwandte Betriebe	...cienkenverfertiger, Lehmformer, Muffelmacher [Fabrikanten feuerfester Produkte], Steinröhrenfabrikanten [Steinzeugröhrenfabrikanten], Terrakottenfabrikanten [soweit die Verfertiger von Bauornamenten damit gemeint sind]; IV d 3 Fayencefabrikation und -veredelung, - - 4. Porzellanfabrikation und -veredelung	
17	Ziegelei-Berufsgenossenschaft	Ziegelei- und Thonröhrenfabrikation, Lehm-, Thon- und Torfgräberei. Aus IV a 5 die Schmelztiegelfabrikanten, - c 1. Lehm- und Thongräberei, - d 1 Ziegelei und Thonröhrenfabrikation (ausgenommen die Emaillirwerke für Thonwaaren), aus - - 2 die Bauornamentverfertiger, Muffelmacher (Fabrikanten feuerfester Produkte), Steinröhrenfabrikanten (Steinzeugröhrenfabrikanten), Terrakottenfabrikanten (soweit die Verfertiger von Bauornamenten damit gemeint sind) Außerdem III a. Torfgräberei und Torfbereitung	Das Gebiet des Reichs
18	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	Chemische Industrie: VII a. Chemische Großindustrie, - b Sonstige Verfertigung chemischer, pharmazeutischer und photographischer Präparate, - c. Apotheken, - d. 1 Herstellung von Farbematerialien 2c. mit Ausschluß der Brokat- und Bronzefarbenfabrikation, - - 2 Verfertigung von Bleistiften, Pastellstiften, Kreiden, ausgenommen die Bleistiftfabrikanten, - - 3. Tinten- und Tintenfarbenfabrikation, - - 4. Herstellung sonstiger Steinkohlentheer- und Kohlentheerderivate, - e. 1 Herstellung von Explosivstoffen, - - 2 Zündwaarenverfertigung,	Das Gebiet des Reichs

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Aufzunehmende Industriezweige (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik)	Bezirk der Berufsgenossenschaft.
18.	Noch Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.	aus VII f 1 Abfuhr- und Desinfektionsanstalten, „ „ 2 Fabrikation künstlicher Düngstoffe, „ „ 3 Abdeckerei, VIII b 1 Holzkohlen-, Holztheer- und Rußgewinnung, „ „ 2 Harz- und Pechgewinnung, „ c 1 Talgsiederei, Talgkerzenfabrikation, Seifensiederei, „ „ 2 Stearin- und Wachskerzenfabrikation, „ e 1 Kohlentheerschwelerei, Betriebe für Mineralöle, Gastheer ꝛc. für Paraffinkerzen, Petroleumraffinerie, „ „ 2 Theerbrennerei, Leder- und Wagenschmierefabrikation, „ „ 3 Herstellung von ätherischen Oelen und Parfüms, „ „ 4 Verarbeitung von Harzen und Verfertigung von Firnissen und Kitten, X c 3 Gummi- und Guttaperchawaarenfabrikation; aus XI b die Imprägnieranstalten (mit Ausnahme derjenigen welche vorwiegend Holzzurichtung betreiben — Sägewerke ꝛc.); XII a 3 Fabrikation künstlicher Mineralwässer, „ „ 8 Essigfabrikation ohne die Herstellung von Alkohol- (Gährungs-) Essig. Außerdem: III c 2 Salinen, sofern sie nicht landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören.	•
19.	Berufsgenossenschaft für Gas- u. Wasserwerke	Gas- und Wasserwerke VIII b Gasanstalten, XII c 1 Wasserversorgung, einschl. Hausrohrleitungen und Pumpstationen für Kanalisationszwecke.	Das Gebiet des Reichs.
20	Leinenindustrie-Berufsgenossenschaft.	Flachs-, Hanf-, Jute- und sonstige Bastfaser-Industrie IX a 8. Flachsröstanstalten, „ b 5 Flachshechelei und Leinenspinnerei (einschl. Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei und Wattenfabrikation),	Das Gebiet des Reichs mit Ausnahme von Königreich Sachsen, Schlesien und Elsaß-Lothringen

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Aufzunehmende Industriezweige (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik.)	Bezirk der Berufsgenossenschaft
20	Noch: Leinenindustrie-Berufsgenossenschaft	aus IX b 8 die Jutespinnerei und sonstige Bastfaser- (Manilla-, Kokus-, Nessel-) Spinnerei, „ c 3 Leinenweberei, einschl. Leinenbandweberei, „ „ 4. Juteweberei, aus „ „ 6. die Bastfaser- (Manilla-, Kokus-, Nessel-) Weberei, „ g 3. Bleicherei, Färberei und Appretur für Gespinnste und Gewebe aus Flachs, Hanf, Werg, Jute etc., „ e 1. Seilerei und Reepschlägerei, „ „ 2. Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken etc.	
21	Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft.	Textilindustrie ohne Seiden- und Halbseiden-, Leinen-, Halbleinen- und sonstige Bastfaser-Industrie: IX a 2 Wollbereitung, „ b 3. Wollenspinnerei, einschl. Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei und Wattenfabrikation, „ „ 4. Kunstwoll- und Shoddy-Herstellung und Spinnerei, „ „ 6. Baumwollenspinnerei, einschl. Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei und Wattenfabrikation, „ „ 7 Vigognespinnerei einschl. wie vor, aus „ „ 8 Spinnerei anderer Stoffe einschl. wie vor, „ „ 9 Spinnerei ohne Stoffangabe, einschl. wie vor, „ c 2 Wollenweberei, einschl. Wollbandweberei, „ „ 5 Baumwollenweberei, einschl. Baumwollen-Bandweberei, aus „ „ 8. Weberei von gemischten und anderen Waaren, „ „ 7 Weberei ohne Stoffangabe, „ d. Gummi- und Haarflechterei- und -Weberei, „ e. Strickerei- und Wirkerei (Strumpfwaarenfabrikation), „ f 1. Häkelei, Stickerei, „ „ 2 Spitzenanfertigung und Weißzeugstickerei, „ g 2. Wollenfärberei, -Druckerei und -Appretur;	Das Gebiet des Reichs ohne Rheinprovinz und Birkenfeld, Westfalen, Schlesien, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und Sigmaringen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft	Aufzunehmende Industriezweige (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik)	Bezirk der Berufsgenossenschaft
21	Noch Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft.	aus IX g 4. Bleicherei, Färberei, Druckerei für Gespinnste und Gewebe aus Baumwolle, " " 5. Appretur für Strumpf- und Strickwaaren, " " 6. Wäscherei, Bleicherei und Appretur für Spitzen und Weißzeugstickereien, " " 7. Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur, " h. Posamentenfabrikation.	
22	Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft.	Wie lfde. Nr. 21.	Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sigmaringen.
23	Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft.	Textil-Industrie ohne Seiden- und Halbseiden-Industrie IX a 2. Wollbereitung, " " 3. Flachsbereitungsanstalten, " b 3. Wollenspinnerei, einschl. Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei und Wattenfabrikation, " " 4. Kunstwoll- und Shoddy-Herstellung und -Spinnerei, " " 5. Flachshechelei und Leinenspinnerei, einschl. Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei und Wattenfabrikation, " " 6. Baumwollenspinnerei, einschl. wie vor, " " 7. Jutegarnspinnerei, einschl. wie vor, aus " " 8. Spinnerei anderer Stoffe, einschl. wie vor, " " 9. Spinnerei ohne Stoffangabe, einschl. wie vor, " c 2. Wollenweberei, einschl. Wollenbandweberei, " " 3. Leinenweberei, einschl. Leinenbandweberei, " " 4. Juteweberei, " " 5. Baumwollenweberei, einschl. Baumwollenbandweberei, " " 6. Weberei von gemischten und anderen Waaren, " " 7. Weberei ohne Stoffangabe, " d. Gummi- und Haarflechterei und -Weberei, " e. Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaarenfabrikation),	Provinz Schlesien.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Aufzunehmende Industriezweige (Nach den Gruppen Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik)	Bezirk der Berufsgenossenschaft.
	Noch		
23.	Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft	aus IX f 1 Häkelei, Stickerei, " " 2. Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei, " g 2. Wollenfärberei, -Druckerei und Appretur, " " 3. Bleicherei, Färberei und Appretur für Gespinnste und Gewebe aus Flachs, Hanf, Werg, Jute rc., " " 4. Bleicherei, Färberei, Druckerei für Gespinnste und Gewebe aus Baumwolle, " " 5 Appretur für Strumpf- und Strickwaaren, " " 6 Wäscherei, Bleicherei und Appretur für Spitzen und Weißzeugstickereien, " " 7. Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur, " h. Posamentenfabrikation, " i 1 Seilerei und Reepschlägerei, " " 2 Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken rc.	
24.	Elsaß-lothringische Textil-Berufsgenossenschaft.	Wie lfde Nr 23.	Elsaß-Lothringen.
25.	Rheinisch-westfälische Textil-Berufsgenossenschaft	Wie lfde Nr. 21.	Rheinprovinz, Westfalen und Fürstenthum Birkenfeld
26.	Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft.	Wie lfde Nr. 23.	Königreich Sachsen
27.	Seiden-Industrie-Berufsgenossenschaft	Seiden-, Halbseiden- und nahverwandte Hülfs-Industrien: IX a 1 Seidentrocknungs- und -konditionirungsanstalten, " b 1 Seidenfilanden und Seidenhaspelanstalten, " " 2 Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei, einschl. Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei und Wattenfabrikation, " c 1 Seidenweberei, einschl. Sammetverfertigung, und Seidenbandweberei, " g 1 Seidenfärberei und -druckerei.	Das Gebiet des Reichs.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Aufzunehmende Industriezweige (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik)	Bezirk der Berufsgenossenschaft.
28.	Papiermacher-Berufsgenossenschaft	Alle Papierstoff und Papier herstellenden Industrien aus Gruppe X a 1. Die Genossenschaft soll folgende Industriezweige umfassen: 1. die Sortir- und Schneide-Anstalten von Hadern, Esparto u. s. w., 2. die Herstellung von Holz- und Strohstoffen aus Rohmaterialien jeder Art auf mechanischem und chemischem Wege, 3. die Fabrikation von Papier und Pappen jeder Art aus Rohmaterialien oder Halbfabrikaten, wonach insbesondere die Unternehmer nachstehender Betriebe zur Genossenschaft gehören: Cellulose-, Gazepapierfabrikanten, Holzkocher, Holzpapierstofffabrikanten, Holzschleifer, Holzstoffschleifer für Papier, Lederpappe-, Lumpenfabrikanten (Haderfabrikanten), Lumpenschneider, -sortierer für die Papierfabrikation, Papier-, Papierstoff-, Pappdeckel-, Pappe-, Preßspänefabrikanten, Betriebe für Strohstoff für Papier, jedoch mit Ausschluß der zu der folgenden Berufsgenossenschaft gehörenden Pappe- resp. Pappdeckelfabrikanten, welche die Pappe durch Zusammenkleben herstellen.	Das Gebiet des Reichs.
29.	Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft.	Industrie für Papierverarbeitung aus X a 1 Glaspapiermacher, Kartenmacher für Webereien, Oelpapier-, Papierstearin-, Pappefabrikanten (diese aber nur, sofern sie blos Pappe zusammenkleben), Pergamentpapier-, Schleifpapier-, Wachspapier-, Sandpapier-, Schmirgelpapierfabrikanten, ferner " " 2. Steinpappe- und Papiermachéfabrikation, " " 3. Dachfilz- und Dachpappefabrikation, " " 4. Bunt- und Luxuspapierfabrikation, " " 5. Tapeten- und Rouleauxfabrikation, " 6. Buchbinderei und Kartonnagefabrikation, XV b 2. Stein- und Zinkdruckerei, " " 3. Kupfer- und Stahldruckerei, " " 4. Farbendruckerei, " 6. Photographische Anstalten.	Das Gebiet des Reichs.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft	Aufzunehmende Industriezweige (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik)	Bezirk der Berufsgenossenschaft.
30	Lederindustrie-Berufsgenossenschaft	Lederindustrie: X b 1. Lohmühlen und Loheextraktfabriken, " " 2. Gerberei, Fabrikation von gefärbtem und lackirtem Leder und Pergament, " c 1. Wachstuch- und Ledertuchfabrikation, " " 2. Treibriemenfabrikation, " e. Verfertigung von Riemer-, Sattler- und Tapezierarbeiten, aus XIII b 8. Verfertigung von ledernen Handschuhen.	Das Gebiet des Reichs.
31	Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft	Holz-Industrie: XI a. Holzzurichtung und Konservirung ohne die Imprägnirungsanstalten, welche nicht vorwiegend Holzzurichtung betreiben, " b 1. Verfertigung von Holzstiften, Zündholzruthen und Zahnstochern, " " 2. Verfertigung von groben Holzwaaren, " " 3. Tischlerei und Parketfabrikation, " c. Böttcherei, " d. Korbmacherei, " e. Sonstige Weberei und Flechterei von Holz, Stroh, Bast und Binsen mit Ausnahme der Strohhut-Fabrikanten, -Nähter, -Plätter, -Putzer, -Wäscherinnen, " f 1. Drechsler- und Schnitzwaarenverfertigung, " " 2. Korkschneiderei, " g 1. Verfertigung von Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen, " " 2. Stock-, Sonnen- und Regenschirmfabrikation, " h. Holz- und Schnitzwaaren-Vergoldung und sonstige Veredelung ferner: aus IV a 2. Schreibtafel-Fabrikation, sofern der Hauptbetrieb in der Herstellung der Holzrahmen um die Schieferplatte besteht, VI b 1. Stellmacherei und Wagnerei, aus " " 2. Wagenbauanstalten (in Holz) ausschließlich der Eisenbahnwaggon-Bauanstalten,	Königreich Sachsen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Aufnehmende Industriezweige. (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik)	Bezirk der Berufsgenossenschaft
31	Noch: Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft	aus VII d 2 Marqueteriefabrikation, „ IX g 7 Holzschnitzerei &c., „ XVI Holzbildhauer, endlich die Klenganstalten	
32	Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	Wie Nr. 31	Das Gebiet des Reichs ohne Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sigmaringen, Elsaß-Lothringen.
33.	Bayerische Holz-Berufsgenossenschaft.	Wie Nr. 31	Bayern
34	Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	Wie Nr. 31	Württemberg, Baden, Hessen, Sigmaringen, Elsaß-Lothringen
35.	Müllerei-Berufsgenossenschaft	Mehl-, Graupen-, Grütze-, Oel- und Reismühlen und die damit verwandten Betriebe XII a 1. Getreide-, Mahl- und Schälmühlen, VIII d. Oelmühlen.	Das Gebiet des Reichs
36.	Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft	Nahrungsmittel-Industrie XII a 2 Bäckerei und Konditorei, „ „ 4 Nudel- und Makkaronifabrikation, „ „ 6. Kakao- und Chokoladenfabrikation, „ „ 7. Kaffeesurrogatfabrikation, „ „ 8. Kaffeebrennerei, Zuckerschneiderei, „ „ 9 Konservenfabrikation und Verfertigung komprimirter Gemüse, „ b 1 Fleischerei, „ „ 2 Fischschlächterei und -pökelei, „ c 2. Eisbereitung &c.; aus XII c 5. Malzextrakt- und Malzpräparatefabrikation, sofern nicht Nebenbetrieb der Brauerei;	Das Gebiet des Reichs.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Aufzunehmende Industriezweige (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik.)	Bezirk der Berufsgenossenschaft.
36	Noch: Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft	aus XII c 7 Schaum- und Obstweinfabrikation und Weinpflege; XIII d 1 Badeanstalten	
37	Rübenzucker-Industrie-Berufsgenossenschaft	XII a 3 Rübenzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie	Das Gebiet des Reichs
38.	Spiritus- und Molkerei-Berufsgenossenschaft	Spiritus-, Stärke-, Preßhefe-, Alkoholessig-Fabrikation und Molkerei: XII a 5 Stärke- und Stärkesyrupfabrikation, „ b 3. Molkereien, Butter- und Käsefabrikation, „ c 6. Branntweinbrennerei, Liqueur- und Preßhefefabrikation, „ „ 8. Alkohol- (Gährungs-) Essigfabrikation.	Das Gebiet des Reichs.
39	Brauerei-Berufsgenossenschaft.	Brauerei und Mälzerei: XII c 4. (Mälzerei) und 5 (Brauerei) ohne Malzextrakt- und Malzpräparatefabrikation, sofern nicht Nebenbetrieb der Brauerei.	Das Gebiet des Reichs.
40.	Tabak-Berufsgenossenschaft	XII d. Tabakfabrikation.	Das Gebiet des Reichs.
41.	Bekleidungs-Industrie-Berufsgenossenschaft	Bekleidungsindustrie: XIII a. Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Putz, jedoch ohne Lederhandschuhfabrikation und ohne Handschuhmacherei, sowie ohne die Korsetzengweberei, welche zur Textilindustrie gehört. Die Korsetfabrikation im Uebrigen gehört zur Bekleidungsindustrie, „ b. Schuhmacherei, „ c. Haar- und Bartpflege, „ d 2, 3 Waschanstalten rc., ferner: aus XI e Strohhut-Fabrikanten, -Näher, -Plätter, -Putzer, -Wäscherinnen.	Das Gebiet des Reichs.
42.	Schornsteinfeger-Berufsgenossenschaft.	XIV a. Schornsteinfeger	Das Gebiet des Reichs

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Aufnehmende Industriezweige (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik)	Bezirk der Berufsgenossenschaft.
43	Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	Baugewerbe XIV a 1 Bauunternehmer, " " 2. Privatarchitekten, Bauleitungsleute, Bautechniker und bautechnische Bureaux, " b. Feldmesser, Geometer, Markscheider, Wiesenbauer und Deichtechniker " c. Maurer, " d. Zimmerer, " e. Glaser, " f. Stubenmaler, Staffirer, Anstreicher, Tüncher, Stubenbohner, " g. Stuckateure, " h. Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-), " i. Asphaltirer und Steinsetzer, " k. Brunnenmacher, " l. Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, " m. Ofensetzer, ferner IV a 3, 4, 5 Verfertigung grober und feiner Steinwaaren, Steinmetzen (ohne Steinbrüche und Steinbrecher und ohne Schmucksteinfabrikation), aus V b 5. Bauschlosser, " " c 3 Bauklempner, " " " 6. Blitzableiterverfertiger und -setzer, " VI a 9 Mühlenbau in Holz, " " b 3. Schiffsbau in Holz, " XVI. Kunst- und Dekorationsmaler bei Bauten	Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Fürstenthum Lübeck
44.	Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	Wie lfde. Nr. 43	Provinzen Brandenburg mit Berlin, Pommern, Ost- und Westpreußen.
45	Schlesische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	Wie lfde. Nr. 43.	Provinzen Schlesien und Posen

Laufende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft	Aufzunehmende Industriezweige. (Nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik.)	Bezirk der Berufsgenossenschaft.
46	Hannoversche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	Wie lfde Nr 43	Provinz Hannover Regierungsbezirk Minden, Herzogthum Oldenburg, Braunschweig, Lippe, Schaumburg-Lippe Pyrmont Schaumburg-Rinteln, Bremen
47.	Magdeburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	Wie lfde. Nr 43	Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Herzogthum Anhalt.
48.	Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	Wie lfde Nr 43	Königreich Sachsen und die reußischen Fürstenthümer mit Einschluß der Enklave Gefell
49	Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	Wie lfde Nr 43.	Regierungsbezirk Erfurt ohne Gefell, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt
50	Hessen-nassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	Wie lfde Nr 43.	Hessen-Nassau, Hessen, Waldeck ohne das Fürstenthum Pyrmont und ohne die Grafschaft Schaumburg-Rinteln
51	Rheinisch-westfälische Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	Wie lfde Nr 43	Rheinprovinz und Westfalen ohne den Regierungsbezirk Minden und mit Einschluß von Bielenfeld.

Laufende Nr	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft	Aufzunehmende Industriezweige. (Nach den Gruppen Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik)	Bezirk der Berufsgenossenschaft.
52.	Württembergische Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	Wie lfde. Nr 43	Württemberg
53.	Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	Wie lfde. Nr 43	Bayern
54.	Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	Wie lfde. Nr 43.	Baden, Sigmaringen, Elsaß-Lothringen.
55.	Buchdrucker-Berufsgenossenschaft.	Buchdruckerei, Schriftschneiderei und -gießerei und Holzschnitt: XV a. Schriftschneiderei und -gießerei, Holzschnitt, „ b 1 Buchdruckerei, aus V b 5 Messinglinienfabrikanten, außerdem die Satzanstalten.	Das Gebiet des Reichs

Die Beschlußfassung über die berufsgenossenschaftliche Organisation der unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie der Marine und Heeresverwaltungen ist einem Bundesrath mit Rücksicht auf das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vorbehalten worden.

Berlin, den 22 Mai 1885

Das Reichs-Versicherungsamt
Bödiker

Verordnung.

(Vom 10. Juni 1885.)

Den Verkehr auf der Karlsruhe-Durlacher Dampfstraßenbahn betreffend.

§ 8 der in obigem Betreff ergangenen Verordnung vom 20. August 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 243) erhält folgende Fassung:

Die Länge eines Fahrzuges darf 40 Meter (Lokomotive und fünf Wagen) nicht überschreiten.

Karlsruhe, den 10. Juni 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr.

Vdt. Scherer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 7. Juli 1885.

Inhalt.

Bekanntmachung

(Vom 24. Juni 1885.)

Die Organisation der Polytechnischen Schule betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Staatsministerialentschließung vom 12. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Bezeichnung „Polytechnische Schule" dem in § 1 des Statuts dieser Anstalt ausgesprochenen Charakter derselben entsprechend in „Technische Hochschule" abgeändert werde.

Karlsruhe, den 24. Juni 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hund.

Bekanntmachung

(Vom 25. Juni 1885.)

Die Abänderung der Statuten der Spar- und Waisenkasse Buchen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Baden den 20. Juni 1885 auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1854 — Regierungsblatt Nr. XX. — gnädigst auszusprechen geruht:

Die Vorschrift des Landrechtsatzes 2074 Absatz 1 über die Form der Bestellung von Faustpfandverträgen findet auf Verträge, durch welche die Spar- und Waisenkasse in Buchen ein Faustpfand erwirbt, keine Anwendung. Es genügt vielmehr, wenn in ein zu diesem Be-

hufe der der Spar- und Waisenkasse zu führendes besonderes Buch die Zeit der Verpfändung, der Name des Entleihers, der Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks mit fortlaufenden Nummern eingetragen und diese Einträge von dem Vorstande oder Kontroleure und dem Rechner durch Unterschrift beurkundet werden.

Der Anstalt ist ferner befugt, in den Faustpfandverträgen zu bedingen, daß sie ermächtigt sei, im Falle des Verzugs des Schuldners oder sonstiger Nichterfüllung der satzungsmäßigen Obliegenheiten die Pfandstücke ohne Beachtung der Formen des Landrechtsatzes 2078 — in und außer dem Konkurse — zu veräußern.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. Juni 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr.

Vdt. Muser.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 10. Juli 1885

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 30. Juni 1885.)

Den Lehrplan und die Ordnung der Reifeprüfung für die Realschulen betreffend.

Zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884 über die Organisation der Real-Mittelschulen, Artikel 5 und Artikel 19 Ziffer 1 wird untenstehender Lehrplan nebst Ordnung der Reifeprüfung für die Realschulen zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 30. Juni 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Walz.

Lehrplan und Ordnung der Reifeprüfung für Realschulen.

I. Uebersicht des Lehrplans

§ 1

Die Lehrgegenstände und die jedem einzelnen derselben in den verschiedenen Klassen zugewiesene Stundenzahl werden durch folgende Uebersicht veranschaulicht

Lehrgegenstand	VI	V	IV	III	II	I inf.	I sup.
Religion	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	5	4	4	4	4
Französisch	6	6	6	6	6	5	5
Englisch	—	—	—	3	3	4	4
Geographie	2	2	2	2	2	—	—
Geschichte	—	—	—	2	2	2	2
Arithmetik	4	4	4	3	3	3	3
Geometrische Formenlehre, Geometrie und Trigonometrie	—	—	—	2	2	2	2
Darstellender Unterricht	—	—	—	—	—	2	2
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	—	—
Physik	—	—	—	—	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	—	2	2
	21	21	21	26	28	28	28
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2
Singen	2	2	2	—	—	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2
	29	29	29	30	32	34	34

II. Behandlung und Vertheilung des Lehrstoffes.

§. 2.

1. Religion.

Für den Religionsunterricht sind die von den zuständigen oberen geistlichen Behörden aufgestellten beziehungsweise aufzustellenden Lehrpläne maßgebend (Gesetz vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, §. 12).

§. 3.

2. Deutsche Sprache.

Lehrziel.

Der Unterricht in der deutschen Sprache soll den Schüler mit den wichtigsten Gesetzen der Formen- und Satzlehre bekannt machen und denselben dahin führen, sich mündlich und schriftlich richtig und klar auszudrücken, seine Denkkraft durch Entwickelung, Bestimmung und Eintheilung von Begriffen zu bilden, sie soll ihn ferner mit den Haupterscheinungen der deutschen Literatur durch Einführung in das Verständniß einer angemessenen Auswahl von klassischen Stücken bekannt machen. Damit sind die Hauptthatsachen aus dem Leben der einzelnen in Proben vorgeführten Schriftsteller, die nöthigsten Belehrungen über die Dichtungsformen und Dichtungsarten zu verbinden. Durch die Aufsatzübungen insbesondere soll erreicht werden, daß die Schüler bei ihrem Abgange aus der obersten Klasse durchaus selbständig ein in ihrem Gesichtskreis liegendes Thema sprachrichtig und geordnet zu behandeln im Stande sind.

Vertheilung des Lehrstoffs.

a. Sprachlehre.

In VI. Kenntniß des Artikels, Substantivs, Adjektivs, Numerale, Pronomens und der Beugung derselben. Kenntniß des Verbs und seiner Konjugation im Aktiv und Passiv mit Unterscheidung der starken und schwachen Flexion ohne Beachtung der betreffenden Klassen und Gruppen. Konjugation der Hilfsverben. Der rein-einfache Satz. Uebersicht der Theile des erweitert-einfachen Satzes.

Bezüglich der systematischen Behandlung der Sprachlehre wird im Allgemeinen bemerkt, daß dieselbe zum Zweck der Zusammenfassung und Ordnung des Stoffes für jeden einzelnen Abschnitt jeweils erst dann einzutreten hat, wenn die bezügliche Reihe von Spracherscheinungen zuvor an prosaischen Lesestücken zur Anschauung gebracht und erkannt worden ist. Deßgleichen dienen solche Lesestücke wiederum dazu, den in systematischer Folge bereits erlernten Stoff praktisch einzuüben und zu befestigen.

In V: Wiederholung der Flexionen ohne Stofferweiterung. Kenntniß der übrigen Wortarten. Der erweitert-einfache Satz. Kurze Uebersicht der Hauptformen des mehrfachen Satzes.

In IV: Wiederholung des einfachen Satzes. Der einfach zusammengesetzte Satz (Beiordnung und Unterordnung mit Unterscheidung der verschiedenen Arten der Nebensätze) nebst Beachtung der Satzzeichen.

In III: Wiederholung der Formenlehre mit Erweiterung und der nöthigsten Begründung der Flexionsformen (die Klassen und Gruppen der starken und schwachen Verben, die anomalen Verben). Bildung der Adverbien. Kongruenz und Stellung der Satztheile. Das Wichtigste über den Gebrauch der Kasus, der Tempora und Modi. Die Ausdrucksformen des Satzes. Wiederholung der Beiordnung und Unterordnung. Verkürzung und Umgestaltung der Nebensätze.

In II: Wiederholung der gesammten Formen- und Satzlehre in nicht systematischer Folge (im Anschluß an prosaische Lesestücke unter Verweisung auf die Regeln der Grammatik). Der mehrfach zusammengesetzte Satz (Satzreihen und Perioden), Satzbilder. Wortbildungslehre.

In I inf. und I. sup.: Gelegentliche Wiederholung einzelner Theile der Grammatik, besonders im Anschluß an die Aufsatzkorrektur.

b. Lesestoff und dessen Behandlung.

In VI und V: Erzielung des richtigen, geläufigen und wohlbetonten Lesens durch raschere (kursorische) Durchnahme der Lesestücke. Eingehende (statarische) Lektüre: Stücke eines passenden Lesebuchs werden sprachlich und sachlich erklärt, womit mündliches Nacherzählen des Gelesenen verbunden wird. Dabei wird das Grammatische nur soweit berücksichtigt, als zur richtigen Gedankenauffassung unbedingt nöthig ist. Die Wiedergabe des Inhalts erfolgt auf Grund des Anschreibens von Schlagwörtern an der Schultafel. Vortrag erklärter leichter Stücke in ungebundener und in gebundener Rede.

In IV und III: Fortsetzung der Lektüre mustergültiger Stücke in einem der Stufe angemessenen Lesebuch mit — soweit es nöthig ist — sprachlicher und sachlicher Erläuterung und geordneter Wiedergabe des Inhalts auf Grund der Auffassung des Gedankenganges und der stofflichen Gliederung (Disposition). Letztere wird zuerst nur hinsichtlich der Haupttheile, allmählig aber eingehender mit Erstreckung auf die Unterabtheilungen entwickelt und angeschrieben, um als Grundlage für die Inhaltswiedergabe zu dienen. — Vortrag erklärter Stücke in ungebundener und in gebundener Rede.

In II: Fortsetzung der Lektüre, wie in den beiden vorausgehenden Klassen, mit nunmehriger Berücksichtigung der wichtigsten Redefiguren und des Nöthigsten aus der Verslehre. Gegen den Schluß des Schuljahrs Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Lehre der Redefiguren und aus der Verslehre in geordnetem Gange. — Vortrag erklärter Stücke.

In I inf. und I sup.: Hier erstreckt sich die Lektüre nicht nur auf kürzere Lesestücke und Bruchstücke größerer Werke, wie dieselben zum Zweck der Veranschaulichung der einzelnen Stilgattungen und der Kenntniß der bedeutenderen Prosaiker und Dichter in einem geeigneten

Lesebuch vorgeführt werden, sondern es soll auch das eine oder andere vollständige Werk eines unserer hervorragenden Klassiker (Dichter) von Klopstock ab gelesen werden. Mit der Lektüre ist die sprachlich-sachliche Einzelerklärung unter Beachtung der wichtigsten Redefiguren und der metrischen Gesetze, die Hervorhebung der Hauptgedanken und Gedankengruppen, die Entwickelung des Gedankenganges und der stofflichen Gliederung, sowie die Hinweisung auf die künstlerische Gestaltung des Werkes und die Charaktere der vorkommenden Personen zu verbinden. Dabei soll die Verwerthung des Inhalts zur Weckung des religiös-sittlichen, des ästhetischen und patriotischen Gefühls der Schüler nicht versäumt werden. An die Lektüre der einzelnen Stücke schließen sich ferner Erörterungen über die betreffende Stilgattung und die Gesetze derselben, über die literarische Bedeutung des Verfassers, über die wichtigsten Thatsachen seines Lebens und seine bedeutendsten Werke, sowie eine Hinweisung auf die Hauptvertreter der betreffenden Stilgattung (Dichtungsart) in der deutschen Literatur an. Gegen den Schluß des Schuljahrs verbindet sich damit in I inf. eine ganz kurze Uebersicht der deutschen Literaturgeschichte in systematischer Folge auf Grund der bereits besprochenen Proben (darunter Uebersetzungen aus der älteren Zeit), welche Uebersicht in I sup. wiederholt und nach Maßgabe der weiteren Lektüre etwas erweitert wird. — Uebung im Vortrag gelesener und erklärter Stücke. Der Vortrag kann auch auf kurze eigene Arbeiten der Schüler ausgedehnt werden. — In beiden Klassen ist zugleich für eine geordnete und ersprießliche Privatlektüre der Schüler, über welche dieselben in der Klasse Rechenschaft ablegen, Bedacht zu nehmen.

c. Schreibübungen.

In VI. und V.: Häufige Uebungen im Niederschreiben vorgelesener Sätze und Lesestücke mit gelegentlicher Vorführung der orthographischen Hauptregeln und des Allereinfachsten aus der Wortbildungslehre. — Die Aufsätze dieser Stufe bestehen in Nachbildungen und Umbildungen von eingehend besprochenen kleinen Erzählungen und Beschreibungen unter Andeutung des Gedankenganges mittelst angeschriebener Schlagwörter.

In IV. und III.: Zu den etwas ausgedehnteren Nachbildungen und Umbildungen von Erzählungen und Beschreibungen treten solche von leichten Schilderungen und Vergleichungen auf Grund der entwickelten und angeschriebenen Stoffgliederung (Disposition) hinzu. In III. werden auch Briefe nach Besprechung der Erfordernisse derselben und nach Mittheilung von Mustern behandelt.

In II.: Fortsetzung der Aufsatzübungen nach vorgeführten Muster. Allmähliger Uebergang zu leichten eigenen Ausarbeitungen (Erzählung von Erlebnissen, Beschreibung von Beobachteten, Schilderungen erhaltener Eindrücke). Dazu Geschäftsaufsätze nach Mittheilung von Mustern und Angabe der Erfordernisse derselben.

In I. inf. und I. sup.: Die Themata der auf dieser Stufe zu fertigenden Abhandlungen schließen sich am besten an die Lektüre oder an den übrigen Unterrichtsstoff an; jedenfalls aber hat eine Besprechung des Themas hinsichtlich der Auffindung und Gliederung des Stoffes in allmählig abnehmender Ausführlichkeit der Bearbeitung vorauszugehen. Theoretische Belehrungen über die Aufsatzbildung mit Uebungen in der Stoffgliederung (Disposition) sollen nicht fehlen.

§ 4

3. Französische Sprache.

Lehrziel.

Die Schüler sollen dahin geführt werden, daß sie das Französische richtig aussprechen, eine eingehende Vertrautheit mit den Haupttheilen der Grammatik besitzen, über einen umfassenden Wortvorrath gebieten, sie sollen nicht nur eine Anzahl kleinerer Musterstücke, sondern auch einige ganze Werke der klassischen französischen Literatur gelesen haben, und sollen im mündlichen Gebrauche der Sprache soweit befähigt sein, daß sie auf die in französischer Sprache an sie gerichteten Fragen mit einiger Gewandtheit französisch antworten können. Insbesondere sollen sie in den Stand gesetzt werden, ein nicht zu schwieriges deutsches Extemporale richtig französisch niederzuschreiben, ein deutsches Diktat, vorzugsweise historischen oder überhaupt erzählenden Inhalts, ohne Hilfe von Wörterbuch und Grammatik orthographisch und grammatisch richtig und dem Geiste und den Eigenthümlichkeiten der französischen Sprache entsprechend zu übersehen, auch jedes ihnen vorgelegte prosaische Schriftwerk, das nicht durch seinen Inhalt besondere Schwierigkeiten bietet, namentlich aber Stücke erzählenden beschreibenden und eigentlich historischen Inhalts, desgleichen leichtere poetische Stücke mit Geläufigkeit und richtig ohne jedes Hilfsmittel in das Deutsche zu übertragen.

Vertheilung des Lehrstoffs.

In VI, V und IV wird das Ganze der regelmäßigen und das Gebräuchlichste der unregelmäßigen Formenlehre unter Anschluß der einfachsten syntaktischen Regeln behandelt und Schritt für Schritt durch mündliche Uebersetzung der französischen, und mündliche und zum Theil schriftliche Uebersetzung der deutschen Uebungsbeispiele der Grammatik bis zur Geläufigkeit eingeübt. — Die Formenlehre umfaßt in VI und V avoir und être und die regelmäßige, in IV dazu noch die unregelmäßige Konjugation der am häufigsten vorkommenden Verben. Die einfachsten syntaktischen Regeln werden aus Beispielen der Grammatik entwickelt und in fester Form nebst je einem stehenden Beispiel eingeprägt. — Eine Anzahl häufig gebrauchter Wörter und Redensarten, sowie die in den grammatischen Uebungen vorgekommenen Wörter werden auswendig gelernt. Leichte und kurze Extemporalien und Stile im Anschluß an den behandelten grammatischen Stoff und unter Verwendung der erlernten Wörter. — Der richtigen Aussprache des Französischen ist von Anfang an die sorgsamste Beachtung zu schenken.

In III: Wiederholung der regelmäßigen und der schon vorgenommenen unregelmäßigen Formenlehre nebst der bereits behandelten elementaren Syntax. Behandlung sämmtlicher unregelmäßigen Verben, ferner das erste Drittel der systematischen Syntax nach Maßgabe der eingeführten Grammatik.

In II: Wiederholung des ersten Drittels der systematischen Syntax und dazu das zweite Drittel. In beiden Klassen sind die grammatischen Regeln in fester Form mit je einem stehenden Beispiel einzuprägen und durch mündliche Uebersetzung der französischen und

durch mündliche und theilweise schriftliche Uebersetzung der Uebungssätze der Grammatik praktisch einzuüben. Dazu kommen Extemporalien und Stile.

Zur Lektüre dienen leichte prosaische Schriftsteller oder eine Chrestomathie.

Der Wörtervorrath wird durch Auswendiglernen nicht nur der bei der Uebersetzung aus der Grammatik und bei der Lektüre vorgekommenen, sondern auch anderer für den mündlichen Gebrauch nothwendiger Wörter und Redensarten erweitert.

Anfang des mündlichen Gebrauchs der französischen Sprache in III. (Abfragen des Inhalts der Lesestücke mit steigender Umgestaltung des Ausdrucks, zusammenhängendes mündliches Nacherzählen des Gelesenen, kurze Inhaltsangaben.)

In I. inf. und I. sup.: Wiederholung der bereits behandelten Satzlehre, dazu das dritte Drittel derselben in I. inf. mit Anschluß von Uebersetzungen aus der Grammatik, wie in den vorhergehenden Klassen, nebst Extemporalien und Stilen. Bei der Uebersetzung, wozu vorzugsweise zusammenhängende Stücke zu wählen sind, sowie bei den Extemporalien und Stilen ist neben dem grammatischen auch dem stilistischen Element geeignete Rücksicht zu tragen.

In I. sup.: Gelegentliche Wiederholung einzelner Theile der Grammatik im Anschluß an die hier lediglich zusammenhängenden Uebersetzungsübungen und an die Extemporalien und Stile.

Die Lektüre schließt sich in beiden Klassen theils an eine Chrestomathie an, in welcher die wichtigsten Stilgattungen und die bedeutendsten Klassiker seit Ludwig XIV. vertreten sind, theils erstreckt sich dieselbe auf ganze Werke der französischen Literatur, namentlich aus dem Gebiete des Lustspiels und Trauerspiels. Die sachliche Erklärung des Lesestoffs, die Hervorhebung des Gedankengangs des Gelesenen, die Charakteristik der in der Lektüre vorkommenden Personen, die Belehrungen über die Lebensverhältnisse, die Werke und die literarische Bedeutung der vorgeführten Schriftsteller bietet eine ausgiebige Veranlassung zur mündlichen Handhabung der französischen Sprache, in welcher auf dieser Stufe der Verkehr zwischen Lehrer und Schüler stattfinden soll — jedoch mit der Ausnahme, daß der grammatische (syntaktische) Lehrstoff nur in deutscher Sprache zur Behandlung kommt.

Die in den Uebersetzungen und in der Lektüre vorgekommenen Wörter werden auswendig gelernt und das Auswendiglernen der für Sprechübungen nöthigen Wörter und Redensarten wird fortgesetzt.

Zur Uebung in der Auffassung des Französischen und zugleich zur Befestigung der Orthographie werden von Zeit zu Zeit Diktate geschrieben.

§. 5.

4. Englische Sprache.

Lehrziel.

Das Lehrziel der englischen Sprache ist im Allgemeinen, nur in etwas beschränkterem Maße, das gleiche, wie das der französischen. Insbesondere sollen die Schüler befähigt werden,

jedes prosaische Stück, dessen Verständniß nicht durch den behandelten Gegenstand erschwert ist, ohne Vorbereitung und ohne Hilfsmittel geläufig zu übersetzen, ein deutsches Diktat (besonders erzählenden oder eigentlich historischen Inhalts), zu dem die selten vorkommenden Wörter angegeben werden, ohne grammatikalische und orthographische Verstöße ins Englische zu übertragen, endlich mit einiger Fertigkeit sich mündlich in englischer Sprache auszudrücken.

Vertheilung des Lehrstoffs.

In III. werden die regelmäßigen Formen einschließlich der am häufigsten vorkommenden starken Verben und die sich anschließenden leichteren syntaktischen Regeln an der Hand von zahlreichen englischen und deutschen Uebersetzungsbeispielen, von denen ein Theil der deutschen Uebungssätze schriftlich zu behandeln ist, sowie durch leichte Extemporalien und Stile eingeübt. Der Wörtervorrath wird durch Auswendiglernen der bei der Uebersetzung vorgekommenen, sowie anderer für die Sprechübungen nothwendiger Wörter begründet.

In II. tritt die unregelmäßige Formenlehre und eine Erweiterung der Syntax bei gleicher Behandlungsweise, wie in III., sowie unter Anschluß von Extemporalien und Stilen hinzu. Die Lektüre erstreckt sich auf eine angemessene Chrestomathie, oder auf ganze Literaturstücke leichterer Gattung. Fortsetzung des Auswendiglernens von Wörtern in der in III. begonnenen Weise. Anfang der mündlichen Handhabung der englischen Sprache beim Unterricht.

In I. inf. und I. sup. dient zur Vervollständigung und Befestigung der Grammatik und zur Begründung der nöthigen stilistischen Gewandtheit theils die Uebersetzung englischer und deutscher Uebungsstücke der Grammatik, von denen ein Theil der letzteren, insbesondere die zusammenhängenden Stücke auch schriftlich zu bearbeiten sind, theils die Fertigung von Extemporalien und Stilen, in der Art, daß der eigentlich grammatische Unterricht der Hauptsache nach in I. inf. seinen Abschluß erhält und in I. sup. das Hauptgewicht auf das stilistische Element gelegt werden kann. Die Einführung in die englische Literatur findet nicht nur an der Hand einer Chrestomathie statt, in welcher die wichtigsten Stilgattungen und die bedeutendsten Klassiker durch Musterstücke vertreten sind, sondern auch durch Lesung und Erklärung vollständiger, namentlich poetischer Literaturwerke. Fortgesetztes Auswendiglernen von Wörtern und Redensarten in gleicher Weise, wie in III. und II. Zur Befestigung der Orthographie und zur Gewöhnung des Ohrs an die richtige Auffassung des Englischen dienen englische Diktate, welche von Zeit zu Zeit geschrieben werden. Der Verkehr zwischen Lehrer und Schüler hat in I. inf. und I. sup. in englischer Sprache zu geschehen, doch werden die grammatischen (syntaktischen) Regeln nur in deutscher Sprache behandelt.

§ 6.

5. Mathematik.

Lehrziel.

Als Lehrziel ist festzuhalten eine auf eingehendes Verständniß gegründete und mit praktischer Fertigkeit verbundene Kenntniß der Haupttheile der Elementarmathematik. Insbesondere soll

erreicht werden: Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen und gebrochenen Zahlen, einschließlich der Rechnungen für das bürgerliche und kaufmännische Leben, Kenntniß und Fertigkeit in den vier Rechnungsarten in algebraischen ganzen und gebrochenen Zahlen, in den Proportionen, in der Potenzirung, Radizirung und in den Logarithmen, in der Auflösung von Gleichungen des ersten und zweiten Grades (letztere mit einer Unbekannten), in der Behandlung der niederen arithmetischen und der geometrischen Reihen, der Zinseszins- und Rentenrechnung, Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie.

Vertheilung des Lehrstoffs

In VI. Das dekadische Zahlensystem (Numeriren), die vier Grundrechnungsarten in unbenannten und einfach benannten ganzen Zahlen, mündlich und schriftlich. Zerlegung der Zahlen in ihre kleinsten Faktoren. — Kenntniß unserer Münzen, Maße und Gewichte mit mündlicher und schriftlicher Uebung in der Resolution und Reduktion. Die vier Rechnungsarten in mehrfach benannten ganzen Zahlen, mündlich und schriftlich.

In V. Wiederholung und Abschluß der vier Rechnungsarten in mehrfach benannten ganzen Zahlen (einschließlich der Zeitrechnungen), mit Berücksichtigung der Anforderungen des praktischen Lebens. Die Lehre von den gemeinen und Dezimalbrüchen und ihrer Anwendung in den vier Rechnungsarten, in Verbindung mit entsprechendem Kopfrechnen.

In IV. Wiederholung der Bruchlehre unter Beachtung der periodischen Dezimalbrüche. Der zwei- und mehrgliedrige Zweisatz mit entsprechendem Kopfrechnen.

In III.

a. Rechnen: Rechnungen des bürgerlichen und kaufmännischen Lebens mittelst des Zweisatzes und Kettensatzes.

b. Algebra: Die Verbindungsgesetze allgemeiner Zahlen durch Addition und Subtraktion. Begriff des Positiven und Negativen. Die Gesetze der Multiplikation und Division in allgemeinen Zahlen. Zahlreiche Uebungsaufgaben in der Multiplikation und Division allgemeiner Zahlenausdrücke.

c. Geometrie: Als Einleitung das Nöthigste aus der geometrischen Formenlehre (Linien, Winkel, die Arten der Dreiecke und Vierecke, Vielecke, der Kreis, die einfachsten geometrischen Körper). — Beginn der wissenschaftlichen Geometrie. Die Gerade, die Winkel, die Parallelen, Winkel in Drei-, Vier- und Vielecken. Kongruenz der Dreiecke. Konstruktionsaufgaben und Berechnungen.

In II.

a. Rechnen: Fortsetzung der Rechnungen des bürgerlichen und kaufmännischen Lebens mittelst des Zweisatzes, Kettensatzes und der Proportionen.

b. Algebra: Wiederholung der vier Rechnungsarten in allgemeinen Zahlen. Die Bruchrechnung in allgemeinen Zahlen. Zerlegung algebraischer Ausdrücke in die Faktoren. Die Proportionen und ihre Anwendung. Das Potenziren mit ganzen positiven und negativen Exponenten. Das Potenziren von Summen und Differenzen. Zahlreiche Uebungsbeispiele

c. Geometrie: Wiederholung der Kongruenz der Dreiecke, die Vierecke (besonders Parallelogramme) und Vielecke. Gleichheit der Flächenräume ebener Figuren. Ausmessung der Drei-, Vier- und Vielecke. Theilung und Verwandlung der Figuren. Die Eigenschaften des Kreises, die sich auf die Kongruenz gründen. Konstruktions- und Berechnungsaufgaben in dem entsprechenden Umfange.

In I inf.:

a. Rechnen: Fortsetzung der Lösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen und kaufmännischen Rechnen. Berechnung der Werthpapiere. Lösung mittelst des Zweisatzes, des Kettensatzes, der Proportionen und der Gleichungen, dazu: Anleitung zur einfachen Buchführung.

b. Algebra: Wiederholung des Potenzirens im allgemeinen, sowie des Potenzirens von Summen und Differenzen. Die Wurzeln und die Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus numerischen und algebraischen Zahlen (Ausdrücken). Die Logarithmen. Anleitung zum Gebrauch der Logarithmentafel zum Zweck der Lösung einfacher Aufgaben aus der Zinseszinsrechnung. Das Nöthigste aus dem Gebiete der niedern arithmetischen und geometrischen Reihen mit leichten Uebungsaufgaben. Die Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, die des zweiten Grades mit einer Unbekannten.

c. Geometrie: Wiederholung der bereits behandelten Kreislehre. Die Figuren in und um den Kreis. Die Proportionalität der Geraden und die Aehnlichkeit geradliniger Figuren. Die Eigenschaften des Kreises, die sich auf die Aehnlichkeit gründen. Dabei ist jedoch nicht vollständige Ausführung der Lehrsätze anzustreben, sondern es ist die Planimetrie auf die wichtigsten und für das System unentbehrlichsten Sätze zu beschränken. — Das Nothwendigste aus der Stereometrie: Die wichtigsten Sätze über die Lage der Linien und Ebenen im Raume zur Unterstützung des Projektionszeichnens, dazu die einfachen Formeln der Körperberechnung mit Uebungsbeispielen. — Das Nothwendigste aus der ebenen Trigonometrie, die Formeln, welche sich auf die Funktionen eines Winkels beziehen und welche zur Auflösung der Dreiecke unbedingt erforderlich sind (also unter Ausschließung aller Formeln für zusammengesetzte Winkel und für die Summe der Funktionen).

In I sup.:

a. Rechnen in Verbindung mit der Algebra.

b. Algebra: Wiederholung der Potenzen, Wurzeln, Logarithmen und Progressionen mit Uebungsbeispielen. Wiederholung der Gleichungen des ersten Grades und der quadratischen Gleichungen mit einer Unbekannten. Die quadratischen Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Zinseszins- und Rentenrechnung.

c. Geometrie: Wiederholung, Erweiterung und Abschluß der Planimetrie mit Konstruktions- und Berechnungsaufgaben. Wiederholung der Stereometrie und der Trigonometrie in dem bereits behandelten Umfang, unter Anschluß des in diesen beiden Gebieten rückständigen Lehrstoffes.

§ 7.

6. Darstellender Unterricht.

Lehrziel

Richtige Auffassung der darzustellenden Formen, Ausbildung der Raumvorstellung und Erwerbung der Fertigkeit im genauen und schönen Linearzeichnen.

Lehrgang

In I inf.: Einfache Planschrift. Geometrisches Zeichnen ebener Gebilde. Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reißfeder an Flächenmustern, Kreiseintheilungen und andern geradlinigen und krummlinigen Gebilden.

In I sup.: Aufnahme und Zeichnung einfacher Modelle nach Maß. Das Einfachste aus der Projektionslehre.

§ 8.

7. Geographie.

Lehrziel

Uebersichtliche Kenntniß der geographischen Verhältnisse sämmtlicher Erdtheile, genauere Bekanntschaft mit der Geographie Europas und insbesondere Deutschlands, deßgleichen genauere Kenntniß der mit Europa in vielfachem Verkehr stehenden außereuropäischen Länder. Dazu die Hauptlehren der mathematischen Geographie. Dieser geographische Lehrstoff soll der Art geläufig gemacht werden, daß die Schüler schließlich nicht mehr des äußeren Hilfsmittels der Karte benöthigt sind.

Vertheilung des Lehrstoffs

In VI.: Populäre Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Erdoberfläche (allgemeine Topographie). Weltgegenden, Gestalt der Erde, Bewegung der Erde, Pole, Aequator, Längen- und Breitenkreise, Halbkugeln. Uebersicht der Land- und Wasservertheilung auf der Erde, die Erdtheile, ihre ungefähre Größe, ihre Gestalt und gegenseitige Lage, ihre Hauptgebirge und Hauptströme; die Hauptmeere und ihre Theile nebst den bedeutendsten Inseln. — Spezielle Geographie von Baden. — Zeichnen von Handrissen (Skizzen), zuerst unter Anschauung der Karte, dann frei.

In V.: Das deutsche Reich, physikalisch und politisch, in ausführlicher Behandlung. Kartenskizzen wie in VI.

In IV.: Die übrigen Staaten Europas in einer ihrer Bedeutung für Deutschland angemessenen Ausführlichkeit. Handrisse wie oben.

In III.: Die außereuropäischen Welttheile mit besonderer Beachtung der mit Europa im Verkehr stehenden Länder. Handrisse von durchgenommenen Gebieten.

In II.: Anfangsgründe der mathematischen Geographie. Wiederholung von Mitteleuropa.

§ 9.

8. Geschichte.

Lehrziel.

Lehrziel der Geschichte ist in Hinsicht auf den Stoff die übersichtliche Kenntniß der allgemeinen Geschichte und die genauere Bekanntschaft mit der Geschichte Deutschlands, in formeller Hinsicht (bei diesem Gegenstande von besonderer Bedeutung) die Anbahnung eines selbständigen Urtheils über geschichtliche Ereignisse und die Förderung des nationalen und sittlichen Sinnes der Jugend durch Weckung der Vaterlandsliebe, der Begeisterung für Großes und Edles und die Erkenntniß einer höheren Leitung der Geschicke der Völker.

Vertheilung des Lehrstoffs.

In III.: Die hervorragendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der alten und mittleren Geschichte bis auf Karl den Großen in elementarer Behandlung.

In II.: In gleicher Art die mittlere Geschichte von Karl dem Großen an und die neuere Geschichte.

In I. inf.: In mehr pragmatischer Behandlung die deutsche Geschichte seit Max I. mit besonderer Beachtung der badischen Geschichte, unter Anschluß des Wichtigsten aus der gleichzeitigen Geschichte der mit Deutschland in Wechselbeziehung stehenden Staaten.

In I. sup.: In gleicher Behandlung die deutsche Geschichte bis Max I. und Wiederholung der Aufgabe von I. inf.

§ 10.

9. Naturgeschichte.

Lehrziel.

Uebersichtliche Kenntniß der Zoologie, Botanik und Mineralogie, genauere Bekanntschaft mit den für die verschiedenen Erdregionen charakteristischen und den für Landwirthschaft, Technik und Handel besonders wichtigen Naturkörpern. Kenntniß der Hauptorgane des Menschen und ihrer Verrichtungen.

Vertheilung des Lehrstoffs.

In VI. und V.: Beschreibung einer Anzahl von Repräsentanten aus dem Thier- und Pflanzenreich in elementarer Behandlung.

In IV.: Wie in VI. und V., Zusammenfassung von beschriebenen Naturkörpern zu Familien, Ordnungen und Klassen auf Grund der Vergleichung ihrer Merkmale gemäß ihrer Aehnlichkeit und Verschiedenheit.

In III. und II.: Uebersichtliche Vorführung der nach den oben bezeichneten Gesichtspunkten wichtigsten Naturkörper in systematischer Folge mit Hervorhebung der Klassen, Ord-

ungen und Familien. Der Zoologie ist eine Uebersicht über die Organisation des menschlichen Leibes und über die Verrichtungen seiner Organe vorauszuschicken.

Bei den einzelnen Thierklassen ist auf die abweichende Organisation der Thiere in vergleichender Behandlung aufmerksam zu machen.

In der Botanik ist bei der Beschreibung der Hauptorgane der Pflanzen auch auf die Verrichtungen derselben hinzuweisen. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen.

An die Mineralogie schließt sich eine kurze Uebersicht der Hauptperioden der Bildung der Erdoberfläche an.

Der Klasse III. fällt die Behandlung der Wirbelthiere (im Winter) und Botanik (im Sommer) zu, der Klasse II. eine kurze Uebersicht der Gliederthiere und Weichthiere, sowie das Nöthigste aus der Mineralogie (im Winter) und Botanik (im Sommer) zu. In letzterer ist die Kenntniß des Linne'schen und eines natürlichen Systems zu verlangen. Anleitung zum Sammeln von Naturkörpern ist in sämmtlichen Klassen zu geben.

§ 11.

10. Physik.

Lehrziel.

Kenntniß der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen, Kräfte und Gesetze. Mathematische Begründung der Hauptgesetze, insbesondere in der Mechanik.

Vertheilung des Lehrstoffs.

In II.: Elementare, auf Versuche gestützte Lehrgang der gesammten Physik, welcher zugleich durch Aufführung der wichtigsten chemischen Elemente und Hinweisung auf die Art ihrer Verbindung als Propädeutik der Chemie dient. Von mathematischer Begründung ist hier durchweg abzusehen.

In I. inf. und I. sup.: Experimentalphysik. In I. inf. Magnetismus, Elektricität und Wärme, in I. sup. Akustik, Optik und Mechanik, mit entsprechender mathematischer Begründung der Hauptgesetze.

§ 12.

11. Chemie.

Lehrziel.

Die Elemente der anorganischen Chemie, einschließlich der stöchiometrischen Gesetze und der Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien, sowie des Wesentlichsten aus der bezüglichen chemischen Technologie. Aus der organischen Chemie die für die Ernährung und für die Industrie bedeutsamen organischen Stoffe.

In I. inf.: Einleitung. Die Metalloide und die leichten Metalle nebst ihren wichtigsten Verbindungen unter Beachtung des Wesentlichsten aus dem anschließenden Theile der chemischen Technologie und der Zusammensetzung der hier einschlägigen Mineralien.

In I. sup.: Die schweren Metalle und ihre wichtigsten Verbindungen, gleichfalls unter Berücksichtigung des Wesentlichsten aus der anschließenden chemischen Technologie und der Zusammensetzung der anschließenden Mineralien.

Die für die Ernährung und für die Industrie bedeutsamsten organischen Stoffe. Zu Uebungen im chemischen Laboratorium ist Gelegenheit zu bieten, dieselben sind indessen fakultativ.

§ 13.

Bezüglich des Lehrganges im Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen wird auf den Lehrplan der Realgymnasien verwiesen.

III. Ordnung der Reifeprüfung an den Realschulen.

§ 14.

Die Reifeprüfung, der sich nach Vollendung des Realschulkurses diejenigen Schüler zu unterziehen haben, welche ein Abgangszeugniß zu erhalten wünschen, und besonders alle diejenigen, welche die mit der Absolvirung einer Realschule verknüpften oder künftighin noch zu verknüpfenden Berechtigungen erlangen wollen, soll ermitteln, ob der Schüler diejenige Reife erlangt hat, welche das Ziel des durch den Lehrplan festgestellten Bildungsgangs ist.

Dieselbe ist theils schriftlich, theils mündlich.

§ 15.

Die bei der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu stellenden Anforderungen werden durch die im Lehrplan bei jedem einzelnen Unterrichtsgegenstand angegebenen Lehrziele bestimmt.

§ 16.

Die Prüfung wird an der betreffenden Schule, kurz vor oder mit dem Schlusse des Schuljahrs vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche aus einem Kommissär des Oberschulraths als Vorsitzendem, dem Direktor der Realschule und den übrigen Lehrern der wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstände der obersten Klasse der letzteren besteht.

Auch die mit wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen betrauten Lehrer der übrigen Klassen haben, sofern sie ihr anderweitiger Dienst nicht in Anspruch nimmt, der mündlichen Prüfung anzuwohnen.

Für die schriftliche, der mündlichen vorangehende Prüfung bedarf es der Anwesenheit des Kommissärs der Oberschulbehörde nicht (vergleiche § 18).

§ 17.

Acht Wochen vor dem Schlusse des Schuljahrs haben die betreffenden Direktionen das Verzeichniß derjenigen Schüler, welche sich der Reifeprüfung zu unterziehen beabsichtigen, nebst einer die Noten über Fleiß, Betragen und Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen, nicht aber die Lokation (welche jedenfalls nicht ohne Berücksichtigung der Reifeprüfungsarbeiten gemacht werden soll) enthaltenden Liste dem Oberschulrath vorzulegen.

Einer besonderen Erlaubniß des Oberschulraths für Zulassung zur Prüfung bedürfen

diejenigen Schüler, welche bis zum nächstfolgenden 1 Oktober das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben

Befreiung von der mündlichen Prüfung kann auf Grund besondrer Verhältnisse, wie z. B wegen Krankheit, bei genügenden schriftlichen Leistungen und bei sonstiger guter Prädizirung eines Schülers, nach Antrag der betreffenden Lehrerkonferenz durch den Oberschulrath gewährt werden

§ 18

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von dem Oberschulrath den betreffenden Direktionen unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung mitgetheilt

Sie werden bei allen Realschulen, die zu gleicher Zeit ihr Schuljahr schließen, an denselben Tagen und nach der gleichen vom Oberschulrath zu bestimmenden Tagesordnung gefertigt

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische,
3. eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische,
4. vier mathematische Aufgaben, und zwar
   a. eine aus dem Gebiete der Zinseszins- oder Rentenrechnung,
   b. eine aus dem Gebiete der Gleichungen,
   c. eine aus dem Gebiete der Planimetrie,
   d. eine aus dem Gebiete der Stereometrie oder ebenen Trigonometrie

Die für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeiten erforderliche, beziehungsweise zugestandene Zeit bestimmt bei Zustellung der Aufgaben an die Direktion der Oberschulrath Wer in der vorgeschriebenen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben

Außer logarithmischen und trigonometrischen Tafeln, welche keinen Auszug aus der Trigonometrie enthalten, sind bei Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben keinerlei Hilfsmittel gestattet.

§. 19.

Die Anfertigung der Arbeiten (§ 18) geschieht in einem Klassenzimmer unter der ununterbrochenen Aufsicht eines zur Prüfungskommission gehörigen Lehrers, dessen Name auf dem Umschlag der betreffenden Arbeiten anzugeben ist Derselbe hat streng darauf zu sehen, daß weder ein Verkehr der Schüler beim Arbeiten, noch irgend welcher andere Unterschleif stattfinde Von jedem etwaigen derartigen Vorkommniß ist sofort nach Beendigung der betreffenden Arbeit Anzeige bei dem Direktor zu erstatten

Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benützung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, ebenso, wer anderen zu solcher Benützung beziehungsweise Täuschung behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung der Prüfung erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft Nur ganz ausnahmsweise kann in milderen Fällen das

Verfahren eintreten, daß dem betreffenden Schüler neue Aufgaben zu besonderer Bearbeitung gestellt werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches trifft zunächst der Direktor mit den bei der Prüfung thätigen Lehrern einstweilige Anordnung. Die Entscheidung selbst erfolgt in einer der mündlichen Prüfung vorangehenden Berathung der Prüfungskommission. Auf diese Vorschriften hat der Direktor beim Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit aufmerksam zu machen.

§. 20.

Der Direktor erhält die Arbeiten sofort nach deren Fertigung und stellt sie zur Durchsicht und Beurtheilung den betreffenden Fachlehrern zu, welche mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßigen Anforderungen die Arbeiten mit den entsprechenden Censurziffern bezeichnen und die ihnen geeignet scheinenden Bemerkungen anfügen, insbesondere auch darüber, ob die betreffende Arbeit den Schulleistungen des Examinanden gleich oder ungleich ist.

Die Censurziffern sind: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = ziemlich gut, 4 = hinlänglich, 5 = ungenügend, 6 = schlecht. Von Zwischenstufen sind nur 1½, 2½ und 3½ zulässig.

Nach Beendigung der Durchsicht und Censur cirkuliren die Arbeiten unter den Lehrern, welche Mitglieder der Prüfungskommission sind. Dem Kommissär des Oberschulraths werden die Arbeiten bei dessen Eintreffen zugestellt, sofern nicht im Einzelfalle die Einsendung an den Amtssitz des Kommissärs von demselben angeordnet wird.

§. 21.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

Deutsche Geschichte, Französisch (Uebersetzung nach Lehrplan § 4), Englisch (Uebersetzung nach Lehrplan § 5), Mathematik (Lehraufgabe von I. sup.), Physik (ebenso) und Chemie (ebenso).

Die Prüfung wird im Einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Gegenstände gerichtet, welche, in Verbindung mit den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung, den sichersten Anhalt zu einem Urtheil über die Gesammtbildung des Schülers gewähren.

Bei dieser mündlichen Prüfung sind besonders diejenigen Schüler ins Auge zu fassen, deren Reife, sei es nach ihren Jahresleistungen oder nach ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten, zweifelhaft erscheint, oder bei welchen sich ein auffallender Widerspruch zwischen beiden zeigen sollte.

Ueber den Verlauf des mündlichen Prüfungsaktes wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Prüfungskommissär zugleich mit seinem Berichte dem Oberschulrath vorlegt.

§. 22.

Nach Beendigung der Prüfung vereinigt sich die Kommission zur Schlußberathung. Es wird darin zunächst das Urtheil über die mündlichen Leistungen der Geprüften in ähnlicher Weise wie bei den schriftlichen Arbeiten (§. 20) festgestellt.

Bei solchen, welche von der mündlichen Prüfung befreit waren, tritt das Urtheil der betreffenden Fachlehrer, wie es sich nach den Jahresleistungen ergeben hat, an die Stelle der Prüfungsnote. Ebenso ist dieses Urtheil als ergänzender Faktor für Bestimmung der Note bei den übrigen, namentlich bei denjenigen herzuziehen, deren Reife sowohl nach ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten als nach ihren Jahresleistungen unzweifelhaft ist und welchen bei der

mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen nur kürzere Zeit gewidmet wurde (Vergl. § 21 Absatz 3.)

Aus den Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird sodann die Gesammtnote für jeden als reif Erklärten bestimmt.

Dieser Gesammtnoten gibt es vier:

1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = ziemlich gut,
4 = hinlänglich.

Bei der Bestimmung der Gesammtnote sind die einzelnen Fächer nach ihrer relativen Wichtigkeit zu berechnen.

Selbst für den Fall, daß die Durchschnittsnote das Maß des Hinlänglichen erreichen sollte, soll doch gänzlicher Mangel an Kenntnissen (d. h. die Note 6) in einem Hauptfache (wie Deutsch, Französisch, Mathematik) oder die Note 6 in zwei andern wissenschaftlichen Fächern von der Reifeerklärung ausschließen. Im Uebrigen ist es zulässig, nicht hinlängliche Leistungen in dem einen Fache durch mindestens gute Leistungen in einem andern als ergänzt zu erachten.

Die Prüfungskommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluß über das Ergebniß der Prüfung und die zu ertheilenden Noten, beziehungsweise Zeugnisse. Doch steht dem Kommissär des Oberschulraths das Recht zu, den Beschluß zu suspendiren und die Entscheidung des Oberschulraths einzuholen. Bei allen Abstimmungen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Schlußberathung der Prüfungskommission wird ein von allen Mitgliedern der Letzteren zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende dem Oberschulrath vorlegt.

§ 23.

Die Zeugnisse, über deren Formular eine Verfügung des Oberschulraths das Nähere festsetzen wird, sind von den betreffenden Direktionen auszustellen und werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (Kommissär des Oberschulraths) mitunterschrieben.

Da die Reifezeugnisse zugleich an die Stelle der für die übrigen Klassen, beziehungsweise Schüler, üblichen Jahreszeugnisse treten, ist darin eine aus den betreffenden Konferenzprotokollen beziehungsweise Schülerlisten der Anstalt zu schöpfende Note über Fleiß und Betragen, sowie über Leistungen des abgehenden Schülers auch in denjenigen Lehrgegenständen der obersten Klasse aufzunehmen, welche bei der Prüfung selbst nicht vertreten sind.

§ 24.

Den nicht für reif Erklärten ist gestattet, die Prüfung einmal zu wiederholen.

Eine solche zweite Prüfung kann auf Antrag der betreffenden Lehrerkonferenz schon nach Umfluß eines weiteren fünfmonatlichen Klassenbesuchs durch den Oberschulrath angeordnet werden.

Die Namen der Schüler, welche Reifezeugnisse erhalten haben, sind jeweils im nächstfolgenden Jahresbericht der Anstalt zu veröffentlichen.

§ 25

Wer, ohne Schüler einer Realschule zu sein, die an die Reifeprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens sowie seiner Staatsangehörigkeit das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Oberschulrath zu richten

Er wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer Realschule zur Prüfung bei der nächsten an der betreffenden Anstalt stattfindenden regelmäßigen Abgangsprüfung überwiesen

Angehörige eines deutschen Bundesstaates, welche nicht ihren ständigen Aufenthalt in Baden haben, sowie Nichtreichsangehörige können nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zugelassen werden

§ 26

Das Gesuch um Zulassung ist spätestens bis zum Schlusse des Monats April des Jahres einzureichen, in welchem der Nachsuchende die Prüfung ablegen will

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen

Zur Prüfung soll regelmäßig nur zugelassen werden, wer das 16 Lebensjahr zurückgelegt hat, oder bis zu dem auf die Zeit der Meldung folgenden 1 Oktober zurücklegen wird

§ 27

Für die Prüfung sind die §§ 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22 (mit Ausnahme des zweiten Absatzes dieses Paragraphen) und § 23 Absatz 1 mit folgenden Bestimmungen maßgebend

1 Die Prüfung ist im Allgemeinen ausgedehnter und eingehender, als bei den Schülern der Realschule vorzunehmen
2 Bei denjenigen Realschulen, an welchen Reifeprüfungen nach § 25 vorzunehmen sind, soll die mündliche Prüfung (§ 21) sich unmittelbar an die Fertigung und Korrektur der schriftlichen Arbeiten (§§ 18 20) anschließen
3 Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler der Realschule zu führen
4 Wird die Prüfung nicht bestanden, kann in einem der nächstfolgenden zwei Jahre wiederholte Zulassung zu derselben nach §§ 25 und 26 nachgesucht werden
5 Von jedem Theilnehmer an der Prüfung (§ 25) ist eine Gebühr von fünfzehn Mark zu entrichten, welche vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei dem Vorsteher der Anstalt hinterlegt wird

Die Erhebung für die Staatskasse erfolgt im Sportelwege

Der Oberschulrath kann auf Ansuchen für Dürftige die Gebühr ermäßigen oder ganz erlassen

Das Gesuch um Ermäßigung beziehungsweise Befreiung ist unter Beifügung amtlichen Nachweises der Dürftigkeit gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 26) einzubringen

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 1. August 1885

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. Juli 1885.)

Die Standesbeurkundung für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und deren Eheschließung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Kraft der Uns als Oberhaupt Unseres Hauses zukommenden Befugnisse und im Hinblick auf den Artikel 72 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erlassen Wir unter Aufhebung Unserer hausgesetzlichen Verordnung vom 17. Januar 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III) zur Feststellung des die Standesbeurkundung für die Mitglieder Unseres Hauses und deren Eheschließung geltenden besonderen Rechts unter Berücksichtigung der hierüber bestehenden Anordnungen der Hausgesetze und Familienverträge, sowie des in Unserem Hause beobachteten Herkommens nachfolgende hausgesetzliche Bestimmungen.

§ 1.

Standesbeamter für das Großherzogliche Haus ist der Präsident des Staatsministeriums in seiner Eigenschaft als Minister des Großherzoglichen Hauses.

Für den Fall seiner Verhinderung ist demselben die Befugniß ertheilt, sich durch einen anderen öffentlichen Beamten vertreten zu lassen.

§ 2

Die bestehenden drei Standesregister des Großherzoglichen Hauses, das Geburts-, das Heiraths- und das Sterbe-Register, werden von dem Standesbeamten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung weitergeführt.

§ 3

Die Eintragungen in das Geburts- und Sterbe-Register erfolgen in Form eines von dem Standesbeamten zu machenden amtlichen Vermerkes, welcher auf Grund der demselben über den betreffenden Geburts- oder Sterbfall zugehenden Mittheilung, sofern gegen deren Richtigkeit kein Bedenken besteht, bewirkt wird.

§ 4.

Die Eintragungen in das Heirathsregister werden in Form einer den §§ 52 und 54 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 entsprechenden Verhandlung bewirkt.

Wenn die Eheschließung außerhalb Unserer Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe stattfindet, so kann diese Verhandlung in einer besonderen Urkunde aufgenommen werden.

Diese Beurkundung hat der Standesbeamte sodann in beglaubigter Form in das Heirathsregister übertragen und mit letzterem aufbewahren zu lassen.

§ 5

Ueber solche Geburts-, Eheschließungs- und Sterb-Fälle, welche Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffen, bezüglich deren aber der Minister des Großherzoglichen Hauses zur Ausübung standesamtlicher Thätigkeit nicht berufen wird, hat derselbe die bezüglichen Nachrichten zu sammeln und auf deren Grund Vermerkungen in den Standesregistern zu machen.

§ 6.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses bedürfen zur Eingehung einer Ehe der vorgängigen Einwilligung des Großherzogs, welche in einer besonderen zu den Akten des Staatsministeriums zu bringenden Urkunde ertheilt wird.

§ 7.

Ein Aufgebot findet nicht statt.

§ 8

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und ihre hohen Verlobten können sich bei der Eheschließung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 9

Auf nicht ebenbürtige Ehen finden die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 dieser Verordnung keine Anwendung Für dieselben sind neben dem § 6 dieser Verordnung die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6 Februar 1875 maßgebend

§ 10

Die Berichtigung einer Eintragung in den Standesregistern darf nur auf Grund einer von Uns hiezu besonders ertheilten Ermächtigung vorgenommen werden

§ 11

Vorstehende hausgesetzliche Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 27 Juli 1885

Friedrich.

Turban Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Dr Nicolai

Berichtigung.

In Nr. XXXV auf Seite 386 des Jahrgangs 1884 Zeile 1 von oben ist statt §§ 350, 376 zu lesen „§§ 352, 375“.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 10 September 1885

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 2 September 1885)

Abkommen mit Rußland wegen Anerkennung der Aktiengesellschaften betreffend.

Nachstehend wird die zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen gegenseitiger Anerkennung der Aktiengesellschaften getroffene Vereinbarung vom 30/18 Juli d J — veröffentlicht im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr 35 vom 28 August 1885 Seite 404 — weiterhin bekannt gegeben

Karlsruhe, den 2 September 1885

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Nokk.

Vdt. Hildenbrand

Bekanntmachung.

Zwischen dem Deutschen Reich und Rußland ist unter dem 30/18 Juli d J über die rechtliche Stellung der Aktien- und sonstigen Handelsgesellschaften eine Vereinbarung folgenden Inhalts abgeschlossen worden:

Aktien- und sonstige Handelsgesellschaften, welche in einem der vertragschließenden Staaten den geltenden gesetzlichen Vorschriften gemäß in gültiger Weise begründet worden sind, werden in dem anderen Staate als zu Recht bestehend anerkannt und genießen insbesondere das Recht, als Kläger oder als Beklagte vor Gericht zu stehen (Prozeßfähigkeit)

Durch die Vereinbarung wird die Frage, ob eine derartige, in dem einen der betheiligten Staaten bestehende Gesellschaft in dem anderen Staate zum Gewerbebetriebe

zuzulassen ist, nicht berührt; diese Frage ist vielmehr auch ferner den zur Zeit darüber geltenden Vorschriften unterworfen

Die Vereinbarung tritt am 30./18. August d. J. in Kraft

Berlin, den 22. August 1885

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
(gez.) von Boetticher

Bekanntmachung.

(Vom 4. September 1885.)

Die Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein betreffend

Nachdem die Regierungen der Rheinuferstaaten zu dem Beschlusse der Centralkommission für Rheinschifffahrt in deren außerordentlicher Sitzung vom Mai l. J. über Bestimmungen zum Zwecke der Erleichterung der Dampfschleppens von Flößen, beziehungsweise eine Abänderung der Art. I. und XXII der Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1869 Nr. XIV Seite 226) ihre Zustimmung ertheilt haben, werden diese Bestimmungen im Nachstehenden mit dem Anfügen verkündet, daß dieselben für die deutschen Uferstaaten am 15. September, für Niederland am 1. November d. J. in Kraft treten.

Karlsruhe, den 4. September 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr

Vdt. Scherer

1. An Stelle des zweiten Satzes des Absatzes Nr. 2 in Art. I der Rheinschifffahrts-Polizei- und Floßordnung tritt folgende Bestimmung:

Der Nachen soll wenigstens eine Stunde vor dem Floße vorausfahren und, wenn letzteres durch ein Dampfschiff geschleppt wird, eine aus sechszehn roth und weiß sonst eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken

2. Zwischen dem zweiten und dem dritten Absatz in Art. XXII der Rheinschifffahrts-Polizei- und Floßordnung wird folgender Absatz eingeschoben:

Auf den Stromstrecken oberhalb Bingen und unterhalb Koblenz genügen für durch Dampfschiffe geschleppte Flöße ⅔ der vorstehend festgesetzten Bemannung, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirksamen Steuereinrichtung versehen ist und daß die Maschine des schleppenden Dampfschiffes bei Flößen unter 5000 Zentnern Gewicht mindestens 25 effektive Pferdestärken, bei solchen von 5000 bis 8000 Zentnern mindestens 35 und bei noch schwereren Flößen mindestens 45 effektive Pferdestärken besitzt

---

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 17. September 1885.

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 11. September 1885.)

Die Einfuhr von Schweinen betreffend.

Die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn wird fortan unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Einfuhr an der südlichen Landesgrenze darf nur in Konstanz und nur am Freitag erfolgen.
2. Die einzuführenden Schweine müssen in Konstanz durch den Bezirksthierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Die Transporte müssen bis spätestens 7 Uhr Abends vor dem Tag der Einführung bei dem Bezirksthierarzt angemeldet werden. Die Kosten der Untersuchung hat der Einführende zu tragen.
3. Sobald bei der Untersuchung ein seuchenverdächtiges Thier gefunden wird, muß der ganze Transport über die Landesgrenze zurückgewiesen oder, wenn das nicht thunlich sein sollte, in geeigneten Räumen polizeilich abgesperrt werden.

Karlsruhe, den 11. September 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr.

Vdt. Scherer.

Bekanntmachung.

(Vom 11. September 1885.)

Die Einführung des Aversirungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Die Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 16. Mai d. J., die Einführung des Aversirungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII Seite 215), finden vom 1. Oktober d. J. an auch auf die Universitätsbibliotheken in Heidelberg und Freiburg sowie die Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe Anwendung.

Die Aufzeichnungen zum Zwecke der Festsetzung der Bauschsumme finden in der Zeit vom 1. bis 28. Oktober statt.

Karlsruhe, den 11. September 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 21. September 1885

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 20. September 1885.)

Organisation der Hofstellen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich auf den Wunsch Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs gnädigst bewogen gefunden, zur Führung der Handkassegeschäfte und Verwaltung des Privatvermögens Ihrer Königlichen Hoheit der Erbgroßherzogin bei der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste eine besondere Verrechnung zu errichten, welche die Benennung „Handkasse und Vermögensverwaltung Ihrer Königlichen Hoheit der Erbgroßherzogin" zu führen hat.

Der für diese Verrechnung bestellte verantwortliche Rechner hat die bezüglichen Geschäfte unter der Oberleitung des Präsidenten der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste zu besorgen.

Die genannte Verrechnung hat ihre Thätigkeit mit dem heutigen Tage zu beginnen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. September 1885.

Großherzogliches Staatsministerium.
A. A.
Hardeck

Vdt. Dr. Nicolai

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 29. September 1885.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 16. September 1885.)

Die Wehrordnung betreffend.

In der Anlage wird die Kaiserliche Verordnung vom 27. August l. J., Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung betreffend, bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 16. September 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr.

Vdt. W. Lamey.

Ergänzungen und Aenderungen des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Unter Abkürzungen ist am Schluß nachzutragen:

G. v. 31. 3. 85. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).

Der § 2 Ziffer 4, erster Absatz erhält folgende Fassung:

In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind ein höherer Offizier, in der Regel

der Infanterie-Brigade-Kommandeur*) und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatz-Angelegenheiten obliegt**)
R. M. G. § 30, 3b u.
G. v. 31. 3. 85.

Der § 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind ein Offizier, in der Regel der Landwehr-Bezirks-Kommandeur*) und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizeidirektor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zweck bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises ꝛc.) N. N."

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatz-Angelegenheiten obliegt**)
R. M. G. § 30, 3a u.
G. v. 31. 3. 85.

Der § 89 Ziffer 3 lit. c erhält folgende Fassung:

ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Das Schema 17 zu § 90 erhält am Fuße nachstehenden Zusatz:

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 89, 3 Theil I der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

a) eines Geburtszeugnisses,
b) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

— zu b. bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich, —

---

*) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigade-Kommandeur beziehungsweise Landwehr-Bezirks-Kommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen.

**) Da wo in den folgenden §§ von dem Infanterie-Brigade-Kommandeur beziehungsweise dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur in ihrer Eigenschaft als Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission beziehungsweise der Ersatz-Kommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere beziehungsweise für den betreffenden Adjutanten.

c) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungs-Scheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Kommission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Bekanntmachung.

(Vom 26. September 1885.)

Die Unfallversicherung betreffend.

Im Hinblick auf die Kaiserliche Verordnung vom 25. September 1885, betreffend die Inkraftsetzung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, machen wir bekannt, was folgt:

1. Bei der Frage, welche Betriebsunternehmer nach obigen Gesetzen unfallversicherungs- beziehungsweise anmeldepflichtig sind, sind die in den anliegenden Anleitungen des Reichsversicherungsamtes vom 14. Juli 1884 und 5. Juni 1885 enthaltenen Gesichtspunkte zu beachten.

Außerdem wird in Ergänzung der letzteren Anleitung zu § 1 Ziffer 5 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 bemerkt, daß unter „Brackern" Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Aussonderung von Waaren beschäftigen, unter „Schauern" Personen, welche die Entladung, und unter „Stauern" Personen, welche die Beladung von Schiffen gewerbsmäßig besorgen, zu verstehen sind.

2. Diejenigen unfallversicherungspflichtigen Betriebsunternehmer, welche ihre Betriebe nicht bereits auf die früher erfolgten Aufforderungen hin angemeldet haben, sind gemäß § 35 des Unfallversicherungsgesetzes verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist (1. Oktober 1885), beziehungsweise nachdem sie Mitglieder einer Berufsgenossenschaft geworden sind, dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der Betrieb belegen ist, eine in zwei Exemplaren einzureichende Anzeige zu erstatten. Für dieselbe kann das den Anleitungen des

Reichsversicherungsamtes angeschlossene Anmeldungsformular benützt werden, wobei jedoch in der Spalte Bemerkungen noch die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört und, falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, der Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht anzugeben ist

Karlsruhe, den 26. September 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr

Vdt. W. Lamey

Anlagen.

1. Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 14. Juli 1884, betreffend die Anmeldung der nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 unfallversicherungspflichtigen Betriebe

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören

a. Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
b. Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,
c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden,

d. alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden,

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden,

f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten. Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist

Sodann fallen nicht unter das Gesetz

a die Land- und Forstwirthschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaues, die Viehzucht und Fischerei

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile ꝛc) zu landwirthschaftlichen Arbeiten, z B zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirthschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig

Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, d h gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirthschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken ꝛc sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den § 1 Abs 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirthschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Haus-Brennereien und -Brauereien, welche den sogenannten Haustrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden

Getreide-, Oel- und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesitzers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden

Nichtversicherungspflichtig ist ferner

b das Handwerk, soweit nicht die unter 1 a bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z B eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind

Endlich

c sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirthschaft Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z B ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz

3) Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden, — vorausgesetzt daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z B die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z B einer Lokomobile oder einer gemietheten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes

4) Als „Aufbereitungsanstalten“ sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche“: solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)“: die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm 2c.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- 2c. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe“ sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen 2c.).

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbtreibende vermiethet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer 2c. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.)

6) Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei ob es sich um Neubauten 2c. oder Reparaturen 2c. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- 2c. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckergesellen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- 2c. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfeger-Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher 2c. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei 2c. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege-, Kanal-, Eisenbahn- 2c. Bauten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei und -Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung

sämmtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft zc.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl **aller** in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. **Beamte** mit mehr als 2000 ℳ. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe zc.), ist die anzumeldende („durchschnittliche") Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Maurern während des Sommers, ergiebt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt" sind Diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik zc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe zc.) erfolgt.

13) Selbständige Gewerbtreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbtreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deßhalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

Formular für die Anmeldung

Staat .... Kreis (Amt) ....

Regierungsbezirk .... Gemeinde (Guts-) Bezirk ....

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes*)	Art des Betriebes**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen

............, den 1884

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten)

*) Z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei, -Färberei, -Appretur, Holzschneidemühle, Getreidemühle, Oelmühle.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor ꝛc.

2. Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 5. Juni 1885, betreffend die Anmeldung der nach dem Ausdehnungsgesetze vom 28. Mai 1885 unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf

a. den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
b. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,
c. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,
d. den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei), endlich
e. auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird:
   α. den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,
   β. den Baggereibetrieb,
   γ. den Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

2) Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwendet wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbsmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebensowenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterszeit seine für die Landwirthschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt verdingt, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3) Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Speditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten, bei Aktienspeichern ec., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des

Gesammtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher“ oder „Keller“, nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher-“ oder „Kellereibetrieb“ handeln.

Insbesondere sollen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höker, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonialwaarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherbetriebs.

4) Der Begriff „Eisenbahn“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergleiche § 1 Absatz 6 jenes Gesetzes), sollen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5) Zur Binnenschifffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Kähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schifffahrtsbetrieben.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versieht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird, mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb 2c.) abhängig.

7) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebs oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachtetem Betriebe der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1 a hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen 2c. gemachten Ausnahme).

8) Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6 Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren, z B Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Aufzüge in Speichereien und Kellereien, Dampfkrahnbetriebe auf Packhöfen In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen

9) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, z B Speditions- und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben

10) Die Zahl a l l e r in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden B e a m t e mit mehr als 2000 ℳ Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen Tantièmen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresverdienstes

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei zc gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Packhöfe zc) erfolgt

13) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen

14) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich erwachsenden Nachtheilen zu entgehen Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt

Formular für die Anmeldung

Staat . . . . . . Regierungsbezirk . . . . . Kreis (Amt) . . . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . . Straße . . . . . Nr

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebs*)	Art des Betriebs**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen***)

, den 1885

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten)

Bekanntmachung.

(Vom 26. September 1885.)

Die Anzeige von Unfällen betreffend

Wir machen hiermit bekannt, daß die Betriebsunternehmer für die Unfallanzeige, welche sie nach § 51 Absatz 1—3 des Unfallversicherungsgesetzes an die Ortspolizeibehörde (in Baden das Großherzogliche Bezirksamt) zu erstatten haben, gemäß der auf Grund des § 51 Absatz 4 a. a. O. nach Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 11. September 1885 erfolgten Feststellung das anliegende Formular zu benützen haben.

Karlsruhe, den 26. September 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr.

Vdt. W. Lamey.

*) Z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.
***) Z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

Berufsgenossenschaft ______

______, Sektion ______

Vertrauensmann ______
(Name, Wohnort, Wohnung)

Betriebsunternehmer ______
(Name [Firma], Wohnort, Wohnung)

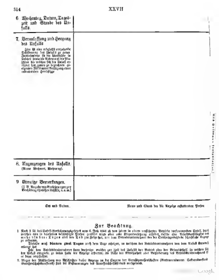
______, Nr. ______ des Genossenschaftskatasters
(Vergl. Mitgliedsschein.)

Unfall-Anzeige

an die Ortspolizeibehörde zu ______,
Kreis (Amt) ______.

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen

1 Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. (Genaue Bezeichnung und Ortsangabe, Straße und Hausnummer, bei großen Betrieben auch Betriebsabtheilung.)	
2 Vor- und Zuname der verletzten oder getödteten Person. Im Betriebe beschäftigt als? (Art der Beschäftigung, Arbeitsstelle etc.) Wohnort, Wohnung. Lebensalter (ungefähre Angabe in Jahren genügend).	
3 Worin besteht die Verletzung? Wird dieselbe voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben?	
4 Wo ist die verletzte Person untergebracht? (Krankenhaus, Wohnung.)	
5 Krankenkasse, welcher die verletzte Person angehört	



6. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls	
7. Veranlassung und Hergang des Unfalls Hier ist eine möglichst erschöpfende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Werkstätte in welcher sowie die Arbeit und die Maschine bei welcher sich der Unfall ereignet hat genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Handskizze	
8. Augenzeugen des Unfalls. (Name, Wohnort, Wohnung).	
9. Etwaige Bemerkungen. (Z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle, u. s. w.)	

Ort und Datum. Name und Stand der die Anzeige erstattenden Person

Zur Beachtung.

1. Nach § 51 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.
   Dieselbe muß **binnen zwei Tagen** nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.
   Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.
2. Wegen der Mittheilung von Abschriften dieser Anzeige an die Organe der Berufsgenossenschaften (Vertrauensmann, Sektionsvorstand, Genossenschaftsvorstand) sind die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts maßgebend.

Verordnung.

(Vom 21. September 1885.)

Den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend.

Zur Ausführung der §§. 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 159) wird auf Grund Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 16. September d. J. für den Betrieb der Großherzoglichen Staatseisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung Folgendes bestimmt:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden von der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen wahrgenommen. Derselben liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen ob.

2. Die vorgeschriebene Anzeige eines Unfalls (§. 51 Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884) ist an die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen zu erstatten, welche die Vornahme der erforderlichen Untersuchung zu veranlassen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse festzusetzen hat.

Karlsruhe, den 21. September 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 30. September 1885

Bekanntmachung.

(Vom 25. September 1884.)

Den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend

Im Anschlusse an die diesseitige Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX., Seite 251) bringen wir nachstehend eine weitere Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 15 September d. J., betreffend die Bildung der Berufsgenossenschaften (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 38, Seite 465), zur allgemeinen Kenntniß

Karlsruhe, den 25. September 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern

Der Ministerialdirektor

Eisenlohr

Vdt. Dr. Clemm

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Berufsgenossenschaften.

Auf Grund der §§. 12 und 15 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69) in Verbindung mit §§ 1 ff. des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt S. 159) hat der Bundesrath in der Sitzung vom 15 September 1885 die Bildung der nachstehend bezeichneten Berufsgenossenschaften genehmigt.

Lfd Nr	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Aufzunehmende Industriezweige	Bezirk der Berufsgenossenschaft.
56	Privatbahn-Berufsgenossenschaft.	Alle dem „Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ bezw der „Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung“ oder dem „Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Bayerns“ bezw der „Bahnordnung für bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung“ unterliegenden Eisenbahnen, welche weder vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw Staatsrechnung verwaltet werden, noch wesentliche Bestandtheile eines anderen unfallversicherungspflichtigen Betriebes sind.	Das Gebiet des Reichs.
57	Straßenbahn-Berufsgenossenschaft	Alle Privateisenbahnen, soweit sie weder den unter lfd Nr. 56 vorstehend aufgeführten Bahnpolizeireglements und Bahnordnungen unterliegen, noch wesentliche Bestandtheile eines anderen unfallversicherungspflichtigen Betriebes sind	Das Gebiet des Reichs

Berlin, den 15 September 1885

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker

Bekanntmachung.

(Vom 27 September 1885.)

Den Vollzug des Unfallversicherungs- und Ausdehnungsgesetzes betreffend.

Nachstehend machen wir die gemäß § 46, Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6 Juli 1884 bestimmten Sitze der Schiedsgerichte bekannt, welche mit Wirksamkeit für das Großherzogthum im Falle der Berufung über Unfallentschädigungsansprüche zu entscheiden haben

Karlsruhe, den 27. September 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Clemm.

Anlage.

Nr.*	Berufsgenossenschaft und deren Sitz	Bezirk des Schiedsgerichts unter Angabe des Sektionssitzes	Sitz des Schiedsgerichts
1.	Knappschafts-Berufsgenossenschaft (Sitz: Berlin)	Sektion VIII: Bayern, Württemberg, Sigmaringen und Baden mit dem Sitz in München.	München.
2.	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Berlin.)	Sektion II: Württemberg, Baden und Sigmaringen mit dem Sitz in Karlsruhe	Karlsruhe
3.	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik (Sitz: Berlin)	Sektion VIII: Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen mit dem Sitz in Karlsruhe	Karlsruhe
4.	Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Frankfurt a. M.)	Sektion IV: Baden mit dem Sitz in Karlsruhe	Karlsruhe.
12.	Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft (Sitz: Stuttgart.)	Sektion III: Baden und Elsaß-Lothringen mit dem Sitz in Pforzheim.	Pforzheim
14.	Berufsgenossenschaft der Musik-Instrumenten-Industrie (Sitz: Leipzig.)	Sektion III: Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und Sigmaringen mit dem Sitz in Stuttgart.	Stuttgart
15.	Glas-Berufsgenossenschaft (Sitz: Berlin.)	Sektion VII: Württemberg, Pfalz, Baden, Birkenfeld, Elsaß-Lothringen, die Regierungsbezirke Trier und Sigmaringen sowie der Kreis Kreuznach mit dem Sitz in Saarbrücken.	Saarbrücken.
16.	Töpferei-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Berlin)	Sektion VIII: Württemberg, Sigmaringen, Baden mit der Exklave Wimpfen am Berge, Elsaß-Lothringen und die Pfalz mit dem Sitz in Freiburg i. B.	Karlsruhe

* Die Genossenschaften sind nach den ihnen im amtlichen Verzeichnis des Reichsversicherungsamts gegebenen Ordnungsziffern aufgeführt. Die Berufsgenossenschaften, welche in obiger Liste fehlen, erstrecken ihre Wirksamkeit nicht auf das Großherzogtum Baden.

Nr	Berufsgenossenschaft und deren Sitz.	Bezirk des Schiedsgerichts unter Angabe des Seltionssitzes	Sitz des Schiedsgerichts
17.	Ziegelei-Berufsgenossenschaft (Sitz: Berlin.)	Sektion XIII. Württemberg, Sigmaringen, Baden mit der Enklave Wimpfen am Berge, Pfalz und Elsaß-Lothringen mit dem Sitz in Mannheim	Mannheim
18	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. (Sitz: Berlin.)	Sektion VI. Die Pfalz, Elsaß-Lothringen, Baden mit der Enklave Wimpfen am Berge, jedoch ohne Zipfenhard, Württemberg ohne den Donaukreis, Sigmaringen ohne Achberg, Bergau und Langen-Enslingen mit dem Sitz in Mannheim	Mannheim.
19	Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke (Sitz: Berlin.)	Sektion VIII. Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Sigmaringen mit dem Sitz in Karlsruhe	Mannheim.
20.	Leinen-Berufsgenossenschaft (Sitz: Bielefeld.)	Sektion I. Bayern, Baden, Württemberg, Hessen und Sigmaringen mit dem Sitz in Blaubeuren	Stuttgart.
22	Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Augsburg.)	Sektion IV. Baden, Hessen und Pfalz mit dem Sitz in Freiburg i. B.	Freiburg i. B.
27	Seiden-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Crefeld.)	Sektion II. Bayern mit den Enklaven Königsberg in Franken und Ostheim vor der Rhön, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und Sigmaringen mit dem Sitz in Freiburg i. B.	Freiburg i. B.
28.	Papiermacher-Berufsgenossenschaft (Sitz: Berlin.)	Sektion III. Baden und Elsaß-Lothringen mit dem Sitz in Straßburg	Straßburg
29	Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Berlin.)	Sektion VII. Elsaß-Lothringen, Baden, die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen und die Pfalz mit dem Sitz in Straßburg.	Straßburg.

Nr	Berufsgenossenschaft und deren Sitz	Bezirk des Schiedsgerichts unter Angabe des Sektionssitzes	Sitz des Schiedsgerichts
33.	Lederindustrie-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Berlin.)	Sektion VI.: Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Sigmaringen mit dem Sitz in Stuttgart.	Stuttgart.
34.	Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Stuttgart.)	Sektion II.: Großherzogthum Baden mit dem Sitz in Mannheim	Mannheim
35.	Müllerei-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Berlin)	Sektion XII.: Baden mit den Enklaven Wimpfen am Berge, Dornbach, Hohentwiel, Thalheim, Igelsweis und Thiergarten, jedoch ohne Schluchtern, Wangen und Tepfenhard, die Pfalz mit dem Sitz in Mannheim	Mannheim
36.	Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Mannheim)	Schiedsgerichtsbezirk VI.: Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sigmaringen und Elsaß-Lothringen (ohne Sektionsbildung).	Stuttgart.
37.	Zucker-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Berlin)	Schiedsgerichtsbezirk VII.: Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sigmaringen und Elsaß-Lothringen (ohne Sektionsbildung).	Stuttgart.
38.	Brennerei-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Berlin)	Sektion XI.: Bayern mit den Enklaven Königsberg in Franken und Ostheim vor der Rhön, Württemberg, Sigmaringen, Baden mit der Enklave Wimpfen am Berge, Elsaß-Lothringen mit dem Sitz in Regensburg.	Regensburg
39.	Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Frankfurt a. M.)	Sektion II.: Baden mit den Enklaven Wimpfen am Berge, Dornbach, Hohentwiel, Thalheim, Igelsweis und Thiergarten, jedoch ohne Wangen, Schluchtern und Tepfenhard, die Pfalz mit dem Sitz in Karlsruhe.	Karlsruhe
40.	Tabak-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Berlin.)	Sektion V.: Bayern, Württemberg, Sigmaringen, Elsaß-Lothringen und Baden mit dem Sitz in Mannheim	Mannheim

Nr.	Berufsgenossenschaft und deren Sitz.	Bezirk des Schiedsgerichts unter Angabe des Sektionssitzes	Sitz des Schiedsgerichts
41	Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Berlin.)	Schiedsgerichtsbezirk VI. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sigmaringen und Elsaß-Lothringen (ohne Sektionsbildung)	Stuttgart.
42	Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs. (Sitz: Berlin.)	Sektion XII. Baden und Elsaß-Lothringen mit dem Sitz in Freiburg i. B.	Freiburg i. B.
54	Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Straßburg.)	Sektion I. Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach mit dem Sitz in Mannheim	Mannheim.
		Sektion II. Die Kreise Karlsruhe, Baden und Offenburg mit dem Sitz in Karlsruhe	Karlsruhe
		Sektion III. Die Kreise Freiburg, Waldshut, Lörrach, Konstanz und Villingen sowie Sigmaringen mit dem Sitz in Freiburg i. B.	Freiburg i. B.
55	Buchdrucker-Berufsgenossenschaft. (Sitz: Leipzig.)	Sektion IV. (Südwest). Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und die Pfalz mit dem Sitz in Stuttgart.	Stuttgart.
56	Privateisenbahn-Berufsgenossenschaft für das Gebiet des Reichs.	Schiedsgerichtsbezirk V. Bayern, Württemberg, Baden, Sigmaringen, Elsaß-Lothringen (ohne Sektionsbildung).	Ludwigshafen a. Rh.
57	Straßenbahn-Berufsgenossenschaft für das Gebiet des Reichs. (Sitz: Berlin.)	Schiedsgerichtsbezirk IV. Bayern, Württemberg, Baden, Sigmaringen, Elsaß-Lothringen (ohne Sektionsbildung)	Ludwigshafen a. Rh.

Außerdem sind nach dem §. 6 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 folgende Schiedsgerichte errichtet worden:

für sämmtliche Betriebe der Heeresverwaltung im Geschäftsbereiche des XIV. Armeekorps ... ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Karlsruhe,

für die staatlichen Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsbetriebe im Geschäftsbereiche der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen ... ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Karlsruhe,

für den gesammten Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung im Geschäftsbereich der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Karlsruhe ... ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Karlsruhe,

für den gesammten Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung im Geschäftsbereich der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Konstanz ... ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Konstanz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 17. Oktober 1885.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Oktober 1885.)

Den Vollzug des Ausdehnungsgesetzes zum Unfallversicherungsgesetze betreffend.

Nachstehend bringen wir die von dem Stellvertreter des Reichskanzlers und von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium zur Durchführung der Unfallversicherungsgesetze im Bereiche der Post-, Telegraphen- und Heeresverwaltung gemäß § 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1885, die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, erlassenen Ausführungsvorschriften zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Clemm.

Zur Ausführung der §§. 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) wird für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Folgendes bestimmt:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden von einer jeden Ober-Postdirektion für die ihr nachgeordneten Dienstzweige wahrgenommen. Die Ober-Postdirektion in Berlin ist Ausführungsbehörde auch in Ansehung derjenigen Dienstzweige, welche unmittelbar von der Zentralverwaltung abhängig sind.

   Den Ober-Postdirektionen liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen ob.

2. Die vorgeschriebene Anzeige eines Unfalls ist Seitens des der verunglückten Person unmittelbar vorgesetzten Beamten an diejenige Ober-Postdirektion zu erstatten, in deren räumlichen Bezirk sich der Unfall ereignet hat. Die letztere hat den Unfall in das von ihr zu führende Unfallverzeichniß einzutragen, die Vornahme der erforderlichen Untersuchung zu veranlassen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse festzusetzen.

Berlin, den 25. Juli 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
v. Boetticher.

Ausführungsvorschriften zur Durchführung der Unfallversicherungsgesetze im Bereich der Preußischen Heeresverwaltung.

Berlin, den 19. September 1885.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 — R. G. Bl. S. 159/164 — wird für den Bereich der Preußischen Heeresverwaltung Folgendes bestimmt:

Zu § 1.

1. Betriebe der Heeresverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, in denen bürgerliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt werden.

Zu § 2.

2. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörden werden durch die Korps-Intendanturen wahrgenommen.

   Der Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde erstreckt sich auf alle zum Territorialbezirk des betreffenden Armeekorps gehörigen Betriebe.

Zu § 4.

3. Die Versicherungspflicht wird auch erstreckt auf alle Betriebsbeamte mit einem 2000 ℳ übersteigenden Jahresarbeitsverdienst, welche in den unter Ziffer 1 erwähnten Betrieben ohne festes Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind (§ 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. R. G. Bl. S. 69 ff.).

Zu § 6.

4. Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde — Korps-Intendantur — wird bis auf Weiteres ein Schiedsgericht errichtet, dessen Sitz von den zuständigen Behörden — § 46 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — bestimmt werden wird.

Zu § 7.

5. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten — §§ 57/59, 61, 63/65 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — erfolgt durch die Korps-Intendanturen.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Oktober 1885.)

Die Krankenversicherung der in den Betrieben der Kaiserlichen Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten Arbeiter betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 84 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und § 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1885, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, machen wir bekannt, daß für den Geschäftskreis der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die nach dem Krankenversicherungsgesetze den Aufsichtsbehörden zukommenden Befugnisse den Kaiserlichen Ober-Postdirektionen, diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde dem Reichspostamte übertragen worden sind.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. W. Lamey.

Verordnung.

(Vom 10. Oktober 1885.)

Die Einfuhr von Schweinen betreffend.

Im Anschluß an die Verordnung vom 11. v. M. wird bestimmt, daß bei der Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn über die südliche Landesgrenze ein den Ursprung der Thiere aus diesem Staate bezeugendes amtliches Attest vorgelegt werden muß.

Die Einfuhr von Schweinen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. W. Lamey.

Regulativ

(Vom 13. Oktober 1885.)

Die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 betreffend.

Auf Grund der §§ 41 bis 44, § 47 und 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 1 ff. des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 werden vom Ministerium des Innern für die über die Grenzen des Großherzogthums nicht hinausgehenden Sektionen von Berufsgenossenschaften behufs der Wahl

1. der Vertreter der Arbeiter und
2. der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht

nachstehende Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§ 1.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Ministeriums des Innern für jede Sektion einer Berufsgenossenschaft nach Bezirken mittelst schriftlicher Abstimmung. Sie findet für das erste Mal im Laufe des Oktober, künftig in der zweiten Hälfte des September statt.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Vertreter der Arbeiter wird durch das Ministerium des Innern unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder bewirkt, welche den wahlberechtigten Kassen angehören und in Betrieben der Berufsgenossenschaft beschäftigt werden.

Die Zahl der für die Sektion zu wählenden Vertreter der Arbeiter, die Zusammensetzung der Wahlbezirke, die auf jeden Bezirk entfallende Zahl der Arbeitervertreter, sowie die in dem betreffenden Wahlbezirke wahlberechtigten Krankenkassen sind aus einer Nachweisung ersichtlich, welche auf der Rückseite jedes Stimmzettels (§ 2) enthalten ist.

§ 2.

Die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben einer und derselben Berufsgenossenschaft beschäftigte versicherte Personen angehören, erhalten für jede Berufsgenossenschaft, für welche letzteres der Fall ist, vom Ministerium des Innern behufs der Wahl der Arbeitervertreter und ihrer Ersatzmänner je einen mit dem Stempel des Ministeriums des Innern versehenen Stimmzettel, auf welchem der Name der Berufsgenossenschaft, der Wahlbezirk und sämmtliche in dem Wahlbezirk wahlberechtigten Krankenkassen, der Name und die in Betracht kommende

Mitgliederzahl der wahlberechtigten Kasse, endlich der Name und Wohnort des Beauftragten des Ministeriums des Innern angegeben sind

Jedem Stimmzettel wird ein Exemplar dieses Wahlregulativs beigefügt

§ 3

Als die in Betracht kommende Mitgliederzahl der Kasse gilt diejenige, welche von der untern Verwaltungsbehörde in das dem Ministerium des Innern eingereichte Verzeichniß der wahlberechtigten Kassen eingetragen worden ist

§ 4

Wählbar sind nur männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Wahlbezirke beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind

§ 5

Die Wahl erfolgt durch die Seitens der Kassenangehörigen gewählten Mitglieder der Vorstände der zu einem Wahlbezirke gehörenden Kassen Die den Kassenvorständen angehörenden Vertreter der Arbeitgeber sind von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen

Jeder Vorstand beruft zur Vornahme der Wahl alsbald nach Empfang des Stimmzettels seine wahlberechtigten Mitglieder, welche darüber durch Stimmenmehrheit zu beschließen haben, wen sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Arbeitervertreter oder Ersatzmann wählen wollen

Behufs Ausübung der Wahl haben die genannten Vorstandsmitglieder unter Benutzung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks die Namen und Wohnorte (Wohnungen) von so vielen wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, wie von ihnen Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu wählen sind Gleichzeitig ist für jede Person der Betrieb, in welchem sie beschäftigt ist, anzugeben

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben und mit der auf demselben vorgedruckten Bescheinigung zu versehen, daß die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang des Stimmzettels ist der letztere portofrei an den Beauftragten des Ministeriums des Innern einzusenden

§ 6

Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck und den Stempel des Ministeriums des Innern tragen, sind ungültig Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden

§ 7

Die Beauftragten des Ministeriums des Innern, welche von dem letzteren mit dem erforderlichen Listenmaterial versehen und von dem Tage der Absendung der Stimmzettel in Kenntniß gesetzt werden, stellen binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 5) die Wahlergebnisse wahlbezirksweise zusammen und nehmen hierüber unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers für jede Berufsgenossenschaft ein Protokoll auf, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen (§§ 6, 20) und die Namen der gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu ersehen sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§ 8

Auf die in den Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie von dem Ministerium des Innern als Zahl der Mitglieder der wahlberechtigten Kasse in den Stimmzettel eingetragen worden sind (§§ 2, 3).

Ueber die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das von dem Beauftragten des Ministeriums des Innern zu ziehende Loos.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt, zunächst für die Arbeitervertreter, demnächst für die Ersatzmänner.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Arbeitervertreter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als dritter Arbeitervertreter und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters und so fort. Nach Erfüllung der Zahl der ersten Ersatzmänner ist diejenige Person, welche weiter die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters gewählt und so fort. Ist eine Person als Arbeitervertreter gewählt, so kommen die auf dieselbe bei der Ersatzmännerwahl etwa gefallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

§ 9

Die gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner werden durch den Beauftragten des Ministeriums des Innern von der auf sie gefallenen Wahl unter Angabe der Berufsgenossenschaft und Sektion, für welche sie gewählt sind, schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§ 10

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter und Ersatzmänner nicht erreicht, so wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen eine Nachwahl vorgenommen. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht wird dadurch nicht aufgehalten.

II. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht

§ 11

Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Arbeitervertreter, welche für den Schiedsbezirk gewählt sind. Dieselben treten zu diesem Zweck auf Einladung und unter Leitung des Beauftragten des Ministeriums des Innern zusammen und haben sich hierbei durch das Schreiben, mittelst dessen sie von ihrer Wahl benachrichtigt worden sind (§ 9), zu legitimiren.

Der Wahlakt ist nicht früher als acht und nicht später als einundzwanzig Tage nach der Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Arbeitervertreter (§ 7) anzusetzen.

Gelangt das Ausbleiben eines der Eingeladenen rechtzeitig zur Kenntniß des Beauftragten des Ministeriums des Innern, so ist der erste, und wenn auch das Ausbleiben dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zu dem Wahlakte einzuladen.

§ 12

Wählbar sind die in einem der zum Schiedsgerichtsbezirke gehörenden Betriebe der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden, versicherten Personen, welche Mitglieder einer der im § 2 genannten Kassen sind.

§ 13

Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel, wobei jeder erschienene Arbeitervertreter eine Stimme hat. Dieselbe kann auch, sofern keiner der Erschienenen widerspricht, durch Akklamation erfolgen.

Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

§ 14

Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten des Ministeriums des Innern zu ziehende Loos.

§ 15

Ueber die Wahl ist von dem Beauftragten des Ministeriums des Innern ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden stimmberechtigten Personen mitzuvollziehen ist. Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Namen und Wohnorte der erschienenen stimmberechtigten Personen, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und un-

gültigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Gewählten zu ersehen sein. Der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind (§ 20), muß in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 16.

Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den Beauftragten des Ministeriums des Innern von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (§§. 24 Absatz 2 und 49 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes), so ist, falls der Gewählte bei dem Wahlakt anwesend ist, sofort, andernfalls im Wege schriftlicher Abstimmung eine Nachwahl durch den Beauftragten des Ministeriums des Innern herbeizuführen.

Lehnt der Gewählte die Wahl ohne gesetzlichen Grund ab, so ist nach § 49 Absatz 3 und 4 a. a. O. zu verfahren.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17.

Die vierjährigen Wahlperioden laufen vom Tage des Inkrafttretens der Unfallversicherung — dem 1. Oktober 1885 — an.

§ 18.

An die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Ersatzmänner schließt sich in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter die Auslosung der nach zwei Jahren ausscheidenden Arbeitervertreter an. Zu diesem Zwecke wird der Name eines jeden Arbeitervertreters auf einen besonderen Zettel geschrieben. Die Zettel werden in eine Urne gelegt und aus derselben durch einen von dem Beauftragten des Ministeriums des Innern zu bestimmenden anwesenden Arbeitervertreter so lange Zettel gezogen, bis die Zahl der Auszuloosenden erreicht ist.

Ist die Zahl der Arbeitervertreter eine ungerade, so ist die Hälfte der nächst kleineren Zahl auszuloosen.

Ueber die Auslosung ist von dem Beauftragten des Ministeriums des Innern ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Arbeitervertretern mitzuvollziehen ist.

Der Beauftragte des Ministeriums des Innern hat die nach der Loosung ausscheidenden Personen von ihrer Ausloosung in Kenntniß zu setzen.

Die ausgeloosten oder später im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 19.

Binnen acht Tagen nach der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht reicht der Beauftragte des Ministeriums des Innern die von ihm aufgenommenen sämmtlichen Protokolle unter Beifügung der Stimmzettel dem Ministerium des Innern ein. Letzteres wird das Reichsversicherungsamt, sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts von dem Ausfall der Wahlen der Beisitzer zum Schiedsgericht, und den Sektionsvorstand sowohl hiervon als auch von dem Ausfall der Wahlen der Arbeitervertreter in Kenntniß setzen.

§ 20

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt, der Beauftragte des Ministeriums des Innern.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden. Befindet dasselbe die Ungültigkeit einer vollzogenen Wahl, so ist die betreffende Wahl nach Maßgabe dieses Regulativs zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Arbeitervertreters oder Ersatzmanns ungültig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit der Wahl des Arbeitervertreters oder Ersatzmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluß gewesen ist.

§ 21

Alle Zustellungen des Ministeriums des Innern und seiner Beauftragten an die wahlberechtigten Kassenvorstände, an die Arbeitervertreter und die gewählten Personen erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

IV. Vergütungen.

§ 22

Die zur Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer erschienenen Vertreter der Arbeiter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst.

Die dieserhalb aufzustellenden Liquidationen sind nach Schluß des Wahltermins (§ 11) von dem Beauftragten des Ministeriums des Innern hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Tage und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und von ihm alsdann sofort an den Genossenschaftsvorstand zur Zahlungsanweisung einzusenden. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

I. A. d. Pr.

M. Frey.

Vdt. Kühn.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetze

(vergl. den Eingang des Regulativs).

IV. Vertretung der Arbeiter.

§. 41.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

§. 42.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 43.

Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§. 44.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§ 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

§ 47.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgericht belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder, sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§ 43) von den im § 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im § 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§ 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 24

Absatz 2 und 25 Anwendung*). Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im § 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

*) §. 24, Absatz 2. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

§. 25. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

Stimmzettel für die Wahl der Vertreter der Arbeiter.

(Stempel des Ministeriums des Innern.)

Sektion .... der Berufsgenossenschaft (Name) ....
Wahlbezirk Nr. .... (die Nummern und die Zusammensetzung der Wahlbezirke siehe umseitig)
Wahlberechtigte Kasse (Name, Sitz) ....

Zahl der für die vorgenannte Berufsgenossenschaft in Betracht kommenden Kassenmitglieder: ....

(Stimmenzahl.)

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen (vergleiche §§ 4 und 5 des Wahlregulativs)

als Arbeitervertreter*): als Ersatzmänner

(Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung, Beschäftigt im Betriebe des)

1. { 1. 2.

2. { 1. 2.

*) Vergleiche umseitig, wie viele Arbeitervertreter der Bezirk zu wählen hat.

Bescheinigung

Daß die wahlberechtigten Kassenvorstandsmitglieder in gültiger Weise zur Wahl der Vertreter der Arbeiter eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen sind, ihre Stimme gegeben haben, bescheinigen

(Ort und Datum) (Unterschriften der Wähler.)

....

Die Sektion . . . . der . . Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf . . . .
Da der Vorstand der Sektion . . . Mitglieder hat, so sind nach §§ 41 und 44 des Gesetzes . . Vertreter der Arbeiter und . . . Ersatzmänner für die Sektion zu wählen.

Mit der Leitung der Wahl ist . . . . in . . . . . beauftragt; an denselben sind die ausgefüllten Stimmzettel portofrei einzusenden.

Für die . . . Sektion der obigen Berufsgenossenschaft sind . . . . Wahlbezirke gebildet, nämlich

Nummer des Wahlbezirks.	Oertliche Zusammensetzung des Wahlbezirks	Zahl der in dem Wahlbezirk zu wählenden Arbeitervertreter
I.		
II.		
III.		
IV.		
V.		

In dem . . . Wahlbezirke sind nachfolgende Krankenkassen wahlberechtigt:

Ord.-Nr.	Name.	Sitz.	Ord.-Nr.	Name.	Sitz.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Oktober 1885.)

Den Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den badischen Eisenbahnen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 24. August d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß im inneren Verkehr der Badischen Eisenbahnen

1. für die Beförderung von Thieren in Wagenladungen die nachstehenden Streckentaxen, nämlich

0,03 Mark für Pferde		für jedes Quadratmeter Ladefläche und Kilometer
0,02 „ „ sonstiges Großvieh,		
0,02 „ „ Kleinvieh in einbodigen Wagen,		
0,0266 „ „ Kleinvieh in mehrbodigen Wagen,		

unter Beibehaltung der seitherigen Expeditionsgebühren erhoben werden;

2. neben den Taxen für ganze Wagenladungen und für die Beförderung einzelner Thiere fernerhin auch solche für die Abfertigung von Thiertransporten in halben Wagenladungen zur Anwendung kommen;

3. die jetzige Minimaltaxe für Einzelsendungen von Thieren in besonderen Wagen auf die Taxe für eine halbe Wagenladung ermäßigt werde, soweit sie höher ist, als die letztere.

Der hiernach von der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen erstellte Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, welcher an Stelle des in der Bekanntmachung des vormaligen Großherzoglichen Handelsministeriums vom 27. November 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII, Seite 374) angekündigten Tarifs vom 1. Januar 1881 tritt, kommt vom 1. November d. J. an zur Anwendung.

Durch die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen wird eine neue Ausgabe des erwähnten Tarifs vom 1. Januar 1881, welcher auch die einschlägigen Bestimmungen des Betriebsreglements nebst Zusatzbestimmungen enthalten wird, veranstaltet; dieselbe kann bei den Eisenbahndienststellen bezogen werden.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Gluck

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 21 Oktober 1885

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Vom 14 Oktober 1885.)

Den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend

Nachstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 30 September 1885 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Karlsruhe, den 14 Oktober 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern
I. A. d. Pr.
M. Frey

Vdt. Dr von Bobo

Bekanntmachung.

(Vom 30 September 1885)

Den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes) betreffend.

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften

§ 1

Als Krankenkassen im Sinne des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten. Die Gemeindekrankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Baukrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7 April 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hülfskassen gemäß § 75 des

Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§ 2

Der im § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist (§§ 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§ 3

Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vergleiche § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.[1])

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.[2])

§ 4.

Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im § 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des

Anmerkung [1]) Nach § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach § 9 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß § 5 Absatz 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach § 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohns.

[2]) Nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von ¼ auf ⅓ des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von ⅛ auf ⅙ des Arbeitslohns.

§ 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist[1])

§ 5

Beträgt, abgesehen von dem Falle des § 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus § 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§ 6

Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§ 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§ 7

Die Auszahlung des Mehrbetrages Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§ 8

Die der Krankenkasse in Befolgung des § 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§ 9

Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§ 10

Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§. 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

[1]) Da nach § 5 Absatz 9 cit. das Krankengeld von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{2}{3}$, also um $\frac{1}{6}$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im § 76 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $\frac{3}{4}$, woran $\frac{1}{4}$ die Stelle freier Kur vertritt, um $\frac{1}{6}$, mithin auf $\frac{11}{12}$.

Liquidation

auf Grund

des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz) ....

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz) ....

1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, Name des Unternehmers (Firma), genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer)	
2. Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes Wohnort, Wohnung	
3. Datum des Unfalls	
4. Datum { a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder b. des erfolgten Ablebens, oder c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles	zu a zu b zu c

5. Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist ....

6. Betrag des { a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes .... ℳ ₰
b. (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag .... ℳ ₰
c. auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes .... ℳ ₰

7. Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalles an Krankengeld insgesammt empfangen
und zwar für ...... Tage (vergleiche Ziffer 5) à ...... ℳ ...... ₰ (vergleiche Ziffer 6 c), zusammen .... ℳ ₰
Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für ...... Tage (vergleiche Ziffer 5) à ...... ℳ ...... ₰ (vergleiche Ziffer 6 b), zusammen .... ℳ ₰
Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist .... ℳ ₰

8. Bemerkungen ....

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Ew / wird die zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom .... ergebenst ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn .... die vorstehend begründete Mehrauslage zum Betrage von (in Buchstaben) .... ℳ ...... ₰ bis zum .... gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum .... Unterschrift

An

....

Den vorstehend liquidirten Betrag von .... ℳ ...... ₰ erhalten.

Ort und Datum .... Unterschrift

Zur Beachtung

Nach § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Betheiligten entstehen, sind nach Maßgabe des § 5 Absatz 11 a. a. O. und des § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Bekanntmachung.

(Vom 13. Oktober 1885.)

Den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend.

Die vom Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen im Einverständniß mit dem Königlich Preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten und uns erlassenen Ausführungsvorschriften zur Durchführung der Unfallversicherungsgesetze für die Main-Neckar-Eisenbahn nebst zugehörigem Regulativ werden nachstehend bekannt gemacht.

Ein entsprechendes Regulativ für die Großherzogliche Staats-Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung wird im Verordnungsblatt der Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen verkündet werden.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Ausführungsvorschriften
zur Durchführung der Unfallversicherungsgesetze für die Main-Neckar-Eisenbahn.

Gemäß § 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 10) wird zur Durchführung der Vorschriften in den §§ 2 bis 9 a. a. O. für die Main-Neckar-Eisenbahn das Folgende bestimmt:

1.

Ausführungsbehörde im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 ist die Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn. Durch dieselbe werden hiernach für den Bezirk der Main-Neckar-Eisenbahn die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschafts-Versammlung und des Vorstands der Genossenschaft wahrgenommen. Es erfolgt bis auf Weiteres insbesondere durch die Direktion:

a. die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten (§§ 57 bis 59, 61, 63 bis 65 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt Seite 69 ff.),

b. die Anweisung der zu leistenden Entschädigungen zur Zahlung durch die Postverwaltung (§ 69 a. a. O.), sowie die Abführung der von den Postbehörden liquidirten Beträge an dieselben (§ 75 a. a. O.),

c. die Beschlußfassung darüber, ob den Krankenkassen die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen ist, sowie die Anordnung der an die Krankenkassen zu leistenden Erstattungen (§ 5 a. a. O.).

2.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist auf Grund einer nach Maßgabe des § 46 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 von dem Reichs-Versicherungsamt getroffenen Anordnung in Darmstadt.

3

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden auf Grund des § 47 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 von der Großherzoglich Hessischen Regierung ernannt.

4.

Von den 4 Beisitzern des Schiedsgerichts und deren Vertretern werden zwei Beisitzer sowie je zwei Vertreter derselben (vergleiche § 47 Abs 3 und 5 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884, § 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1885) von der Direktion der Main-Neckar-Bahn ernannt.

5

Die beiden anderen Beisitzer des Schiedsgerichts und deren je zwei Vertreter werden nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884, sowie des § 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und nach Anleitung des Regulativs vom Heutigen von Arbeitervertretern gewählt.

6

Die Namen der nach pos 4 ernannten und nach pos 5 gewählten vier Beisitzer und acht Vertreter sind alsbald nach vollzogener Ernennung bezw. Wahl hierher anzuzeigen.

7.

Die Vertreter der Arbeiter, welchen Unfallverhütungsvorschriften (§§ 9 und 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1885) zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen sind, werden von der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn für jeden Fall thunlichst mit Rücksicht auf denjenigen Dienstzweig (Werkstätten- oder Betriebsverwaltung ꝛc.), für welchen die betreffenden Vorschriften erlassen werden sollen, aus der Zahl der gewählten Arbeiter-Vertreter bestimmt.

8

Auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 werden die nach den Bestimmungen der §§ 45, 51 bis 56 von den Ortspolizeibehörden wahrzunehmenden Funktionen für den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn der Direktion derselben übertragen.

Darmstadt, den 8. Oktober 1885.

Im Einverständniß mit dem Königlich Preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Großherzoglich Badischen Ministerium der Finanzen.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Regulativ

für die im Bezirk der Main-Neckar-Eisenbahn in Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 und 28. Mai 1885 vorzunehmenden Wahlen, sowie über die den gewählten Personen zu gewährenden Vergütungssätze.

A. Wahl der Arbeitervertreter.

§ 1.

Zum Zwecke der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht, der Begutachtung der Strafbestimmungen enthaltenden Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts werden für den Bezirk der Main-Neckar-Eisenbahn vier Vertreter der Arbeiter gewählt.

§ 2.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode (§ 5) in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 4 Abs. 4) einzutreten haben.

§ 3.

Wählbar sind nur diejenigen im Direktionsbezirke der Main-Neckar-Eisenbahn im eigentlichen Betriebsdienste (dem technischen Bahn- und Werkstättenbetriebe), im Arbeiter- oder außeretatsmäßigen Beamtenverhältniß beschäftigten, männlichen, großjährigen Personen, welche der Betriebskrankenkasse der Main-Neckar-Eisenbahn als Mitglieder angehören, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Nicht wählbar sind alle im Bureaudienst und mit der Reinigung von Diensträumen, sowie diejenigen im Expeditionsdienst beschäftigten Personen, welche nicht unmittelbar bei der Annahme und Ausgabe der Güter oder bei der Abfertigung der Züge Verwendung finden, endlich außeretatsmäßige Beamte, deren Jahresdiensteinkommen den Betrag von zweitausend Mark übersteigt.

§ 4.

Die Wahl der Vertreter und der Ersatzmänner erfolgt durch die Seitens der Kassenangehörigen gewählten Mitglieder des Vorstands der Betriebskrankenkasse. Die Wahl wird durch einen von der Direktion bezeichneten Beamten geleitet.

Mindestens fünf Tage vor dem Wahltermin sind unter Angabe des letzteren, sowie des Wahlortes und des Wahllokals die sämmtlichen wahlberechtigten Vorstandsmitglieder von dem Leiter der Wahl zur Theilnahme an derselben schriftlich einzuladen. Jedes zur Wahl erschienene Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Die Vertreter sowohl, wie auch deren erster und zweiter Ersatzmann werden je in einem besonderen Wahlgange gewählt.

Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung Widerspruch erhoben wird. Wird Widerspruch erhoben, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlverhandlungen zu ziehende Loos. Ueber die Wahl ist von dem Leiter derselben ein Protokoll aufzunehmen und binnen einer Woche der Direktion einzureichen.

Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

§ 5.

Die Vertreter und deren Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig ausscheidenden Vertreter werden durch das bei der ersten Wahl von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos bestimmt, während demnächst stets die nach ihrer Wahl älteren Vertreter mit ihren Ersatzmännern ausscheiden. Ausscheidende Vertreter und Ersatzmänner sind wieder wählbar.

§ 6.

Die gewählten Vertreter sind verpflichtet, in Behinderungsfällen durch Vermittelung des Dienstvorgesetzten der Direktion Anzeige zu erstatten. Dieselbe wird in solchen Fällen, sowie beim Erlöschen des Mandats den betreffenden Ersatzmann benachrichtigen. Das Mandat der Gewählten erlischt, sobald eine der im § 3 bezeichneten Voraussetzungen bei ihnen nicht mehr zutrifft.

B. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§ 7.

Von den Vertretern der Arbeiter sind zwei Beisitzer zum Schiedsgericht des Direktionsbezirks und für jeden Beisitzer ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl als Beisitzer einzutreten haben. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines von der Direktion zu bestimmenden, derselben beigegebenen Oberbeamten.

§ 8.

Wählbar sind die im § 3 des Regulativs bezeichneten, dem Arbeiterstande angehörenden Personen.

§ 9.

Mindestens fünf Tage vor dem Wahltermin sind unter Angabe des Letzteren, des Wahlorts und des Wahllokals die sämmtlichen Vertreter der Arbeiter von der Direktion zur Theilnahme an der Wahl schriftlich einzuladen. Jeder zur Wahl erschienene Vertreter hat eine Stimme.

Die Wahl eines jeden der beiden Beisitzer und eines jeden seiner beiden Stellvertreter findet in je einem besonderen Wahlgange statt.

Die Wahl kann durch Acclamation erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung Widerspruch erhoben wird. Wird Widerspruch erhoben, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos. Ueber die Wahl ist von dem Leiter derselben ein Protokoll aufzunehmen und binnen einer Woche der Direktion einzureichen. Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

§ 10.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet einer der Beisitzer und dessen erster und zweiter Stellvertreter aus. Der erstmalig ausscheidende Beisitzer wird durch das bei der ersten Wahl von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos bestimmt, während demnächst stets der nach seiner Wahl ältere Beisitzer mit seinen beiden Stellvertretern ausscheidet. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

Das Mandat der Gewählten erlischt, sobald eine der in den §§ 8 bezw. 3 bezeichneten Voraussetzungen bei ihnen nicht mehr zutrifft.

§ 11.

Die zu Beisitzern und Stellvertretern Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Auch eine Wiederwahl ausscheidender Beisitzer oder Stellvertreter kann für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Wird die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters aus anderen Gründen verweigert, so kann dieselbe Seitens des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen in Uebereinstimmung mit dem Königlich Preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Großherzoglich Badischen Ministerium der Finanzen durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die sich Weigernden erzwungen werden.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, die Direktion die Beisitzer und deren Stellvertreter aus der Zahl der wählbaren Personen (§ 8) zu ernennen.

C. Vergütungssätze.

Die Vertreter der Arbeiter und deren Ersatzmänner, sowie die gewählten Beisitzer zum Schiedsgericht und deren Stellvertreter erhalten die ihnen aus Anlaß ihrer Dienstleistungen erwachsenden, nothwendigen baaren Auslagen nach der wirklichen Aufwendung erstattet und den entgangenen Arbeitsverdienst nach dem Tagesverdienste, mit welchem sie zu den Kranken-

kassen veranlagt sind, vergütet. Bei Reisen, welche dieselben auf Einladung oder Anordnung der Direktion oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unternehmen, erhalten dieselben außer der Vergütung des Lohnausfalles ein Tagegeld von vier Mark und, soweit nicht freie Eisenbahnfahrt gewährt wird, die Eisenbahnfahrgelder für die dritte Wagenklasse erstattet. Die Feststellung der von den Beisitzern zum Schiedsgericht und deren Stellvertretern aufgestellten Liquidationen über die ihnen zu leistenden Vergütungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Anweisung dieser, sowie die Festsetzung und Anweisung der den Vertretern der Arbeiter und deren Ersatzmännern zu gewährenden Vergütungen obliegt der Direktion.

Den von den Vorständen der Krankenkassen zur Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen gewählten Bevollmächtigten wird nach demjenigen Lohnsatze, mit welchem sie zu den betreffenden Krankenkassen veranlagt sind, für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Anweisung des Ersatzes erfolgt durch die Direktion.

Die Verrechnung der Vergütungssätze erfolgt bei dem Eisenbahnbetriebsfonds.

Gegen die Festsetzung der Vergütungssätze ist die Beschwerde an das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen zulässig. Dasselbe entscheidet endgültig.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Regulativs bleiben vorbehalten.

Darmstadt, den 8. Oktober 1885.

Im Einverständniß mit dem Königlich Preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Großherzoglich Badischen Ministerium der Finanzen.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1886 betreffend.

Für das Jahr 1886 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Vier Mark zehn Pfennig,

einschließlich einer Expeditionsgebühr, jedoch ausschließlich der gesetzlichen Postprovisionsgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1885.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Kolb.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 14. November 1885.

Verordnung.

(Vom 21. Oktober 1885.)

Die am 1. Dezember 1885 vorzunehmende Volkszählung betreffend.

Zum Vollzug der Beschlüsse des deutschen Bundesraths in Betreff der Vornahme einer allgemeinen deutschen Volkszählung am 1. Dezember d. J. wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium verordnet wie folgt:

§. 1.

Am 1. Dezember 1885 findet im Großherzogthum eine allgemeine **Volkszählung** statt.

§. 2.

Durch diese Zählung soll die anwesende Bevölkerung und deren Zusammensetzung nach Alter, Geburtsort, Familienstand, Religion, Beruf und Staatsangehörigkeit, sowie nach Haushaltungs-, Aufenthalts- und Wohnverhältnissen ermittelt werden.

Behufs Ermittelung der Wohnbevölkerung und der auf diese zu beziehenden Verhältnisse sind auch die vorübergehend Abwesenden aufzunehmen.

§. 3.

Als **anwesend** haben alle Personen zu gelten, welche innerhalb des Großherzogthums beziehungsweise in der Gemeinde und in der Haushaltung in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend betrachtet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

Personen, welche an Bord von Schiffen sich befinden, sind in der Gemeinde als anwesend

zu zählen, in welcher das Schiff in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember verweilt oder, wenn über Nacht auf der Fahrt begriffen, am Vormittag des 1. Dezember ankommt.

Für in der Nacht Geborene und Gestorbene gilt die Mitternachtsstunde als entscheidend.

§ 4.

Als vorübergehend abwesend gelten diejenigen Personen, welche in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember in ihrer Wohnung oder Schlafstelle nicht übernachten. Es sei denn, daß sie dort, ohne in einer anderen Wohnung übernachtet zu haben, am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

§ 5.

Die Volkszählung erfolgt mittelst Verzeichnung der anwesenden und vorübergehend abwesenden Personen in Zählungslisten, welche nach dem anliegenden Muster A eingerichtet sind.

§ 6.

Für jede Haushaltung, sowie für jede einzeln lebende selbständige Person mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft ist eine Zählungsliste nach Maßgabe der darauf enthaltenen Anleitung auszufüllen.

§ 7.

Die Zählungslisten sind am 1. Dezember Vormittags von den Haushaltungsvorständen beziehungsweise den einzeln lebenden selbständigen Personen und den Vorstehern oder Verwaltern von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Strafanstalten, Gefangnissen &c.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen.

§ 8.

Die unmittelbare Leitung der Volkszählung in den einzelnen Gemeinden liegt den Stadt- und Gemeinderäthen ob.

Dieselben haben behufs der Ausführung aus ihren Mitgliedern nach Bedürfniß und Ermessen unter Zuzug von geeigneten Personen eine besondere Zählungskommission zu bilden.

Solches hat spätestens bis zum 20. November zu geschehen und ist alsbald dem betreffenden Bezirksamte anzuzeigen.

§ 9.

Die Zählung ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen. Jede politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählbezirk.

Die Größe der Zählbezirke soll so bemessen sein, daß eine Person die Einsammlung der Zählungslisten innerhalb eines halben Tages bewirken kann. In der Regel soll ein Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen enthalten.

Größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf- &c. Anstalten) sind zu besonderen Zählbezirken zu machen.

§ 10.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, der die Zählungslisten austheilt und einsammelt

Die Zählungskommission ernennt die Zähler aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen, sie hat für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern, nach Umständen durch Aufforderung Freiwilliger, Sorge zu tragen

§ 11.

Die Zählungslisten werden von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit zwischen 28 November Vormittags bis 30 November Mittags ausgetheilt

Falls dabei eine Haushaltung übergangen wird, hat deren Vorstand Sorge zu tragen, daß ihm eine Zählungsliste nachträglich zugestellt werde

§ 12.

Die Wiedereinsammlung der Zählungslisten durch die Zähler hat nach Mittag des 1 Dezember zu beginnen und ist innerhalb dieses Tages wenn möglich zu beendigen. Keinenfalls darf dieselbe über den 2. Dezember hinaus ausgedehnt werden

Der Zähler hat auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung der Zählungslisten zu achten und Ergänzung und Berichtigung der bemerkten Mängel zu veranlassen

Ueber Austheilung und Einsammlung hat er ein Verzeichniß, sogenannte Kontrolliste, nach anliegendem Muster B zu führen, welches er nach beendigtem Zählungsgeschäft nebst den Zählungslisten der Zählungskommission übergibt

§ 13

Die Zählungskommission hat die gesammten ihr zukommenden Zählungspapiere auf Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen und die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen, darnach nach anliegendem Muster C die Zählbezirkstabellen und aus deren Ergebnissen die Bevölkerungstabelle nach anliegendem Muster D für die Gemeinde beziehungsweise die einzelnen Orte und Wohnplätze aufzustellen

Diese Tabellen nebst den Zählungs- und Kontrollisten sind sobald als thunlich und spätestens für Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern bis zum 15 Dezember, für die übrigen Gemeinden (welche die vorgedachte Prüfungsarbeit nicht über den 20 Dezember ausdehnen dürfen) bis zum Jahresschluß dem Statistischen Bureau unmittelbar einzusenden.

Die erfolgte Einsendung ist dem Bezirksamt anzuzeigen

§. 14

Das Statistische Bureau hat das gesammte Zählungsmaterial einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, etwa erforderliche Ergänzungen und Richtigstellungen zu veranlassen und darnach die weitere Bearbeitung des Materials nach den in § 2 bezeichneten Richtungen vorzunehmen, insbesondere auch die Uebersichten aufzustellen, welche den Reichsbehörden vorzulegen sind

§ 15

Alle vorkommenden Ergänzungen und Berichtigungen haben sich auf den Stand vom 1 Dezember zu beziehen

§ 16

Die für das Zählungsgeschäft erforderlichen Drucksachen werden den Gemeinden Seitens des Statistischen Bureaus zugesendet

§ 17

Die Großherzoglichen Behörden werden, erforderlichen Falls, die Ausführung der Zählung und die Bearbeitung des Zählungsmaterials thunlichst unterstützen, insbesondere auch Bedacht darauf nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der anwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, zur Zeit der Zählung nicht stattfinden

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben namentlich auch darüber zu wachen, daß die Bildung der Zählungskommissionen rechtzeitig erfolgt und das Zählungsmaterial rechtzeitig an das Statistische Bureau abgeliefert wird

Karlsruhe, den 21 Oktober 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. W Lamey

Muster B

Kontrolliste.

Amtsbezirk .... Gemeinde ....

Bezeichnung der Gebäude			Namen der Haushaltungs-Vorstände, an oder für welche die Zählungslisten abgegeben worden.	Laufende Nr. der Zählungslisten.	Zahl der		Bemerkungen.
nach der Lage: Straße, Platz rc. oder Dorf, Weiler, Rotten, Hof, einzelnes Haus rc.	Haus-Nr.	Art des Gebäudes oder der sonstigen Aufenthaltsstätte (gewöhnliche Wohnhäuser bleiben unbezeichnet)			an-wesenden	ab-wesenden	
					Personen.		
1	2	3	4	5	6	7	8

Gemeinde

Zählbezirks-

Ortlichkeit. Straße, Platz, Gasse 2c. oder Dorf, Weiler, Mühle, Hof, einzelnes Haus 2c. nach Namen und Art.	Haus-№	Art der Gebäude oder sonstigen Aufenthaltsstätten. (Gewöhnliche Wohnhäuser durch W. zu bezeichnen.)	№ der Zählungsliste.	Wohnverhältnisse.		Anwesende		
				Wohnräume	Haushaltungen mit Küche	männlich	weiblich	im Ganzen
				Zahlen.		Verg. z. Spalte 4		
1	2	3	4	5	6	7		

Amtsbezirk

Gemeinde

Zählbezirke bezw. Orte und Wohnplätze			Gebäude						Haushaltungen	
Zählbezirke bezw. (wo die Gemeinde aus mehreren Orten und Wohnplätzen besteht) Namen der Orte und Wohnplätze	Art der Orte u. Wohnplätze (ob Stadt, Dorf, Weiler, Flecken, Hof, Schloß, einzelnes Haus 2c.)	falls die Gemeinde mehrere Gemarkungen begreift Gemarkung, auf welcher die Orte und Wohnplätze gelegen sind	Wohnhäuser (einschl. der Anstaltsgebäude)		sonstige		im Ganzen	Sonstige Aufenthaltsstätten	Haushaltungen	Wohnräume
			bewohnt	unbewohnt	mit	ohne				
					Personen					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Muster C

Tabelle.

Zählbezirk Lit. ______

darunter								Abwesende				Bemerkungen
nach der Religion				nehmen für gewöhnlich nicht an der Haushaltung Theil (vorübergehend anwesend)		aktive Militärpersonen					darunter hier (im Zählungsort) wohnend	
evangelisch	katholisch	israelitisch	sonstige	auswärts wohnend	hier (im Zählungsort) wohnend			männlich	weiblich	im Ganzen		
Vergl. m. Spalte 10.				Vergl. m. Spalte 14		V. m. Sp. 15		Vergl. m. Spalten			V. m. Sp. 14	
8.	9.	10.	11	12.	13	14		15.			16	17

Muster D

Tabelle.

Gemeinde ______

Wohnverhältnisse			Personen															Bemerkungen
Haushaltungen			Anwesende											Abwesende				
mit Angehörigen	mit Ge...	ohne	männlich	weiblich	im Ganzen	darunter								männlich	weiblich	im Ganzen	darunter im Zählungsort	
						nach der Religion				vorübergehend anwesend		aktive Militärpersonen						
						katholisch	evangelisch	israelitisch	sonstige	auswärts	hier							
										wohnend								
Küche.																		
12.	13.	14.	15.			16.	17	18	19.	20.	21	22.		23			24	25.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 18. November 1885.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. November 1885.)

Die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungs- und der Finanzbehörden des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Neckarau wird unter Lostrennung vom Amts- und Amtsgerichtsbezirke Schwetzingen dem Amts- und Amtsgerichtsbezirke Mannheim zugetheilt.

§ 2.

Ebenso wird die Gemeinde Neckarau von dem Obereinnehmereibezirk Schwetzingen losgetrennt und hinsichtlich des Steuerdienstes, der Amtskasse und der Wasser- und Straßenbaukasse der Obereinnehmerei Mannheim, hinsichtlich der Tabaksteuer dem Hauptzollamt Mannheim zugetheilt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

§ 4

Unsere Ministerien sind, jedes soweit es seinen Geschäftskreis betrifft, mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 8 November 1885

Friedrich.

Turban Ellstätter Nokk

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai

Bekanntmachung.

(Vom 26. Oktober 1885)

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und innern Verwaltung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in obigem Betreff ergangene Bekanntmachung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz vom 3 August 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXIX) und die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11 August 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XVII) wird hiermit bekannt gegeben, daß künftig in die zur Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung vorgeschriebene Zeit die einjährige Militärdienstzeit der Regel nach weder ganz noch theilweise eingerechnet und eine Ausnahme hiervon nur dann zugelassen werden wird, wenn ein Rechtspraktikant den Nachweis beibringt, daß es ihm ohne sein Verschulden, etwa in Folge von Zurückstellung wegen körperlicher Schwächlichkeit, nicht möglich war, seiner Militärpflicht früher zu genügen, und wenn zugleich festgestellt wird, daß er neben seinem Militärdienste in ausreichendem Maße der praktischen Ausbildung bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde sich widmen konnte und gewidmet hat.

Karlsruhe, den 26 Oktober 1885

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Turban
Vdt. E Walz

Bekanntmachung.

(Vom 6. November 1885.)

Anmeldung zur Unfallversicherung betreffend

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26 September 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303 ff) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Reichsversicherungsamtes für die Anmeldung zur Unfallversicherung nach Maßgabe des § 35 des Unfallversicherungsgesetzes die Benützung des nachfolgenden Formulars empfohlen wird.

Karlsruhe, den 6. November 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr

Vdt. Kühn.

Anmeldung zur Unfallversicherung.

(§ 35 des Unfallversicherungsgesetzes)

Staat | Höhere Verwaltungsbehörde | Untere Verwaltungsbehörde

Name des Unternehmers. (Firma.)	Gegenstand des Betriebes. (Der Hauptbetrieb ist zu unterstreichen.)	Art des Betriebes (ob Hand-, Motorenbetrieb 2c.).	Zahl der versicherten Personen.	Berufsgenossenschaft welcher der Betrieb angehört.	Tag der Eröffnung des Betriebes bezw. des Beginns der Versicherungspflicht.	Bemerkungen.

. . . . . . den ten . 18

Unterschrift des Anmeldepflichtigen

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, gegen Empfangsbestätigung einzureichen. Das Unterlassen der Anzeige kann mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark (§. 104 Absatz 1 a. a. O.) bestraft werden, außerdem können über den säumigen Unternehmer Exekutivstrafen im Betrage bis zu Einhundert Mark verhängt werden (§§. 11. 35 a. a. O.)

Urschriftlich an den Vorstand . . . .
. . . . Berufsgenossenschaft
zu
. . . .
. . . . , den . ten 18
(Unterschrift der unteren Verwaltungsbehörde)
. . . .
. . . .

XXXII

Verordnung

(Vom 7. November 1885.)

Die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Kontrole betreffend.

Auf Grund des § 70 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und § 2, Theil II der Wehrordnung vom 28 September 1875 wird hinsichtlich der Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Kontrole verordnet, was folgt:

Ausübung der Kontrole.

§ 1.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20 bis zum vollendeten 42 Lebensjahre stehende, dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapiers (§ 8) befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20 bis zum vollendeten 31 Lebensjahre zu erstrecken.

§ 2.

Die gemäß der Verordnung vom 8 Mai 1883 mit der Führung des polizeilichen Meldewesens betrauten Ortspolizeibehörden haben von allen neuanziehenden, innerhalb der im § 1, Absatz 1 bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich darüber nicht auszuweisen vermögen, hiervon dem Bezirksamte sofort Anzeige zu machen, im Uebrigen nach § 8 und ff zu verfahren.

§ 3

Ein Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern darf den wehrpflichtigen Personen erst ertheilt werden, wenn die Militärverhältnisse derselben nach entsprechender Prüfung festgestellt sind; auch ist solcher den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve I. Klasse so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§ 7 Nr 10, § 15 Nr 4 der Kontrolordnung) Auslandspässe und sonstige Reisepapiere dürfen Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung gewährt werden (§ 4, Nr 3 der Kontrolordnung)

Ueber die Ausstellung von Auslandspässen an noch nicht im militärpflichtigen Alter stehende Wehrpflichtige siehe § 3 der Kontrolordnung

§ 4.

Die Gendarmen, Schutzmänner und übrigen Polizeibediensteten haben zeitweils die Militärverhältnisse der bei Revisionen von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

§ 5

Die Bezirksämter haben im Falle polizeilichen Strafverfahrens gegen männliche Personen, welche innerhalb der in § 1, Absatz 1 bezeichneten Altersgrenze stehen, insbesondere in Fällen des § 361 des Straf-Gesetzbuchs ihre Aufmerksamkeit auf die Militärverhältnisse derselben zu richten und, geeignetenfalls, dem Bezirksamt (Civilvorsitzenden der Ersatzkommission) des Geburtsorts derselben Mittheilung zu machen

Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht oder wegen unerlaubter Auswanderung ergangenen Erkenntnisse

§ 6

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Bezirksamte, im letzteren Falle dem Landwehrbezirkskommando mitzutheilen

Kontrole über die Militärverhältnisse der Einwanderer

§ 7

Personen, welche im Alter vom vollendeten 17 bis zum vollendeten 45 Lebensjahre nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurückkehren, sind von den Gemeindebehörden dem Bezirksamte unter Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Heimathschein rc) namhaft zu machen

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist

§ 8

Jede der im § 1 Abs 1 genannten Personen hat sich im Besitze eines der nachfolgenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Militärpapiere zu befinden. Die Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist, sind zu den einzelnen Arten angegeben

1 Annahmeschein (Ersatzordnung § 84)

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen ist

Andernfalls ist gegen denselben gemäß § 14 zu verfahren

2 Ausmusterungsschein

Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen

3 Ausschließungsschein

Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen

4. Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Militärdienst

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist

Andernfalls ist nach § 15 zu verfahren

5. Ersatzreservepaß I (Buchform)

Inhaber ist als legitimirt zu erachten

a wenn der im Paß angegebene Gestellungstermin noch nicht verstrichen ist,

b wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a. gegen den Inhaber gemäß § 15,

zu b. gegen den Inhaber gemäß § 14

zu verfahren

6 Ersatzreserveschein I

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn die in demselben vorgeschriebenen An- und Abmeldungen beim Bezirksfeldwebel erfolgt und bescheinigt sind, oder wenn sich auf dem Schein der Vermerk befindet, daß Inhaber zur Ersatzreserve II übergeführt ist

Anderenfalls ist gemäß § 14 zu verfahren

7 Ersatzreserveschein II

Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

8 Loosungsschein

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

a. zu den Musterungsterminen erschienen,

b den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a. gegen den Inhaber gemäß § 15,

zu b gegen den Inhaber gemäß § 14

zu verfahren

9 Meldeschein zum freiwilligen Eintritt

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Giltigkeitsdauer als legitimirt zu erachten

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (vollendetes 20 Lebensjahr), so ist mit ihm nach § 10 zu verfahren

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole

10 Militär-Paß. (Buchform)

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„Dauernd ganzinvalide",

„zum Landsturm übergetreten",

„aus dem Seewehrverhältnisse entlassen",

„aus dem Heere oder der Marine ausgestoßen"

Andernfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten versäumt, so ist gegen denselben gemäß § 14 zu verfahren.

11. Seewehr-Schein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Scheine der Vermerk befindet: „aus dem Seewehrverhältnisse entlassen."

Andernfalls ist die Kontrole und das Verfahren wie vorstehend zu 10.

12. Urlaubs-Paß (für Rekruten).

a. Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen beim Bezirksfeldwebel bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen ist, so ist mit dem Betreffenden gemäß § 15 zu verfahren. Ist nur die Meldung beim Bezirksfeldwebel versäumt, so ist gemäß § 14 zu verfahren.

b. Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben und hat Inhaber inzwischen keine Gestellungsordre zum Eintritt bei einem Truppentheil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht beim Bezirksfeldwebel zu kontroliren, eventuell gemäß § 14 zu verfahren.

Verfahren gegen Personen, welche keine Militärpapiere haben.

§ 9.

Die Ortspolizeibehörden haben, sobald ihnen innerhalb der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Altersgrenze befindliche Reichsangehörige, welche keine Militärpapiere haben oder sich über ihre Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermögen, bekannt werden, alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse vorzunehmen. Die Gendarmen, Schutzmänner, Polizeibediensteten haben die ohne Militärpapiere betretenen Reisenden sofort der Ortspolizeibehörde vorzuführen.

§ 10.

Ergibt sich bei der Prüfung der Militärverhältnisse, daß der Betreffende noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgiltig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen. (Beilage zu Nr. XXIX des Gesetzes- und Verordnungsblattes 1875, Seite 59.)

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht bei dem Stammrollenführer (Gemeinderath) bezw. bei dem Bezirksamt — Ersatzordnung § 23, 24 — nicht nachgekommen ist, und hat derselbe am Orte oder in dem betreffenden Amtsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Bezirksamte zuzuführen.

Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Amtsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an das Bezirksamt.

§ 11.

Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

1. Vor- und Zuname,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Wohnort oder derzeitiger Aufenthaltsort,
4. in welchem Aushebungs-(Amts-)Bezirke und für welchen Truppentheil er ausgehoben worden ist,
5. wo derselbe bisher oder zuletzt in Kontrole stand.

Das über diese Verhandlung aufgenommene Protokoll ist sofort dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehrbezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht (Kontrolordnung § 10, Beilage zu Nr. XXIX. des Gesetzes- und Verordnungsblattes 1875, S. 137) nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung des aufgenommenen Protokolls — dem Bezirksfeldwebel bezw. Landwehrbezirkskommando zuzuführen.

§ 12.

Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppentheile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

1. Vor- und Zuname,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Wohnort oder derzeitiger Aufenthaltsort,
4. bei welchem Truppentheile er gedient hat,
5. Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
6. wo er früher oder zuletzt in Kontrole stand.

Im Uebrigen ist nach Maßgabe des § 11 zu verfahren.

§ 13.

Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Betreffende der Ersatzreserve I. Klasse oder der Seewehr angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

1. Vor- und Zuname,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Wohnort oder derzeitiger Aufenthaltsort,

4. wann und in welchem Aushebungs-(Amts-)Bezirke die Ueberführung zur Ersatzreserve 1 Klasse oder Seewehr stattgefunden hat,
5. wo derselbe bisher oder zuletzt in Kontrole stand.

Im Uebrigen ist nach Maßgabe des § 11 zu verfahren.

Verfahren gegen Personen, welche gültige Militärpapiere haben, aber über Erfüllung der Meldepflicht oder Gestellungspflicht sich nicht ausweisen können.

§ 14.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung

a. bei dem Stammrollenführer (Gemeinderath) oder
b. beim Bezirksfeldwebel

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts in den Fällen

zu a. bei dem Bezirksamt, in den Fällen
zu b. bei dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehrbezirkskommando

zur Anzeige zu bringen.

§ 15.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung

a. vor den Ersatzbehörden oder
b. vor den Militärbehörden (Landwehrbezirkskommando oder Truppentheil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a.
unter Abnahme der Militärpapiere dem Bezirksamt,
in den Fällen zu b.
dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehrbezirkskommando

zuzuführen.

Karlsruhe, den 7. November 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr.

Vdt. W. Lamey.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 30 November 1885.

Gesetz.

(Vom 29 November 1885.)

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885 Januar und Februar 1886 betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch den nachfolgenden Artikel und durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Artikel 2.

Der Abgabesatz beträgt:

a. für die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer 18,5 ₰ von je 100 ℳ. Steuerkapital,
b. für die Kapitalrentensteuer 11 ₰ von je 100 ℳ. Steuerkapital,
c. für die Einkommensteuer 2 ℳ. 50 ₰ von je 100 ℳ. Steueranschlag.

Artikel 3.

Wenn und insoweit in dem Finanzgesetz für die Jahre 1886 und 1887 die in Artikel 2 bestimmten Abgabsätze für die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, die Kapitalrentensteuer

und die Einkommensteuer für das Jahr 1886 nicht beibehalten werden sollten, hat eine Ausgleichung beziehungsweise der Rückersatz oder die Nacherhebung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Artikel 4.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. November 1885.

Friedrich.

Eisstätter

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Verordnung.

(Vom 18. November 1885.)

Die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte betreffend.

In Gemäßheit einer von den verbündeten Regierungen im Bundesrath getroffenen Vereinbarung wird verordnet, was folgt:

„Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft."

Karlsruhe, den 18. November 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Eisenlohr.

Vdt. Heydweiller.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 5 Dezember 1885.

Verordnung.

(Vom 28. November 1885.)

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend

Zum Vollzuge des § 32 des Gesetzes vom 8 März 1868, den Elementarunterricht betreffend, wird auf Antrag des Oberschulraths verordnet, was folgt

§ 1

Die Zulassung zur Dienstprüfung (der zweiten Prüfung Anstellungsprüfung) erfolgt frühestens nach drei von der ersten Prüfung an (Kandidatenprüfung) umlaufenen Jahren, von welchen der Kandidat wenigstens zwei an einer Schule überhaupt und wenigstens eines an einer Schule des Landes zugebracht hat

§ 2

Kandidaten, welche nach Umlauf des sechsten Jahres zur Dienstprüfung nicht erschienen sind, haben die Außerdienstsetzung zu erwarten

Die Zulassung zur Dienstprüfung kann in diesem Falle nur noch beim Vorhandensein besonderer Gründe, welche die Verzögerung entschuldbar machen, mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bewilligt werden

§ 3

Kandidaten, welche in der Dienstprüfung erstmals nicht bestanden sind, können nach Jahresfrist zu einer zweiten zugelassen werden

Erstreckte sich der Mangel an Erfolg nur auf ein oder zwei Fächer minder wichtiger Art bei sonst zufriedenstellenden Leistungen, so kann die Oberschulbehörde Nachsicht beziehungsweise

eine Nachprüfung in jenen Fächern, und zwar letztere nach Umständen schon nach einem halben Jahre, gewähren.

Die Nachprüfung kann nicht wiederholt werden.

Kandidaten, welche in der Dienstprüfung zum zweitenmal nicht bestanden sind oder in der auferlegten Nachprüfung nicht genügt oder überhaupt nach Umfluß des achten Kandidatenjahres das Dienstprüfungszeugniß nicht erworben haben, sind im öffentlichen Schuldienste nicht weiter zu verwenden.

§ 4

Die Dienstprüfung findet in der Regel je einmal im Jahre an jedem Schullehrerseminar des Landes statt.

Die Prüfungskommission besteht für jede Prüfung aus einem von der Oberschulbehörde ernannten Kommissär, welcher den Vorsitz führt, und aus dem Lehrkörper des Seminars, an welchem die Prüfung stattfindet.

Die Oberschulbehörde ist befugt, nach Bedürfniß auch andere geeignete Persönlichkeiten in die Prüfungskommission zu berufen.

§ 5

Nach Beendigung der Prüfung stellt die Prüfungskommission, unter Vorlegung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und eines Verzeichnisses, in welchem die Leistungsnoten der Prüflinge für jeden einzelnen Gegenstand enthalten sind, ihre Anträge an die Oberschulbehörde. Letztere entscheidet über dieselben und stellt den bestandenen Kandidaten die Prüfungszeugnisse mit den Gesammtnoten „sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“ und „hinlänglich“ aus.

§ 6

Die Dienstprüfung ist vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung der Kandidaten bestimmt. Sie erforscht zugleich auch das positive Wissen derselben in den einzelnen Fächern, soweit dies die Prüfungskommission, welche übrigens an das Gedächtniß der Prüflinge, besonders bei minder Wichtigem, keine zu weit gehenden Forderungen stellen wird, für nothwendig erachtet.

§. 7.

In der Dienstprüfung kann der Kandidat ein Zeugniß der Befähigung zur Unterrichtsertheilung entweder an einfachen oder an erweiterten („gehobenen“, „Bürger-“)Schulen erwerben.

A. **Die Prüfung für einfache Schulen.**

§. 8.

Die schriftliche Prüfung für einfache Schulen erstreckt sich auf:

a. Fertigung eines Aufsatzes über einen den Prüflingen als bekannt vorauszusetzenden Gegenstand,

b. Abfassung einer Unterrichtsprobe in ausnahmsweise bestimmter Lehrform über ein Lesestück des Volksschullesebuchs, oder eines kürzeren Aufsatzes über einen Gegenstand aus der Schulpraxis,
c. Lösung einiger Rechnungen aus dem Gebiete des bürgerlichen Lebens und einiger Berechnungsaufgaben aus der Geometrie,
d. Herstellung einer Zeichnung

§ 9

Die mündliche Prüfung umfaßt:
a. Religionslehre

In diesem Gegenstand prüfen die von den betreffenden oberen Kirchenbehörden ernannten Kommissäre nach Maßgabe der für diesen Theil der Prüfung von den ersteren zu ertheilenden Vorschriften
b. Erziehungs- und Unterrichtslehre (nebst Geschichte derselben) mit Berücksichtigung der Schulpraxis, der wichtigsten Lehrmittel, der speziellen Methodik und der Festsetzungen für das Volksschulwesen des Landes,
c. deutsche Sprache (Lesen, Grammatik und Literatur),
d. Rechnen und Geometrie,
e. Geschichte,
f. ein Fach aus der Klasse der sogen. Realien (Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre) nach Wahl des Prüflings

§ 10.

Die Prüfungskommission ist ermächtigt, die mündliche Prüfung, wo ihr eine Veranlassung dazu vorhanden zu sein scheint, besonders bei Kandidaten, die in der ersten Prüfung wenig befriedigt haben und mit Rücksicht darauf bei der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen der Dienstprüfungsordnung aufmerksam gemacht worden sind, über sämmtliche obligatorischen Lehrgegenstände der Lehrerseminare auszudehnen, auch aus den in § 8 nicht genannten Wissensgebieten Aufgaben zur schriftlichen Beantwortung zu stellen

Macht sie von dem letzteren Rechte Gebrauch, so kann sie die in § 8 b bezeichnete Aufgabe in Wegfall kommen lassen

§ 11.

Die Anforderungen an das Wissen der Prüflinge in den einzelnen Fächern erstrecken sich: Deutsche Sprache: auf den ganzen Umfang des in den Seminaren behandelten Stoffes, Geschichte: Geschichte des deutschen Volkes und der badischen Heimath bis auf die Gegenwart, Rechnen, Geometrie und übrige Lehrgegenstände: mindestens bis auf den in der Oberklasse einer erweiterten Volksschule zur Behandlung kommenden Unterrichtsstoff

Diese letztere Beschränkung gilt jedoch nicht in Bezug auf das nach § 9 f. von dem Prüflinge gewählte Realfach

§ 12.

In der Prüfung in deutscher Sprache wird den Prüflingen Gelegenheit gegeben, ihre genauere Bekanntschaft mit einzelnen Erzeugnissen der klassischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts — insbesondere von Lessing, Goethe und Schiller —, sowie ihre Kenntniß der wichtigsten Jugend- und Volksliteratur darzuthun.

§ 13.

Hat der Kandidat sich mit einem oder mehreren der in den Lehrerseminaren gelehrten obligatorischen Fächer besonders eingehend beschäftigt, so kann die Prüfung hierin über das in § 11 genannte Maß hinausgehen.

Die nachgewiesene Mehrleistung wird sodann bei Beurtheilung seines Gesammtwissens billige Berücksichtigung finden.

§ 14.

Zur **praktischen** Prüfung gehören:

1. eine Lehrprobe, deren Gegenstand dem Kandidaten Tags zuvor bezeichnet worden ist,
2. Vortrag von Volks- und kirchlichen Liedern auf der Violine,
3. Spielen eines Präludiums in anzugebender Tonart auf der Orgel,
4. a. für **Katholiken**: korrekter Vortrag eines Stückes aus dem Ordinarium Missae, womöglich ohne harmonisirte Vorlage (Mohr, Manuale cantorum);
   b. für **Protestanten**: korrekter Vortrag eines aus dem Choralbuch der Landeskirche vorgelegten Choralsatzes und zwar, sofern derselbe einer der bekannteren Melodien angehört, womöglich auswendig;
5. vierstimmige Modulation nach angegebenem Gange auf Orgel oder Klavier.

Von den in Nr. 3—5 bezeichneten Anforderungen sind Israeliten befreit.

B. Die Prüfung für erweiterte Schulen.

§ 15.

In der Prüfung für erweiterte Schulen hat der Kandidat nicht nur einen höheren Kenntnißstand nachzuweisen, sondern besonders auch eine mit demselben gleichen Schritt haltende geistige Klarheit und Reife, von der erwartet werden kann, daß sie ihn befähigt, sich mit Erfolg weiter zu bilden.

Bei Beurtheilung der Gesammtleistung kommt die Beschaffenheit des Aufsatzes in erster Linie in Betracht.

§ 16.

Die **schriftliche** Prüfung fügt den in § 8 beziehungsweise § 10 genannten Arbeiten noch weitere aus dem Gebiete der Pädagogik und aus der Arithmetik und Geometrie hinzu.

§ 17.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich neben den in §. 9 genannten Fächern auf einen kurzen freien Vortrag über einen mindestens drei Stunden zuvor bezeichneten, dem Kandidaten bekannten Gegenstand. Als bekannt werden insbesondere die dem Volksschullesebuch entnommenen Stoffe angesehen.

§ 18.

Die Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung gelten auch bezüglich der Prüfung für erweiterte Volksschulen.

§ 19.

Die Anforderungen an das Wissen der Prüflinge für die genannten Schulen erstrecken sich auf den ganzen Umfang des in den Seminaren behandelten Unterrichtsstoffes.

§. 20.

Die Festsetzungen der §§. 12, 13, 14 dieser Verordnung finden auch bei der Prüfung für erweiterte Schulen Anwendung.

Bei den an einer Taubstummenanstalt beschäftigten Kandidaten werden die im Taubstummenunterricht nachgewiesenen Kenntnisse dem § 14 entsprechend berücksichtigt.

Anmeldung zur Dienstprüfung.

§ 21.

Die Oberschulbehörde erläßt in ihrem Verordnungsblatte jeweils mindestens 6 Wochen vor den für die Dienstprüfungen in Aussicht genommenen Terminen eine Aufforderung zur Meldung.

§ 22.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind anzugeben:

der Geburtstag, das religiöse Bekenntniß, der Ort und die Anstalt der Vorbereitung für die erste Prüfung, die Zeit, zu welcher diese bestanden wurde, die Orte beziehungsweise die Anstalten der seitherigen lehramtlichen Thätigkeit.

Ueberdies haben sich die Examinanden darüber auszusprechen, welche Schriften der klassischen Literatur sie seit ihrer ersten Prüfung gelesen, mit welchen derselben sie sich eingehender beschäftigt haben und mit welchen pädagogischen Werken sie vertraut geworden sind.

Der Meldung sind — durch den Kreisschulrath beglaubigte — Abschriften des Kandidatenscheins und des Abgangszeugnisses der Anstalt, in welcher der Kandidat seine Vorbereitung erhalten hat, beizugeben.

§ 23

Die Examinanden übergeben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung nebst den in § 22 genannten Beilagen, dem Kreisschulrath, in dessen Kreise sie in Thätigkeit sind.

Dieser fügt denselben seine Bemerkungen über die Lehrbefähigung, die Leistungen und das Verhalten der Gesuchsteller bei.

Kandidaten, welche zur Zeit der Anmeldung nicht im öffentlichen Schuldienste stehen, senden ihre Gesuche unmittelbar an die Oberschulbehörde.

§ 24

Die Zulassung zur Prüfung kann von der Oberschulbehörde versagt werden, sofern der Bittsteller durch ungenügende Leistungen, Unfleiß oder unangemessenes Verhalten Veranlassung zu begründeten Klagen gegeben hat.

§. 25

Auf die Dienstprüfung der Lehrerinnen (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, § 1 Absatz 2, Ziffer 2, § 2, § 10) finden die §§ 3, 5, 6, 8—14, 22—24 der gegenwärtigen Verordnung mit folgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Die Anforderungen in der Musik (§. 14) beschränken sich auf
   a. korrektes Absingen einer auf die Wandtafel geschriebenen, der Kandidatin nicht bekannten Melodie;
   b. den Vortrag eines Volks- oder Kirchenliedes auf der Violine oder in vierstimmigem Satze (womöglich nach einstimmig gesetzter Vorlage) auf dem Klavier.
2. Bezüglich der Beurtheilung ihrer Kenntnisse in den sogenannten Realien wird die Prüfungskommission der in § 45 b des Gesetzes vom 1. April 1880 bestimmten Beschränkung der Verwendbarkeit der Lehrerinnen gebührend Rechnung tragen, insbesondere wenn deren sprachliche Ausbildung das in dieser Verordnung bezeichnete Maß übersteigt.

Karlsruhe, den 28. November 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Fr. Schmidt.

Verordnung.

(Vom 19. November 1885.)

Die Ausführung des Impfgeschäftes betreffend.

Auf Grund des § 18 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1886 verordnet, wie folgt:

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und dem Ministerium des Innern davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§ 2.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermines ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten. Zu diesem Behufe haben die Impfärzte bei Mittheilung der Verzeichnisse der von der Vornahme der öffentlichen Impfung zu benachrichtigenden Eltern (§ 7 der Verordnung vom 11. Januar 1875) der Ortspolizeibehörde die erforderliche Zahl von Abdrücken der Verhaltungsvorschriften zur Zustellung an die Angehörigen zu übermitteln.

§ 3.

Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Menschen-Lymphe.

§ 4.

So lange die Impfung mit Thier-Lymphe für die öffentlichen Impfungen nicht angeordnet ist, beziehen die Impfärzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lymphe aus den Landesimpfinstituten. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung, beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte haben die Impfärzte durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen.

§ 5

Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutterimpflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mutter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Geschlechtstheilen an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§ 6

Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im § 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen

§ 7

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren

§ 8.

Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden

Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben

§ 9

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§ 10.

Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§ 11.

Nur reinstes Glyzerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabes geschehen.

II. Bei Verwendung von Thier-Lymphe.

§ 12.

Sobald die Impfung mit Thier-Lymphe eingeführt ist, erhalten die Impfärzte ihren Gesammtbedarf an Lymphe aus den Landes-Impfinstituten.

§ 13.

Die Vorschriften im § 7, § 10 Absatz 2 und § 11 finden auch für Thier-Lymphe sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnittes I. bei der Gewinnung der Thier-Lymphe Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

C. Aufbewahrung der Lymphe.

§ 14.

Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 ccm Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas, oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§ 15.

Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50° C. zu schützen.

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung

§ 16.

Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 17.

Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§ 18.

Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§ 19.

Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme, bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§ 20.

Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.

E. Privat-Impfungen.

§ 21.

Alle Vorschriften dieser Instruktion mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§ 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

II. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§ 22.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§ 23.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 24.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer zur Stelle.

§ 25.

Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 26.

Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 27.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden.

III. Vorschriften über die technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft.

§ 28.

Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft ausüben will, hat den Nachweis darüber zu erbringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebensovielen Revaccinationsterminen beigewohnt, und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservierung der Lymphe erworben hat.

Gesuchen um Verwendung als Stadtarzt, oder um Zulassung zur staatsärztlichen Prüfung ist ein Zeugniß eines Bezirksarztes über die Anwesenheit des Gesuchstellers bei je zwei Impfterminen anzuschließen. Aerzte, welche privatim Impfungen vornehmen, haben auf Verlangen des Bezirksarztes den im vorhergehenden Absatz erwähnten Nachweis zu erbringen.

IV. Vorschriften über die Formulare der Impflisten.

§ 29.

In Formular V und VI der Impflisten (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1878 Seite 175 und 179) hat Ziffer IV der Bemerkungen und in Formular III der Impflisten (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1878 Seite 183) Ziffer III der Bemerkungen fortan zu lauten:

Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern u. s. f. wie in § 20.

V. Technische Ueberwachung des Impfgeschäftes.

§ 30.

1. Die Beaufsichtigung der Impfärzte ist den Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern und des Verwaltungshofes übertragen.
2. Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.

3. Die Geschäftsführung der Impfärzte ist alle 3 Jahre einer Revision zu unterziehen
4. Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken
5. Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterwerfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden
6. Ebenso findet eine technische Ueberwachung der Impfinstitute, insbesondere auch der öffentlichen sowohl als privaten Institute für Impfung mit Thierlymphe, durch in entsprechenden Zeiträumen wiederkehrende Revisionen statt
7. Die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auch auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken.

Karlsruhe, den 19 November 1885

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban

Vdt. Dr. von Bose

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4

Wenn das tägliche Baden des Impflinges nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6.

Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 7

Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine

klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zum zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10.

An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Bekanntmachung.

(Vom 27. November 1885.)

Die Krankenversicherung der im Betriebe der Militärverwaltung beschäftigten Arbeiter betreffend.

In Ergänzung der diesseitigen Bekanntmachung vom 10. Dezember v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 618) und gemäß § 84 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 machen wir bekannt, daß die Funktionen der Aufsichtsbehörde für die Bau- und Betriebskrankenkassen, welche für die im Ressort der Korps-Intendanturen vorkommenden Bauten errichtet werden, soweit hierüber nicht schon in der diesseitigen Bekanntmachung vom 10. Dezember 1884 Bestimmung getroffen worden ist, von den Königlichen Korps-Intendanturen und für diejenigen Kassen der gedachten Art, welche für Bauten und Betriebe bei den Artillerie-Depots errichtet werden, von den Königlichen Artillerie-Depot-Inspektionen, sowie daß die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde für alle Arten dieser Kassen von dem Allgemeinen Kriegsdepartement des Königlich Preußischen Kriegsministeriums wahrgenommen werden.

Karlsruhe, den 27. November 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. von Bodman.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Dezember 1885.)

Die statistischen Erhebungen aus den Standesbüchern betreffend.

Im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird bestimmt, daß die in § 4 der diesseitigen Verordnung vom 18. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIII.) erwähnten Tabellen den bürgerlichen Standesbeamten künftig durch Vermittlung der Amtsgerichte zugestellt werden.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Kirchberger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 16. Dezember 1885

Inhalt.

Gesetz.

(Vom 9. Dezember 1885.)

Die Abänderung des Artikels 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der vierte Absatz des Artikels 34 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer wird aufgehoben.

Gegeben zu Schloß Baden, den 9. Dezember 1885.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

XXXV

Gesetz

(Vom 12. Dezember 1885.)

Die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Mühlburg wird am 1. Januar 1886 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Stadt Mühlburg findet die Uebergangsbestimmung des § 7a, letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Mühlburg die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Karlsruhe.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths von Karlsruhe treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderath von Mühlburg erwählte Mitglieder desselben als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten der seitherigen gesetzlichen (St.-O. § 33) Zahl derselben neun weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuß von Mühlburg durch geheime Wahl aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 5.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1886 eintretenden Abganges einer der im § 3 oder 4 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderaths beziehungsweise des Bürgerausschusses der Stadt Mühlburg.

§ 6.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. Dezember 1885.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Dezember 1885.)

Die Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 betreffend.

In Folge einer mit der Königlich Bayerischen Regierung Seitens der Großherzoglichen Regierung sowie den Regierungen sämmtlicher übrigen deutschen Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung ist auf die fernere Anwendung der bisher nach dem Königreich Bayern gegenüber in Kraft bestandenen Bestimmung des Artikels 9 der Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 (Regierungsblatt 1831 Nr. VI, Seite 31) wegen Gewährung von Prämien für Einlieferung von Deserteuren und Pferden gegenseitig Verzicht geleistet worden.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1885.

Großherzogliches Staatsministerium.

Turban.

Vdt. Dr. Nicolai.

Verordnung.

(Vom 11. Dezember 1885.)

Die Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Stiftungen betreffend.

I.

Die mit diesseitiger Verordnung vom 10. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII) gegebene „Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen" wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Wirkung vom 1. Januar 1886 an abgeändert, wie folgt:

1. In § 131 Absatz 1 kommen in Wegfall die Worte:
   „sowie der Urkunden und Werthpapiere".
2. Zwischen § 132 und die Ueberschrift zu § 133 wird eingeschaltet:

„Sturz der Werthpapiere und Urkunden.

§. 132a.

Ferner hat die Stiftungsbehörde oder eine von ihr aus ihrer Mitte zu bestellende Kommission, welche nicht ausschließlich aus den in § 63 Absatz 2 genannten Mitgliedern bestehen darf, alsbald nach Empfang der Rechnung (§ 144) einen Sturz der Werthpapiere (Schuld- und Pfandurkunden und ihre Beilagen, Obligationen auf den Inhaber mit Zinstalons und Kouponbogen u. s. w.) und sonstigen

57.

richtigen Urkunden (Stiftungs- und Kaufbriefe, Urtheile, Sicherheitsleistungen, Vergleiche u. s. w.) vorzunehmen.

Der Sturz der Werthpapiere hat auf Grund des unter Abtheilung II. § 7 der Einnahme in die Rechnung aufgenommenen Verzeichnisses, sowie der sonstigen einschlägigen Rechnungsvorträge, unter Berücksichtigung der Aenderungen, welche seit dem Ablauf der letztvergangenen Rechnungsperiode in dem Bestand derselben eingetreten sind, zu geschehen."

3. § 133 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Ueber die Ergebnisse des Kassensturzes, des Naturaliensturzes und des Sturzes der Werthpapiere ist je ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches von allen zur Verhandlung beigezogenen Personen zu unterzeichnen und sodann der Rechnung als Beilage anzuschließen ist.

Beilage VI. a.

Das Protokoll über den Sturz der Werthpapiere darf sich auf den Beschrieb derselben in der Rechnung beziehen, muß aber außerdem die Angabe enthalten, ob die zu einzelnen Stücken gehörigen Zinsscheine und Talons vorhanden und welche Veränderungen in dem Bestande der Werthpapiere seit dem Ablauf der vorhergegangenen Rechnungsperiode eingetreten sind.

Das Ergebniß bezüglich der Fahrnisse wird in dem Fahrnißverzeichnisse — § 127 — selbst beurkundet, indem gleichzeitig auch die abgängig gewordenen Fahrnisse mit Vorbehalt der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Abgang geschrieben werden."

II.

Insoweit die Vorschriften der „Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen" nach den Verordnungen des diesseitigen Ministeriums vom 21. März 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII) und des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. April 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI) für die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen maßgebend sind, gilt dies auch von den unter Ziffer I bezeichneten Aenderungen.

Die auf den Sturz der Werthpapiere bezüglichen Bestimmungen finden bei denjenigen Distrikts- und Landesstiftungen, für welche keine mit der Aufbewahrung von Werthpapieren betrauten Verwaltungsräthe oder besonderen Stiftungsbehörden bestehen, keine Anwendung.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr.

Vdt. A. Roth.

Beilage VI a.
zu § 133 der Anleitung.

Geschehen N. N. am 16. April 1886.

Der unterzeichnete Gemeinderath
(Verwaltungsrath)
(Stiftungsrath) 2c.
oder
die unterzeichnete, von dem Gemeinderath
(Verwaltungsrath)
(Stiftungsrath) 2c.
bestellte Kommission
ist heute behufs Vornahme eines Sturzes der Werthpapiere des Schulfonds (Armenfonds 2c.) N. N. zusammengetreten.

Hierbei wurden in dem Stiftungsschranke die Schuld- und Pfandurkunden mit Zugehör, die auf Inhaber lautenden Obligationen mit den zugehörigen Zinsscheinen und Talons und die sonstigen Schuldscheine über die nach dem Verzeichnisse unter Rechnungs-Abtheilung II. § 7 Seite 9—17 der Rechnung für 1885 ausstehenden Kapitalien, ferner auch die nach Rechnungs-Seite 2 und 3 (Vorbericht) zur Sicherheitsleistung eingelegten Werthpapiere (u. s. w.) mit folgenden Ausnahmen vorgefunden:

1. Schuld- und Pfandurkunde des Anton Metzger von Durlach vom 3. September 1875 über 1 000 Mark, Rechnungs-Seite 10, welches Kapital seit 1. Januar d. J. laut Vermerk im Notabilienbuch O.-Z. 3 heimbezahlt wurde,
2. die Badische 4prozentige Eisenbahnobligation vom Anlehen 1862 Lit. A. Nr. 1312 über 1 000 fl., Rechnungs-Seite 13, auf 1. März d. J. zur Heimzahlung gekündigt. Eintrag im Notabilienbuch O.-Z. 2.

Dagegen befindet sich weiter in Verwahrung die Schuld- und Pfandurkunde des Franz Müller von Au vom 26. März 1886 über ein Darlehen im Betrage von 3 000 Mark.

Urkundlich der Unterschriften.

N. N.
N. N.
N. N.
N. N.

XXXV

Bekanntmachung

(Vom 12. Dezember 1885)

Das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend

Mit Wirkung vom 1. Januar 1886 treten an Stelle der badischen Zusatzbestimmungen zu § 10 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juli 1874 (Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 24. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV. und vom 10. Dezember 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LX.) die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Giltigkeitsdauer der Billete für einfache Fahrt ist — vorbehaltlich der nach Absatz 2 oben (§ 10 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands) bei einer Fahrtunterbrechung eintretenden Verlängerung — auf die fahrplanmäßige Dauer der Reise beschränkt.

   Für die Bemessung dieser Giltigkeitsdauer ist die dem Billet bei der Ausgabe aufgestempelte Stunde und Tageszeit maßgebend.

2. Die Giltigkeitsdauer der Billete für Hin- und Rückfahrt beträgt:
   a. für den Verkehr mit der dem Abgangsorte zunächst gelegenen Station einen Tag,
   b. für den Verkehr mit den weiter gelegenen, bis zu 180 Kilometer entfernten Stationen zwei Tage;
   c. für den Verkehr mit den über 180 Kilometer entfernten Stationen drei Tage.

3. Die Giltigkeitsdauer der Billete für Hin- und Rückfahrt wird bemessen, wie folgt:
   a. der den Billeten aufgestempelte Ausgabetag wird stets als voller Tag angesehen mit der Maßgabe, daß bei Billeten, welche zu den fahrplanmäßig um 12 Uhr Nachts abgehenden Zügen ausgegeben werden, die Giltigkeitsdauer erst vom beginnenden Tag an zu rechnen ist;
   b. über die Mitternacht des letzten Tages der den Billeten aufgedruckten Benützungsfrist hinaus erstreckt sich die Giltigkeitsdauer nur insofern, als der Reisende sich zur Rückfahrt noch des letzten direkten Zuges bedienen kann, der fahrplanmäßig spätestens um 12 Uhr Mitternachts von der Bestimmungsstation — bei Fahrtunterbrechung von der Station, auf welcher die Fahrt unterbrochen ist, — nach der Billetausgabestation abgeht, oder unmittelbaren Anschluß nach derselben hat. Als „unmittelbarer Anschluß" ist — ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Zeitmaß — stets der nächste, von der Anschlußstation in der Richtung nach der Billetausgabestation abgehende Zug zu betrachten;
   c. für den Verkehr mit allen über die nächste Station hinaus gelegenen Stationen bleiben die Sonntage und die beiden christlichen Konfessionen gemeinsamen Feiertage — Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag — außer Berechnung und zwar gleichviel, ob diese Sonn- und Festtage den Werktagen vorausgehen, nachfolgen oder zwischen denselben liegen

4. Bei Benützung eines einfachen Billets ist eine einmalige, bei Benutzung eines Hin- und Rückfahrtbillets je eine einmalige Unterbrechung der Fahrt auf der Hin- und Rückreise — unter Bestätigung auf dem Billet durch den Stationsvorsteher — gestattet.

Die einzelnen Koupons der Rundreisebillete werden in dieser Beziehung den einfachen Billeten gleichgeachtet, so daß außer auf den im Billet etwa bezeichneten Aufenthaltsstationen noch eine einmalige Fahrtunterbrechung auf jeder Kouponstrecke zugelassen ist.

5. Die Beförderung von Kindern erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

a. Kinder unter vier Jahren werden frei befördert, wenn ein besonderer Platz für dieselben nicht beansprucht wird,

b. Kinder im Alter von 10 Jahren und darüber genießen keine Tarifermäßigung,

c. Ein Kind im Alter von 4 bis 10 Jahren wird in allen Wagenklassen und bei allen Zugsgattungen zur Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene befördert.

Die Fahrpreise für Kinderbillete werden in den Pfennigen auf die nächste durch fünf theilbare Zahl aufgerundet. Weniger als 10 Pfennig wird nicht erhoben.

d. Zwei Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren werden in allen Wagenklassen und Zugsgattungen auf ein Billet der betreffenden Klasse befördert.

6. Abgesehen von der Fahrpreisermäßigung für Kinder unter 10 Jahren wird den Schülern und Schülerinnen jeder Art — ohne Rücksicht auf das Lebensalter — eine Taxermäßigung von 50 Prozent unter folgenden Bestimmungen gewährt:

Die bezeichnete Ermäßigung wird nur für die III. Wagenklasse und in dem Falle eingeräumt, wenn eine Schulgesellschaft von mindestens 20 Personen unter Führung eines Lehrers oder einer Lehrerin die Bahn benützt. Begleitende Lehrer oder Lehrerinnen genießen die gleiche Ermäßigung, wie die Schüler. Privatschulen und Pensionen werden den öffentlichen Schulen gleichgeachtet. An Sonntagen, sowie an den beiden christlichen Konfessionen gemeinsamen Feiertagen — Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag — wird die fragliche Taxermäßigung nicht bewilligt.

Ferner kommt der Absatz 6 der badischen Zusatzbestimmungen zu § 11 des Betriebsreglements (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1874 Nr. LX. Seite 622) in Wegfall.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Schulz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.



Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 22. Dezember 1885

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1885.)

Die Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb des Großherzoglich Badischen Gebietes betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 26 der Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 wird im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehres auf dem Rhein auf Grund der §§ 31 Absatz 3 und 34 Absatz 3 der Gewerbeordnung verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Gewerbebetrieb als Steuermann (Loatse) für Schiffe oder Flöße auf dem Rhein ist nur solchen Personen gestattet, welche ihre Befähigung hiezu nach Vorschrift der nachstehenden Bestimmungen nachgewiesen und daraufhin ein Patent erhalten haben.

§ 2.

Wer ein Steuermannspatent erlangen will, hat sein Gesuch bei dem Großherzoglichen Landeskommissär in Mannheim einzureichen und dabei nachzuweisen:

a. daß er sich bis dahin gut geführt hat,

b. daß er während zweier Jahre ohne Unterbrechung bei einem patentirten Rheinschiffer die Schifffahrt erlernt hat, sodann drei Jahre lang auf Schiffen, welche diejenige Stromstrecke öfters befahren haben, für die das Patent nachgesucht wird, als Schiffsgehilfe oder Schiffsführer thätig gewesen ist und dazu mindestens während weiterer zweier Jahre als Gehilfe eines patentirten Steuermanns der gedachten Stromstrecke sich in jeder Hinsicht zu seinem Beruf gehörig befähigt hat.

Bewerber um ein Patent zur Steuerung von Dampfschiffen müssen mindestens ein Jahr lang auf Dampfschiffen, welche die betreffende Stromstrecke öfters befahren haben, als Schiffsgehilfen oder Schiffsführer thätig gewesen sein.

Bewerber um ein Flußsteuermannspatent haben den Nachweis zu führen, daß sie fünf Jahre hindurch im Dienste eines Floßführers den Rhein befahren haben und mindestens zwei Jahre lang als Gehilfen eines patentisirten Floßsteuermanns in der Stromstrecke, für welche sie das Patent nachsuchen, beschäftigt gewesen sind

Diese Nachweise sind zu erbringen

zu a. durch Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde,

zu b durch Vorlage des Schiffsdienstbuches beziehungsweise des Rheinschifferpatents des Bewerbers, dann durch Zeugnisse des Steuermanns, bei welchem er als Gehilfe beschäftigt war, sowie auch der Führer oder Eigenthümer der Schiffe oder Flöße, auf welchen er als Steuermannsgehilfe Dienste geleistet hat

Die Bewerber sind außerdem gehalten, sich vor ihrem Eintritt in die Stellung als Gehilfen eines patentisirten Steuermanns bei dem Vorstande der Rheinbauinspektion Mannheim behufs Eintragung in die von demselben zu führende Liste zu melden

§ 3.

Der Großherzogliche Landeskommissär in Mannheim überweist das Gesuch nebst Beilagen zur Prüfung in persönlicher und sachlicher Hinsicht dem Vorstande der Rheinbauinspektion Mannheim Letzterer ist befugt, eine oder zwei Probefahrten in der Stromstrecke, für welche das Patent nachgesucht wird, zu veranlassen Hierbei hat der Bewerber unter Aufsicht eines von dem genannten Vorstande zu bestimmenden Steuermanns das Ruder zu führen und zu zeigen, daß er mit der Schiffs- beziehungsweise Floßführung, dann mit den schifffahrts- und floßpolizeilichen Vorschriften überhaupt, sowie insbesondere mit den Verhältnissen des Fahrwassers vollkommen vertraut ist

Auf Grund des hiernach von dem Inspektionsvorstande abzugebenden Gutachtens erfolgt von Seiten des Großherzoglichen Landeskommissärs die Ausstellung des Patents oder falls er Bedenken dagegen trägt und der Gesuchsteller auf deren Eröffnung sein Gesuch nicht zurückzieht, die Ueberweisung an das Bezirksamt Mannheim zur Verbescheidung des Gesuchs durch den Bezirksrath

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten, mit Ausnahme etwaiger Diäten und Reisekosten des Inspektionsvorstandes, hat der Bewerber zu tragen

§ 4

Die Befugniß zur Ausübung des Steuermanns-(Floßsteuermanns-)Gewerbes wird für bestimmte, in den Patenten zu bezeichnende Stromstrecken ertheilt, welche nicht überschritten werden dürfen

Den in Mannheim ansässigen Steuerleuten kann das Patent für die Thalfahrt in der Ausdehnung auf die Stromstrecke bis Mainz ausgestellt werden

§ 5

Die Namen und Wohnorte der patentisirten Steuerleute werden unter Angabe der

Stromstrecken, für welche die einzelnen Patente ausgestellt sind, in dem Hafen zu Mannheim durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht.

Den Schiffs- und Floßführern steht die Wahl unter den Steuerleuten frei.

§ 6.

Der Höchstbetrag der Steuermannslöhne für die einzelnen Stromstrecken wird von dem Ministerium des Innern festgesetzt und in den Hafenorten durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Einen die Sätze dieses Tarifs übersteigenden Lohn darf der Steuermann unter keinen Umständen in Anspruch nehmen.

§ 7.

Sobald ein mit seinem Fahrzeug vor dem Hafen angekommener Schiffer einen am Ort anwesenden Steuermann um seine Dienstleistung für die Stromstrecke, für welche er patentirt ist, anspricht und den festgesetzten Höchstbetrag des Lohnes zu zahlen sich erbietet, ist der Steuermann verpflichtet, das Steuern des Schiffs zu übernehmen, selbst wenn er etwa von einem andern Schiffer, dessen Fahrzeug noch nicht vor dem Hafen angelangt ist, vorausbestellt worden sein sollte.

Auf die Steuerleute, welche gewöhnlich die Personendampfboote steuern, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 8.

Bevor ein Steuermann ein Schiff oder Floß zur Steuerung übernimmt, hat er sich zu vergewissern, daß die Bemannung ausreichend und die Ausrüstung in guter Ordnung, daß nach Vorschrift für die Wahrschau des Floßes gesorgt ist, sowie in Zeiten niedrigen Wasserstandes, daß der Tiefgang des Schiffes der vorhandenen Fahrwassertiefe entspricht.

Ist das eine oder andere nicht der Fall, so hat der Steuermann seinen Dienst zu verweigern und behufs Verhinderung der Abfahrt der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

Während der Fahrt muß der Steuermann auf alle Umstände, die auf den Gang des Schiffes oder Floßes Einfluß haben können, seine volle Aufmerksamkeit richten.

Bevor das Schiff oder Floß an dem Bestimmungsorte oder bei der Station angelangt ist, woselbst die Steuerleute gewechselt werden, darf der Steuermann dasselbe nicht verlassen. Dies gilt insbesondere auch bei etwaigem Festfahren des Schiffes oder Floßes solange, bis die in Artikel XVIII Ziffer 1—4 der Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Rhein vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind.

Wird in Folge dieser Bestimmung eine Uebernachtung des Steuermanns auf dem Schiffe oder Floße nothwendig, so hat derselbe vom Schiffs- oder Floßführer eine geeignete Schlafstelle zu beanspruchen.

§ 9

Auf Verlangen des Schiffs- oder Floßführers hat der Steuermann alle auf die Stellung, Richtung und den Gang des Schiffes oder Floßes bezüglichen Anordnungen allein zu treffen und es untersteht ihm alsdann die gesamte Schiffs- oder Floßmannschaft.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen und im Augenblick der Gefahr hat der Steuermann mit dem Schiffs- oder Floßführer sich zwar zu besprechen, die Befehle zum Vollzug der etwa gemeinschaftlich beschlossenen Maßregeln aber allein zu geben.

§ 10

Im Frühjahr vor Wiederbeginn der Schiffahrt, sowie nach jedem hohen, die Ufer übersteigenden Wasserstande sind die Steuerleute gehalten, ihre Stromstrecke zu befahren und das Fahrwasser sorgfältig zu untersuchen, um die stattgehabten Veränderungen und die etwa im Strombett zum Vorschein gekommenen Schiffahrtshindernisse genau kennen zu lernen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung müssen sie dem Vorstande der Rheindamminspektion Mannheim auf Verlangen nachweisen. Von den hierbei, sowie von sonst bei der Ausübung ihres Gewerbes wahrgenommenen neuen Schiffahrtshindernissen haben sie jeweils ohne Verzug und unaufgefordert der genannten Inspektion Anzeige zu machen.

Ein Anspruch auf Vergütung für diese Fahrwasseruntersuchungen steht den Steuerleuten nicht zu.

In der Stromstrecke oberhalb Maxau sind die Steuerleute zu den regelmäßigen Fahrwasseruntersuchungen nicht verpflichtet, sie haben aber hier, wenn sie die Steuerung eines Schiffes übernehmen, vor Beginn jeder Fahrt das Fahrwasser in der zu durchfahrenden Strecke zu untersuchen.

§ 11

Es ist den Steuerleuten verboten:

1. in trunkenem Zustande die Steuerung eines Schiffes oder Floßes zu übernehmen oder sich während der Fahrt in diesen Zustand zu versetzen,
2. durch Drohung, Beschimpfung oder andere unerlaubte Mittel ihre Erwerbsgenossen von der Ausübung ihres Dienstes zurückzuhalten oder solches zu versuchen.

§ 12

Zuwiderhandlungen gegen die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 366 Ziffer 10 Reichsstrafgesetzbuch und § 134 Polizeistrafgesetzbuch zur Bestrafung gezogen.

§ 13

Die Aufsicht über die Steuerleute steht dem Vorstand der Rheindamminspektion Mannheim zu.

§ 14

Das Steuermannspatent kann unter Einhaltung des in § 2 der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 zur Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren das Patent ertheilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Patentinhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Ertheilung vorausgesetzt worden sind.

Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 15

Steuerleute, welche vor Verkündung dieser Verordnung bereits das Steuermannsgewerbe betrieben haben, sind nicht verpflichtet, zur Fortsetzung ihres Gewerbes auf badischer Rheinstrecke ein Patent zu erwerben; wollen sie solches gleichwohl thun und reichen sie innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihr bezügliches Gesuch ein, so genügt es an dem Nachweise, daß in der Stromstrecke, für welche das Patent nachgesucht wird, das Steuermannsgewerbe seit wenigstens fünf Jahren zur Zufriedenheit der Führer beziehungsweise Eigenthümer der Schiffe oder Flöße thatsächlich ausgeübt wurde.

§ 16

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1886 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Kühn.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Mittwoch den 30 Dezember 1885

Inhalt.

Verordnung.

(Vom 18 Dezember 1885.)

Die Zustellungen in wassergenossenschaftlichen Angelegenheiten betreffend

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 9 Dezember 1885, die Abänderung des Artikels 34 des Gesetzes vom 25 August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393), und auf Grund des Artikels 94 des letztgedachten Gesetzes sehen wir uns veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

§ 1

Die Verordnung vom 18 September 1879, die Zustellung durch den Gerichtsboten nach Artikel 34 des Wassergesetzes betreffend (§ 34a der Vollzugsverordnung vom 24 Dezember 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25 August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer), wird aufgehoben

§ 2

An Stelle des zweiten Satzes von Absatz 2 des § 34 der Vollzugsverordnung vom 24 Dezember 1876 zum Wassergesetze treten folgende Bestimmungen:

> Zu diesem Zwecke hat der leitende Beamte für die Anfertigung von Zustellungslisten nach Formular 3 zu sorgen, für jede Gemeinde sind die daselbst wohnenden Betheiligten in einer besonderen Zustellungsliste zu verzeichnen. Die Zustellung erfolgt nach den für die Zustellung in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften in der Regel unter Vermittelung des Bürgermeisters durch den Ortsdiener, geeignetenfalls durch den Amtsdiener oder die Post.
>
> Wenn die Zustellung durch den Ortsdiener an mehr als 50 in der gleichen Gemeinde wohnende Betheiligte zu erfolgen hat, kann das Bezirksamt als die dem Ortsdiener

zu gewährende Vergütung eine dessen Mühewaltung entsprechende Bauschsumme zu bestimmen, welche unter den Gesammtbetrag der nach der Gebührenordnung vom Ortsdiener anzusprechenden Zustellungsgebühren herabsinkt, aber nicht geringer sein soll, als die Hälfte dieses Gesammtbetrags und als der für 50 Zustellungen anzufordernde Betrag.

Die Gebührenforderung für die Zustellungen ist beim geschäftsleitenden Bezirksamte einzureichen, welches die Berichtigung durch die zur Zahlung der Kosten Verpflichteten (Artikel 33 Ziffer 6 des Gesetzes vom 26. August 1879, § 56 der Vollzugsverordnung hierzu) veranlaßt.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Heydweiller.

— —

Verordnung.

(Vom 22. Dezember 1885.)

Den Verkehr mit Pflanzen zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz betreffend.

Auf Grund einer zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verkehr mit Pflanzen an der badisch-schweizerischen Grenze getroffenen Vereinbarung wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 1.

Setzlinge, Gesträuche und alle andern Vegetabilien außer der Rebe dürfen aus einem nicht mehr als 15 Kilometer von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte des Großherzogthums nach einem nicht mehr als 15 Kilometer von jener Grenze entfernten Orte der Schweiz eingeführt werden, ohne von den in Artikel 3 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzblatt für 1882 Nr. 18), beziehungsweise in § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 153) vorgeschriebenen Bescheinigungen begleitet zu sein, vorausgesetzt, daß die betreffende Sendung aus einer von der Reblaus nicht heimgesuchten Gegend herrührt.

Dieselbe Erleichterung wird der Ausfuhr der genannten Gegenstände aus der Schweiz nach dem Großherzogthum gewährt, falls dieselben aus einem nicht mehr als 15 Kilometer von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte herkommen und nach einem nicht mehr als 15 Kilometer von jener Grenze entfernten Orte des Großherzogthums bestimmt sind.

§. 2.

Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft einer Sendung Zweifel waltet, befugt, den durch die zuständige Behörde zu leistenden Nachweis zu verlangen, daß die betreffende Sendung aus einem nicht von der Reblaus inficirten oder der Infektion verdächtigen Orte herrührt.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr.

Vdt. Kühn.

Verordnung.

(Vom 26. Dezember 1885.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1886 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 11. Dezember d. J. zu berechnen.

Der Taxpreis für Eis wird bis zu 5 Kilo auf 30 ₰ das Kilo, bei größeren Mengen auf 20 ₰ das Kilo festgesetzt. Im Uebrigen verbleibt es bei der Verordnung vom 27. Dezember 1884, die Arzneitaxe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L.)

Karlsruhe, den 26. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr.

Vdt. Kühn.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.



Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 31. Dezember 1885

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: das Bahnpolizei-Reglement, die Signalordnung und die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Dezember 1885.)

Das Bahnpolizei-Reglement, die Signalordnung und die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachstehend wird der in Gemäßheit der Bundesrathsbeschlüsse vom 26. November d. J. abgeänderte beziehungsweise ergänzte Text des Bahnpolizei-Reglements, der Signalordnung und der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, wie er in Nr. 50 des Centralblattes für das Deutsche Reich 1885 (Seite 541 ff.) und der Text des erstgedachten Reglements zugleich in Nr. 32 des Reichsgesetzblattes 1885 (Seite 289 ff.) publizirt worden ist, nach Maßgabe des § 74 Absatz 2 des Bahnpolizei-Reglements und der Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen der Signalordnung weiterhin bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Schulz.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse lautet der Text des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt.

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

(1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der für die einzelnen Bahnstrecken festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Bahnstrecken, welche zeitweise nicht mit der sonst für dieselben zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

(2) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt oder Durchfahrt der Züge zu öffnen (siehe § 46 Abs. 1).

(3) Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken u. s. w. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden.

§ 2.

Freihaltung der Geleise und Normalprofil.

(1) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen frei zu halten, daß mindestens das Normalprofil des

lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für die Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist

(2) Die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmälig bis auf 41 Millimeter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(3) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath

(4) An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden

§ 5

Vorrichtungen zur Sicherung der Weichen, beweglichen Brücken und Bahnkreuzungen, Schiebebühnen und Drehscheiben

(1) Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe und Haltestellen liegen und nicht für gewöhnlich verschlossen gehalten werden, sind durch Signale zu decken Werden solche Weichen für gewöhnlich verschlossen gehalten, so muß mindestens ihre Stellung durch geeignete Signale kenntlich gemacht sein

(2) Die Stellvorrichtung der ersten am Eingange eines Bahnhofes oder einer Haltestelle liegenden Weiche, welche von ankommenden Zügen gegen die Zungenspitze befahren wird, muß mit der Vorrichtung zum Stellen der Signale am Abschlußtelegraphen in einer derartigen gegenseitigen Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal an letzterem nur gegeben werden kann, nachdem diese Weiche für den vorgeschriebenen Weg gestellt ist, und daß die Weiche nicht umgestellt werden kann, so lange das Fahrsignal steht

(3) Alle übrigen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe und Haltestellen (§ 46 Abs 4) liegenden Weichen müssen, sofern sie nicht ebenfalls mit den optischen Fahrsignalen in gegenseitigem Abhängigkeitsverhältniß stehen, mit besonderen Signalen verbunden sein, welche die jedesmalige Stellung der Weichen kenntlich machen

(4) Auf die württembergischen Bahnen findet die Bestimmung im Absatz 3 bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert

(5) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abweichungen von der Bestimmung im Absatz 2, namentlich für Bahnhöfe mit weniger bedeutendem Verkehr und Haltestellen zuzulassen

(6) Bewegliche Brücken sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungs-Vorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

(7) In den Hauptgeleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(8) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen sind durch Signale nach jeder Richtung zu sichern.

§ 4

Einfriedigungen der Bahn

(1) Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

(2) Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenauswurf angesehen werden.

(3) Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises versehen sein. Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht sein. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Neben-Uebergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen.

(4) Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

(5) Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Schließen der Sperrbäume zu läuten ist. Zugbarrieren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

(6) In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen müssen Warnungstafeln aufgestellt sein, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§ 5

Bewachung der Bahn

(1) Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven zu erwarten stehen.

(2) Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter täglich mindestens dreimal revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Gefahrdrohende Stellen sind ständig zu bewachen.

(3) Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Wächter zu achten

(4) Die Uebergangsbarrieren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Eine Abkürzung dieser Frist bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Zustimmung der Landespolizeibehörde

(5) Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (siehe § 58)

(6) Die Barrieren der Niveauübergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird

(7) Die Uebergänge in gleicher Höhe der Schienen über Stationsgeleise sind zu bewachen

(8) Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden

(9) Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden

(10) Auf den Stationen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor Ankunft und beziehungsweise Abfahrt eines jeden zur Personenbeförderung bestimmten Zuges die Perrons und Anfahrten zu erleuchten

§ 6

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Merkzeichen

(1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und ½₀ Kilometer angeben

(2) An den Wechselpunkten der Gefälle müssen Neigungszeiger aufgestellt sein, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar angegeben sind

(3) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Grenze angibt, inwieweit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem anderen Geleise zu hindern.

II Zustand, Unterhaltung und Revision der Betriebsmittel.

§ 7

Zustand der Betriebsmittel

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für dieselben zulässigen Geschwindigkeit (§ 8 Abs 1 und § 26) ohne Gefahr stattfinden können

§ 8

Einrichtung der Lokomotiven

(1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Geschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Maximalgeschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

(2) An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschluß eines Kontrolmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwagen und Manometer geprüft werden kann.

(3) Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Konstruktion dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§ 9.

Revision der Lokomotiven und Tender

(1) Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

(2) Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat bei neuen oder mit neuen Kesseln versehenen Lokomotiven zu erfolgen, bevor sie in Betrieb genommen werden. Die Revision ist nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren zu wiederholen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Lokomotivkessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

(3) Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

(4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

(5) Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

(6) Längstens 8 Jahre nach Indetriebstellung des Lokomotivkessels muß eine innere Revision desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

(7) Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

(8) In jedem Verwaltungsbezirke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, mittelst welcher die Kontrolmanometer jeder Zeit durch Wasserdruck geprüft werden können.

§ 10.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

(1) An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

(2) Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§ 11.

Bremsen der Lokomotiven und Tender.

(1) Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

(2) Diejenigen Lokomotiven, welche zur Beförderung von Personenzügen mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute dienen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche es ermöglichen, daß die Tenderbremse sowohl vom Heizer mit der Hand bedient, als auch zugleich mit den Wagenbremsen vom Führerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden kann

§ 12

Beschaffenheit der Fahrzeuge und Kuppelungen

(1) Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an jedem Ende mit elastischen Buffern versehen sein

(2) Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein

(3) Die Stärke der Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern, Personen-, Post- und Gepäckwagen mindestens 24 Millimeter, bei allen übrigen Fahrzeugen mindestens 20 Millimeter betragen, und zwar bei einer Entfernung von 66 Millimeter von der Innenkante des Radreifens gemessen. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth in der Vertikalebene des Laufkreises geschwächt ist, müssen auch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden

(4) Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

(6) Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben

(7) Die mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute fahrenden Personenzüge müssen mit durchgehenden Bremsen, d h solchen Bremsen versehen sein, welche gleichzeitig vom Lokomotivführerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden können

(8) Die Bremsen eines mit durchgehender Bremse versehenen Zuges müssen in der nach § 13 erforderlichen Anzahl auch einzeln mit der Hand bedient werden können.

§ 13.

Zahl der Bremsen eines Zuges

(1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen bedient sein, daß durch die letzteren

	bei den Personenzügen	bei den Güterzügen,
auf Horizontalen wie auf Neigungen bis 1 : 500 einschließlich	mindestens der 8. Theil,	der 12. Theil,
auf Neigungen von 1 : 500 ausschließlich „ 1 : 300	„ „ „ 6. „	„ 10. „
„ 1 : 300 „ „ 1 : 200	„ „ „ 5. „	„ 8. „
„ 1 : 200 „ „ 1 : 100	„ „ „ 4. „	„ 7. „
„ 1 : 100 „ „ 1 : 60	„ „ „ 3. „	„ 5. „
„ 1 : 60 „ „ 1 : 40	„ „ „ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremst werden kann. Bei dieser Berechnung sich ergebende überschießende Bruchtheile sind hierbei als ein Ganzes zu rechnen. Züge, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie Militerzüge sind wie Personenzüge zu behandeln, wenn ihre Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, anderenfalls dagegen wie Güterzüge.

(2) Bei Feststellung der zu bremsenden Räderpaare eines Güterzuges ist bezüglich der Gesammtzahl der Achsen wie der Bremsachsen eine unbeladene Achse als halbe Achse zu rechnen.

(3) Erstreckt sich zwischen zwei Stationen die stärkste Neigung auf eine Bahnlänge von weniger als 1 000 Meter und kommt diese Neigung in derselben Richtung nur einmal vor, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

(4) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts für die Bemessung der Zahl der zu bremsenden Räderpaare anderweite Grundsätze zuzulassen.

(5) Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen
auf Neigungen bis 1 : 60 einschließlich auf den 6. Theil und
auf Neigungen von 1 : 60 ausschließlich bis 1 : 40 einschließlich auf den 5. Theil
der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn
1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer in der Stunde oder 300 Meter in der Minute nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt und
3. bei der Thalfahrt durch geeignete Kontrolapparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

(6) Bei Personenzügen von mehr als 60 Kilometer Fahrgeschwindigkeit in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute sind die nach Obigem erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines zu vermehren.

(7) Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 40 haben, sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14.

Verschluß und Beleuchtung der Personenwagen.

(1) Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen sein, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

(2) Im Innern der Personenwagen müssen an den Thüröffnungen Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger angebracht sein.

(3) Die Personenwagen müssen mit Vorrichtungen zur Beleuchtung derselben im Innern versehen sein.

§ 15.

Signallaternenstützen.

(1) Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen müssen mit den erforderlichen Laternenstützen versehen sein, welche so anzubringen sind, daß die aufgesteckte Laterne entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragt.

(2) Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Verticalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

(3) Die Laternenstützen müssen die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitt von im Lichten 0,060 Meter oberer und 0,085 Meter unterer Länge und Breite bei 0,075 Meter Höhe derselben haben und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,220 Meter Höhe haben.

§ 16.

Bedeckung der Güterwagen.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§ 17.

Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei

den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 Kilometer

§ 18.

Bezeichnung der Wagen.

(1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört,
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird,
c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Inventarienstücke,
d) das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
e) die Länge des Radstandes,
f) das Datum der letzten Revision

(2) Die Bezeichnungen zu a bis d sind bei der im § 17 vorgeschriebenen periodischen Revision der Wagen, sowie außerdem bei jeder geeigneten Gelegenheit, insbesondere nach größeren Reparaturen und bei Auswechselung von Wagenachsen einer erneuten Prüfung und erforderlichen Falles der Berichtigung zu unterziehen

(3) Jeder Personenwagen muß mit Merkmalen versehen sein, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern

(4) Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt

§ 19.

Mitführung von Geräthschaften zur Beseitigung von Schäden am Zuge

In jedem Zuge müssen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können

III Handhabung des Betriebes.

§ 20

Stationsnamen und Uhren

(1) Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht sein

(2) Auf jeder Station muß an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr angebracht sein, welche nach der den veröffentlichten Fahrplänen entsprechenden (Orts- oder Normal-)

Zeit gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage und auch im Dunkeln erkennbar sein.

(3) Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 21.

Rechtsfahren der Züge.

(1) Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

(2) Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

(3) Von der bestehenden Fahrweise sind Ausnahmen zulässig:

1. nach vorgängiger Verständigung zwischen benachbarten Stationen:
   a) bei Geleissperrungen,
   b) für Arbeitszüge,
   c) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zwischen einer Station und einer auf der anschließenden freien Bahnstrecke liegenden Einmündungsweiche eines Anschlußgeleises;
2. unter Verantwortlichkeit des dienstthuenden Stationsbeamten:
   a) auf Stationen,
   b) für Hülfslokomotiven,
   c) für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben.

§ 22.

Schieben der Züge durch Lokomotiven.

(1) Das Schieben von Zügen, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, in folgenden Fällen gestattet:

a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Stationen oder in Nothfällen,
b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Anlagen unter Innehaltung der in § 26 dafür zugelassenen Geschwindigkeit.

(2) Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:

zum Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken und
bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§ 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge laufen. Personenzüge sollen

nicht über 100 Wagenachsen stark sein Militärzüge und solche Güterzüge, welche fahrplanmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 110 Wagenachsen stark sein

§ 24

Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran

(1) Die Fahrt mit dem Tender voran ist nur unter Beobachtung der im § 26 Absatz 7 dafür zugelassenen Geschwindigkeit bei allen Zügen gestattet

(2) Bei Tenderlokomotiven fällt die vorerwähnte Beschränkung fort

§ 25.

Abfahrt der Züge

(1) Züge, zu welchen auch einzeln fahrende Lokomotiven zu rechnen sind, dürfen nur mit Erlaubniß des dienstthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren und einander nur in Stationsabstand folgen

(2) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit die Station verlassen

(3) Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist

(4) Das Oeffnen der nach außen aufschlagenden Thüren an den Langseiten der Wagen ist während der Fahrt nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zulässig und darf bei zweigeleisigen Bahnen nur nach der äußeren Seite des Geleises erfolgen

§ 26

Fahrgeschwindigkeit

(1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge wird für horizontale wie für Strecken mit Neigungen bis 1 : 200 einschließlich und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Halbmesser im Allgemeinen

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1250 Meter in der Minute,
für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute,
für Arbeitszüge:

a) im Allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute,
b) wenn die sämmtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im § 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute

festgesetzt

(2) Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1500 Meter in der Minute zugelassen werden

(3) Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 200 und Krümmungen von weniger als 1000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Zugpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

(4) Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen und welche nicht mit Vorrichtungen zur Verhütung des Schlingerns versehen sind, dürfen im Allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

(5) Züge, welche geschoben werden, ohne daß sich an ihrer Spitze eine führende Lokomotive befindet, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 24 Kilometer in der Stunde oder 400 Meter in der Minute fahren.

(6) Die größte Geschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im Allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde oder $666{,}_{67}$ Meter in der Minute und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruirt sind, sofern deren Achsen nicht sämmtlich vor der Feuerbuchse liegen, auf 50 Kilometer in der Stunde oder $833{,}_{33}$ Meter in der Minute festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

(7) Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 36 Kilometer in der Stunde oder 600 Meter in der Minute fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder einzeln fahren (siehe §. 24).

(8) Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

(9) Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) durch Weichen, wenn dieselben gegen die Spitze befahren werden und nicht verriegelt oder verschlossen sind, und über Drehbrücken,
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird,
d) bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Ueberfahren von Bahnkreuzungen.

(1) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstand gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

(2) Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§ 28.

Beschaffenheit der Betriebsmittel in schnellfahrenden Personenzügen.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind.

§ 29.

Vorrang der schnellfahrenden und Extrazüge.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§ 30.

Beförderung von Gütern mit Personenzügen.

(1) Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Anschluß- oder bis zur Endstation wieder beseitigt werden wird;

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Reisenden dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

(2) Inwieweit Eilgut mit den Personenzügen befördert werden darf, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 31.

Beförderung von Personen mit Güterzügen.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden, jedoch darf deshalb keine Beschleunigung derselben über die für solche zugelassene Geschwindigkeit eintreten.

§ 32.

Fahrbericht der Zugführer

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§ 33.

Bildung und Revision der Züge

(1) Bei Bildung eines Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 vorgeschriebene Anzahl bedienter Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei einer stärkeren Neigung als 1 : 200 in einer zusammenhängenden Länge von über 1000 Meter muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben; hinter demselben kann ausnahmsweise bei Güterzügen noch ein reparaturbedürftiger leerer Wagen eingestellt werden, sofern derselbe zwar laufsähig ist, aber inmitten des Zuges nach Art seiner Beschädigung nicht eingestellt werden kann.

(2) Ferner sind die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig zu verkuppeln (§ 12 Abs. 4 und 5), die Zugleine, soweit dieselbe nach § 48 Absatz 2 erforderlich ist, anzubringen, die Verbindungen der etwa vorhandenen durchgehenden Bremse (§ 12 Abs. 7) herzustellen, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, die nöthigen Signale anzubringen und das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen für die Fahrt in der Dunkelheit und in den Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

(3) In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (§ 28). In Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, dürfen beladene Langholzwagen und sonstige Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen gestellt werden.

(4) Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die über die Bildung der Züge gegebenen Vorschriften gehörig befolgt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und sonst, wo der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

§ 34.

Schutzwagen und Postwagen.

(1) In jedem zur Beförderung von Personen bestimmten Zuge, dessen Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, hat der erste Wagen des Zuges als Schutzwagen zu dienen und darf als solcher nicht mit Reisenden besetzt werden. Bei den mit geringerer Geschwindigkeit fahrenden derartigen Zügen ist letzteres mit der

Beschränkung gestattet, daß mindestens die vordere Abtheilung des betreffenden Wagens von Reisenden freigehalten wird

(2) Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§ 35

Extrazüge

(1) Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist

(2) Ausnahmen sind nur in den im § 45 näher bezeichneten Fällen zulässig

§ 36

Arbeitszüge

(1) Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren

(2) Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten Dies gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden, dieselben müssen einem verantwortlichen Begleiter unterstellt sein und mindestens ¼ Stunde vor der zu erwartenden Ankunft eines Zuges von dem Fahrgeleise desselben entfernt werden Auf Stationen müssen die Fahrgeleise vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§ 37

Schneepflüge

(1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig

§ 38

Mitfahren auf der Lokomotive

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten niemand auf der Lokomotive mitfahren

§ 39

Stillstehende Lokomotiven und Wagen

(1) Bei angeheizten Lokomotiven ist, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

(2) Stehende, nicht mit einer Lokomotive verbundene Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 40

Zugsignale

(1) Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen. Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

(2) Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges muß außerdem ein nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal angebracht sein.

(3) Jeder Ingangsetzung der Lokomotiven muß ein Achtungssignal vorhergehen.

(4) Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

(5) Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§ 36 Abs. 2) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 41

Signale auf freier Strecke

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll halten.

§ 42

Signale des Zugpersonals

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

§ 43

Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§ 44

Elektrische Verbindungen

(1) Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können

(2) Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

(3) Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit tragbaren Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 45

Signalisirung nicht fahrplanmäßiger Züge

(1) Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in derselben oder andern Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

(2) Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter zeitig vorher von dem Abgang derselben durch elektromagnetische Signale benachrichtigt sind

(3) Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen derartigen Ereignissen plötzlich erforderlich werden Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 Kilometer in der Stunde (500 Meter in der Minute) gefahren werden

§ 46

Weichen in Hauptgeleisen und Signalisirung einfahrender Züge

(1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe § 1 Abs 2)

(2) Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine direkte mündliche Verständigung zwischen dem dienstthuenden Stationsbeamten und dem Wärter am Abschlußtelegraphen nicht möglich ist, oder auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen

mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Perrontelegraphen zu geben.

(3) Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

(4) Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§ 47

Signale an Wasserkrahnen

Die Stellung der drehbaren Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln durch Signale kenntlich gemacht sein.

§ 48.

Verständigung des Zugpersonals unter sich

(1) Das Zugpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Wagenpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird.

(2) Bei allen Zügen muß eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug und bei Güterzügen, wie bei Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie bei Militärzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

(3) Bei Personenzügen, die mit solchen durchgehenden Bremsen ausgerüstet sind, welche bei einer Zugtrennung selbstthätig in Wirksamkeit treten, und die es außer dem Lokomotivführer auch dem wachthabenden Fahrbeamten und den Reisenden ermöglichen, den Zug zum Stehen zu bringen, darf von der Mitführung der Zugleine oder der dieselbe ersetzenden anderen Vorrichtung (Abs. 2) Abstand genommen werden.

§ 49

Maßregeln bei betriebsstörenden Ereignissen

Wenn in Folge eines betriebsstörenden Ereignisses ein Zug auf der Bahn liegen bleiben muß, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich auf dem versperrten Geleise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug liegt, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 50.

Signalordnung

(1) Für die gemäß §§ 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend

(2) Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§ 51

Stellung und Bedienung spitzbefahrener Weichen

(1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

(2) Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden

§ 52

Bedienung und Führung der Lokomotiven

(1) Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein

(2) Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben

(3) Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV Bestimmungen für das Publikum.

§ 53.

Allgemeine Bestimmungen

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§ 66) Folge zu leisten

§ 54.

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, sowie den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Die bezeichneten Personen, sowie die nach § 55 zum Betreten der dem übrigen Publikum nicht geöffneten Stations- und Diensträume berechtigten Beamten haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

(2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Die mit Drehkreuzen oder sich selbst verschließenden Fallthüren versehenen Uebergänge (§ 4 Abs. 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist.

(3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

(4) Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 55.

Betreten der Stationen.

(1) Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf niemand die Station ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 54 gedachten und der Postbeamten.

(2) Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Stationen innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

(3) Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Absetzung von Personen, sowie zur Abfuhr oder Zufuhr von Gütern sind nur die dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Rämpen für die Lagerung der Güter zu benutzen.

(4) Die Ueberwachung der Ordnung auf diesen für die Fuhrwerke bestimmten Plätzen steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 56

Hinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57.

Betreten der Bahn durch Vieh

(1) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

(2) Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§ 58

Benutzung von Privatübergängen

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§ 59.

Geschlossene Uebergänge

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 60

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61.

Verbot des Ein- und Aussteigens während der Bewegung der Züge

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 62.

Bestrafung von Uebertretungen.

Wer den Bestimmungen der §§ 53 bis 61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands zuwiderhandelt, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet."

wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 63.

Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

(1) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

(2) Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

(3) Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 64.

Verfahren im Fall einer Festnahme.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§ 65.

Aushang der Vorschriften für den Personenverkehr. Beschwerdebuch.

Ein Abdruck der §§ 53 bis 65 dieses Reglements und der §§ 13, 14, 22 Absatz 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Warteraum auszuhängen und ferner auf jeder Station ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§ 66.

Bezeichnung der Bahnpolizei-Beamten.

(1) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebs-Inspektoren,
3. Betriebs-Inspektoren und Betriebs-Bau-Inspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahn-Baumeister, Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontroleure und Betriebskontroleure,
   ferner
6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofs-Inspektoren, Bahnhofs-Verwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofs-Aufseher) und Stations-Assistenten (Bahnhofs-Inspektions-Assistenten),
8. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Bauwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Ober-Koppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

(2) Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 67

Instruktion

Allen im § 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 68

Befähigung

(1) Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen Diese müssen bezüglich der im § 66 Nr 6 bis 17 aufgeführten Bahnpolizei-Beamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen

(2) Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten

(3) Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen

§ 69

Pflichten gegen das Publikum Personalakten

(1) Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein bescheidenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten

(2) Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden

(3) Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden

(4) Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen

§ 70

Bezirk der Amtsthätigkeit

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist

§ 71

Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 72.

Aufsichtsbehörden.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirektionen und
c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Ausnahmebestimmungen.

§ 73.

(1) Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im § 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden.

(2) Befristungen, welche bereits auf Grund des bisher gültigen Reglements bewilligt sind, werden hiervon nicht berührt.

(3) Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

(4) Das Reichs-Eisenbahn-Amt ist ferner ermächtigt, für gewisse Züge und Zuggattungen einer Hauptbahn auf Antrag der zuständigen Landesregierung erleichternde Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zuzulassen.

VIII Schlußbestimmungen

§ 74

(1) Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle des bisher geltenden Bahnpolizei-Reglements in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme derjenigen, für welche nach der Entschließung der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung maßgebend ist

(2) Dasselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt und das Central-Blatt für das Deutsche Reich, sowie außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

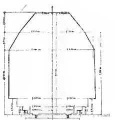
(3) Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen

Berlin, den 30 November 1885

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
v Boetticher

Anlage A.

Normalprofil des lichten Raumes
für die Eisenbahnen Deutschlands
für die freie Bahn.

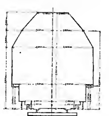


*)

*) Bemerkung. Siehe auch die umstehende Zeichnung des unteren Profiltheiles.

Anlage D.

Normalprofil des lichten Raumes
für die Eisenbahnen Deutschlands
für die Bahnhöfe und Haltestellen.



Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Profile.



Bekanntmachung,

betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

(Vom 30. November 1885.)

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands gefaßten Beschlüsse lautet der Text der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt.

Signalordnung

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a. Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungspersonal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

1. Der Zug geht in der Richtung von A nach B (Abmeldesignal)	Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.
2. Der Zug geht in der Richtung von B nach A (Abmeldesignal)	Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen
3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhesignal).	Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen

Anmerkung zu 3. Dieses Signal kann auch angewandt werden, um anzuzeigen, daß ein signalisierter Zug nicht kommt.

4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarmsignal)	Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

1a. langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben,

— ◡ ◡ —

2a. das vorhergehende Signal zweimal zu geben,

— ◡ ◡ —
— ◡ ◡ —

3a. langer, langer, langer, langer Ton,

— — — —

4a. kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben,

◡ ◡ ◡ ◡
◡ ◡ ◡ ◡

b. Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

5. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.	Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Licht dem Zuge entgegen.

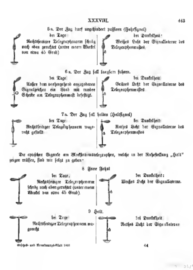
6. Der Zug soll langsam fahren.

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A und die letzte mit E bezeichnet sein.	Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.

7. Der Zug soll halten (Haltsignal).

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand im Kreise herum.	Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne im Kreise herum, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmast wie folgt gegeben werden.



5a. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal)

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad)	Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

6a. Der Zug soll langsam fahren.

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.	Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

7a. Der Zug soll halten (Haltsignal)

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht gestellt.	Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „Halt" zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.

bei Tage.	bei Dunkelheit:
Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).	Weißes Licht der Signallaterne.

9. Halt.

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht.	Rothes Licht der Signallaterne.

II. Signale auf und vor den Stationen.

a. Die akustischen Signale mit der Stationsglocke

10.	Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einsteigen	Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag
11.	Einsteigen	Zwei markirte Schläge
12.	Abfahrt	Drei markirte Schläge

b. Die optischen Signale am Abschlußtelegraphen der Bahnhöfe und Haltestellen sind folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.

bei Tage.	bei Dunkelheit:
Der Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein	Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht

14. Einfahrt ist frei.

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad)	Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet
2. Die Anwendung von Ausfahrtssignalen auf den Bahnhöfen und Haltestellen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmast mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.

a. Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:	bei Dunkelheit
Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein	Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

14. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:	bei Dunkelheit
Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).	Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad)	Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

A. Ausfahrt ist gesperrt.

a. Für das durchgehende und abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.	Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

64.

B Ausfahrt ist frei

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad)

bei Dunkelheit

Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht)

b Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit

Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts im Einzelfalle zulässig

Die Anwendung der in der Signalordnung für die Ein- und Ausfahrt vorgeschriebenen Signale im Innern der Bahnhöfe und Haltestellen zur Abschließung einzelner Geleisgruppen ist gestattet

Anmerkung. Wo eine Ablenkung vom durchgehenden Geleise durch optische Signale nicht kenntlich zu machen ist, finden einflügelige Ausfahrtstelegraphen Anwendung

15 In angemessener Entfernung vor dem Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorsignal aufzustellen Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe, mit welcher eine Laterne verbunden ist, bestehen

Zeigt der Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt",

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt Das Signal am Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei"

wird am Vorsignal dadurch kenntlich gemacht, daß die Scheibe wagerecht liegt oder parallel zur Bahnlinie steht, und die Laterne bei Dunkelheit weißes Licht zeigt. Demgemäß ist die Bewegung des Vorsignals in entsprechende Abhängigkeit von der Stellung der Signalflügel am Abschlußtelegraphen zu bringen

c. Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben.

C. Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.

bei Tage	bei Dunkelheit
Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen wagerecht gestellt	Rothes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

D. Der Zug darf einfahren.

bei Tage	bei Dunkelheit
Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad)	Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d. Die optischen Signale an den Wasserkrahnen.

Der Ausleger des Wasserkrahnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

16. Der Ausleger des Wasserkrahnes läßt die Durchfahrt frei.

bei Tage	bei Dunkelheit
Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.	Weißes Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

17. Der Ausleger des Wasserkrahnes sperrt die Durchfahrt.

bei Tage	bei Dunkelheit
Der Ausleger steht quer (winkelrecht) zur Richtung des Geleises.	Rothes Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

Soweit ein Bedürfniß vorliegt, können die unter I und II aufgeführten Signale sowohl auf Stationen als auf der freien Strecke angewandt werden.

III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

18. Kennzeichen der Spitze des Zuges.

a. wenn der Zug auf eingeleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt

bei Tage:

Kein besonderes Zeichen.

bei Dunkelheit:

Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

b. wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt

bei Tage:

Kein besonderes Zeichen.

bei Dunkelheit:

Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal).

bei Tage:

An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

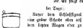
bei Dunkelheit:

An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Buffer eine roth leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Stationen die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben.



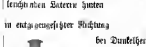
20. Es folgt ein Extrazug nach.



bei Tage:
Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.



bei Dunkelheit:
Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.
Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.



21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.



bei Tage:
Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.



bei Dunkelheit:
Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.

22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.

bei Tage:
Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.

bei Dunkelheit:
Kein besonderes Signal.

23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.

bei Tage:
Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen anderen Gegenstand dem Wärter zugewendet.

bei Dunkelheit:
Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a. mit der Dampfpfeife.

24. Achtung geben (Achtungssignal). | Ein mäßig langer Pfiff.

25. Bremsen anziehen	
a. mäßig	Ein kurzer Pfiff,
b. stark.	Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander,
26. Bremsen loslassen	Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hintereinander,

b. mit der Mundpfeife

27. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen	Ein mäßig langer Pfiff,
28. Abfahrt	Zwei mäßig lange Pfiffe,

V. Rangirsignale.

a. Akustische, mit der Mundpfeife oder dem Horn, sind in folgender Weise zu geben

29. Vorziehen	Ein langer Pfiff oder Ton,
30. Zurückdrücken	Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne,
31. Halt.	Drei kurze Pfiffe oder Töne schnell hintereinander,

b. Optische sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben

	bei Tage	bei Dunkelheit.
29 a. Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
30 a. Zurückdrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her
31 a. Halt.	Kreisförmige Bewegung des Armes	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind
2. Diese Signalordnung tritt mit dem 1 April 1886 an Stelle der bisher geltenden Signalvorschriften in Kraft, sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Ausnahme für zulässig erkannt wird

   Dieselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publizirt

   Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen
3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1886 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden Bereits bewilligte Befristungen werden hierum nicht berührt
4. Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Bahnstrecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen von dieser Signalordnung von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden

Berlin, den 30 November 1885

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
v. Boetticher

Bekanntmachung,

betreffend

die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands

(Vom 30 November 1885)

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26 November d J auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse lautet der Text der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Normen

für die

Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

I Konstruktion der Eisenbahnen.

§ 1

Bauprojekt

(1) Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen

(2) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen freizuhalten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist

(3) Die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben, bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf das Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmälig bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(4) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(5) An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 2

Bauwerke.

(1) Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngeleisen bestimmter Brücken ist nur ausnahmsweise gestattet und bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde.

(2) Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Ueberbaukonstruktion aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§ 3

Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Geleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungslinie mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

§ 4

Trockenlegung des Planums.

(1) Die Bahnkrone in Höhe der Schienenunterkante muß, außer bei eingedeckten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

(2) Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

§ 5

Spurweite.

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen

gemessen) $1{,}435$ m betragen In stärker als nach 1 000 m Halbmesser gekrümmten Bahngeleisen soll diese Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Die Vergrößerung darf jedoch das Maß von $0{,}030$ m nicht übersteigen

§ 6

Geleislage und Krümmungen.

(1) Die Schienen eines Geleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

(2) Die winkelrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Geleises sollen in gerader Strecke in gleicher Höhe liegen

(3) In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können

(4) Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Geleise sind stetig in einander überzuführen

(5) Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen

(6) Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Geleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein

(7) Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts

§ 7

Gefälle

(1) Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 40

(2) Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich

§ 8

Gefällwechsel

(1) Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5 000 m Halbmesser abzurunden, für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2 000 m herabgesetzt werden

(2) Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1 000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 200 geneigte Strecke von mindestens 480 m Länge einzulegen, welche zur Ausrundung benutzt werden kann

§ 9

Entfernung der Geleise

(1) Die Doppelgeleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als $3{,}500$ m von einander entfernt sein Tritt zu einem Geleispaare noch ein Geleise hinzu,

so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Geleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

(2) Werden mehrere Geleisspore neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleisspore ebenfalls mindestens 4 m betragen.

(3) Die Geleise auf den Stationen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen und diejenigen, zwischen denen Perrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

(4) Bei Stationen mit geringem Personenverkehr kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§ 10

Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.

(1) Die Schienen sollen aus gewalztem Eisen oder Stahl bestehen.

(2) Die innere seitliche Abrundung des Schienenkopfes muß mit einem Halbmesser von 14 mm beschrieben sein.

(3) Die Befestigungsmittel, als Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne auch bei größter Abnutzung der Schienen mindestens 38 mm unter Schienenoberkante liegen.

(4) Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Konstruktionstheile Rücksicht zu nehmen.

§ 11

Tragfähigkeit des Oberbaues.

Bei Geleisen, welche von Lokomotiven befahren werden, soll der Oberbau mindestens so stark sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene 7 000 kg Belastung mit Sicherheit tragen kann.

§ 12

Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.

(1) Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf denen Ausweichegeleise für das Kreuzen und Ueberholen von Güterzügen angelegt werden, sollen, abgesehen von Rangirköpfen und Abzweigegeleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen.

(2) Die Ausweichegeleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

(3) Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amts sind telegraphische Meldestationen und an eingeleisigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 110 Wagenachsen, aufnehmen können. Für einen 110 Wagenachsen enthaltenden Zug ist eine nutzbare Geleislänge von 600 m zu rechnen. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung von Meldestationen und Ausweichestellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichegeleise nicht mit den Bahnstationen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schleunige Herstellung

durch Doppelgeleisigkeit des Planums und der Bettung an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicherzustellen.

§ 13.

Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage und Bahnkreuzungen.

(1) Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalstärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

(2) Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§ 14.

Konstruktion der Weichen.

(1) Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Geleisen müssen so konstruirt sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abspringen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

(2) Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 100 mm weit aufschlagen.

§ 15.

Drehscheiben.

(1) Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tendermaschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

(2) Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

§ 16.

Perrons.

(1) Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 0,380 m über Schienenoberkante betragen.

(2) Alle auf den Perrons feststehenden Gegenstände, als Säulen ꝛc., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Geleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

§ 17

Bedürfnißanstalten

Auf den Stationen sind in der Nähe der Perrons Bedürfnißanstalten anzuordnen und die Zugänge zu denselben weithin sichtbar zu bezeichnen.

§ 18

Rampen

(1) Auf Bahnhöfen und Haltestellen, wo die Ein- und Ausladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerem Umfange zu erwarten steht, sind feste Rampen herzustellen, deren Höhe über Schienenoberkante nicht über 1,120 m beträgt. Diese Rampen müssen zur Verladung von der Seite und wenigstens eine derselben zur Verladung über Kopf eingerichtet sein.

(2) Für geringeren Verkehr genügt die Bereitstellung beweglicher Rampen.

(3) Die Ladegeleise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorderführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Geleisen oder aber die sucessive Vorführung von je 20 Fahrzeugen ohne eintretende Rückbewegung gestatten.

(4) Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengeleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Situirung der Laderampe in der Art erfolgt, daß das Rampengeleise für die Vorführung von mindestens 20 Wagen anstandslos verlangert werden kann.

§ 19

Güterschuppen

Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Geleisen soll 1,100 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

§ 20

Lademaß

Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen kontrolirt werden können.

§ 21

Wasserstationen

(1) Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

(2) Jeder Wasserkrahn muß in der Minute mindestens ein Kubikmeter Wasser liefern können.

(3) Die Ausgüsse der Wasserkrahne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen

§ 22.

Werkstätten

Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können

II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

§ 23

Höhen- und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen

(1) Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen des nachstehend beschriebenen Profils erreichen (siehe Anlage C). Dasselbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes und in der Höhe von 0,430 m bis 3,050 m über Schienenoberkante eine Gesammtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Geleismitte. Von 3,050 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Begrenzung des Profils, und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,550 m.

(2) Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotivschornsteine und überdachten Schaffnersitze hinausragen, und zwar höchstens bis 4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann jedoch so konstruirt sein, daß sie auf die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Abmessungen eingeschränkt werden können. Die Breite der überdachten Schaffnersitze darf nur so groß sein, daß überall ein Spielraum von mindestens 0,150 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

(3) Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorbezeichnete Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,550 m über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,930 m Höhe auf 2,300 m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,200 m Breite ab.

(4) Die an den Eisenbahnfahrzeugen anzubringenden losen Theile, wie Signalscheiben, Laternen, Leinenhaspel, müssen innerhalb des in Absatz 3 beschriebenen Begrenzungsprofils verbleiben.

(5) Die nach Außen aufschlagenden Thüren der Personenwagen sollen in jeder Stellung noch innerhalb des Normalprofils des lichten Raumes verbleiben.

(6) Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahnfahrzeuge, auch bei größter Abnutzung der Radreifen nur die nachbenannten Theile herabreichen, und zwar:

1. bei allen Eisenbahnfahrzeugen:
   a) die durch das Profil des Rades gedeckten Konstruktionstheile, wie Bahnräumer, Bremsklötze, Sandstreuer, bis auf 0,050 m über Schienenoberkante,
   b) die Kuppelungen und Sicherheitsketten bis auf 0,075 m über Schienenoberkante,
2. bei Lokomotiven außerdem:
   a) die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Lokomotivtheile, wie Pleuel- und Kuppelstangenköpfe, bis auf 0,075 m über Schienenoberkante,
   b) die übrigen Lokomotivtheile bis auf 0,100 m über Schienenoberkante

(7) Von der seitlichen Begrenzung des Normalprofils des lichten Raumes müssen alle im Absatz 6 dieses Paragraphen unter 1 und 2 gedachten Theile mindestens 0,051 m entfernt bleiben

§ 24

Lokomotiven- und Tender-Radstand

(1) Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen Radstand erhalten, derselbe ist für die Güterzugsmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen

(2) Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Lokomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden

§ 25

Tender

Die Höhe des Wassereinlaufs am Tender über Schienenoberkante darf nicht mehr als 2,750 m betragen

§ 26

Wagen-Radstand

(1) Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt

(2) Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden

§ 27.

Wagengestelle

Die normale Höhe des Fußbodens der unbeladenen Güterwagen über Schienenoberkante beträgt 1,200 m

§ 28.

Bremsen

(1) Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

(2) Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

§ 29.

Raddruck

Bei sämmtlichen Fahrzeugen soll der Druck eines Rades auf die Schiene bei voller Ausnutzung der festgesetzten Tragfähigkeit nicht mehr als 7000 kg betragen.

§ 30.

Zug- und Stoßapparate

(1) Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1065 mm und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 940 mm liegen.

(2) Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§ 31.

Zugvorrichtung

(1) Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruirt sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 50 mm und nicht mehr als 150 mm beträgt.

(2) Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens soll von der Stoßfläche der nicht zusammengedrängten Buffer nicht weniger als 345 mm und nicht mehr als 395 mm entfernt sein.

§ 32.

Buffer

(1) Die horizontale Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1750 mm betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengedrängten Buffern mindestens zu 370 mm anzunehmen.

(2) An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des einen Buffers eben, die des anderen abgerundet sein, und zwar so, daß, vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Buffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Bufferscheiben soll mindestens 340 mm und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 25 mm betragen.

§ 33

Kuppelung

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

§ 34

Radreifen

Die Breite der Radreifen soll nicht weniger als 130 mm und nicht über 150 mm betragen.

§ 35

Stellung der Räder

(1) Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt sein.

(2) Die Räder sind mit Spurkränzen zu versehen, deren Höhe über dem mittleren Laufkreis des Rades nicht weniger als 25 mm und auch im Zustand der größten Abnutzung der Radreifen nicht mehr als 35 mm betragen darf.

(3) Der lichte Abstand zwischen den Radreifen soll mindestens 1 357 mm und höchstens 1 363 mm betragen.

(4) Bis zur Höhe von 160 mm über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervorragen.

§ 36

Spielraum für die Spurkränze

Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesammtverschiebung der Achse an dieser gemessen) darf bei normaler Spurweite nicht unter 10 mm und auch bei der größten zulässigen Abnutzung der Spurkränze nicht über 25 mm betragen; bei den Mittelrädern sechsrädriger Lokomotiven ist jedoch ein Gesammtspielraum (bei übrigens gleichem lichten Abstande zwischen den Rädern) bis 40 mm zulässig.

§ 37

Raddurchmesser

(1) Der Raddurchmesser der Tender und Wagen mit Ausschluß der Radreifenstärke soll mindestens 800 mm betragen.

(2) Der normale Durchmesser der Triebräder bei Lokomotiven, in der Lauffläche gemessen, soll so groß sein, daß nachstehende Kolbengeschwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute nicht überschritten werden.

	Lokomotiven mit		
	ungekuppelten oder 4 gekuppelten Rädern	6 gekuppelten Rädern	8 gekuppelten Rädern
Kolbengeschwindigkeit in der Minute	300 m	250 m	200 m
Umdrehungszahl der Triebräder in der Minute	260	200	160

(3) Größere Kolbengeschwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute, als die im Absatz 2 dieses Paragraphen aufgeführten, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei solchen Lokomotiven Anwendung finden, durch deren Konstruktion oder Kuppelung mit dem Tender die Schädlichkeit der störenden Bewegungen wesentlich herabgemindert ist.

§ 38

Achsstärke.

(1) Bei Güterwagen und Tenderachsen von gutem Flußstahl, bei denen die Entfernung der Achsschenkelmitten nicht über 2 m beträgt, ist für das Verhältnis zwischen ihrer Stärke und der zulässigen Bruttobelastung nachstehende Zahlenreihe als maßgebend anzusehen.

Durchmesser der Achse in der Nabe mindestens	Des Achsschenkels		Größte zulässige Bruttobelastung einer Achse
	Durchmesser mindestens	Länge höchstens	
mm	mm	mm	kg
100	62	150	4 300
105	66	156	5 000
110	70	162	5 800
115	74	166	6 600
120	78	170	7 500
125	82	174	8 500
130	86	178	9 600
135	90	182	10 700
140	94	185	12 000
145	98	188	13 200

(2) Bei Anwendung von Schweißeisen sind die Belastungen um 16 Prozent zu verringern

(3) Werden größere Schenkellängen angewendet, so sind auch die Durchmesser entsprechend zu vergrößern

(4) Bei den Achsen der Personen-, Post- und Gepäckwagen soll die Stärke in der Nabe nicht unter 115 mm und die größte zulässige Bruttobelastung um 20 Prozent geringer sein, als die Tabelle im Absatz 1 dieses Paragraphen angibt

(5) Wagen- und Tenderachsen dürfen keine Absätze an den Naben haben und sind überhaupt an den Achsen und Achsschenkeln alle scharfen Absätze zu vermeiden

III Schlußbestimmungen.

§ 39

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1 April 1886 an Stelle der bisher geltenden in Kraft

(2) Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite, und zwar

1 in ihrem Abschnitt I

a) auf alle Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden,

b) auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1 April 1886 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden,

2. in ihrem Abschnitt II

a) auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden

b) sowie auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. April 1886 eine vollständige Umänderung erleiden

(3) Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden

§ 40

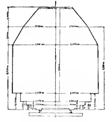
Auf Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amts zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 38 einschließlich allgemein keine Anwendung

Berlin, den 30 November 1885

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
v. Boetticher

Anlage A.

Normalprofil des lichten Raumes
für die Eisenbahnen Deutschlands
für die freie Bahn.



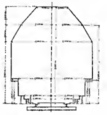
*)

---

*) Bemerkung. Siehe auch die nebenstehende Zeichnung des unteren Profiltheiles.

Anlage B.

Normalprofil des lichten Raumes
für die Eisenbahnen Deutschlands
für die Bahnhöfe und Haltestellen

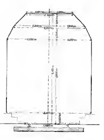


Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Profile



Anlage C.

Begrenzungsprofil der Betriebsmittel.



Druck und Verlag der Malsch & Vogel in Karlsruhe



